A. Julius Cäsars,

Kirken Korherrn des Stifts Voran, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

azionalkirchenrecht

Oesterreichs,

oder

Verbindung

der k. k. Verordnungen

publico-Ecclesiasticis

mit dem päbstlichen Rechte;

aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Sechster Band.

Anhang der k. k. Resoluzionen vom

Jahre 1786 bis 1790,

samt

einem allgemeinen Register

über alle sechs Bände.

Graz,

in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1791.

A. Julius Cäsars,
regulirten Korherrn des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

Nazionalkirchenrecht

Oesterreichs,

oder

Verbindung

der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit dem päbstlichen Rechte;

aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Sechster Band.

Anhang der k. k. Resoluzionen vom
Jahre 1786 bis 1790,
samt
einem allgemeinen Register
über alle sechs Bände.

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1791.

Vorerinnerung.

Endlich sehe ich meine Wünsche gekrönet, da ich das Nazionalkirchenrecht Oesterreichs oder die Verbindung der k. k. Resoluzionen *in publico-Ecclesiasticis* mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors *IX.* mit allen Verordnungen Josephs *II.* vorlegen kann. — Ich habe zwar dieses Werk schon im Jahre 1786 geschlossen; da aber dasselbe wegen langsamen Druckes immer aufgehalten wurde, und stäts neue Verordnungen bis zum Tode Josephs *II.* vom Jahre 1787 bis 1790 erfolgten, so bin ich nun im Stande, alle Josephinischen Verordnungen *in publico-Ecclesiasticis* zusammen zu fassen.

Vorerinnerung.

Der Anhang, oder der sechste Band enthält demnach alle diese neuen vom Jahre 1787 ergangenen Verordnungen mit Bezug auf jeden der vorhergehenden Bände. Man kann den höchsten Josephinischen Verordnungen nicht streitig machen, daß solche sehr merkwürdig, für das Glück seiner Staaten und Kirche bestens gemeint, mit dem Zwecke der Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft immer verbunden sind. — Diese Verordnungen ganz zu ersehen, zu kennen, in ihrem vollen Umfange zu verstehen, ist jedem, besonders dem geistlichen Stande, ohne Ausschluß um so nothwendiger, als darin Gesetze sich befinden, die von Giltigkeit und Ungiltigkeit vieler Kontrakte, besonders des Ehevertrages, der Sponsalien ꝛc. handeln. — Da aber von Zeit zu Zeit verschiedene Zweifel darüber aufgeworfen, die Gesetze selbst nach Willkühr ausgedeutet wurden, so war nichts sicherer, als die Erklärung des Gesetzgebers selbst zu erwarten, welches denn durch Lieferung aller dieser Verordnungen bis zum Tode des Monarchen möglichst befolget wird.

Daß

Vorerinnerung.

Daß ich diese Josephinischen Verordnungen nicht nach alphabetischer Ordnung, wie Herr Schwertling, sondern nach den Dekretalbüchern Gregors *IX.* abgefasset habe, geschah aus der Ursache, damit ältere auf diese Bücher versessene geistliche Herren solche lieber einsehen sollten; die jüngeren und Verachter der Dekretalien aber finden in meinem allgemeinen Register alle diese Verordnungen, wie bey Schwertling, in alphabetischer Ordnung.

Daß ich mich zu Zeiten wider die Gesinnungen des Monarchen (niemals aber wider den ihm schuldigen Respekt) herausgelassen, war meine mir vom Monarchen selbst erlaubte Freymüthigkeit im Denken Ursache.

Da ich nun in diesem Werke alle Josephinischen Verordnungen *in publico-Ecclesiasticis* gesammelt, die 3 letztjährigen Resoluzionen

Vorerinnerung.

in dem 6ten Band eingeschaltet, da ich über alle diese 6 Bände einen allgemeinen genauen Register verfasset habe, so hoffe ich, allen Patrioten, vorzüglich aber dem geistlichen Stande, einen nicht allzugeringen Dienst geleistet zu haben. Und dies war die einzige Absicht meiner Arbeit. —

In=

Inhalt des sechsten Bandes.

Nachtrag zu dem ersten Band.

Zu dem ersten Titel.

Seite

Von der h. Dreyfaltigkeit und dem katholischen Glauben 1

§. 6. Nr. 17. Von den die katholischen Schulen besuchenden Akatholischen, und in die katholischen Schulen gehenden Kinder . 1

= 7. = 20. Die katholische Religion ist die herrschende in Oesterreich, und allein seligmachende Religion. . . . 2

= = = 21. 22. Von Kindern der Konvertiten und ihrer Erziehung, und von den Kindern der Abgefallenen, wie auch von elternlosen Kindern 4

Deisten, Israeliten, Lampelbrüder werden abgewiesen. . . . 6

= = = 23. Unterhalt der akatholischen Schulmeister. Wetterläutgarben-Verordnungen. 6

= 10. = 28. Vom Ansehen, Auslegung der h. Schrift 7

Nothwendige Stücke zu solcher . 8

Der Landesfürsten Schuldigkeit hierin 10

Inhalt.

Seite

Zu dem zweyten Titel.

Von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen 11

§. 4. Nr. 44. Verbindlichkeit der Geistlichen zu den Civilgesetzen, wie der Laien zu geistlichen, besonders in publico-Ecclesiasticis, welche die Kuraten sich beischaffen, und dem Nachfolger überlassen sollen 11

Zu dem dritten Titel.

Von den Reskripten, oder geschriebenen Verordnungen 12

§. 7. Nr. 64. Neue österreichische geistliche, und weltliche Notarien. 12

Joseph II. will die römischen Notarien und der Comitum palatinorum nicht erkennen. 13

" " " 67. Dispensation von Ordensgelübden, wie sie bestehe? 14

" " " " Streit über die Giltigkeit einer Profession wo zu entscheiden? . . . 14

Zu dem achtzehnten Titel.

Daß die Leibeigenen ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden. 17

§. 2. Nr. 115. Leibeigenschaft Unterschied von der Grunddienstbarkeit. 17

" " " " Joseph II. will die Robot tilgen. Dessen Robotabolizionspatent . . 17

" " " " M. Theresia will solche nur reluirt haben. Reluizionspatent derselben. . 18

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem vier und dreyßigsten Titel.

Von dem Waffenstillstand, und Friede. . 20

§. 2. Nr. 159. Die österreichischen Geistlichen müssen das Subsidium Ecclesiasticum und Fortificatorium zahlen. . . 20

" " " " Oesterreich übernimmt den Schutz der Windisch-Kroatischen Gränze gegen die Türken. 20

" " " " Wie hoch? 21

" " " " Anschlag wegen solchen des Fortificatorii. 23

" 3. " 162. Feldkapläne werden nicht mehr aus den Klöstern genommen. . . 24

" " " " Die neuen Weltpriester dazu, wo sie studiren, den praktischen Kurs machen sollen. 25

" " " " Belohnung, Stipendien, Zahl derselben. 26

Nachtrag zu dem zweyten Band.

Zu dem neunten Titel.

Von den Ferien. 28

§. 4. Nr. 35. Einschränkung der akatholisch-griechischen Ferien. 28

" " " " Aemter an abgebotenen Feyertagen verboten, an Werktagen nicht zu verkünden. . . . . 28ꝛc.

Zu dem siebenzehnten Titel.

Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchte. 31

§. 2. Nr. 64. Wie die Schuldner zu sequestriren. 31

Inhalt.

Seite

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von den Zeugen. 31

§. 2. Nr. 72. Die Regulären können bey weltlichen Testamenten nicht Zeugen seyn. . 31

= = = = Ob die Juden wider die Christen, und wie? 32

Zu dem zwey und dreyßigsten Titel.

Von öffentlichen Urkunden 32

§. 2. Nr. 78. Halbbeweis der Kaufleute ꝛc. Bücher, und wann sie giltig? . . . 33

Zu dem vier und zwanzigsten Titel.

Von dem Eide 33

§. 2. Nr. 85. Von Eiden insgemein. . . 33

= = = 86. Vom Erfüllungs = und Ableinungseide. 34

Zu dem sieben und zwanzigsten Titel.

Vom richterlichen Endurtheil, und dessen Rechtskräften. 35

§. 2. Nr. 96. Wie solches zu ertheilen? . . 35

= = = = Verschwender, ob sie Richter seyn können? 35

Zu dem acht und zwanzigsten Titel.

Von der Appellazion und Revision. . . 36

§. 2. Nr. 103. Von der Civil = Appellazion und Revision. 36

Nach=

Inhalt.

Seite

Nachtrag zu dem dritten Band.

Zu dem ersten, zweyten, und dritten Titel.

Von dem Lebenswandel, Ehrbarkeit, und den verheuratheten Geistlichen. . . . 38

§. 1. Nr. 1. 2. 3. Ehrbarkeit der geistlichen Tracht. Verhältniß und Regeln derselben. . . 38 ꝛc.
" " " 4. Vom Cölibat Oesterreichs. Broschüren für und wider den Cölibat. . 41 ꝛc.
" 2. " 6. Staatsgründe verbieten den Geistlichen den Ehestand. . . . . 47 ꝛc.

Zu dem fünften Titel.

Von Präbenden und geistlichen Würden. . 50

§. 2. Nr. 15. Reduktion der Domherren. Nominat. derselben. Titulardomherren. . . 50
" " " " Präbende der Scholastiker für Normalschulen-Oberaufseher bestimmt. . 52
" " " " Gehalt der translocirten Domherren. 53
" " " " Karenz der Domherren verboten. . 53
" " " 19. Von Opfer, freywilligen Gaben, Bittkreuzern der Pfarrer, wie solche erlaubt. 54

Zu dem sechsten Titel.

Von kranken, geschwächten Geistlichen. . 56

§. 1. Nro. 20. Administratoren, Vikaren, Provisoren-Gehalt. 56
" " " 21. Versorgung schlechte der Defizienten. 57
§. 2. Nr. 22. Priesterhäusler Unterhalt, Versorgung, Pension. 58
" " " 23. Wiener-Krankeninstitut. . . 60

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 23. Ganze, halbe Defizienten, derselben Maßregeln. 61
= = = = Bey vakanten Pfarren nicht 2 Administratoren. 63

Zu dem eilften Titel.

Was der grössere Theil des Kapitels vermöge. 64

§. 2. Nr. 37. Ordensobere sollen keine Schulden machen. Diese sollen nach einem Vierteljahr gefordert werden. . . 64
= = = = Von Schulden der Privatgeistlichen. 65
= = = = Von Zurückzahlung der Kapitalien. 66

Zu dem zwölften Titel.

Daß die geistliche Pfründe ohne Schmälerung zu verleihen sey. 67

§. 2. Nr. 47. Umpfarrung, Errichtung, Versehung neuer Kuraten. 67
= = = 49. Welche Stole den alten Pfarren gebühre? 68
= = = = Congrua neue für Steyermark. . 69
= = = 50. Hoftaxen der neuen Pfarrer. . 69
= = = = Ob solche das Fortificatorium zahlen. 70

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von Lehengütern. 71

§. 2. Nr. 75. Ursprung der geistlichen Lehen. . 71
= = = = Diese fallen nun dem Religionsfond zu. 71
= = = = Ob auch in den Auslanden. . 72
= = = = Taxen für Ablösung derselben. . 73

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem sechs und zwanzigsten Titel.

Von Testamenten. 74

§. 2. Nr. 95. Von Testamenten der exponirten Religiosen. Verschiedene k. k. Resoluzionen. 74
" " " " Gesinnungen des Kaisers hierüber. 76
" " " " Abfahrtgeld von denselben. . . 78

Zu dem sieben und zwanzigsten Titel.

Von der gesetzmässigen Erbfolge. . . 78

§. 2. Nr. 103. Wenn ein Geistlicher keine Erben hat, wer ab intestato succedire. . . 78
" " " 105. Normal dieser Succession ab intestato. 79

Zu dem acht und zwanzigsten Titel.

Von den Begräbnissen. 80

§. 2. Nr. 112. Direktivregeln von Kloster- und Familiengruften. 80
" " " 113. Regeln für gemeine Freidhöfe verschiedener Religionen. . . . 81
" 119. u. 120. Fortsetzung wegen Juden u. Mahomed. 83
" " " " Grüften alle abgestellt. . . 84
" " " " Weinschank bei Leichen. Illumin. die fidel. 84

Zu dem neun und zwanzigsten Titel.

Von Pfarrern und fremden Pfarrsleuten. . 85

§. 2. Nr. 124. Neues Normal für Konkurs. zu Pfarren. 85
" " " " Für Patronats- und landesfürstlichen Pfarren. 86
" " " 129. Regeln für die Predigten. . . 86
" " " " Verschiedene Pflichten der Pfarrer. 87
" " " " Emigration derselben zu verhüten. . 88

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem dreyßigsten Titel.

Von Zehenden, Erstlingen, und Opfern. . 89

§. 2. Nr. 141. Verbesserung der Zehendordnung Steymarks. 89

" " " " Joseph II. will solche ganz heben durch die neue Steuerregulirung. . . . 90

" " " " Leopolds II. Gesinnungen hierüber. 90

" " " " Zehende, und andere Gaben der Pfarrer. 92

Zu dem ein und dreyßigsten bis acht und dreyßigsten Titel.

Vom Stande der regulären Mönche, und derselben Häusern. 93

§. 2. Nr. 160. Eremiten aufgehoben, deren Pensionen. 93

" " " 165. Sammlung der Mendik. aufgehoben. 94

" " " 166. Verordnung wegen Erhaltung der Stifter. 95

" " " 172. Testament der exponirten Regulären. 96

" " " 173. Pension. Exrelig. Ausstellung auf die Seelsorge. 97

" " " " Solche können ohne Konkurs exponirt werden. 98

" " " 174. Von Invent. Mobilien-Vorrath der Stiftspfarren. 99

" " " " Von Posseßfähigkeit der geistlichen Güter. 100

" " " " Systemirung der bestehenden Stifter. 101

" " " " Derselben Administrazion. . . 102

" " " " Von dem Stempel dieser Stifter und Studien. 105

" " " 179. Von den Häusern der Stifter. . 105

§. 2.

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 179. Von den Filialkirchen. Derselben Gottesdienst. 106

Zu dem acht und dreyssigsten Titel.

Von dem Patronatsrechte. 107

§. 2. Nr. 190 Vom Patronat der neuen Pfarren. 107

" " " " Kirchenrechnung steht dem Patron nicht zu. 108

" " " 192. Beiträge der Patronen zum Schulgebäude. 108

" " " " Was ein eigener Schulpatron thun müsse? 108

" " " " Dreyfacher Beitrag zu Schulgebäuden. 109

" " " " Zu Miethzimmern derselben. . . 109

" " " " Ersatz der Congrua liegt dem Patron nicht ob. 110

Zu dem neun und dreyssigsten Titel.

Von Zinsen, Forderungen, und Prokurazionen. 111

§. 1. Nr. 194. Von der neuen Steuerregulirung Josephs II. 111

" " " " Leopold II. will solche heben, und warum? 112

" " " " Dessen Schritte hierin. . . . 114

Zu dem ein und vierzigsten Titel.

Von Abhaltung der Messen, Sakrament des Altars und Gottesdienst. . . . 115

§. 4. Nr. 209. Neue österreichische Gottesdienstsordnung, und Anstände wegen solcher. Gründonnerstag. Filialkirchen. .115:c

" " " 211. Neue Gottesdienstsordnung auf dem Lande. 117

§. 4.

Vorerinnerung.

in dem 6ten Band eingeschaltet, da ich über alle diese 6 Bände einen allgemeinen genauen Register verfasset habe, so hoffe ich, allen Patrioten, vorzüglich aber dem geistlichen Stande, einen nicht allzugeringen Dienst geleistet zu haben. Und dies war die einzige Absicht meiner Arbeit. —

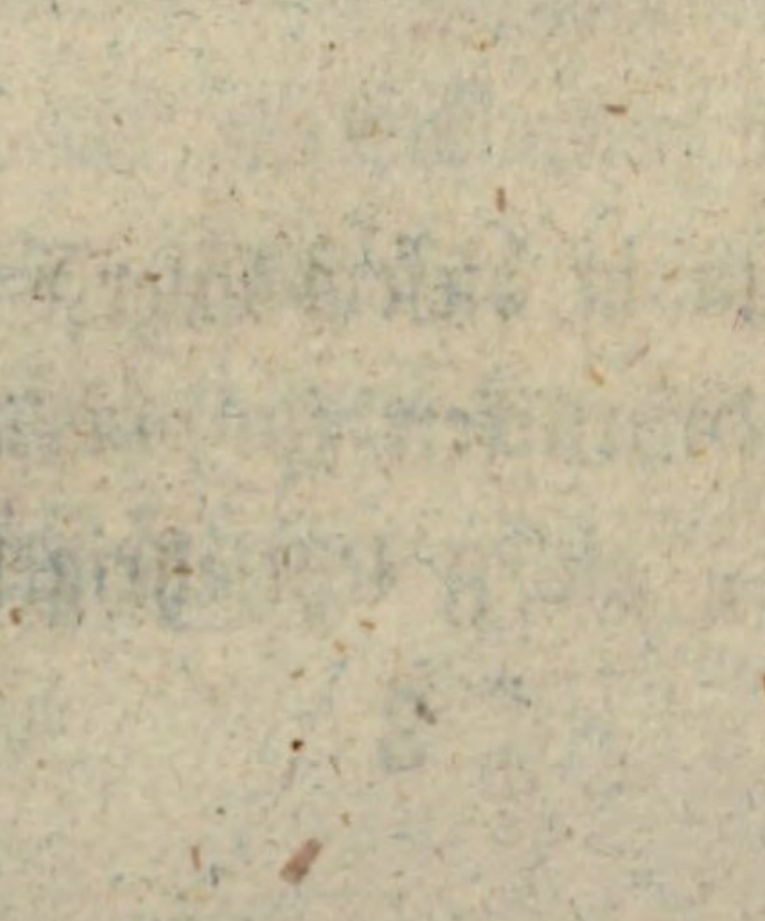

In=

Inhalt des sechsten Bandes.

Nachtrag zu dem ersten Band.

Zu dem ersten Titel.

		Seite
Von der H. Dreyfaltigkeit und dem katholischen Glauben		1
§. 6. Nr. 17.	Von den die katholischen Schulen besuchenden Akatholischen, und in die katholischen Schulen gehenden Kinder .	1
= 7. = 20.	Die katholische Religion ist die herrschende in Oesterreich, und allein seligmachende Religion. . . .	2
= = = 21. 22.	Von Kindern der Konvertiten und ihrer Erziehung, und von den Kindern der Abgefallenen, wie auch von elternlosen Kindern	4
	Deisten, Israeliten, Lampelbrüder werden abgewiesen. . . .	6
= = = 23.	Unterhalt der akatholischen Schulmeister. Wetterläutgarben-Verordnungen.	6
= 10. = 28.	Vom Ansehen, Auslegung der H. Schrift	7
	Nothwendige Stücke zu solcher .	8
	Der Landesfürsten Schuldigkeit hierin	10

Inhalt.

Seite

Zu dem zweyten Titel.

Von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen 11

§. 4. Nr. 44. Verbindlichkeit der Geistlichen zu den Civilgesetzen, wie der Laien zu geistlichen, besonders in publico-Ecclesiasticis, welche die Kuraten sich beischaffen, und dem Nachfolger überlassen sollen 11

Zu dem dritten Titel.

Von den Reskripten, oder geschriebenen Verordnungen 12

§. 7. Nr. 64. Neue österreichische geistliche, und weltliche Notarien. 12

Joseph II. will die römischen Notarien und der Comitum palatinorum nicht erkennen. 13

" " " 67. Dispensation von Ordensgelübden, wie sie bestehe? 14

" " " " Streit über die Giltigkeit einer Profession wo zu entscheiden? . . . 14

Zu dem achtzehnten Titel.

Daß die Leibeigenen ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden. 17

§. 2. Nr. 115. Leibeigenschaft Unterschied von der Grunddienstbarkeit. 17

" " " " Joseph II. will die Robot tilgen. Dessen Robotabolizionspatent . . 17

" " " " M. Theresia will solche nur reluirt haben. Reluizionspatent derselben. . 18

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem vier und dreyßigsten Titel.

Von dem Waffenstillstand, und Friede. . 20

§. 2. Nr. 159. Die österreichischen Geistlichen müssen das Subsidium Ecclesiasticum und Fortificatorium zahlen. . . 20

= = = = Oesterreich übernimmt den Schutz der Windisch-Kroatischen Gränze gegen die Türken. 20

= = = = Wie hoch? 21

= = = = Anschlag wegen solchen des Fortificatorii. 23

= 3. = 162. Feldkapläne werden nicht mehr aus den Klöstern genommen. . . 24

= = = = Die neuen Weltpriester dazu, wo sie studiren, den praktischen Kurs machen sollen. 25

= = = = Belohnung, Stipendien, Zahl derselben. 26

Nachtrag zu dem zweyten Band.

Zu dem neunten Titel.

Von den Ferien. 28

§. 4. Nr. 35. Einschränkung der akatholisch-griechischen Ferien. 28

= = = = Aemter an abgebotenen Feyertagen verboten, an Werktagen nicht zu verkünden. . . . . 28rc.

Zu dem siebenzehnten Titel.

Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchte. 31

§. 2. Nr. 64. Wie die Schuldner zu sequestriren. 31

Inhalt.

Seite

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von den Zeugen. 31

§. 2. Nr. 72. Die Regulären können bey weltlichen Testamenten nicht Zeugen seyn. . 31
= = = = Ob die Juden wider die Christen, und wie? 32

Zu dem zwey und dreyßigsten Titel.

Von öffentlichen Urkunden 32

§. 2. Nr. 78. Halbbeweis der Kaufleute ꝛc. Bücher, und wann sie giltig? 33

Zu dem vier und zwanzigsten Titel.

Von dem Eide 33

§. 2. Nr. 85. Von Eiden insgemein. . . 33
= = = 86. Vom Erfüllungs- und Ableinungseide. 34

Zu dem sieben und zwanzigsten Titel.

Vom richterlichen Endurtheil, und dessen Rechtskräften. 35

§. 2. Nr. 96. Wie solches zu ertheilen? . . 35
= = = = Verschwender, ob sie Richter seyn können? 35

Zu dem acht und zwanzigsten Titel.

Von der Appellazion und Revision. . . 36

§. 2. Nr. 103. Von der Civil-Appellazion und Revision. 36

Nach-

Inhalt.

Seite

Nachtrag zu dem dritten Band.

Zu dem ersten, zweyten, und dritten Titel.

Von dem Lebenswandel, Ehrbarkeit, und den verheuratheten Geistlichen. . . . 38

§. 1. Nr. 1. 2. 3. Ehrbarkeit der geistlichen Tracht. Verhältniß und Regeln derselben. . . 38 ꝛc.
= = = 4. Vom Cölibat Oesterreichs. Broschüren für und wider den Cölibat. . 41 ꝛc.
= 2. = 6. Staatsgründe verbieten den Geistlichen den Ehestand. . . . . 47 ꝛc.

Zu dem fünften Titel.

Von Präbenden und geistlichen Würden. . 50

§. 2. Nr. 15. Reduktion der Domherren. Nominat. derselben. Titulardomherren. . . 50
= = = = Präbende der Scholastiker für Normalschulen-Oberaufseher bestimmt. . 52
= = = = Gehalt der translocirten Domherren. 53
= = = = Karenz der Domherren verboten. . 53
= = = 19. Von Opfer, freywilligen Gaben, Bittkreuzern der Pfarrer, wie solche erlaubt. 54

Zu dem sechsten Titel.

Von kranken, geschwächten Geistlichen. . 56

§. 1. Nro. 20. Administratoren, Vikaren, Provisoren-Gehalt. 56
= = = 21. Versorgung schlechte der Defizienten. 57
§. 2. Nr. 22. Priesterhäusler Unterhalt, Versorgung, Pension. 58
= = = 23. Wiener-Krankeninstitut. . . 60

§. 2.

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 23. Ganze, halbe Defizienten, derselben Maßregeln. 61
= = = = Bey vakanten Pfarren nicht 2 Administratoren. 63

Zu dem eilften Titel.

Was der grössere Theil des Kapitels vermöge. 64

§. 2. Nr. 37. Ordensobere sollen keine Schulden machen. Diese sollen nach einem Vierteljahr gefordert werden. . . 64
= = = = Von Schulden der Privatgeistlichen. 65
= = = = Von Zurückzahlung der Kapitalien. 66

Zu dem zwölften Titel.

Daß die geistliche Pfründe ohne Schmälerung zu verleihen sey. 67

§. 2. Nr. 47. Umpfarrung, Errichtung, Versehung neuer Kuraten. 67
= = = 49. Welche Stole den alten Pfarren gebühre? 68
= = = = Congrua neue für Steyermark. . 69
= = = 50. Hoftaxen der neuen Pfarrer. . 69
= = = = Ob solche das Fortificatorium zahlen. 70

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von Lehengütern. 71

§. 2. Nr. 75. Ursprung der geistlichen Lehen. . 71
= = = = Diese fallen nun dem Religionsfond zu. 71
= = = = Ob auch in den Auslanden. . 72
= = = = Taxen für Ablösung derselben. . 73

Inhalt.

Seite

Zu dem sechs und zwanzigsten Titel.

Von Testamenten. 74

§. 2. Nr. 95. Von Testamenten der exponirten Religiosen. Verschiedene k. k. Resoluzionen. 74
" " " " Gesinnungen des Kaisers hierüber. 76
" " " " Abfahrtgeld von denselben. . . 78

Zu dem sieben und zwanzigsten Titel.

Von der gesetzmässigen Erbfolge. . . 78

§. 2. Nr. 103. Wenn ein Geistlicher keine Erben hat, wer ab intestato succedire. . . 78
" " " 105. Normal dieser Succession ab intestato. 79

Zu dem acht und zwanzigsten Titel.

Von den Begräbnissen. 80

§. 2. Nr. 112. Direktivregeln von Kloster-und Familiengruften. 80
" " " 113. Regeln für gemeine Freidhöfe verschiedener Religionen. . . . 81
" 119. u. 120. Fortsetzung wegen Juden u. Mahomed. 83
" " " " Grüften alle abgestellt. . . 84
" " " " Weinschank bei Leichen. Illumin. die fidel. 84

Zu dem neun und zwanzigsten Titel.

Von Pfarrern und fremden Pfarrsleuten. . 85

§. 2. Nr. 124. Neues Normal für Konkurs. zu Pfarren. 85
" " " " Für Patronats- und landesfürstlichen Pfarren. 86
" " " 129. Regeln für die Predigten. . . 86
" " " " Verschiedene Pflichten der Pfarrer. 87
" " " " Emigration derselben zu verhüten. . 88

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem dreyßigsten Titel.

Von Zehenden, Erstlingen, und Opfern. . 89

§. 2. Nr. 141. Verbesserung der Zehendordnung Steymarks. 89

" " " " Joseph II. will solche ganz heben durch die neue Steuerregulirung. . . . 90

" " " " Leopolds II. Gesinnungen hierüber. 90

" " " " Zehende, und andere Gaben der Pfarrer. 92

Zu dem ein und dreyßigsten bis acht und dreyßigsten Titel.

Vom Stande der regulären Mönche, und derselben Häusern. 93

§. 2. Nr. 160. Eremiten aufgehoben, deren Pensionen. 93

" " " 165. Sammlung der Mendik. aufgehoben. 94

" " " 166. Verordnung wegen Erhaltung der Stifter. 95

" " " 172. Testament der exponirten Regulären. 96

" " " 173. Pension. Exrelig. Ausstellung auf die Seelsorge. 97

" " " " Solche können ohne Konkurs exponirt werden. 98

" " " 174. Von Invent. Mobilien-Vorrath der Stiftspfarren. 99

" " " " Von Posseßfähigkeit der geistlichen Güter. 100

" " " " Systemirung der bestehenden Stifter. 101

" " " " Derselben Administrazion. . . 102

" " " " Von dem Stempel dieser Stifter und Studien. 105

" " " 179. Von den Häusern der Stifter. . 105

§. 2.

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 179. Von den Filialkirchen. Derselben Gottesdienst. 106

Zu dem acht und dreyssigsten Titel.

Von dem Patronatsrechte. 107

§. 2. Nr. 190 Vom Patronat der neuen Pfarren. 107
" " " " Kirchenrechnung steht dem Patron nicht zu. 108
" " " 192. Beiträge der Patronen zum Schulgebäude. 108
" " " " Was ein eigener Schulpatron thun müsse? 108
" " " " Dreyfacher Beitrag zu Schulgebäuden. 109
" " " " Zu Miethzimmern derselben. . . . 109
" " " " Ersatz der Congrua liegt dem Patron nicht ob. 110

Zu dem neun und dreyssigsten Titel.

Von Zinsen, Forderungen, und Prokurazionen. 111

§. 1. Nr. 194. Von der neuen Steuerregulirung Josephs II. 111
" " " " Leopold II. will solche heben, und warum? 112
" " " " Dessen Schritte hierin. . . . 114

Zu dem ein und vierzigsten Titel.

Von Abhaltung der Messen, Sakrament des Altars und Gottesdienst. . . . 115

§. 4. Nr. 209. Neue österreichische Gottesdienstsordnung, und Anstände wegen solcher. Gründonnerstag. Filialkirchen. 115
" " " 211. Neue Gottesdienstsordnung auf dem Lande. 117

§. 4.

Inhalt.

Seite

Zu dem dreyßigsten Titel.

Von Zehenden, Erstlingen, und Opfern. . 89

§. 2. Nr. 141. Verbesserung der Zehendordnung Steymarks. 89

" " " " Joseph II. will solche ganz heben durch die neue Steuerregulirung. . . . 90

" " " " Leopolds II. Gesinnungen hierüber. 90

" " " " Zehende, und andere Gaben der Pfarrer. 92

Zu dem ein und dreyßigsten bis acht und dreyßigsten Titel.

Vom Stande der regulären Mönche, und derselben Häusern. 93

§. 2. Nr. 160. Eremiten aufgehoben, deren Pensionen. 93

" " " 165. Sammlung der Mendik. aufgehoben. 94

" " " 166. Verordnung wegen Erhaltung der Stifter. 95

" " " 172. Testament der exponirten Regulären. 96

" " " 173. Pension. Exrelig. Ausstellung auf die Seelsorge. 97

" " " " Solche können ohne Konkurs exponirt werden. 98

" " " 174. Von Invent. Mobilien-Vorrath der Stiftspfarren. 99

" " " " Von Possessfähigkeit der geistlichen Güter. 100

" " " " Systemirung der bestehenden Stifter. 101

" " " " Derselben Administrazion. . . 102

" " " " Von dem Stempel dieser Stifter und Studien. 105

" " " 179. Von den Häusern der Stifter. . 105

§. 2.

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 179. Von den Filialkirchen. Derselben Gottesdienst. 106

Zu dem acht und dreyssigsten Titel.

Von dem Patronatsrechte. 107

§. 2. Nr. 190 Vom Patronat der neuen Pfarren. 107

" " " " Kirchenrechnung steht dem Patron nicht zu. 108

" " " 192. Beiträge der Patronen zum Schulgebäude. 108

" " " " Was ein eigener Schulpatron thun müsse? 108

" " " " Dreyfacher Beitrag zu Schulgebäuden. 109

" " " " Zu Miethzimmern derselben. . . . 109

" " " " Ersatz der Congrua liegt dem Patron nicht ob. 110

Zu dem neun und dreyssigsten Titel.

Von Zinsen, Forderungen, und Prokurazionen. 111

§. 1. Nr. 194. Von der neuen Steuerregulirung Josephs II. 111

" " " " Leopold II. will solche heben, und warum? 112

" " " " Dessen Schritte hierin. . . . 114

Zu dem ein und vierzigsten Titel.

Von Abhaltung der Messen, Sakrament des Altars und Gottesdienst. . . . 115

§. 4. Nr. 209. Neue österreichische Gottesdienstsordnung, und Anstände wegen solcher. Gründonnerstag. Filialkirchen. 115

" " " 211. Neue Gottesdienstsordnung auf dem Lande. 117

§. 4.

Inhalt.

Seite

§. 4. Nr. 211. Anstände. Segenmesse, öffentliche Gebete. 118
= = = 214. Brevier. Neues Ritual von Seccau. 119
= = = = Verschiedene Anmerkungen von solchem 120
= = = = Wegen Stephans Salz-Wasser- und Johanns Weinweihe. . . . 121
§. 5. Nr. 220. Landkinder sollen zu den Normalschulen angehalten werden. Ferien derselben, Heitzung der Zimmer. . . . 124
= = = = Schulhäuser, Gebäude, der Katecheten Zeugniß. 125
= = = = Gehilfen der Normalschule von der Rekrutirung frey. . . . 126
§. 6. Nr. 227. Armeninstitut, Austheilung, Zuflüsse vom Bruderschaftsvermögen, von Legaten. 126
= = = = Von Findlingen, Beiträge von Inventuren. 127
= = = = Abschaffung der Bettler, Vagabunden. 129
= = = = Systematische Vorschrift, Armeninstitut, Versorgung. . . . 129
= = = = Arme, die ihre Mittel verschweigen, müssen die Pension ersetzen. . . 131
= = = = Zehnjähriger Aufenthalt der Armen. Dessen Forderung. . . . 131
= = = = Von Vermögen, Stiftungen, Meßnern der gesperrten Filialkirchen. . 132
§. 7. Nr. 234. Weihe des H. 3 Könige Wassers, Kreuzweg, Frauenstatuen. . . 133

Zu dem zwey und vierzigsten Titel.

Von der Taufe, und dessen Wirkung. . 134

§. 2. Nr. 240. Von der Taufe der Judenkinder. . 134
= = = 243. Vormerkung des unehelichen Vaters. 135

§. 2.

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 244. Taufstole-Verbot, auch bei dem Militär. 136
" " " " Tauf-Trau-Verkünd. Todten-Schein. 137

Zu dem fünf und vierzigsten Titel.

Von den heil. Reliquien, und Verehrung der Heiligen. 139

§. 2. Nr. 249. Von Prozeßionen, Wallfarthen, Konkursen. 139
" " " 252. Vom Aberglauben, Reliquien. . 140

Zu dem neun und vierzigsten Titel.

Von der Freyheit der Kirchen und Geistlichen. 142

§. 5. Nr. 274. Von geistlichen Verbrechen Verordnung. 142

Nachtrag zu dem vierten Band.

Zu dem ersten Titel.

Von den Eheverlobnissen und Ehen. . . 144

§. 1. Nr. 2. Schriften für die Ungiltigkeit, und für die Giltigkeit der Sponsalien. . 144
" " " Ob die Aufhebung der Sponsalien dem natürlichen Recht entgegen stehe? . 147
" " " 5. Auch die nach dem Versprechen folgende Schwängerung macht das Versprechen nicht giltig. . . . 148

§. 4. Nr. 13. Unzertrennlichkeit der gemischten Ehen. 149
" " " " Wenn ein Theil katholisch würde, ist die Ehe unzertrennlich.. . . 150
" " " " Erziehung der Kinder in solchen Ehen. 151
" " " 14. Trauung der gemischten Ehen. Trauungsbücher. 151

Inhalt.

Seite

Zu dem zweyten Titel.

Von der Verehlichung der Unmannbaren. . 152

§. 2. Nr. 29. Von Ehen der Waisen, wann sie giltig? 152

= = = = Wenn sie revalidirt, ob sie wieder zu kopuliren. 154

Zu dem dritten Titel.

Von Aufgeboten der heimlich Verehlichten. 155

§. 2. Nr. 36. Ob solche an Werktagen geschehen können. 155

= = = = Verkündung der akathol. Ehen, ob solche nach langem Aufschub wieder zu verkünden. 156

= = = 38. Welche weltliche Behörde hier dispensiren könne, wird neu erkläret. . 156

= = = = Ob von nicht gehöriger Behörde Dispensirte neu müssen kopulirt werden. . 157

Zu dem fünften Titel.

Von Bedingnissen. 158

§. 2. Nr. 51. Von der Ehe der Christen mit Juden. 158

Zu dem dreyzehnten Titel.

Von jenem, der sich mit Blutsverwandten seiner Frau vermischt hat. . . . 160

§. 2. Nr. 79. De occulto Conjugicidio. . 160

Zu dem vierzehnten Titel.

Von der Blutsverwandtschaft und Schwagerschaft. 161

§. 2. Nr. 83. Dispensation der Akatholiken im zweyten Grade. 161

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem fünfzehnten Titel.

Von Unfähigkeit der Ehe. 162

§. 2. Nr. 89. Die Nachfolgende ist kein Ehehinderniß. 162

Zu dem sechszehnten Titel.

Von der Ehe wider das Verbot der Kirche. 164

§. 2. Nr. 97. In solchem soll keine Ehe und kein Aufgebot geschehen. . . . 164

" " " Ob die Bischöfe hierin dispensiren können? 165

Zu dem siebenzehnten Titel.

Welche Söhne ehelich seyen. 166

§. 2. Nr. 67. Ob Kinder ex incestu & adulterio ehelich anzusehen. . . . 166

Zu dem achtzehnten Titel.

Von Klagen, Zeugnissen wider die Ehe. . 168

§. 2. Nr. 101. Wann der politische Richter und wie er sprechen soll? 168

Zu dem neunzehnten Titel.

Von Ehescheidungen. 170

§. 2. Nr. 108. Wann solche auch ohne Einwilligung beyder Theile geschehen könne. . 170

" " 110. Regeln von Ehescheidungsprozessen. 172

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von Geschenken des Mannes und Weibes. . 173

§. 2. Nr. 107. Nutznieſſung des Heurathguts. Erhaltung ehebrüchiger Kinder. . . 173

Inhalt.

Seite

§. 2. Nr. 110. Ehestreitigkeiten nun des weltlichen Gerichtes. 174

Nachtrag zu dem fünften Band.

Zu der Vorerinnerung.

Nr. I. Strafgesetze Josephs II. sind scharf. . 176
" II. III. IV. Eigenschaften eines Kriminalverbrechens. 177
" V. Strafe der Todten und Abwesenden. . 178
" " Neue Landgerichtsordnung Josephs II. 179

Zu dem ersten Titel.

Von Klagen, Untersuchungen, Anzeigen. . 180

§. 2. Nr. 7. Stempelpatent, neues, von den Todtenscheinen. 180

Zu dem zweyten Titel.

Von den Verleumdern. 181

§. 2. Nr. 10. Verleumdung, wann ein Kriminalverbrechen? 181
" " " " Der Denunzianten Schädlichkeit. . 182
" " " 12. Schmähschrift ohne bösen Willen nicht möglich. 183

Zu dem sechsten Titel.

Von den Juden, Sarazenen, derselben Knechten. 184

§. 2. Nr. 31. Von Emigration der Juden. . 184

Zu dem zehnten Titel.

Von den Kindermördern. 185

§. 2. Nr. 43. Verschärfung der Strafe des Mordes. 185
" " " " Von Kindesverthuerinnen. . . 185

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem eilften Titel.

Von Findlingen und Kranken. . . . 186

§. 2. Nr. 46. Sorge Josephs für die Findlinge auf dem Lande. 186

" " " " Sorglosigkeit gegen Kinder und Mühselige. 187

Zu dem zwölften Titel.

Von dem vorsetzlichen und zufälligen Todtschlag. 188

§. 2. Nr. 43. Von ungefähren Mord Beobachtung. 188

" " " 44. Von der Nothwehre. . . 190

" " " 45. Anschmiedung, Schifziehen zwecklose Strafen. 191

" " " 48. Selbstmordes Strafe. Bedenken. . 192

Zu dem sechszehnten Titel.

Von den Ehebrüchen und der Nothzucht. . 194

§. 2. Nr. 64. Strafe der Nothzucht. . . 194

" " " 65. Vom Ehebruch, Strafe. . . 195

" " " 66. Von der Blutschande und sakrilegischen Unzucht. 196

" " " 68. Von Entführung der Ledigen, Verehlichten und Minorennen. . . 196

" " " 70. Von verschiedenen Unzuchtsstrafen. 197

Zu dem siebenzehnten Titel.

Von Räubern, Mordbrennern und Kirchenräubern. 198

§. 2. Nr. 76. Vom Freyheitsraub, wie ein Vater sein Kind gefangen halten könne. . 199

" " " 77. Schadenersatz von Räubern ꝛc. . 199

Inhalt.

Seite

Zu dem achtzehnten Titel.

Von Diebstählen. 200

§. 2. Nr. 85. Von Wilddiebstählen, ob sie kriminalisch? 200

Zu dem neunzehnten Titel.

Von Wucherern. 201

§. 2. Nr. 96. Joseph II. erlaubt und schränkt ihn wieder ein. 201

= = = = Interessen allgemeine. . . . 202

= = = = Bücher für und wider den Wucher. 203

Zu dem zwey und zwanzigsten Titel.

Von Entdeckung der Zusammenschwörung. . 204

§. 2. Nr. — Standrecht, wie es geschehe, Tod durch den Strang. . . . 204

= = = = Einziehung des Vermögens. . 205

Zu dem sechs und zwanzigsten Titel.

Von den Lästerern. 206

§. 2. Nr. — Laster der beleidigten Majestät. . 206

= = = = Landeshochverrath die Geistlichen betreffend. 207

Zu dem ein und dreyßigsten Titel.

Von Verbrechen der Prälaten und Untergebenen. 208

§. 2. Nr. — Systemirung der Stifter. Abbés Commendateurs. . . . 208

= = = = Prioren derselben. . . . 209

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem sieben und dreyssigsten Titel.

Von den Strafen. 210

§. 1. Nr. — Ob alle Verbrechen gleich zu bestrafen. 211
" " " " Strafen sollen nach Verschiedenheit der Stände gerichtet seyn. . . 212

Zu dem acht und dreyssigsten Titel.

Von den Bussen und dem Ablaß. . . 213

§. 2. Nr. — K. K. Resolution von solchen. . . 213
" " " " Unterricht des Bischofs von Seccau. 214
" " " " Und vom Professor Joseph Petzek. 214
" " " " Geschichte des Ablasses, des alten und neuen. 215
" " " " Und des neuesten. . . . 216
" " " " Lehre des Conciliums von Trient. 217
" " " " Ungleiche Meynungen von solchem. 218
" I. " " Vom Jubelablaß. . . . 220
" 2. " " Vom Ablaß pro defunct. und privilegirten Altären. . . . 221
" " " " Ob der Ablaß in sich der katholischen Religion wesentlich sey? . . 223

Zu dem neun und dreyssigsten Titel.

Von dem Spruch der Exkommunikation. . 224

§. 6. Nr. — Degradation der Geistlichen. . 224

Zu dem Anhang des fünften Titels ersten Theil.

§. 3. Nr. 8. Theologischer Kurs auf 3 Jahre. Professor. Unterricht. . . . 225
" " " 9. Schulgeld, welche davon befreyet. Stipendien. 226
" " " " Wird auch in Graz eingeführt. . 227
" " " " Besoldungen der Normallehrer. . 229

§. 3.

Inhalt.

Seite

§. 3. Nr. 14. Magist. & Baccalaur. Philos. kassirt. 230

§. 6. Nr. 26. Welche gratis in die Seminarien zukommen, und Vorlesungen in selben. 231

= = = = Vorlesungen aus der Hermenevtik. 232

= = = = Bessere Bildung der Studienpräfekten. 234

= = = = Baccalaur. Theol. kassirt. . 236

= = = = Ordensgeistliche in Seminarien, jedoch keine Ungarn. . . . 237

§. 6. Nr. 27. Regeln für die Priesterhäusler. . 237

= = = = Derselben Bibliothek. . . 238

§. 7. Nr. 36. Oesterreich. Zensur. . . . 239

= = = = Kaiserliche Obsorge für gute Bücher. 240

Nach-

Nachtrag
der
k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
zu dem ersten Band
der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis.

Zu dem 1. Band der Dekret. Gregors IX.

Zu dem ersten Titel.
Von der H. Dreyfaltigkeit, und dem katholischen Glauben.

Zum 1. Tit. Von der H. Dreyfaltig. und kathol. Glauben.

§. 6. Nro 17.

§. 6. Nr. 17.

1. Von den **akatholischen Kindern** hat unser Monarch **Joseph** *II.* erkläret, daß solche, wo keine Schulen der **Dissidenten** bestehen, in die **katholische Schulen** geschicket, jedoch zum Gebeth vor und nach der Schule nicht sollen angehalten werden. Im Jahre 1788 (a) beschloß der Monarch ferner, daß auch **katholische Kinder**, welche von den **katholischen Schulen** zu weit entfernt sind, ohne Anstand die **akatholischen Schulen** besuchen können; jedoch so, daß solche zur Zeit, wenn der Religionsunterricht in den ak-

Akath. Kinder können in die katho. Schulen und die kathol. in akatholische geschicket werden.

cholischen Schulen vorgenommen wird, abtreten, und die Pfarrer sorgfältigst darauf sehen sollen, daß dergleichen katholische Kinder (b) in der Religion zu Hause und in ihren Pfarrkirchen wohl sollen unterrichtet werden.

(a) Prot. Graz VII. Band Nro 7.

(b) Einen gleichen kaiserlichen Befehl an die Pastoren lese ich nicht.

§. 7. Nr. 20. §. 7. Nro 20.

Kathol. Religion die Herrschende, allein seligmachende.

2. Im J. 1782 den 21. März erklärte sich unser Monarch, und auch sonst öfters (c), daß die katholische Religion nicht nur die herrschende, sondern auch die alleinseligmachende sey (d), gestehet solcher auch verschiedene Vorrechte zu. — Man will anheut behaupten, daß eine herrschende, und allein seligmachende Religion ein der wahren Auftlärung entgegengesetztes Stück sey, weil nach den Rechten der Unterthanen (e), welchen der Landesfürst keine Religion aufdringen kann, auch keine herrschende bestehen soll. — Nach den allgemeinen Rechten, heißt es, haben alle Unterthanen des Staates, sie mögen einer alten, oder neuen Religion zugethan seyn, gleiche Ansprüche auf die Armenanstalten, Fondsbedienungen, Schulen, Kirchen (welche aus dem Vermögen der Unterthanen entstan-

den

den sind) so gut, wie auf die gemeinen Strassen; und so soll eine Religion vor der andern keinen Vorzug haben, keine herrschend seyn, oder genennet werden. — Allein, ohne hier zu polemisiren, frage ich nur, ob vielleicht auch der Landesfürst ein der Aufklärung entgegenstehendes Phantom sey? wer wird dieses behaupten? kann man also die Rechte der Fürsten annagen? ist aber dieses nicht erlaubt, wie kann solches in Ansehung der Religion geschehen? Jeder Monarch oder Landesfürst ist der Beförderer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, welcher, da die Duldung aller und jeder Religionen, dem Wohlstande der Menschheit und dem Staate sehr oft und gemeiniglich schädlich ist, und Ruhe und Einigkeit störet (f), nur eine oder die andere Religion dulden, und nur eine derselben als die herrschende erklären kann. Joseph *II.* hat zwar das ausschliessende Vorrecht (g) der katholischen in Oesterreich üblichen Religion abgenommen, und nebst solcher die Religion der Protestanten, Reformirten und nicht unirten Griechen tolerirt: warum sollte er nicht auch ohne Verletzung der Menschlichkeit und der Aufklärung die katholische alte Religion als die herrschende erklären können? Kann der Landesfürst seinen Unterthanen keine Religion aufdringen, wie sollen solche die Landesfürsten

zwingen können, alle Religionen ohne Unterschied einer herrschenden zu gedulden?

(c) Prot. Graz I. Nachtrag. Nro 36.
(d) 26. April 1782. Prot. Wien I. 177.
(e) Uiber die Aufklärung 1789. Leipzig S. 130.
(f) S. erst. Band §. 4. Nro 9.
(g) Ib. §. 3. Nro 11.

§. 7. Nro 21. 22.

§. 7. Nr. 21. 22.

Von Kind. der Konvertiten, derselben Erziehung und d. Kindern der abgefallenen

3. Es ist im ersten Bande gemeldet worden, daß, wenn bei einer, von augspurg- oder helvetischen Konfessionisten geschlossenen Ehe, eines oder das andere zur katholischen Religion übergieng, oder nach des andern Tode katholisch wurde, mit Erziehung der unmündigen Kinder im Glauben nach dem gesetzten Normal, wenn der Vater katholisch wurde, alle katholisch, wenn aber nur die Mutter zur katholischen Religion sich bequemte, nur die unmündigen Töchter allein (h) katholisch sollten erzogen werden. — Da nun im J. 1788 das Judenburger Kreisamt sich befragte: Wie die unmündigen Kinder der katholischen Eltern, welche mit der Zeit zu den Akatholischen übergiengen, zu erziehen wären? hat das Gubernium geantwortet (i), und ein nachfolgendes Hofdekret bestättigt: Daß solche Kinder katholisch sollen erzogen werden, und zwar aus der Ursach, weil diesen Kindern immer

frey

frey bleibt, nach erreichter vollkommener Uiberlegungskraft, sich zu einer, oder der andern tolerirten Religion zu bekennen; jedoch wäre dieses nur von jenen Kindern zu verstehen, deren Eltern sich nicht bey der ersten Konskripzion der Protestanten, sondern erst nach Verlauf des ersten *termini peremptorii* 1. Jäner 1783 für ein anderes Glaubensbekenntniß erkläret, dem 6wöchentlichen Unterricht sich unterzogen haben, und die hiemit keineswegs als heimliche Protestanten können angesehen werden. — Im Anbetracht aber aller jener Kinder, welche von Akatholischen gebohren bey der katholischen Religion verbleiben, und ihren Eltern nicht folgen wollen, soll ohne Unterschied die Verordnung vom 9. Sept. 1783 (k) gehalten werden, daß nämlich solche Kinder, nach gehöriger Aufklärung, heitern Begriffen, vollkommnester Freyheit, da keine Reizungen oder Bedrohungen unterlaufen, da die Erklärung dieser Kinder vor ihren Eltern, Glaubensverwandten oder Befreundten geschehen, und nach 6 Monaten wieder erneuert worden, bey dem katholischen Glauben so gewiß zu lassen seyen, als daß ein Eltern- oder vaterloses Kind, das nicht sui juris ist, und sich zur katholischen Religion bekennet, eben also soll behandelt werden.

Von Elternvaterlosen Kindern.

(h) S. ersten Band Nro 18. 21.

(i) Prot. Graz VII. 20.
(k) Prot. Graz II. 99.

4. Joseph *II.* befahl, daß, da zu den katholischen Gemeinden viele Akatholische sind gerechnet worden, welche weder von einer, oder andern Religion einen Begrif hatten, solche Individuen untersuchet, mit Sanftmuth und Uiberzeigung überwiesen, so sie aber nicht überwiesen sich erkannten, nicht sollten zu einer Religion gezwungen werden. Diese Untersuchung, da auch die **Deisten, Israeliten** verlangten, erklärte der Kaiser (l), daß solche nicht statt haben könne; und wenn sich ein solcher, oder ein **Lampelbruder** um solche Untersuchung melden sollte, bekömmt er 24 Streiche auf den Hintern, und wird nach Hause geschickt: dieses soll so oft wiederholet werden, als er sich meldet; nicht, weil er ein **Deist, Israelit, Lampelbruder** ist, sondern weil er sagt, dieses zu seyn, was er nicht ist, und was er nicht weiß. — Jeder, der einen **Deisten** nennt, oder angiebt, erhält 10 Karbatschstreiche.

Deisten, Israeliten, Lampelbrüder abgewiesen.

(l) k. k. Resolut. 10. Jul. 1783. bey Schwertling.

§. 7. Nro 23.

§. 7. Nro 23.

Unterhalt der akathol. Schulmeist.

5. Seine Majestät haben im Jahr 1786 (m) gnädigst zu entschliessen geruhet, daß von den **Akatholikern**, welche ihre Kinder in die kathol-

tholischen Schulen schicken, den Schulmeistern derselben auch bey eingestellten Wetterläuten die sogenannten Wettergarben zur Erleichterung ihrer Subsistenz und ihres Gehalts sollen gegeben werden; da aber schon im J. 1782 beschlossen ward, daß die Akatholischen, wenn sie eigene Schulen errichten, ihre Kinder nicht mehr in die katholischen Schulen schicken, weder den katholischen Schulmeistern etwas zu geben schuldig seyn sollten, so erfolgte im J. 1788 den 18. May (n) eine Verordnung, daß auch in diesem Fall den katholischen Schulmeistern die Wetterläutgarben nicht mehr zu reichen seyen (o). Wettergarben

(m) Prot. Graz V. 12.

(n) Prot. Graz VII. 24.

(o) Grübler fragen hier: warum von den neuen Pfarrern, Lokalkaplänen die Stole den alten Pfarrern, die doch die Stolpflichten nicht mehr verrichten, abgereichet werden müsse, da doch die Wettergarben nicht den alten katholischen Schulmeistern, weil sie nicht mehr die akatholischen Kinder lehren, sondern den neuen akatholischen Schulmeistern, die die Kinder lehren, müssen bezahlet werden? — Gesetz ist Gesetz.

§. 10. Nro 28. §. 10. Nr. 28.

6. Da die Bibel dem gemeinen Mann, als eine seinen Vernunftglauben bestättigende, und dabey beruhende Authorität in österreichischen Staaten Vom Ansehen, Auslegung der Bibel.

ten zu lesen ist erlaubet worden, so müssen die Lehrer und Prediger vor allen sich bemühen, derselben Authorität vernunftmässig zu machen, und sie zu bestättigen. Die Protestanten sind hierin viel bescheidener, und orthodoxer, als die Katholiken. Sie halten sich getreu, so lange als möglich, an den Buchstaben der Schrift; bekennen lieber ihre Unwissenheit, als daß sie von der Bibel abweichen, derselben eine wächserne Nase durch eigenmächtige Auslegung drehen wollen. Die Katholiken plagen sich wenig mit der Bibel; verlassen ohne Aengstigkeit den Buchstaben der Schrift, setzen anagogisch-allegorische Auslegungen an, dünken sich berechtiget zu seyn, die Schrift nach Belieben auslegen zu können; daher verfallen sie auf den ungereimten Satz: **Es steht in der Schrift; ihr müsset es glauben.** — Der Bauer glaubt es aber nicht, was ist zu thun?

Nothwendige Stücke in Auslegung der Heil. Schrift.

7. Folgende Stücke, hoffe ich, würden in Auslegung der H. Schrift gute Dienste thun: a) Die Lehrer, und Prediger sollen die Authorität der Bibel, nicht auf Wunder, und Histörchen bauen, sondern das Volk auf die inneren Kennzeichen ihrer Göttlichkeit aufmerksam machen, solche vernünftig erklären, damit das Volk zu nützlichen Sätzen verleitet werde. — Daher ist es besser, dunkle, dem Schein nach anstössige Stellen der

Schrift

Schrift zu übergehen, um das Volk nicht in Zweifel zu setzen. b) Der Prediger muß von dem Sinne der Bibel seine Zuhörer zu überreden suchen; hiemit nie schlechthin sagen: **das steht in der Bibel, ihr müsset es glauben**, sondern er muß kernichte, vernünftige Beweise, die das Volk fassen kann, zur vollkommenen Beruhigung anführen. c) Er muß alle Wahrheiten der Heil. Schrift vorher aus der Vernunft lehren, solche begreiflich machen, und hinther erst, durch Aussprüche der Bibel bestättigen. Z. B. der Prediger will lehren: der Mensch soll sich von der Unzucht enthalten, so würde er nicht gut thun, wenn er nur das 6te Geboth vorhielte, seine Zuhörer nur mit dem Gesetzzwang dahin verleitete. Da der Mensch den größten Hang hat, das zu thun, was ihm verboten ist, so würde eine solche Vorstellung sehr trocken seyn; nützlich aber würde der Prediger also lehren: Liebe Kinder! ihr habt Ursache, die Unzucht zu meiden; denn sie zerstört eure Gesundheit, sie schändet eure Ehre, zehrt euer Vermögen auf, vergiftet eure Kinder und Untergebene durch böse Beyspiele, und raubt euch die Seligkeit. — Daher hat Gott als euer liebster Vater wegen eures Seelenheils so sehr in der Heil. Schrift wider dieses Laster geeifert. —

Der landesfürstl. Stellen Pflicht hierin.

8. Dieses müssen die Lehrer und Prediger, um das Ansehen der Heil. Schrift zu erhalten, thun. — Welche Pflicht aber haben hierin die Landesfürsten und ihre Stellen? Ich habe schon im ersten Band Nro 28. bemerkt, daß es sehr unanständig sey, wenn die landesfürstlichen Stellen mit einem gewissen sichtbaren Hohn, und niederträchtigen Fragen die Konduite der Geistlichen von den Pfarrkindern erforschen (eine gar nicht nützliche Sache), und so das Ansehen der Geistlichen herabsetzen. — Priester und Lehrer müssen immer im vollen Ansehen bei dem Volk erhalten werden, damit ihre Authorität selbst der Bibel und andern Kirchenverordnungen das nöthige Gewicht gebe. — Und wie werden wohl die k. k. Resoluzionen ein Gewicht von der Kanzel erhalten, wenn der Priester, der solche verlautbaren soll und muß, schimpflich behandelt wird? Weil auch Priester, da sie Menschen wie andere sind, straucheln, so ist es jederzeit besser, in Geheim sie bestrafen, äusserlich aber mit dem Purpur Konstantins sie bedecken.

Zu dem zweyten Titel.

Zum 2. Tit.

Von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen.

v. Konstitut. oder geschr. Gesetzen.

§. 4. Nro. 44.

§. 4. Nr. 44.

9. Daß die Geistlichen als Glieder des Staates die Zivilgesetze, wie die Weltlichen als Glieder der Kirche die Kirchengesetze, befolgen müssen, habe ich im ersten Band gezeiget. — Daß die Geistlichen sich ehevor durch eine idealische Immunität oder Freyheit von Zivilgesetzen lossagen wollten, war ein schändlicher Irrthum; noch grösser aber ist der Irrthum der heutigen Zeiten, da nicht nur die Layen, sondern auch (ich schäme mich es zu gestehen) die Geistlichen selbst sich ganz eigenmächtig von den Gesetzen der Kirche befreyen, und nach neuen Grundsätzen, welche ihrem Urheber weder Ehre, noch Nutzen verschaffet haben, alle gesetzgebende Macht der Kirche absprechen wollen. — Die Geistlichen weise ich hier zu ihrer Schuldigkeit, daß sie als ansehnliche Glieder des Staates sich mit ihrem guten Beispiele den Zivilgesetzen, besonders den Verordnungen in publico-Ecclesiasticis unterwerfen sollten. — Um diese, die fast ein neues voluminöses geistliches

Verbindl. d. Geistl. zu den Zivilgesetz. wie der Layen zu den geistlich. Kirchengesetz.

besonders die Verordn. in publico-Ecclesiast.

Rech-

Rechtenbuch ausmachen, zu beobachten, ist nothwendig, sich solche beyzuschafen; die Anschafung derselben bey einer Kongrua von 300 oder 400 fl. ist zu kostspielig, die Kopirung zu mühesam.

wie solche zu erhalten

Joseph *II.* sah es wohl ein, befahl daher den 22. März 1787 (p), daß die Kuratgeistlichkeit nur jene gedruckte Zirkularien, die zur Ausübung ihres Amtes unumgänglich nöthig sind, von den Dechanten zu erhalten haben; die anderen Gesetze aber hätten sich die Kuraten selbst, wie jeder Bürger beyzuschafen. — Uibrigens sollen die Kuratgeistlichen diese gedruckten, und geschriebenen k. k. Resoluzionen zusammen so verwahren, daß solche dem Nachfolger wieder können übergeben werden, und sollen die Dechante bey der Installazion, und Visitazion der Seelsorger darob den sorgsamen Bedacht nehmen.

(p) Prot. Graz VI. 22.

Zum 3. Tit.

Zu dem dritten Titel.

v. Reskript. oder geschri. Verordnun.

Von den Reskripten, oder geschriebenen Verordnungen.

§. 7. Nro 64.

§. 7. Nro 64.

neue österr. geistl. weltl. Notarien

10. Da Joseph *II.* keine römische Notarien anerkennen wollte, gab er den Bischöfen die

die Vollmacht, geistliche, (q) den Gubernien, weltliche öffentliche Notarien zu kreiren. Die weltlichen öffentlichen Notarien betrefend gab er den Gubernien die Formel des Eides (num. 1.) mit dem Auftrage, daß in Zukunft alle derley weltliche Notarien beeidet, über deren Kreirung ein eigenes Protokoll geführet, in solchem das erwählte Notariatszeichen und Insiegel protokollirt, der Tag des ertheilten Diplomes vorgemerkt, und die Bestättigung des abgelegten Eides eigenhändig mit Beysetzung seines Namens eingetragen werden solle. — Wie das Diplom zu verfertigen, wird dem Gubernio ein Formular (num. 2.) beygeschlossen, und hat dasselbe darauf zu sehen, daß den **apostolischen Notarien**, welche kein *placitum regium* von Sr. Majestät aufzuweisen haben, und allen von den *Comitibus Palatinis*, oder von welch immer privilegirten Personen kreirten Notarien, die kein landesfürstliches Diploma haben, die Ausübung des Notariats nicht gestattet werde.

(q) Die Bischöfe haben vermöge ihres bischöflichen Amtes ohnehin die Macht, in ihren Diözesen Notarien zu bestimmen. — Der Kaiser muß also hier nur diese Macht durch sein Placetum ertheilet oder vielmehr bestättiget haben, daß diese bischöflichen Notarien auch in caulis civilibus, & mixtis

tis politico-ecclesiasticis als Notarien sollen anerkennet werden.

(r) Prot. Graz VII. 5.

§.7.Nro 67. §. 7. Nro 67.

Dispensaz. d. Ordensgelübden ob? wie sie bestehe?

II. Von der Dispenszion von Ordensgelübden ist hier nachzutragen, daß sich um das Jahr 1782 (s) Joseph *II.* noch nicht deutlich erkläret, sondern nur jene, die von ihren Ordensgelübden frey seyn wollten, an die Ordinarien gewiesen habe. — Im J. 1787 (t) den 27. Dezemb. erschien eine allerhöchste Resoluzion, kraft welcher jedem Herrn Ordinario frey gelassen wurde, Ordensgeistliche, die wirklich in der Seelsorge angestellet wären, besonders die mit dem *titulo mensæ* versehen sind (w), die Säkularisazion, ohne allem Rekurs nach Rom, zu ertheilen; jedoch soll von dieser Austretung der Ordensleute in den Weltpriesterstand dem Gubernio Bericht gegeben werden. Im J. 1788 den 27. Nov. erfolgte eine andere k. k. Resoluzion, welche (x) verordnete, daß alle Fälle, wo über die Giltigkeit einer Ordensprofession (y) zu erkennen wäre, nicht mehr nach Rom devolvirt, sondern eben auf die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Foro noch unterliegende Gegenstände, zuerst von dem Diözesaneo, im weitern Zuge aber nach

Streit über Giltigkeit der Profess. sey im Land zu beschliess.

der

der vorgeschriebenen Ordnung von den inländischen Metropoliten beurtheilet, und entschieden werden sollen. — Ob aber die Herren Bischöfe dieses wagen können oder wollen, ist im ersten Band §. 7. Nro 67. angemerket worden.

(s) Prot. Graz I. 78.

(t) Prot. Graz VI. 73.

(u) Der Kaiser läßt es hier den Bischöfen nur frey, wenn sie sich getrauen, zu dispensiren.

(w) Ob aber solchen, wenn sie mit keinem titulo mensæ versehen sind, der Kaiser, da er J. 1784 (Prot. Gr. I. 41. 46.) die titulos mensæ aufgehoben, einen Titel geben würde, wird nicht gemeldet. — So viel weiß ich, daß ein vom Fürstbischof zu Laibach Grafen von Herberstein dispensirter Kapuziner von dem Kaiser wegen des Titels zurück an den Bischof sey gewiesen worden, um Versorgung von solchem zu erhalten. — Dieser Kapuziner war auf seiner Reise bei mir im Pfarrhof.

Ob der Kaiser den Bischöfen frey lassen könne, daß solche ohne Rekurs nach Rom die Säkularisazion den Ordensleuten sollen ertheilen können, ist bei mir noch nicht ausgemacht. Sind die Ordensgelübde giltig, so muß man auch eingestehen, daß solche ihr Daseyn von dem natürlichen und göttlichen Gesetze erhalten haben, und so kann eigentlich auch der Pabst nicht dispensiren, sondern nur erklären, daß solche in gegenwärtigen Umständen wegen eines Nutzens der Seele und des

Staa-

Staates nicht verbinden, diese Deklarazion kann jeder Bischof Kraft seines wesentlichen Amtes ohne kaiserliche Erlaubniß ertheilen. — Sind die Gelübde aber nach dem heutigen Moderon ungiltig, so braucht es keine Dispensazion; denn wo kein Band ist, findet auch keine Auflösung Statt. Sagen aber, daß die Ordensleute, die aus unstrafbarer Unwissenheit die Gelübde abgelegt, sich solches zuschreiben, und in dem Zwang der ungiltigen Gelübden fortleben mußten, heißt die ganze Menschheit, und das Recht der Natur beleidigen.

(x) Prot. Graz VII. 48.

(y) Hier wird der vormalige Professor Franz Xav. Neupauer mit seinen Nachbethern abgewiesen, da er ex Cathedra alle Ordensgelübde als ein rundes Viereck angesehen, und solche als ungiltig erkläret hat. Der Kaiser sieht sie nach erstgemeldeten Dekreten ganz giltig an, da er die Dispensazion von solchen den Bischöfen zugestehet. Man sehe des Herrn Neupauer Schrift davon 1786 zu Wien in der Baumeisterischen Buchdruckerey, und die monat. Salzburg. Beyträge 1786. Bl. 79. allwo von dem rauhen und dürren Ton dieser Piece gehandelt wird; und die oberdeutsche Litteraturzeitung 1788 Bl. 349, durch welche die Sätze des Neupauer genau untersuchet, und nur den Pöbel blendend angesehen werden.

Zum achtzehnten Titel.

Zum 18. Tit.

Daß die Leibeigenen ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden.

von Leibeig. deren Ordinazion

§. 2. Nro 115.

§. 2. Nr. 115

12. Gleichwie die eigentlichen **Knechte** (*servi stricte tales*) oder **Leibeigene** (*mancipia*) von **Dienstknechten, Grundbauern**, (*servis originariis & adscriptitiis*) deren Knechtschaft, Dienstbarkeit nur von den Grundstücken entsteht, wohl zu unterscheiden sind, eben so muß man auch die **eigentliche Leibeigenschaft** mit der **Grunddienstbarkeit** und derselben anhangenden **Robot** nicht vermengen. — Die erste, oder die **Leibeigenschaft** hat unser Monarch aus Liebe für die Menschheit ganz aus seinen Landen verbannet. Dieses geschah im J. 1782. Im folgenden Jahre machte er einen Schritt weiter, fieng an durch sein **Robotabolizionspatent** (z) die sogenannte Robot zu beschränken, dessen Name ihm schon gehässig war: endlich durch das versuchte neue Steuerregulirungssystem des J. 1789 wollte er solche gänzlich abthun, weil er glaubte, daß die Abstellung der Robot zum Nutzen des Staates (a), des Grundherrn (b),

Von der Robotabolizion

Leibeigenschaft, Unterschied v. der Grunddienstbarkeit

Jos. II. will die Robot tilgen

dessen Robotabolit. Patent

(b), und der Unterthanen (c) sehr ersprießlich seyn würde.

(z) Prot. Graz II. 35.

(a) Wegen Zerstückung der grossen herrschaftlichen Meyerhofgründen, derselben Ansiedlung, folglich grösserer Bevölkerung.

(b) Wegen besserer Wirthschaft.

(c) Um ihnen ein oder anderes Eigenthum mehr zu verschaffen.

M. Theresiä Dekr. v. der Robotreluizion

13. Glücklicher war M. Theresia wegen Einrichtung der Robot. Sie sah ein, daß solche ein gesetzlicher Zwang zur Arbeit war, welcher sehr oft in Tiranney und Despotismus ausartete. Sie gab also im J. 1777 den 1. März ein **Robotreluizionspatent** heraus, setzte solchem viele Erklärungen bei. Da die Schuldigkeit der Unterthanen jederzeit war, die Robot im Geld oder in der Natur zu entrichten, so machte sie Regeln, wie der Unterthan in emphideutschen und andern Bauern-Häusler-Gärtlergründen, die Robot in der Natur, oder in Geld zu entrichten, wie er mit der Herrschaft paktiren konnte. Joseph ließ zwar Anfangs diese **Robotreluizion** bestehen; nachdem er aber sein **Robotabolizionspatent** erlassen, demselben 3 Regeln festgesetzet, gieng er immer weiter: er erlaubte zwar den Herrschaften im J. 1782 den 15. Jäner unter gewissen Beschränkun-

kungen 3 wochentliche Robottäge; und so war die Robot gut eingetheilet, Ziel und Maaß war festgesetzet, die Schuldigkeiten ordentlich in die Stiftbüchel eingeschrieben. Der Herr hatte zur Zeit der Aerndte arbeitsame Hände, der Unterthan wurde mit unnützen Arbeiten nicht gedrückt; kurz: die Robot war dem Staat, dem Herrn, den Unterthanen nützlich.

Jos. dringt auf die volle Tilgung der Robot

14. Allein man spiegelte unserm Landesvater immer vor, daß die Befreyung von wirklicher Robotleistung den Unterthanen einen neuen Lebensgeist einflössen müßte. Die Abolizion der Robot wurde also durch Einführung der neuen Grundsteuer J. 1789 festgesetzt, durch welche die Unterthanen mit den Herrschaften zwar Verträge machen können, die Arbeiten in Geld oder Natura zu leisten; jedoch, wenn solche das paktirte Geld nicht zahlen können, sich sehr hart zur Arbeit ohne Zwang bequemen, die andere nothwendige Arbeiten aber sich sehr hoch zum Schaden der Herrschaften bezahlen lassen. — Mehr von diesem finde ich nicht nothwendig anzusetzen, weil man hoffet, daß unser neuer gutherzigster Monarch Leopold *II.* mit Umgiessung der neuen Grundsteuer-Regulirung, auch in Ansehung der Robot eine Abänderung machen werde.

§. 34. Titel.

Zum vier und dreyßigsten Titel.

v. Waffenstillstand u. Frieden

Von dem Waffenstillstand (*Treuga*) und Frieden (*Pace*).

§. 2. Nro 159.

§. 2. Nro 159.

Oest. Geistl. muß das Subsid. eccles. und Fortificat. zahlen

15. Es ist ohnehin bekannt, daß die österreichische Säcular- und regulâre Geistlichkeit nicht nur das *Subsidium ecclesiasticum*, sondern auch das *Fortificatorium*, oder Beytrag zu dem Schuß der Christenheit wider den Türken, zur Erbauung der Gränzfestungen, Besetzung der Gränzen, jährlich, ganz allein, ohne Beysteuer des weltlichen Staates bezahlen müsse. — Der **Schutz** (d) **der windisch- und kroatischen Gränzen** hieng ehe von dem römischen Reich ab, welches aber solchen *cum titulo perpetuæ generalitatis* dem Hause **Oesterreich** antrug. **Karl der Erzherzog von Steyermark**, hielt aus der Ursache im J. 1575 zu **Bruck an der Mur** eine Zusammenkunft der 3 In. Oest. Stände, um sich zu berathschlagen, wie man sich wegen dieses Antrags des römischen Reiches zu verhalten habe. — Man konnte wegen des geschehenen Einfalls der Türken hier nichts ausmachen; nur wurde Herr Johann Friedrich v.

warum? Der Schutz d. windisch-kroat. Gränze wird dem Haus Oest. angetragen

Hof-

Hofmann aus Steyermark mit andern Abgeordneten von Kärnthen und Krain zu dem Reichstag nach Regenspurg geschickt, um Reichshilfe wider die eingebrochenen Türken zu erhalten.

(d) Hier werden mir einige Nasenwitzige wohl mehrmal zur Last legen, daß ich bey diesem Titel, so, wie im ersten Band selbst, von den k. k. Verordnungen wegen der Soldaten, derselben Weiber, Kinder, also hier von dem Fortificatorio handeln wollte. — Die k. k. Resoluzionen, die hievon an die Geistlichkeit erlassen wurden, berechtigen mich, von diesen Zeiten zu reden, und Berichte zu geben, wie im 7ten Band von der steyrischen Gerichtsordnung (Prot. Graz III. 75.)

Wie hoch selbe jährlich komme

16. In diesem Reichstage zu Regenspurg wurden wider die Türken nur 16 Römermonate auf 24 Jahre abzutragen bewilligt. Kaiser Rudolph *II.* erkannte selbst in diesem Reichstage, daß mit 300,000 fl. auf ein Jahr wenig wider die Türken geholfen sey, legte auch eine Rechnung vor, vermöge welcher bloß die Unterhaltung und Bewahrung der Gränzfestungen jährlich auf 1 Million 673,301 fl. (e) kostete. Auf diese Vorstellung wurden die 16 Römermonate auf 60 gesetzet, die in 6 Jahren zu bezahlen waren, wovon 705,000 fl. auf die windisch- und kroatische Gränzen verwendet worden sind. — Im J. 1577 übernahm unser Herzog Karl den

Schuß dieser Gränzen für jährliche 140,000 fl. mit welchem Geld aber **Karl** nicht erkleckte, sondern im J. 1579 in einem Landtag zu **Bruck an der Mur** auf seine Erblanden einen Anschlag von 100,000 fl. machte, um die beschlossene **Festung Karlstadt** zu erbauen, und zu erhalten (f). Im J. 1582 reisete **Herzog Karl von Steyermark** nach **Prag** zu dem **Kaiser Rudolph**, um solchem vorzustellen, daß er mit dem paktirten Reichsquantum der 140,000 fl. die Gränzörter wider die Türken nicht erhalten, und beschützen könne. Im geheimen Rath zu **Prag** wurde hiemit beschlossen, das Reich auf eine gröfsere Summe hinaufzustimmen; daher wurde auch ein Reichstag nach **Augspurg** bestimmet, bey welchem sich **Karl** mit dem **Kaiser Rudolph** einstellte, und den Reichsfürsten den 11. Junius eine herrliche Tafel gab.

(e) Schmidt neuere Geschichte der Deutschen III. 55. setzt die Ausgaben auf 1 Million 447,000 fl.

(f) Annales Ferdinandi Com. de Khevenhüller.

17. Diese Tafel hatte nach dem Gebrauch der vorigen Zeiten gute Wirkung. Es wurden in diesem Reichstag statt der verlangten 60 Römermonate derer 20, von Seite der Fürsten aber 24 in gewissen Fristen zu zahlen bewilliget; ja

Was Oester. wegen solchē habe

noch

noch mehr: nach gehaltenen Unterhandlungen, verwilligte das Reich 40 Römermonate in 5 Jahren zu erlegen: sofern aber die Türken einen förmlichen Krieg anfiengen, sollen noch 10 Römermonate statt einer eilenden Hilfe nachfolgen (g). Kurz, das **Haus Oesterreich** erhielt den Schuz der kroatisch-windischen Gränzen, aber ausser dem Krieg mit den Türken kein Geld; es mußte also solche aus dem gemeinen Säckel seiner Länder erhalten. Um hierin auszulangen, verwendete sich das **Haus Oesterreich** nach **Rom**, weil dieses *Fortificatorium* nur allein dem geistlichen Stand, welcher darüber hätte Klagen führen können, angeschlagen wurde; es erfolgte auch die päbstliche Einwilligung, aber nur von 5—5 Jahren. — Da im J. 1767 die 5 Jahre der päbstlichen Einwilligung erloschen, machte man keinen Rekurs mehr nach **Rom**, sondern dieser Anschlag wurde den 31. Sept. *regio jure* gefodert (h), und zwar von 2 Klassen, von dem **Prälatenstand**, und den **Bisthümern**. Diese machten die Eintheilung selbst den 16. Jäner 1772; die Bezahlung soll jährlich am Ende des Brachmonates an das Universal-Kammeramt geschehen, die Quittungen aber zur Regierung erlegt werden. — Nebst diesem hat der gesammte regul- und säcular Klerus das *subsidium ecclesiasticum*

Anschl. des Fottificat. Anf. nach päbstl. Erl.

jezt jure regio

Subsidium eccleſiast.

also beyzutragen, daß der Clerus regularis 2, der sæcularis 1 pro 100 von den jährlichen Zuflüssen entrichten mußte (i). Im Fall, daß ein Kloster solchen nicht entrichten könnte, muß der ganze Clerus solchen ersetzen (k). Die Konstorien heben solchen ein (l), und zwar gratis. — Von diesem sind die **unbemittelten Ordensgemeinden**, die *Fratres misericordiæ*, und die **Elisabethinerinen** enthoben (m), wie auch die neu errichteten Pfarrer (56).

(g) Schmidt neuere Geschichte der Deutschen III. 57. ꝛc.

(h) Das Placetum regium, welches man aus dem Natur- und Völkerrecht herleitet, wird vor dem 8ten Jahrhundert hart können erwiesen werden; nachdem die Curia romana nach den Isidorianischen Grundsätzen viele Eingriffe wagte, fieng solches an aufzuleben.

(i) k.k. Dekret 1. Juny 1770, und 4. May 1776.

(k) Dekret 7. Juny 1777.

(l) Dekr. 22. August 1785.

(m) Dekr. 3. August, und 9. Sept. 1776.

§. 3. Nro 162. | §. 3. Nr. 162

von d. Feldkaplänen

18. Maria Theresia unsere höchstselige Monarchin hatte in ihrem Dekrete im J. 1775 den 25. August unter andern bestimmt, daß künftig nur **Ordensgeistliche** (n) als **Feldkaplä-**

ne

ne sollen angestellet werden. Nun, da Joseph II. so viele Klöster aufgehoben, die Zahl der Brüder vermindert, den Aufnahm der Kandidaten beschränkt, fast unmöglich gemacht, können die Feldkapläne nicht mehr aus den Klöstern genommen werden. Er machte also zur Erzielung des nothwendigen Nachwachses folgende Verordnungen: 1) Sollen mit dem künftigen Schuljahre angefangen jedes Jahr 8 Zöglinge zur Seelsorge der Armeen ausgewählet werden; so, daß in der 4jährigen Dauer der vorgeschriebenen Bildungszeit in Seminarien, und dem halbjährigen Aufenthalt im Priesterhause, diese Zöglinge in 40 Diesheiten oder Individuen bestehen sollen, deren eine Hälfte aus den deutschen, die andere aus den hungarischen Staaten zu nehmen sey. Solche Jünglinge von guter Hoffnung, Gesundheit, und Erziehung, die der deutschen, und hungarischen Sprache kündig wären, hätten die Feldsuperioren in Ländern aufzusuchen. — 2) Diese 8 ausgewählten Jünglinge sollten sodann in das Wiener-Generalseminarium geschickt, und nach in 4 Jahren vollendetem theologischen Kurse in das Priesterhaus des Vicarii apost. Castrensis Bischofs von St. Pölten, um allda den eigenen militärisch-praktischen Unterricht zu erhalten, übersetzt, von dort an zu den Regimentern angestellet werden.

Feldkapläne nicht mehr aus d. regul. Stand

der Weltpr. Eigenschaft.

sollen zu Wien stud.

nach St. Pölten in das Priesterhaus kommen

Belohnung derselben

3) Wenn solche wenigst 10 bis 15 Jahre werden dem Militär gedienet haben, sollen sie einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Pfarren, die Feldsuperioren aber auf Kathedralkanonikate cæteris paribus haben (o). So beschloß der Monarch den 16. April 1789.

(n) Prot. Graz I. 31.

(o) Prot. Graz VII. 71.

Stipendien derselben

19. Den 13. May 1789 (p) erfolgte eine neue k. k. Resoluzion, kraft welcher der Kaiser diesen Zöglingen zu deren Unterhalt 20 Stipendien aus den deutschen Erblanden, und eben so viele aus Hungarn also widmet, daß 5 Jahre nacheinander, jedesmal 8 derselben, diese Stipendien erhalten, und also der für solche ausgemessene Aufwand per 200 fl. soll bedecket werden. Zur Errichtung eines dieser Stipendien bestimmt der Monarch 200 fl. aus den Einkünften der vom Kaiser Ferdinand gemachten Stiftung; nachdem aber die Zahl dieser Stipendisten für die deutschen Erbländer, nur nach und nach, und zwar vom folgenden Schuljahr zu rechnen, in 5 Jahren auf 20 steigen, und deren Aufnahme in jedem Jahr auf 4 Jünglinge beschränkt seyn soll, auch für die ersten 3 Jahre, so wie für das 5te vollkommen, und für das 4te mit 3 Stipendien durch

Bey-

Beyträge aus andern Provinzen vollkommen vorgesehen ist (q), so wird die Verwendung der 200 fl. erst für das 4te Jahr, das ist für das Schuljahr $179\frac{3}{2}$ erfodert. Das Gubernium soll also dazu die Einleitung treffen, und anzeigen, welche Erledigung bey der erwähnten Stiftung bis $179\frac{3}{2}$ zu erwarten, oder sich schon ergeben habe; ferners sollen die eröfneten Plätze, bis die 200 fl. nicht ergänzet sind, unbesetzt bleiben. Den 2. Juny (r) erfolgte ein neues Dekret, daß, weil der Zeit kein Mangel an Feldkaplänen sey, für das künftige Jahr nur 4 solche Kandidaten, welche erst das studium theologicum antreten, in das Wiener Seminarium sollen angenommen werden.

Sollen nur 4 solche Kandidaten angenommen werden.

(p) Prot. Graz VII. 79.

(q) Der Kaiser wollte für solche eine besondere Stiftung machen, damit die ohnehin nur kleine Zahl der Seminaristen der allgemeinen Seelsorge nicht entzogen werde.

(r) Prot. Graz VII. 80.

Nach-

Nachtrag zu den k. k. Resoluzion. in publ. Eccl. zu dem 2ten Band der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag

der

k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis zu dem zweyten Band der Dekretalien Gregors IX.

Zum 9. Tit. von Ferien

Zu dem neunten Titel.

Von den Ferien.

§. 4. Nr. 35. Feyertäge der Akathol. Einschränk.

§. 4. Nro 35.

20. M. Theresia und Joseph *II.* haben den Stof von den Ferien und Feyertägen so erschöpfet, daß von solchen fast nichts mehr zu sagen vorkömmt; nur einige neue Verordnungen sind hier noch anzusetzen. Joseph unser Monarch hat die im römischen Reiche tolerirte **augspurgische** und **helvetische Konfession**, und nebst diesen auch die **nicht unirten Griechen** in seine Staaten eingelassen; diese hatten auch ihre besonderen Feyertäge (a), welchen er hiemit auch Gränzen setzen wollte. — Er befahl also, daß in gesammten öster-

rei-

reichischen Landen von den **Protestanten** und **Reformirten** ein einziger Beth- und Bußtag den 8. Dezember jedes Jahrs zur feyerlichen Begehung, den Sonntag aber nach den 13. Oktober jedes Jahrs zum Angedenken der eingeführten allgemeinen Toleranz ein Lob- und Dankfest bestimmet, und diese 2 Täge mit öffentlichem feyerlichen Gottesdienst, Gesängen und Gebethen, vor- und nachmittägigen Predigten gehalten, die vorigen 4 Bußtäge aber gänzlich aufgehoben seyn sollen. — Von Aufhebung der **griechischen Feyertäge** haben wir in unsern Protokollen keine k. k. Verordnung; man weiß doch, daß der **heil. Nikolaus**, die **heil. Katharina**, die **heil. 3 Könige** ꝛc. besonders bey den Kirchen verehret werden. — Auch in der sehr strengen Fasten der Griechen weiß ich nicht, daß eine Abänderung geschehen wäre.

griechische Feyertäge

(a) Prot. Graz VI. 13.

21. Um die **aufgehobenen Feyertäge der Katholiken** ganz abzustellen, und die Arbeit zu betreiben, wurde im J. 1787 den 28. Juny (b) verboten, an solchen Tägen ein Amt zu halten; und um durch Abhaltung der Aemter die Leute nicht in die Kirche zu locken, erfolgte ein neues Verbot, daß die in Werktägen abzuhaltenden Aemter

Aemter in aufgehoben. Feyertägen verboten

in Werktäg. nicht zu verkünden

Nachtrag zu den k. k. Resoluzion. in publ. Eccl. zu dem 2ten Band der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag

der

k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis

zu dem zweyten Band

der Dekretalien Gregors IX.

Zum 9. Tit. von Ferien

Zu dem neunten Titel.

Von den Ferien.

§. 4. Nr. 35.

§. 4. Nro 35.

Feyertäge der Akathol. Einschränk.

20. M. Theresia und Joseph *II.* haben den Stof von den Ferien und Feyertägen so erschöpfet, daß von solchen fast nichts mehr zu sagen vorkömmt; nur einige neue Verordnungen sind hier noch anzusetzen. Joseph unser Monarch hat die im römischen Reiche tolerirte augspurgische und helvetische Konfession, und nebst diesen auch die nicht unirten Griechen in seine Staaten eingelassen; diese hatten auch ihre besonderen Feyertäge (a), welchen er hiemit auch Gränzen setzen wollte. — Er befahl also, daß in gesammten öster-

reis-

reichischen Landen von den **Protestanten** und **Reformirten** ein einziger Beth- und Bußtag den 8. Dezember jedes Jahrs zur feyerlichen Begehung, den Sonntag aber nach den 13. Oktober jedes Jahrs zum Angedenken der eingeführten allgemeinen Toleranz ein Lob- und Dankfest bestimmet, und diese 2 Täge mit öffentlichem feyerlichen Gottesdienst, Gesängen und Gebethen, vor- und nachmittägigen Predigten gehalten, die vorigen 4 Bußtäge aber gänzlich aufgehoben seyn sollen. — Von Aufhebung der **griechischen Feyertäge** haben wir in unsern Protokollen keine k. k. Verordnung; man weiß doch, daß der **heil. Nikolaus**, die **heil. Katharina**, die **heil. 3 Könige** ꝛc. besonders bey den Kirchen verehret werden. — Auch in der sehr strengen Fasten der Griechen weiß ich nicht, daß eine Abänderung geschehen wäre.

griechische Feyertäge

(a) Prot. Graz VI. 13.

21. Um die **aufgehobenen Feyertäge der Katholiken** ganz abzustellen, und die Arbeit zu betreiben, wurde im J. 1787 den 28. Juny (b) verboten, an solchen Tägen ein Amt zu halten; und um durch Abhaltung der Aemter die Leute nicht in die Kirche zu locken, erfolgte ein neues Verbot, daß die in Werktägen abzuhaltenden Aemter

Aemter in aufgehoben. Feyertägen verboten

in Werktäg. nicht zu verkünden

ter nicht vorhinein sollten verkündet werden (c).

nur 1 Messe, sodann die Kirchen zu sperren

Bald nachher erschien eine fürstbischöfliche Verordnung, daß in abgewürdigten Feyertägen die erste Messe zu einer gewissen Stunde in allen Kirchen gehalten; nach solcher die Priester ohne Läutung der Glocken die Messen ablesen, sodann die Kirchen sollten gesperret werden (d). — Diese Verordnung erlosch gar bald; denn, nachdem im J. 1788 die Anfrage geschehen, ob in den abgewürdigten Feyertagen die Messe der Normalschüler um 9 Uhr, wie ehevor, könne gehalten werden?

wird widerrufen

erfolgte die höchste Entschliessung (e), daß nach der eingeführten Gottesdienstordnung kein Unterschied in Messen zwischen den abgebrachten Feyertägen und andern Werktägen soll gemacht werden.

(b) Prot. Graz VI. 39.

(c) Märkte, die in diesen Tägen gehalten werden, machen nun neue Feyertäge: einerseits will man den Zusammenfluß des Volks in den abgebrachten Feyertägen verhindern; andrerseits befördert man solchen durch die Märkte.

(d) Da die Ordinarien ohne Wissen der Landesstellen keine Verordnung dürfen ergehen lassen, kann man diesen Schnitzer den Bischöfen nicht ganz zur Last legen.

(e) Prot. Graz VII. 36.

Zu dem siebenzehnten Titel.

Z. 17. Titel.

Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchte.

v. Sequestr. der Besitzungen und Früchte

§. 2. Nro 64.

§. 2. Nr. 64.

22. Joseph *II.* unser Monarch hat den 29. Jäner 1787 beschlossen, daß die bisherige Beschränkung der Verbote, so wie es bey den Pensionen bereits geschehen, auch bey den Besoldungen aufgehoben, und die Alimentazion für den Schuldner dem richterlichen Ermessen zu überlassen sey (f); jedoch so, daß solche die Hälfte der Pension, oder der Besoldung nie übersteigen sollte.

Sequestr. der Schuldner

(f) Prot. Graz VI. 11.

Zu dem zwanzigsten Titel.

Z. 20. Titel.

Von den Zeugen.

von Zeugen

§. 2. Nro 72.

§. 2. Nr. 72.

23. Es wird in dem Nachtrag des 3ten Bandes, so wie im Bande selbst gemeldet werden, daß die Regulären vermöge eines Hofdekrets vom J. 1785 zum Beweise des letzten Willens als Zeugen bey dem weltlichen Gericht nicht zuzulassen, sondern nur Weltpriester, oder als

Regulären kön. in welt. Testa. nicht Zeugen seyn

Welt-

Weltpriester per Breve apostolicum erklärte Ordensleute dazu können gebraucht werden; hingegen ist auch den Weltpriestern vermöge des Patents vom 4. Sept. 1771, wie den Regulären, die Errichtung eines weltlichen Testaments *sub nullitate actus*, sogar ohne Ausnahme des größten Nothfalles, wo keine lesens- und schreibenskündige Person zu haben wäre, ein für allemal verboten. — Daß das Zeugniß eines Juden, für den Juden wider einen Christen, wie die alten Rechte bestimmten, ganz ungiltig sey, hat Joseph *II.* in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (g) anders erkläret, nämlich, daß ein solches Zeugniß zwar nicht geradehin verwerflich, jedoch sehr bedenklich sey.

wie Juden Zeugen seyn können

(g) Kapit. 14. §. 136-142-145.

Zu dem zwey und zwanzigsten Titel.

Von öffentlichen Urkunden.

§. 22. Titel.

v. öffentlich. Urkunden

§. 2. Nro 78.

§. 2. Nr. 78.

Halbbeweis der Bücher d. Kaufleute, Fabrikanten

24. Ich habe im Band selbst angemerket, daß zu den Beweisen der brieflichen Urkunden auch die gesetzmässig geführten Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerksleute gehören, und ei-

nen

den Halbbeweis ausmachen (h). Dieser Halbbeweis aber dauret nur auf 1 Jahr, und 6 Wochen: daher müssen nach Verlauf dieser Zeit Auszüge der ausständigen Foderungen verfasset, und den Schuldnern zum Unterschreiben vorgelegt werden (i). Unterschreiben nun die Schuldner diese Auszüge, so dienen solche auf immer zum vollständigen Beweis über die Richtigkeit der Ausstände. Im Weigerungsfalle muß der Schuldner wenigst binnen 6 Wochen belanget werden; indem sonst das Handlungsbuch zu gar keinen Beweis mehr dienet. wenn sie gültig

(h) Allgem. Gerichtsordnung 13. Kapit. §. 119. ꝛc.

(i) Sollte etwa dieses zu wissen, den Geistlichen unnütz seyn, da wegen derer Schulden viele Verordnungen ergangen sind.

Zu dem vier und zwanzigsten Titel. 3. 24. Titel

Von dem Eide. vom Eide.

§. 2. Nro 85. §. 2. Nr. 85.

25. In der allgemeinen Gerichtsordnung hat unser Monarch die Ordnung nicht beßtens getroffen, da er erst im 22ten Kapitel §. 221. von den Eiden überhaupt handelt, und dieses Kapitel billig allen denen, die von Eiden handeln, hätte von Eiden insgemein

vorgehen sollen. Zu den §. 233: **Wenn jemand vor Ablegung eines Eides stürbe, ist solcher, falls er sich hierüber und zu solchen gerichtlich erbothen, und die Ablegung desselben weder durch ergriffene Appellazion, oder Revision, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten**, hätte können beygesetzt werden: **Es mag der Eid vor oder nach dem Urtheil, in welchem der Eid aufgetragen worden ist, erfolget seyn.**

§. 2. Nr. 86.

§. 2. Nro 86.

V. Erfüll. Ablein. Eide

26. Von dem **Erfüllungs- und Ableinungseid** (*Juramento suppletorio & purgatorio*) ist hier anzumerken, daß nach den römischen Gesetzen der **Ableinungseid** bisweilen statt habe; allein unser Monarch hat solchen in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (k), und noch klärer im Hofdekret vom J. 1782 den 1. Hornung gänzlich verworfen, so daß kein Richter solchen einer oder der andern Parthey antragen könne.

(k) Kapit. 19. §. 212. 213.

Zu dem sieben u. zwanzigsten Titel.

3. 27. Titel

Vom richterlichen Endurtheil, und dessen Rechtskräften.

v. Endurth. und dessen Kräften

§. 2. Nro 96.

§. 2. Nr. 96.

27. Von dem richterlichen Urtheil, und dessen Rechtskraft haben wir vom Joseph *II.* eine heilsame Verordnung. Uiber jeden Spruch (Urtheil) worüber eine weitere Beschwerdeführung (l) offen steht, sollen den Partheyen auf Ansuchen, und zwar längstens 3 Täge nach zugestelltem Spruche die Beweggungsgründe des ergangenen Urtheils mit Beziehung auf die abgeführten Akten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meynungen hinausgegeben werden, damit sie ihr Recht weiter fortzuführen berechtiget seyen (m). Von den Richtern verordnete der Monarch, daß (n) die erklärten Verschwender, oder über deren Vermögen ein Konkurs eröfnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben, zum Richteramt unfähig, und, so sie eines begleiten, von solchem sollen entlassen werden. — Dieses höret nun auf, weil vermöge eines Hofdekrets

wie solches zu errheilen

Verschwend. ob sie Richt. seyn können

vom 22. Jäner 1788 niemand mehr als ein Verschwender darf erkläret werden.

(l) Allgem. Gerichtsordn. Kap. 24. §. 247-251.

(m) Die neue Taxe für das Endurtheil ist auf 6 fl. gesetzt, welche beyde Partheyen jede 3 fl. bezahlen.

(n) Allgem. Gerichtsord. Kap. 39. §. 432.

Zu dem acht u. zwanzigsten Titel.

Von der Appellazion und Revision.

§. 28. Titel

v. Appellaz. u. Revision

§. 2. Nro 103.

§. 2. Nro 103.

v. Zivil-Appellazionen

28. Von der Zivil-Appellazion erklär sich der Kaiser (o), daß in Appellazions-Beschwerden nichts, als was in der ersten Instanz abgehandelt und gesprochen worden, angeführt werden soll. — Durch diese Einschränkung bleibt also das rechtliche Mittel der Appellazion nicht mehr das, was es den allgemeinen Rechten nach ist, wo demjenigen, der sich desselben bedient, gestattet wird, *non deducta deducere, non probata probare.* —

von der Revision

Mit der Revision hat es eine gleiche Begebenheit, wie mit der Appellazion. — Wenn bey der Appellazions-Behörde das Urtheil der ersten Instanz (p) bestätiget wird, greift keine Appellazion

Platz.

Platz. — Dieses ist nun freylich ein gewaltiger Damm wider die hier und da herrschende Seuche, einen jeden Prozeß durch alle Instanzen zu jagen, und ein kräftiges Mittel, die Prozesse bey der Revisionsinstanz sehr zu vermindern: die liebe Gerechtigkeit mag aber auch bisweilen darunter leiden. — Das grössere Gut muß hier den Ausschlag geben.

(o) Allgem. Gerichtsordn. Kap. 25. §. 257.

(p) Ebendas. §. 260.

Nachtrag der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis zu dem 3ten Band der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis zu dem dritten Band der Dekretalien Gregors IX.

3.1.2.3. Tit

Zu dem ersten, zweyten u. dritten Titel.

v. Lebensw. Ehrbarkeit, Zusamenw. m. Weibern verehelicht. Priestern

Von dem Lebenswandel, Ehrbarkeit, Zusammenwohnung der Geistlichen mit den Weibern und verehelichten Priestern.

§. 1. Nro 1. 2. 3.

§. 1. Nro 1. 2. 3.

29. Ich habe schon oben (8) erwiesen, daß das Ansehen der Geistlichkeit durch die Landesstellen soll erhalten werden. Nun fraget sich, wie die Geistlichkeit selbst ihr Ansehen behaupten soll. — Dieses muß nicht allein durch das schwarze Kleid, Tonsur, sondern und hauptsächlich durch ihr außerordentlich gutes Betragen geschehen. Umsonst beklagt sich die Geistlichkeit, daß man sie nicht gebüh-

Ehrbark. der Geistlichen

bührend achte, nicht schätze, von solcher nicht beßtens rede, wenn sie durch einige auffallende, obschon nicht sündhafte Galanterie, und vertrautern Umgang mit dem andern Geschlecht mißfalle. — Daß zum Ansehen der Geistlichkeit eine angemessene, nicht eitle Kleidung etwas beytrage, so ist gewiß, als daß das Ansehen der Geistlichkeit durch den Talar, schwarzen Rock (a) nicht erhalten werde. — Durch die schwarze Kleidung (b) erhält die Geistlichkeit eine auffallende, sich von andern entscheidende Figur; durch die eitle Kleidung aber und weibisches Betragen einen gewissen Grad der Verachtung, weil man nicht einsehen kann, wem und warum der Geistliche durch affektirte Kleidung gefallen wolle. Tracht

(a) Im J. 1787 den 9. Novemb. ergieng eine k. k. Resoluzion, daß die Weltpriester (noch weniger also die Ordensleute) nicht in buntgefärbten Kleidern einhergehen sollen.

(b) Ich habe oft nachgedacht, warum man den Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen und in Galatägen die schwarze, nicht die weisse Farbe als ein altes Symbol der Unschuld vorgeschrieben habe? Zweifelsohne um sie also von aller Eitelkeit der Kleider zu entfernen.

30. Um die Achtung des Volkes und wahres Zutrauen zu erhalten, sollen die Geistlichen

Verhalt. der Geistlichen

angemessene Kenntnisse

folgende Punkte beobachten: a) Sollen sie sich befleissen, eine einsichtvolle, gründliche dem geistlichen Stand angemessene Kenntniß zu verschaffen. Niemand schadet dem geistlichen Ansehen und auch dem Volk mehr als ein roher, in seinem Fach unwissender, nur toilet und Komedien lesender Geistlicher. b) Nüchternheit. Ein geistlicher Trunkenbold schadet mehr als ein Wollüstiger; dieser schadet durch Aergerniße; jener aber durch Unthätigkeit seines Standes, weil er die Sakramente hart wird ertheilen können. Ein Soldat, der sich durch Räusche zu seinem Stand unthätig macht, erhält 25 Stockstreiche zur Strafe; und ein berauschter Geistlicher soll ungestraft durchschlupfen, da man doch wegen den Naturtriebssünden die Geistlichen sehr hart behandelt. Ein Geistlicher muß, wie ein Soldat, jederzeit bereit seyn, die Pflichten seines Standes zu erfüllen. —

Nüchternh.

menschenfr. Karakter

c) Ein menschenfreundlicher Karakter, der mit den Lehren und Herzen des Geistlichen übereinstimmen muß; der niemand hasset, der alle gleich im Herrn liebet, und das im Werk erfüllet, was er prediget, damit man nicht sage: Das machen uns die Pfaffen weiß; aber sie thun und glauben es selbst nicht. — d) Die Gabe des äusserlichen Vortrags. Man hört jene Geistlichen nicht gerne, welche ihre Vorträge in einer

Gabe des äusserlichen Vortrages

eckel-

eckelhaften Synonimie, Monotonie herheulen oder herbrüllen, mit gebalgter Faust auf die Kanzel schlagen, und mit Füssen strampfen. — c) **Eine vernünftige Freyheit im Reden und Predigen.** Dieses ist freylich nicht allzeit möglich, besonders in Ländern, wo ein gewisser Lehrtropus vorgeschrieben, und der Geistliche durch Gesetze und Drohungen der Strafen dazu gezwungen wird. Landesfürsten sollen der Freygeisterey Einhalt thun; jedoch nicht verlangen, das zu glauben, was sie, so zu gedenken, wie sie: muß ich es aber thun, so bin ich nicht frey. Den Jesuiten legte man es zur Last, daß sie eine Sprache für die Schulen einführten. Geschieht es nun anders? wurde nicht einst befohlen zu predigen (c). daß die ungetauften Kinder in die Hölle kommen? —

Freyheit im Predigen

(c) Prot. Graz I. Nachtr. Nro 26.

§. 1. Nro 4. §. 2. Nro 6.

§. 1. Nro 4
§. 2. Nro 6.

31. Daß die österreichische Geistlichkeit unverehelicht bleiben soll, erweiset Kaiser **Joseph** *II.* nicht nur in seinem Ehepatent, sondern auch in neuern Resoluzionen vom J. 1787 den 21. Juny (d), in welchen er sich erkläret, daß, da der Ruf sich verbreitet habe, als soll der Cölibat der Geistlichen in den k. k. Erblanden aufgehoben werden, Höchstdieselbe keinesweges gesinnet seyen, dies-

vom Cölibat Oesterreichs

sen Cölibat aufzuheben; und haben Se. Majestät zugleich befohlen, ihre allerhöchste Gesinnung allen Landesstellen bekannt zu machen, um dadurch den noch immer sich verbreitenden Ruf, als wenn die Idee wegen Aufhebung des Cölibats in den k. k. Erblanden zur Wirklichkeit gelangen soll, desto eher zu vernichten.

(d) Prot. Graz VI. 33.

Broschüren v. Cölibat

32. Hiemit machte unser Kaiser einen Strich durch alle Broschüren, welche besonders v. Jahr 1787 die Ehen der Priester zur Ehre der lieben Menschheit aus dem natürlichen Recht behaupten wollten. Fast in keiner Sache sind bey unsern Zeiten mehrere Piecen erschienen als von der Ehe der Priester. Einige phantasirten gar, jeder Mensch sey aus dem Recht der Natur verbunden, sich zu verehelichen; andere machten dem Kaiser den Antrag, um zum geistlichen Stande mehrere Rekruten anzuwerben, die Priesterehe zu erlauben (e). Um den Hang zum Soldatenleben zu befördern, dachte man dahin nicht, alle Soldaten frey ehelichen zu lassen, da doch solche mehrere Ursache hätten, an das Recht der Natur zu appelliren; indem die meisten derselben zu diesem Stand fast gezwungen nie Verzicht auf den Ehestand thaten. Die Geistlichen werden zu ihren Stand nicht gezwun-

zwungen; sie wissen die Verbindlichkeit zur Enthaltung; solche wird ihnen bey dem Subdiakonat vorgestellet, und nur unter dieser Bedingung werden sie geweihet. Wie können sie nun schreyen, daß bey ihnen das Gesetz und Recht der Natur verletzet werde? — so wenig als ein Ehemann, dem nicht das Naturrecht, sondern das Gesetz Christi verbietet, zwey Weiber zugleich zu nehmen.

(e) Prot. Graz II. 23. §. 1. und VI. 33.

33. Ich will hier erstens einige Piecen wider den Cölibat anzeigen. a) **Fromberger, von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehen, und von Aufhebung des Nothcölibats, nebst ein paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesetze**, 8vo (f). b) **Memorial** eines deutschen katholischen Landdechants (g) an Se. päbstl. Heiligkeit Pius *VI.* wegen Aufhebung des Cölibats der Geistlichen. 1787. München, 8vo (h). c) In dem Magazin des Kirchenrechts von Wilhelm Böhmer ist in dem Briefe des Aeneas Sylvius (nachher Pabst Pius *II.*) an seinem Vater wegen Erziehung seines unehelichen Sohnes, vieles zu lesen, um den ehelichen Stand der katholischen Geistlichkeit aus dem wahren Gesichtspunkte zu betrachten (i). Cölibat

d)

sen Cölibat aufzuheben; und haben Se. Majestät zugleich befohlen, ihre allerhöchste Gesinnung allen Landesstellen bekannt zu machen, um dadurch den noch immer sich verbreitenden Ruf, als wenn die Idee wegen Aufhebung des Cölibats in den k. k. Erblanden zur Wirklichkeit gelangen soll, desto eher zu vernichten.

(d) Prot. Graz VI. 33.

Broschüren v. Cölibat

32. Hiemit machte unser Kaiser einen Strich durch alle Broschüren, welche besonders v. Jahr 1787 die Ehen der Priester zur Ehre der lieben Menschheit aus dem natürlichen Recht behaupten wollten. Fast in keiner Sache sind bey unsern Zeiten mehrere Piecen erschienen als von der Ehe der Priester. Einige phantasirten gar, jeder Mensch sey aus dem Recht der Natur verbunden, sich zu verehelichen; andere machten dem Kaiser den Antrag, um zum geistlichen Stande mehrere Rekruten anzuwerben, die Priesterehe zu erlauben (e). Um den Hang zum Soldatenleben zu befördern, dachte man dahin nicht, alle Soldaten frey ehelichen zu lassen, da doch solche mehrere Ursache hätten, an das Recht der Natur zu appelliren; indem die meisten derselben zu diesem Stand fast gezwungen nie Verzicht auf den Ehestand thaten. Die Geistlichen werden zu ihren Stand nicht gezwun-

zwungen; sie wissen die Verbindlichkeit zur Enthaltung; solche wird ihnen bey dem Subdiakonat vorgestellet, und nur unter dieser Bedingung werden sie geweihet. Wie können sie nun schreyen, daß bey ihnen das Gesetz und Recht der Natur verletzet werde? — so wenig als ein Ehemann, dem nicht das Naturrecht, sondern das Gesetz Christi verbietet, zwey Weiber zugleich zu nehmen.

(e) Prot. Graz II. 23. §. 1. und VI. 33.

33. Ich will hier erstens einige Piecen wider den Cölibat anzeigen. a) Frombergers, von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehen, und von Aufhebung des Nothcölibats, nebst ein paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesetze, 8vo (f). b) Memorial eines deutschen katholischen Landdechants (g) an Se. päbstl. Heiligkeit Pius *VI.* wegen Aufhebung des Cölibats der Geistlichen. 1787. München, 8vo (h). c) In dem Magazin des Kirchenrechts von Wilhelm Böhmer ist in dem Briefe des Aeneas Sylvius (nachher Pabst Pius *II.*) an seinem Vater wegen Erziehung seines unehelichen Sohnes, vieles zu lesen, um den ehelichen Stand der katholischen Geistlichkeit aus dem wahren Gesichtspunkte zu betrachten (i). wider den Cölibat

d) In den kleinen Fragmenten für Denkerinen (k) liest man, daß diese Frau sehr übel über den Cölibat (l) zu sprechen sey. e) Dringende Vorstellungen an Vernunft und Menschlichkeit um Aufhebung des ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit (m). — So viele, so schwere Bemühungen! jedoch alle eitel.

(f) Um die Scheingründe dieses Herrn Verfassers zu widerlegen soll jeder nach seinem Gewissen und den Vorschriften der christlichen Religion entscheiden. — Die paar Worte werden den Gordischen Knoten wegen der gesetzgebenden Macht der Kirche so wenig zerstücken, als des Herrn Neupauer Piece von solcher.

(g) Eugenius Rosenberger Landdechant in Pfalzbayern soll der Verfasser seyn.

(h) Dieses satyrische Schriftchen machte bey Gelehrten keinen Eindruck. — Zu München wird diese Schrift wohl nicht gedruckt worden seyn.

(i) In der Nachschrift poltert der Herausgeber sehr jämmerlich und unbescheiden, da er das Verbot der Priesterehe ein unmenschliches aus der Hölle erstandenes Verbot nennet. — Nur nicht so hitzig!

(k) Von einer Frau verfaßt in der Reichsstadt Ißny 1788.

(l) Die Herren Cölibater müssen hierüber nur lächeln, wenn sie in der Piece lesen, daß der Cölibat ein privilegirter Menschenmord und Erzeuger vie-

vieler heimlichen Sünden sey. — Wie aufgeklärt werden doch die Frauen, da sie bey der Toilette anfangen, Sünden auszudupfen, und nach der Elle zu messen.

(m) Diese Schrift ist sehr geschickt ausgefallen, und verdient, gelesen zu werden.

für den Cölibat

34. Für den **Cölibat** sind auch sehr viele und weitläufige Schriften erschienen. Ich setze hier nur einige an. a) **Ein Danksagungsschreiben der katholischen Geistlichkeit an Joseph *II.* für die Verweigerung der Priesterehe**, 8vo **Wien** 1787 (n). b) *Vindiciæ Cœlibatus ecclesiastici in occidente contra nuperos quosdam scriptores Flaminii Cephalii Aug. Vindelic.* (o) 1787. c) **Reflexionen über den angeblichen Antrag der k. k. Religionskommission an Joseph *II.* den Cölibat der Geistlichen aufzuheben** (p), **Wien, Ollmütz** 1786. Es gäbe noch mehrere solche Piecen für und wider den Cölibat anzuführen; allein der kurze Raum dieser Blätter läßt es nicht zu. Eine sehr unbescheidene und der Geistlichkeit wenig Ehre bringende Brochüre will ich noch bemerken, welche ohne Angebung des Druckortes im J. 1786 unter dem Titel erschien: **Unumstößliche Giltigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cölibats. Aus der po-**

schändliche Schrift für die Priesterehe

polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zaccaria gegen ihn bewiesen (q). Der Verfasser hat unter der Wiener-Zensur den pragmatischen Theil zu dem Buch: Dringende Vorstellungen ꝛc. geliefert, und vorzüglich wider Zaccaria und Bertgier gekämpfet; er wurde zu diesem Schritt durch den Fall eines Priesters Homobonus (r) verleitet, welcher ohne Skrupel in diesem Stande lebte und starb. Die Gründe dieses Geistlichen sind lang angeführt, aber schlecht überlegt worden.

(n) Ein sehr schlechtes Pamphlet, und schlechte Satyre aus den schmutzigen Kasuisten, besonders dem P. Sanchetz.

(o) Der Verfasser soll der Abbé Pistabo seyn, und er bringt sonst nichts auf das Tapet als die längst bekannten Flüche der Concilien, besonders des von Trient wider die Gegner des Cölibats.

(p) Diese Reflexionen sind grob ausgefallen, da solche die Vertheidiger der Priesterehen ganz fleischliche Menschen und Ketzer nennen.

(q) Diese Schrift beweiset nichts, weil sie zu viel beweiset. Wer wird die heimliche Priesterehe darum rechtfertigen, weil die öffentliche verboten ist? welcher gesittete Staat könnte solche Grundsätze zugeben? zu wie vielen Eigenmächtigkeiten müßten dieselben nicht verleiten? —

(r) Schlözers Staatsanzeigen II Hefte von 1783, Stück 39. Hierauf erfolgte eine düstere Schrift:

Re-

Responsio catholico-theologica ad casum Homoboni, die vom Herzen nichts heißt.

35. Herr von Sartori hat sich in der statistischen Abhandlung über die Mängel der geistlichen Wahlstaaten S. 21. für den Cölibat sehr vernünftig ausgedrücket, und die Aufhebung des Cölibats als ein zweckloses Mittel, den Wahlstaaten aufzuhelfen, bestimmet. — Er bezieht sich auf die wichtigen Gründe, welche Möser wegen unstandhafter Aufhebung des Cölibats anführet. — **Drückend, und unendlich drückend,** schreibt er, **würde die Aufhebung des Cölibats in den 30 deutschen Reichsstiften seyn.** Und warum? Jeder Fürst, jeder Domherr mit seiner Familie, unzählige geistliche Wittwen, Vermehrung eines arbeitlosen Standes, eine Menge von neuen Staatsbettlern würde sich zeigen (s). — Des Bischofs Sohn würde nach seines Vaters Tode, und die bischöfliche Fräulein Tochter mit leeren Händen nicht wandern wollen. Das liebe Söhnchen des Bischofs würde nicht allein ein Fürst, sondern auch ein Episcopunculus nach dem Tode seines Vaters seyn wollen, die Wahl folgends auf die Familie fallen müssen (t). — Haben wir nicht Fürsten, Edelleute (geistliche) genug? ist es nöthig ihre Anzahl mit Kindern zu

Staatsgr. verbieten d. Cölibat

ver-

vermehren, die, wenn keine Klostergüter mehr vorhanden sind, dem Staat zur Last fallen müßten?

(s) Dieses hält eben von den gemeinen geistlichen Pfarrern. Der Landesfürst würde eben so, wie für die Soldaten ihre Weiber und Kinder, Spitäler für geistliche Wittwen und Kinder errichten, und Pensionen ausstellen müssen. —

(t) Eben so würde das zarte Söhnchen eines hochwürdigen Herrn Pfarrers ein Parochunculus seyn wollen, und die Protonate, Verleihungsrechte der Pfarrer wegfallen müssen.

Fortsetzung

36. Dieser Beweis des Herrn Möser ist nach meiner Einsicht noch der beßte. Herr Möser hat sehr bündig erwiesen, daß die allgemeinen Ehen der Priester dem Staat, besonders in Deutschland, mehr schaden als nützen würden; folglich wegen dieser Staatsabsichten, welchen die Privatlust jedes Geistlichen weichen muß, nicht konnten zu stehen kommen. — Was man immer dawider schreibt und schreyet, so ist doch gewiß, daß der Ehestand nicht jeder Dicsheit (Individuum) weder von dem Naturrecht (u), noch von der Offenbarung geboten, und der Staat auch wegen der den Priestern mehr anständigen Enthaltsamkeit keinen Schaden leide; folglich das Cölibatsgesetz die Gränzen der geistlichen Gesetzgebung nicht überschreite, die sich auf alles, was der Religion nützlich, ehrwürdig

dig und löblich ist, erstrecket, hiemit widerrechtlich nicht kann angesehen werden.

(u) Denn sonst sündigte jeder, der sich nicht verehelichen würde. — Der Ackerbau ist so wie die Ehe dem menschlichen Geschlecht nöthig; jedoch folgt nicht, daß ein jeder zum Ackerbau verpflichtet sey.

37. Es ist immer mit dem **Ehestand** und **Cölibat** in der **Welt**, wie mit dem **Reichthum** (w) und der **Armuth** beschaffen. Es gehört zu den Absichten Gottes, zu dem Beßten der Welt, daß es Ehelose und Verehelichte, so wie Reiche und Arme gebe. Es ist für die Vollkommenheit und Glückseligkeit des Ganzen sowohl als der einzelnen Menschen besser, daß diese in diesen Umständen den Ehestand antreten; andere aber in andern Umständen den Ehestand meiden. Wie nun der grössere Theil der Menschen wegen der Fortpflanzung den Ehestand aus Gottes Fürsicht antreten wird, so können auch nicht alle Menschen zur Ehe gelassen werden, indem in diesem Stand der Staat die Anzahl der Menschen nicht würde erhalten können. Fortsetzung

(w) Zu diesem hat auch jeder das Recht der Natur, kraft welchem wir alle gleich sind gebohren worden.

Zum 5. Tit.

Zum fünften Titel.

v. Präbendē u. geistlichen Würden

Von den Präbenden und geistlichen Würden.

§. 2. Nro 15.

§. 2. Nr. 15.

Reduktion der Domherren

38. Im Jahr 1787 den 2. Hornung (x) ergieng eine k. k. Resoluzion zum Beßten des Religionsfonds. — Da die Anzahl der Domherren bey mehrern Kapiteln sehr überhäuft war, so befahlen Seine Majestät, daß bey den Erz-Metropolitan-Bischöflichen Stiften und Kirchen für die Zukunft höchstens bey den Erz- und Metropolitanstiften 12, bey den Bisthümern aber höchstens nur 8 Domherren (die Dignitarier und Generalvikatien mitgerechnet) bestehen sollen; so'glich soll künftig in keiner Diözes ein Individuum zu einer erledigten Domherrnstelle zu ernennen seyn, bis das Domkapitel nicht auf die systemirte Zahl herabkomme; und auch dieses erst damals, wenn auch in andern Domkapiteln keiner mehr vorhanden wäre, der auf den Fall einer solchen Erledigung in ein anderes Kapitel (y) übersetzt werden könnte.

von Titular-Domherren

Im J. 1788 den 18. Dezemb. bestättigte (z) der Kaiser eben dieses Dekret, verordnete aber zugleich, daß, wenn der Bischof einen Kuratgeistlichen des

Ti-

Titels und Ehrenzeichens eines Domherrn würdig halten sollte, dieser Geistliche zur Bestättigung vorgeschlagen, von Sr. Majestät bestättiget, und die Kammeraltaxe (also nicht zum Religionsfond) per 100 fl. zu bezahlen habe.

(x) Prot. Graz VI. 12.

(y) So geht es den Domherren fast wie den Mendikanten, welche von einem aufgelösten Kloster in das andere geschoben werden.

(z) Prot. Graz VII. 57.

Nominazion d. Domherren

39. Uibrigens verstehe sich, (sind die Worte des Dekrets vom J. 1787 den 2. Hornung) daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Städte, Kapiteln, welche eines unbezweifelten Privilegiums zur Nominazion einer Domherrnstelle berechtiget sind, dieses im Original zur Bestättigung vorzulegen haben, und auch solche nicht ehevor einen Domherrnplatz ersetzen können (a), bis nicht alle Kapitel auf die festgesetzte Zahl gebracht worden sind, wo ihnen sodann in dem gehörigen Turno ihr Recht verbleiben soll. — Endlich sind die Einkünfte, welche diese nach der festgesetzten gegenwärtigen Normalzahl überzählig gewesenen Domherren bezogen, an den Religionsfond (b) abzuführen. Letztlich befiehlt der Monarch, daß der Personalstand bey den hierländigen Erz- und Bisthümern bestehenden Domherren mit der Bemerkung der Patronen,

des Präsentazionsrechts, dann des Ranges, den jeder nach dem Senio im Kapitel hat, und der jedem Kanonikat gehörigen Einkünfte nach Hofe soll berichtet werden.

(a) Die Jura patronatus werden hier in etwas gekränket; die Enkeln und Urenkeln der Patronen werden kaum zur Nominazion eines Domherrn gelangen.

(b) Bey so grossen Zuflüssen des Religionsfonds wird doch künftig die Geistlichkeit nicht mehr Beyträge machen müssen.

Präbende d. Scholastiker dem Aufseh. der Normalschule best.

40. Se. Majestät haben ferners im J. 1787 den 24. Hornung (c) gnädigst anzuordnen geruhet, daß künftig bey einem jeden Domkapitel zur zweckmässigen Verwendung der Würde eines Scholastiker bey Eröfnung dieser Würde, es sey durch Vorrückung der Dignitarier oder Abgang des Scholastiker selbst, allemal der Normalschulen Oberaufseher der Diözes in sothane Präbende einzurücken habe; und wo ein Weltlicher diese Oberaufsicht besorget, derselbe in den Genuß dieser alsdann durch keinen Geistlichen beym Kapitel (d) weiters zu ersetzenden Präbende eintreten soll; wäre aber der Oberaufseher der Schulen ein Geistlicher, so hat dieser von selbst (e) zum Kanonikate zugleich als Scholastiker zu gelangen, und ist solches dem Hofe zu berichten.

(c)

(c) Prot. Graz VI. 18.

(d) So wird aber die Normalzahl der Domherren nicht gehalten.

(e) Ob diese Ordnung auch in adeligen Domstiften, wo Ahnen zu probiren sind, zu halten sey? ist eine neue Frage.

Gehalt alter der translozirten Domherren

41. Um die wegen ihrer Translozirung vielleicht nicht beßtens zufriedenen Domherren zu trösten, erließ der Monarch den 7. August 1787 (f) eine Verordnung, daß die in andere Domstifter übersetzten Domherren nicht nur in ihrem alten Gehalt verbleiben, das Ordenskreuz beybehalten, und, da sie im neuen Stifte keine Präbende haben, auch nicht investirt werden, sondern nur die Konsistorial- und Kirchendienste gleich den andern Domherren leisten sollten; es wurde auch solchen versprochen, daß, wenn sich bey ihren vorigen Kapiteln in der bestimmten Zahl eine Erledigung ergeben würde, sie wieder dahin gelangen könnten. Indessen besorgte auch unser Monarch allen Bedrückungen der Domherren Einhalt zu thun; denn, da ehevor (g) die neuen Domherren das erste Jahr die Karenz an den sogenannten *fructibus grossis* (h) leiden, neben diesen entweder ein Gastmahl halten, oder anstatt solchen eine Summe von etlichen 100 fl. als ein Tafelgeld zahlen mußten (i), hat er diesen Mißbrauch aufgehoben.

Karenz der Domherren verboten

(f) Prot. Graz VI. 48.

(g) Prot. Graz VI. 52.

(h) S. den 3ten Band. 4ter Tit. Nro 8. §. 1.

(i) Heilsamer Gedanke! welcher schon längst bey den Wahlen hätte sollen vorgenommen werden; da man nebst dem hohen placeto regio grosse Taxen den weltlich-geistlichen Kommissarien und ihrer Schleppe geben, und volle Prassereyen halten mußte.

§. 2. Nro 19.

§. 2. Nr. 19.

vom Opfer der Pfarrer

42. Wegen des **Kirchenopfers**, daß die Pfarrer solches nach standhafter Vorstellung des damaligen Herrn **Stadtpfarrers von Knittelfeld** (nun Domprobsten zu Graz) wieder erhalten, habe ich in diesem Band schon gezeiget; die Neckereyen wider die Pfarrer hörten noch nicht auf: man wollte ihnen auch **einige freywillige Gaben** und die sogenannten **Bittkreuzer** abstreifen. Der einsehende Monarch befahl, daß die Gaben der Gemeinden und Obrigkeiten an ihre Seelsorger, welche sie aus bloßer Willkühr reicheten, denselben in ihre stabile Dotazion (k) nicht konnten eingereichet werden. Uiberhaupt habe sich die öffentliche Verwaltung in derley freywillige Beyträge nicht einzumischen, bis nicht von Seite des Pfarrers ein Exzeß, und von Seite der Gebenden eine Klage in der Foderung vorkäme; damit nicht,

v. freywillig. Gaben und Bittkreuzer

da

da man freywillige Errichtungen in gezwungene Abgaben verwandeln will, eine und die andere verloren gehen, dadurch aber mehrere Pfarrer, die solche Beyträge ohne Klage genieſſen, einen Theil ihres Unterhalts verlieren, und die Last ihrer Entschädigung auf den Religionsfond zurückfalle.

(k) Prot. Graz VII. 3.

43. Die wenigen **Birrkreuzer**, welche gemeiniglich nur die Kapläne heben, wollte man denselben wegprellen. Im J. 1778 wurde das Bethen auf der Kanzel als eine Kreuzerschnapperey und Mißbrauch von einigen Censoribus minutiarum nach Hofe (l) angezeigt. Se. Majest. entschlossen hierüber, daß, solange in dieser Sache kein Zwang eintrete, sondern die Gabe freywillig bleibe, keine Aenderung zu machen sey; jedoch soll dieses Bethen nicht auf 5 Vater unser, oder auf einen Rosenkranz bestimmet werden, um solches nicht zu einen Theil des Gottesdienstes zu erheben: nur damals wäre wegen diesem Gebeth eine Abhilfe zu schaffen, wenn wider Vermuthen von der Pfarrgeistlichkeit ein Zwang mit unterwaltete. —

(l) Prot. Graz VII. 23.

Zum sechsten Titel.

Von den kranken und geschwächten Geistlichen.

44. Vor der Obsorge der Defizienten wird hier von den **Administratoren, Vikarien, Provisoren** der Defizienten und leerstehenden Pfarren ꝛc. gehandelt, und hat **Joseph *II.*** im J. 1784 den 24. Dezemb. (m) ein Normale ergehen lassen, daß der **Pfarrsprovisoren** Gehalt pro tempore intercalari bey den Pfarren unter 500 fl. monatlich 20 fl., bey jenen aber eines höhern Einkommens 25 fl. seyn sollen. — Da nun dieser Gehalt nur für die landesfürstlichen Patronatspfarren Anfangs bestimmt war, erhob sich ein Zweifel, ob dieses Normale auch die Privatpfarren betreffe? und Se. Majestät entschlossen den 9. August im J. 1787 (n), daß solcher Gehalt auch auf die Pfarren privatæ collationis zu erstrecken sey. — Bey dermaligen Zeiten, wo die Pfarrer nur auf 400 fl., und die Lokalkapläne auf 300 fl. gesetzet sind (o), möchte dieser Gehalt wohl Anstand haben. — So viel weiß ich, daß derzeit bey einer Lokalkaplaney ein Exre-

ligios als Administrator seye angestellet worden, welcher von seiner Pension leben muß, indem die Revenüen der Lokalkaplaney per 300 fl. für den kranken Lokalkaplan und seine Leute kaum erklecken. — Aber wie wird es seyn, wenn einst keine pensionirten Exreligiosen existiren werden? S. (50.)

(m) Prot. Graz VI. 49.

(n) Ib.

(o) Prot. Graz IV. 85.

§. 1. Nro 21. §. 1. Nr. 21.

45. Daß die Obsorge für die geschwächten kranken Geistlichen noch nicht die beßte seye, habe ich im 3ten Band Nro 21. gezeiget. Die Ursache scheint zu seyn, weil Se. Majestät diesen verdienten Männern den Unterhalt auszumessen den Gubernien überlassen, welche theils wenige Erkenntniß von den Beschwerlichkeiten der Pfarrgeistlichen haben, theils durch genaue Oekonomie dieser armen, allen so nothwendigen Mitmenschen sich einen Namen machen, hiemit diesen emeritirten Greisen kaum 200 fl. zugestehen wollen, da doch den Exnonnen, welche über 50 Jahr alt und schwächlich sind, der Kaiser 250 fl. bestimmt hatte. — Freylich sagt man: die Nonnen hatten ehevor Geld, und der Kaiser hat sol- Versorgungsschlechte der Defizienten

ches empfangen, und zu dem Religionsfond gezogen. — Ich setze nichts entgegen; aber die Gelder der aufgelösten Nonnenklöster sind ja Staatsgüter geworden, und so glaubte ich, daß alle Religionsdiener auf diese gemeinen Staats- und Religionsgüter (p) einen gleichen Anspruch haben, und den alten schwachen Nonnen doch gleich sollen gehalten werden.

(p) Wenn ein reicher Bürger aus seinem Vermögen einen Gemeindebrunnen graben, die Strassen recht gut herstellen läßt, so haben zu solchen seine Kinder und Kindeskinder kein grösseres Recht als andere.

§. 2. Nr. 22.

§. 2. Nro 22.

46. Von den Defizienten haben wir einige neuere Verordnungen Josephs *II.* Im J. 1787 den 12. May (q) befahl der Monarch,

Priesterhaustitul. vom Religionsfond zu unterhalten

daß die ehemaligen Priesterhaustitulanten, da das Vermögen der Priesterhäuser zu dem Religionsfond gezogen worden, auch vom selben zu unterhalten seyen; jedoch soll bey jedem Fall die Bewilligung der Pension bey der höchsten Behörde angesucht werden. Den 24. May im J. 1787 (r) erfolgte ein Hofdekret, welches dahin lautete: daß zwar den Defizienten ihre Pension vom Tag der

derer Pensi. wird bestimt

dem Gubernio geschehenen Intimazion verbleiben; jedoch soll auch das von dem Defizienten besessene

Be-

Benefizium von diesem Tage an als erledigt angesehen werden; und die indessen bis zur Wiederbesetzung der Pfründe laufenden Interkalareinkünfte dem Religionsfond zufallen. Im Fall, daß bey einer Pfründe privatæ collationis ein Supplikant um den Defizientengehalt noch vor erfolgter Hofentschliessung über sein Gesuch seine Pfründe resignirte, und solche durch den Patronum wieder besetzet würde, hiemit die Verrechnung der Interkalareinkünfte an den Religionsfond wo nicht ganz vereitelt, doch erschweret würde; in einem solchen Fall soll die Pfründe nicht vergeben, die Resignazion nicht angenommen, oder wenn die Resignazion und Annahme durch die Umstände nothwendig würde, ein Priester in spiritualibus angestellet, und die Anzeige gemacht werden, damit das Nöthige zur Temporalitäts-Administrazion geschehe. (50)

(q) Prot. Graz VI. 31.
(r) Ibid. Nro 32.

Zur Erhalt. des Defizientenfonds muß das Benefizium resign. werd.

47. Den 16. August 1787 (s) erfolgte eine höchste Resoluzion, daß der Defizientengehalt für jene nicht bestimmt sey, die ihre Pfründe unbedingt resignirten, massen bey diesen der Fall nicht ist, daß sie durch eine Zeit bis zum Besitz der Pfründe doppelte Einkünfte (des Defizientenfonds und ihrer Pfründe) geniessen sollten; hiemit ge-

Hör-

hörten dem resignirten Kuraten, der keinen Anspruch auf den Defizientengehalt macht, seine Einkünfte solange, bis er von der Pfründe abzieht, und wird einem solchen der Abzug ehevor nicht zu gestatten seyn, als bis sein Nachfolger gehörig bestimmet ist.

(s) Prot. Graz VI. 50.

§. 2. Nro 23.

Wiener Krankeninstitut der Weltpriester

48. Im J. 1784 bestimmte unser Monarch 4 Klassen der Defizienten, und erlaubte denen, die von den Generalseminarien den Titel erhalten, und zur Seelsorge untauglich wären, daß sie in ein Stift oder Kloster versetzt, allda aus dem Religionsfond sollen unterhalten werden. Diese Verordnung muß Manchem nicht beßtens behaget haben, indem den 11. März 1789 zu Wien in 4 Häusern (t) ein Krankeninstitut für Weltpriester ist errichtet worden, in welchem jeder Priester oder Geistlicher jährlich nur 4 fl. bezahlt, dafür aber jeder Kranker ein eigenes trockenes hohes Zimmer erhält, den Mitgliedern aber auf dem Lande während ihrer Krankheit täglich 30 kr. gegeben werden sollen. Dieses Institut soll den 1. May 1789 eröfnet worden seyn.

(t) Schwertling k. k. Verordnungen.

49. Im J. 1787 den 28. Septemb. (u) machte der Monarch eine neue Eintheilung der Defizienten in **ganze** und **halbe Defizienten**, und setzte für solche Maßregeln (w). **Ganze Defizienten** seyen zu rechnen, welche auf keine auch geringe Seelsorge können verwendet werden; **halbe Defizienten** werden jene genennet, welche noch einige nicht beschwerliche Pfarrsdienste verrichten, nur einige Gebrechlichkeiten von einer nicht beständig daurenden Art haben. Nun entschloß der Kaiser, daß die **halben Defizienten** von der Pfarr nicht zu entlassen, sondern ihre Pfründe diese Zeit von einem Vikar oder Administrator zu versehen sey. Die Maßregeln des Monarchen hierin sind: ganze, halbe Defizienten — Maßregeln für solche

1) Die **halben Defizienten** sollen genau untersuchet werden, hiemit nach der Verordnung vom J. 1785 den 6. July sollen die medizinisch-chyrurgischen Zeugnisse zur Erhaltung einer nur den ganzen Defizienten zuständigen Pension sich nur auf die gänzliche beständige Untauglichkeit eines Kuraten sich beziehen. 2) Ist solches Zeugniß des Medikus oder Chyrurgus nach dem Dekret 1786 vom 21. August (x) genau zu untersuchen, ob es gegründet sey oder nicht? und, so solches unstandhaft, wäre der Arzt mit Einstellung der Praxis zu bestrafen, der Geistliche aber zur Seelsorge zu verwenden. 3) Ein Halbdefizient könne von einer härtern auf

eine

eine leichtere mit mehrern Geistlichen besetzte Pfarr gestellet werden; ist er in der Seelsorge allein, so soll ihm ein anderer Klostergeistlicher oder Priesterhäusler (y) zugestellet werden. 4) Wirklich alte und emeritirte Pfarrer sollen von der Pfarr nicht amovirt, sondern die Seelsorge durch ihre Kapläne unter eigener Leitung fortführen. Sind sie allein, oder können keinen Kaplan unterhalten, so soll ein pensionirter oder anderer Klostergeistlicher mit seinem Gehalt (z) ihnen zugestellet werden; wenn er aber einen unterhalten kann, so soll er den Klostergeistlichen auf seine Kosten unterhalten. Ueberhaupt und 5) soll für keine andern als gut gesittete, verdiente (a) Kuratgeistliche, und nur im Fall der äussersten Noth mit dem Defizientenfond angetragen werden.

(u) Prot. Graz VI. 60.

(w) Prot. Graz VII. 55.

(x) Prot. Graz IV. 89.

(y) Prot. Graz V. 43.

(z) Bey Abgang des Klerus und Aufhebung der Klöster wird dieses Projekt hart können befolget werden. — Die so anzustellenden Geistlichen können keine Mendikanten primæ classis seyn.

(a) Wer soll aber solche erhalten? Man kann sie, wenn sie Defizienten werden, doch nicht des Hungers sterben lassen.

50. In Ansehung der **Administratoren**, **Provisoren** (44), und der in *spiritualibus* **anzustellenden Priester** (46) der leerstehenden Pfarren ist hier nach der neuesten 1789 den 25. Juny (b) erlassenen Resoluzion nachzutragen, daß von Anstellung zweyer Administratoren oder Provisoren einer vakanten Pfarr deren einer das Temporale, der andere das Spirituale nach dem Dekret (46) im J. 1787 den 24. May zu besorgen haben sollte, ganz abzukommen sey; sondern es sey nur ein geistlicher Provisor anzustellen, der die Seelsorge und Wirthschaft verstehe, und dafür nach Erträgniß der Pfarr mit 20 oder 25 fl. aus den pfarrlichen Einkünften zu unterhalten seye; in ganz besondern und seltenen Fällen aber, wo die Bestellung eines Wirthschafts-Administrators nöthig befunden wird, könne es nur auf eine Remunerazion von 3, 4, oder höchstens 6 Dukaten aus den Renten der Pfarr für demselben auf die kurze Zeit, als die Pfarren unbesetzt zu bleiben pflegen, nach Maß seiner Mühewaltung ankommen.

bey vakant. Pfarren sind nicht 2 Administrat. zu stellen

(b) Prot. Graz VII. 82.

Zum

Zum eilften Titel.

§. 11. Titel v. der Macht der Kapit.

Was der gröſſere Theil des Kapitels vermöge.

§.2. Nr. 37.

§. 2. Nro 37.

Ordensobere soll. keine Schulden machen oder Kapitalien aufnehmen

51. Schon im J. 1771 den 31. August verbot M. Thereſia, daß die Ordensobern ohne Vorwiſſen ihrer Kapiteln, Dechanten und Prioren Kapitalien aufnehmen, und Schulden machen ſollten, damit die geiſtlichen Gemeinden dadurch nicht verkürzet, und der Gefahr der Aufhebung bloßgeſtellet werden. Im J. 1786 ließ Joſeph *II.* bekannt machen (c), daß, wer immer einem Stift oder Kloſter auf Borg geben, und die Foderung über

ſollen nach einem 4tel Jahr gefod. werden

ein Vierteljahr würde anſtehen laſſen, nach deſſen Verlauf nicht mehr ſoll angehöret werden. — Den 7. Dezember 1786 (d) wurde das Dekret v. Jahr 1782 den 5. Oktob. erneuert, und den geiſtlichen Vorſtehern und Gemeinden, als bloſſen geiſtlichen Nutznieſſern des geiſtlichen und Kirchenvermögens, ein beweglich oder unbewegliches Gut ohne landesfürſtlichen Konſens zu veräuſſern, ſchärfeſt verboten. (S. 13. Tit. Nro 55. 63.)

(c) Prot. Graz V. 42.

(d) Prot. Graz VI. 6.

52. Nach den ältern Gesetzen sollen auch einzelne private Regularen ohne Erlaubniß der Obern keine Schulden machen können (e); da solches geschähe, und die Schulden zur Last des geistlichen Vermögens ausfielen, so wurde nach einem Hofdekret des 16. Novemb. gemeldet: daß weder ein Kloster, Kirche oder Stift, weder ein Privatgeistlicher etwas borgen, noch solchen bey Strafe der gänzlichen Ungiltigkeit der Foderung ohne Vorwissen der Landesstelle etwas soll geliehen oder kredirt werden. Im J. 1789 den 27. Novemb. (f) ergieng wegen der auf ihren Pfarren exponirten Regulärgeistlichen eine neue Verordnung, durch welche ausdrücklich erkläret wird, daß solche ausgesetzte Regulärgeistliche ohne landesfürstlichen Konsens keine Schulden machen oder Gelder aufnehmen könne, und einem solchen Darlehner kein gerichtlicher Beystand geleistet, noch eine Aktion gegen das Stift oder Kloster wird angenommen werden. — Ein gleiches hält auch auf Kurrentschulden solcher Geistlicher für Waaren oder Arbeit, welche über ein Vierteljahr nicht unberichtigt sollen gelassen werden.

v. Schulden der Privatregularen

(e) Sind die geistlichen Gemeinden, Obern, Primaten, Regulärpfarrer nur Nutznieser des geistlichen Vermögens, wie kann man diesen Regulärpfarrern und Lokalkaplänen erlauben, daß sie sollen

testiren können? — Die Nutznieſſung der Sachen ſchließt die Nichtveräuſſerung derſelben Sachen, von welchen die Nutznieſſung der Sache überlaſſen wird, ſtillſchweigend aus.

(f) Prot. Graz VII. 98.

v. Zurückzahlung der Kapit. mit Kupferamts Obligazion.

53. Im J. 1788 geſchah die Anfrage: ob die Kirchenvorſteher und Verrechner der Kapitalien die zurückzahlenden Kapitalien in Kupferamts-Obligazionen oder anderen $3\frac{1}{2}$ prozentigen öffentlichen Fondspapieren anzunehmen ſchuldig wären? (g) und Se. Majeſtät antworteten, daß ſolche Annahme nicht könnte verhindert werden, weil ſolche wieder in Fundo publico angelegt wurden, und zwar ohne allem Rabat; jedoch ſoll es bey der in Sachen bereits ergangenen Verordnung zu verbleiben haben, daß nämlich ſothane $3\frac{1}{2}$ prozentige Papiere des Staates in dem Werth ſollen angenommen werden, den ſie am nämlichen Tage auf der Börſe in Wien haben. Ferners haben Se. Majeſtät den 23. Septemb. 1779 (h) erlaubet, daß

oder Naturalliefe-rungspap.

ſolche Zahlungen durch 4 prozentige Naturalliefe-rungspapiere, wie ſolche anſtatt baarem Geld können angenommen werden, geſchehen mögen; nur darauf ſey jedoch zu ſehen, damit ſowohl die Obrigkeit, als der Unterthan mit auf ihren Namen lautenden, nicht aber von andern Partheyen eingelöſten Lieferungspapieren die Rückzahlung obiger

ger Schulden leiste. — Diese Resoluzion haben Se. Majestät mittels eines Hofdekrets vom 14. Sept. kundmachen lassen.

(g) Prot. Graz VII. 14.

(h) Prot. Graz VII. 88.

Zum zwölften Titel.

3. 12. Titel

Daß die geistlichen Pfründen ohne einiger Schmälerung der Einkünfte sollen verliehen werden.

v. Schmäler. d. Pfründen

§. 2. Nro 47.

§. 2. Nr. 47.

54. Nach den Direktivregeln Josephs *II.* für die Einrichtung, Zerstückung der Pfarren und Lokalkaplaneyen wurde ferners den 5. Juny 1788 (i) verordnet, daß die Umpfarrung oder Errichtung einer neuen Kuratie nach dem Umpfarrungs-Protokoll Num. 3. (k) in einigen Fällen noch geschehen könne, wenn einige gegründete Umstände vorfielen, und also ein Theil der Pfarr ohne Bedenken an eine andere könnte überlassen werden; deshalben sey aber das gehörige an die Pfarrer und Werbbezirks-Kommissarien zu erlassen. — Die Dotirung der neuen Pfarrer und Lokalkapläne haben zwar Se. Majestät (3ter Band Nr. 49) dem Religionsfond, die Erbauung aber der Pfarrkir-

Umpfarrun. Errichtung der Pfarren kann noch geschehen

Versehung der neuen Kuratien

chen und Schulhäuser den Patronen, Grundobrigkeiten und Gemeinden überlassen; wegen der pfarrlichen Erfodernisse und Paramente verordnete (l) der Monarch, daß solche von den Paramenten der aufgehobenen Klöster unentgeltlich gegeben, und so ehestens die Vertheilung dieser Geräthschaften soll berichtiget werden: und so haben die alten Pfarrer die diesfälligen Requisiten den neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen nicht beyzuschaffen.

(i) Prot. Graz VII. 26.
(k) Prot. Graz II. 14.
(l) Prot. Graz VII. 12.

§. 2. Nr. 49.

welche Stolgebühren d. alten Pfarr. gehören

§. 2. Nro 49.

55. Nachdem bey Einrichtung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen Se. Majestät den 16. April und 24. Septemb. verordnet haben, daß die alten Pfarrer die Stolgebühren von den neuen einheben und ziehen sollen, so haben Se. Majest. im J. 1787 den 26. July (m) auf die gemachte Anfrage: **ob zu dieser Stolgebühr auch die Leichenämter, Konduktren und Vigilien gehören**: sich erkläret, daß, da solche als ein bloßes Stipendium anzusehen, den neu angestellten Kuraten zu lassen sey, welche die Funkzionen verrichteten: die übrigen Konduktsgebühren aber, die zur eigentlichen Stole gehörten, müßten den

al-

alten Pfarrern verrechnet werden. — Da die alten Pfarrer ehevor gut gestanden, die neuen aber nur auf 400 fl., und die Lokalkapläne auf 300 fl. (n) gesetzt worden, müssen diese mehrmal, um die Stolgebühr zu erhalten, einen Schritt gemacht haben; allein Joseph *II.* erklärte mehrmal, daß die alten Pfarrer bey ihren alten Einkünften der noch bestehenden Stole nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Nachfolger zu belassen, die neuen aber mit dem ihnen ausgemessenen Gehalt sich zu begnügen hätten. (o)

(m) Prot. Graz VI. 44.

(n) Der neue Gehalt der neuen Pfarrer wurde in Steyermark von 600 auf 400 fl., der Lokalkapläne von 350 auf 300, der neu exponirten Kapläne von 250 auf 200 fl., der Pfarrskapläne von 200 auf 150 fl. herabgesetzt, weil sie sich selbst pro Congrua so eingelegt haben. Congrua neue Steuer

(o) Prot. Graz VII. 8.

§. 2. Nro 50. §. 2. Nr. 50.

56. Wegen Bezahlung der Hoftaxen von den Pfarrern hat schon M. Theresia wegen der landesfürstl. Pfarren (S. 1. Band Nro 100) die gehörige Verordnung ergehen lassen: da nun von den Religiosen der aufgehobenen Klöster viele exponirt wurden, so erhob sich die Frage; ob? und wie solche die Hoftaxen zu bezahlen hätten? der Hoftaxen d. neuen Pfar.

Kaiser erklärte sich im J. 1787 den 19. Hornung (p), daß solche die Taxen nur von dem ihre Pensionen übersteigenden Beyträgen bezahlen sollen. Ferners entschloß Se. Majestät, daß, wenn die Pfründner derselben bald nach ihrer Aussekung stürben oder resignirten, folgende Achtung zu nehmen sey: wenn sie solche Pfründe nicht durch 3 Monate benutzet, keine Taxe zu zahlen; wenn sie aber solche schon bezahlet, herauszugeben sey; wenn sie aber über 3 Monate und nicht ein ganzes Jahr solche benutzet hätten, ein Drittel der ausgemessenen Taxe soll entrichtet werden (q). — Diese Begünstigung betrift aber jene nicht, die vor dem Verlauf eines Jahrs, oder die ersten 3 Monate ein einträglicheres Benefizium erlangen, in welchem Falle die bereits bestehende Vorschrift des Normals behalten, und so die Taxen von dem ganzen reinen Vermögen und Einkünften des neuen Benefiziums ohne Einrechnung der für das verlassene entrichteten Taxe soll bezahlet werden.

(p) Prot. Graz VI. 16. VII. 25.

(q) Prot. Graz VII. 13.

neue Pfarrer Lokalkaplä-ne zahlen kein Fortif. Beytragl

57. Da Se. Majestät gar nicht gesinnet waren den überhaupt bestimmten geistlichen Fortifikazionsbeytragsfond im Ganzen zu vergrössern;

die

die Dotazion aber der neuen Pfarrer und Lokalkapläne ohnehin sehr gering abgemessen ist, so befahlen Höchstdieselben den 13. May 1788 (r), daß die neuen Pfarrer und Lokalkapläne von Bezahlung des Fortifikatoriums enthoben seyn sollen, weil durch solchen Anschlag der Religionsfond die Entschädigung tragen müßte.

(r) Prot. Graz VII. 22.

Zum zwanzigsten Titel.

B. 20. Titel

Von Lehengütern.

v. Lehengüt.

§. 2. Nro 75.

§. 2. Nr. 75.

58. Im J. 1787 den 24. Hornung (s) haben Se. Majestät befohlen, daß, da die Ursache, aus welcher die Erz-Bischöfe und Aebte vormals verschiedene Güter und prædia in Feudum an weltliche Besitzer gegeben, nicht mehr besteht; sondern alle Güter der Kirche und Geistlichkeit jetzo von dem Staate ihre Vertheidigung und Schutz erhalten, künftig alle den Erz-Bisthümern und Abteyen gehörige Lehen- und Feudalgüter, welche weltliche Besitzer innehaben, so wie selbe per defectum feminis oder sonst erlediget werden (t), ad fundum religionis sollen eingezogen werden, wenn anders die gegenwärtigen Besitzer nicht sol-

Ursprung der geistl. Lehen

fallen dem Religionsfond zu

che gegen einen billigen Kaufschilling, der ad fundum religionis zu erlegen ist, an sich zu lösen bereit sind. — Es müßten also von den Erz- Bisthümern und Abteyen alle diese Lehensgüter mit allen dermaligen benannten Besitzern erwiesenen Einkünften in triplo eingelegt werden, deren ein Exemplar bey dem Gubernio, das zweyte bey dem Fiskalamt eingereicht, und das dritte nach Hofe eingesendet werden müßte. — Nach Erhaltung dieser Exemplarien hat das Gubernium jeden Feudalbesitzer wegen Einlösung solcher Güter ex Officio zu vernehmen, deren Antrag mit Zuziehung des Fiskals in Ansehung des Werthes und des Einlösungspreises mit eigenem wohlinstruirten Gutachten anher zu begleiten.

(s) Prot. Graz VI. 19.

(t) Dank, und ewigen Dank unserm Monarchen! der den Religionsfond also angefüllet, daß er nicht wohl zu erschöpfen scheine. — Wenn einst die so vielen pensionirten Exreligiosen sanft im Herrn werden verschieden seyn, können die armen Defizienten einen bessern Unterhalt, die neuen Pfarrer und Lokalkapläne eine höhere Congrua verhoffen.

ob auch in den Auslanden

59. Bald nach dieser Resoluzion wurde ein Zweifel erhoben, und von dem Landesgubernio in Tyrol, von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich an Se. Majestät abgegeben: Ob sich

(u)

(u) diese Verordnungen auch auf die auswärtigen Bischöfe und Aebte zu beziehen haben? und Se. Majestät antworteten: **Es hat sich meine Entschliessung wegen Einziehung der zu den Bisthümern und Abteyen gehörigen erledigten Lehen allerdings nur auf die in *Austriaco* selbst wohnenden Ordinarien und Aebte (w), denen solches ist intimiret worden, zu behagen, dessen die anderweiten zu ihrer Beruhigung zu belehren sind.** 3. July 1787.

(u) Prot. Graz VI. 42.

(w) Wegen des gefährlichen Reciprocum.

Taxen für Ablösung solcher Lehengüter

60. Da endlich die Lehensträger geringerer nach der bestehenden Verordnung gegen mässigen Ablösungspreis zur Allodialisirung geeigneter Lehen, nebst dem paktirten Kaufpreis auch die Hoftaxe mit 5 pro 100 von dem ganzen Werth des Schätzungskapitals zu entrichten haben sollen; in den von geistlichen Lehen aber der Ablösungspreis dem Religionsfond zufällt, so haben Se. Majest. im J. 1788 den 10. Jäner (x) entschlossen, daß von solchen nicht landesfürstlichen Lehen diese Hoftaxe 5 pro 100 nicht abzufodern sey.

(x) Prot. Graz VII. 6.

B. 26. Titel von Testam. §. 2. Nr. 95.

Zum sechs und zwanzigsten Titel.

Von den Testamenten und letzten Willen.

§. 2. Nro 95.

v. Testamenten d. exponirt. Relig. verschiedene Resoluzion.

61. Von den Testamenten der auf die Pfarren exponirten Religiosen ist im 3ten Band Nro 90=92 schon etwas angebracht worden; benanntlich, daß der Kaiser nur denen, die **als Weltpriester** *cum facultate testandi* **durch ein päbstliches** *Breve* **sind säkularisirt worden**, die Erlaubniß zu testiren zugestehe. — Nun folgten von den Testamenten und Acquisizionen der Exreligiosen beides Geschlechtes verschiedene Resoluzionen. Als: Im J. 1781 den 9. Novemb. (y) wurde erkläret: **Daß die Ordensgeistlichen, die mit Dispensazion (z) ihren Orden verlassen, von der Zeit ihres Austrittes aller Acquisizionen und Erbschaften fähig seyn sollten.**

Im J. 1782 den 25. Jäner (a) dispensirte der Monarch alle Regulären, daß sie sich um die förmliche Dispensazion nur an ihre Bischöfe verwenden sollten.

Von eben diesen Exreligiosen beides Geschlechtes, auch von den Layenbrüdern und

Schwe=

Schwestern entschied Joseph *II.*, daß solche von dem Tage ihrer bekanntgemachten Auflösung der Erbschaften und des Eigenthums fähig, von solchem aber nur den **Fruchtgenuß**, nicht aber die **Veräusserung** bey Lebzeiten erhalten, die Kapitalien im öffentlichen Fond anlegen, jedoch durch den letzten Willen fremden Unterthanen außer Landes sub pœna nullitatis ihr Vermögen nicht sollen vermachen können (b).

Im J. 1784 den 23. Oktober (c) erfolgte von diesen Exreligiosen eine nicht gleich harmonirende Verordnung, **daß die auf Kuratien bestehenden Exreligiosen, so noch nicht** *cum facultate testandi* **als Weltpriester erklärt sind**, ein Drittel ihrer Verlassenschaft, **ohne zu testiren**, ihren Kirchen verlassen müßten: **von den noch bestehenden Stiftern aber das Vermögen ihrer Regulärpfarrer** (d) noch wie ehevor könne eingezogen werden, weil die Stifter die Kirchen und Pfarrhäuser zu erhalten hätten.

Im J. 1788 wurde nachgetragen, daß das Vermögen der **noch bestehenden Regulärkapläne und Stiftspfarrer** eben so (e) dem Stift zufalle, weil sie aus Willkühr der Obern ausgestellet, in dem vollen nexu mit ihren Gemeinden verbleiben, folglich von den kleinen Stolgebühren

bey

bey Lebzeiten disponiren, nicht aber sollen testiren können.

Da der Kaiser schon den 21. April 1786 verordnete, daß die als **Pfarrer und Lokalkapläne**, wie auch als **Vikarien und Kooperatoren angestellten Mönche**, die keine *stabilitatem loci* haben, als **Dominikaner, Franziskaner** ꝛc. eine letztwillige Disposizion errichten (f), und wenn sie ab intestato stürben, ihr Vermögen in 3 Theile, für die Kirche, Verwandte und Arme soll getheilet werden. — Eben diese Verordnung erließ den 6. Novemb. 1786 von **allen andern Ordensgeistlichen**, die **ausser den Klöstern** als **Kapläne, Kooperatoren, Vikarien** ꝛc. in der wirklichen Seelsorge angestellet wären (g).

(y) Daher gehörten also die nicht dispensirten Regulären nicht.

(z) Prot. Graz I. 70.

(a) Prot. Graz I. 78.

(b) Prot. Graz I. 108.

(c) Prot. Graz III. 121.

(d) Prot. Graz III. 12.

(e) Prot. Graz VII. 43.

(f) Prot. Graz V. 19.

(g) Prot. Graz VII. 54.

Gesinnunge des Kaisers hierüber

62. Aus diesen verschiedenen Resoluzionen, besonders vom 20. May im Jahr 1785 (h), ersieht man: 1) Daß der Kaiser wenigst Anfangs

zwi-

zwischen einem Exreligiosen eines aufgehobenen Klosters, und einem förmlich besonders durch ein päbstliches Breve dispensirten Religiosen einen Unterschied mache; diesem, nicht aber dem andern die Erlaubniß zu testiren gebe; gleichwie er durch erst gemeldetes Dekret nur denen vom Pabsten dispensirten, nicht aber den Exreligiosen der aufgehobenen Klöster die Erlaubniß ertheile, bey einem weltlichen Testament einen Zeugen abzugeben. 2) Daß der Kaiser von seinem Grundsatz abgewichen, die päbstliche Dispensazion hierin unnöthig erkläret, die Bischöfe dazu beordert habe. 3) Daß er endlich im J. 1788 sich vollkommen entschlossen, nicht nur die **Exreligiosen beydes Geschlechtes** wie die förmlich dispensirten, sondern auch **die noch existirenden auf fremden Pfarren, Lokalkaplaneyen, Vikariaten und Kooperaturen angestellten wirklichen Religiosen**, sogar **die Mendikanten** zu allen Testamenten fähig zu erklären; nur nahm er im J. 1788 von dieser Fähigkeit die noch **bestehenden Regulären** aus, die auf ihren Stiftspfarren, nicht ausser den (i) Klöstern, Kapläne oder Pfarrer machten. (80) S. den 3. Band Nro 172.

(h) Prot. Graz IV. 66.

(i) Prot. Graz VII. 54.

Abfahrtgeld v. Testament

63. Im J. 1788 starb in Steyermark ein Exreligios ohne Testament, dessen Vermögen hiemit nach einem Theil auf seine ausser allen Erblanden lebenden, jedoch k. k. unterthänige Befreundte fiel. — Nun war die Frage: Ob von dieser Erbportzion ein Abfahrtgeld zu nehmen sey? Die Antwort erfolgte, daß solches Abfahrtgeld nur damals statt finde, **wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erblanden** entweder **nach Hungarn oder Siebenbürgen, oder in einen auswärtigen Staat** zu kommen habe. So wurde auch pro futuro bestättiget, daß ein nach **Hungarn, Kroazien und Siebenbürgen** kommendes Vermögen das Abfahrtgeld zu bezahlen habe (k).

(k) Prot. Graz VII. 39.

Z. 27. Titel

v. der gesetzmässig. Erbfolge

Zum sieben u. zwanzigsten Titel.

Von der gesetzmässigen Erbfolge.
(de successione ab intestato)

§. 2. Nro 103.

Wenn ein Geistl. keine Erben hat, wer succedire

64. Wenn ein Weltpriester keine Erben hätte, und ohne Testament abgienge, so soll nach den gemeinen Rechten die Kirche, in welcher er gedient, anstatt der Erben nachfolgen; hätte er aber in keiner

ner Kirche gedient, so sollte, wie hier im 3ten Band ist gesagt worden, nach den päbstlichen Rechten die Kirche des Ortes, wo er gestorben, nach der allgemeinen und eingeführten Gewohnheit aber die landesfürstliche Hofkammer (*Fiscus*) die Erbschaft einziehen. — Joseph *II.* entschied im J. 1789 den 7. May (l) anders und befahl, daß in diesem Fall nicht einer Kirche oder dem Religionsfond, auch nicht dem Fiskus, sondern 2 Theile den nächsten weltlichen Erbfolgern oder Befreundten, und ein Theil den Armen ohne Unterschied zufallen sollten.

(l) Prot. Graz VII. 77.

§. 2. Nro 105.

Normal der Succeff. ab intestato d. Geistlichen

65. Schon im J. 1771 den 8. July (m) hat M. Theresia das Normale gemacht, daß von der Verlassenschaft *ab intestato* eines Geistlichen ein Drittel der Kirche, das andere den Armen, das dritte den nächsten Befreundten, und wenn solche arm, ihnen 2 Drittel zukommen sollten. — Nun wurde im J. 1788 die Frage aufgeworfen, ob durch die neue allgemeine gesetzliche Erbfolgsordnung Josephs *II.* (3ten Band Nro 106) dieses Normale aufgehoben sey? Die höchste Entschliessung erfolgte den 24. Dezemb. im J. 1788 (n), daß solches Normale nicht aufgehoben, viel-

mehr

mehr auf den ganzen Clerum fæcularem und auf alle in der Seelsorge nicht mehr besteherde Weltpriester zu verstehen sey; hiemit hätten solche nicht allein das durch die geistliche Pfründe erworbene Gut, sondern auch das ganze reine Vermögen in casu intestati zu gedachten 3 Theilen zu verlassen. — Von der Erbfolge ab intestato der unehelichen Kinder s. den Anhang zum 4ten Theil oder Band, und 17. Titel.

(m) Prot. Graz I. 21.
(n) Prot. Graz VII. 51.

S. 28. Titel

Zum acht und zwanzigsten Titel.

v. Begräbn.

Von den Begräbnissen.

§. 2. Nro 112.

Direktivreg. v. Kloster=u. Familiengr.

66. Se. Majestät haben den 19. Septemb. 1787 in Ansehung der **Kloster = und Familiengruften** (o) zur Direktiv = Regel vorgeschrieben, daß die bisher darin beerdigten Leichen künftig wie andere zu beerdigen seyen; jedoch stehe jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, frey, sich an den Ringsmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worinnen sie, wenn sie wollten, ihre Todten abgesöndert einsenken, auch mit eigenen Wägen abführen lassen könnten; alle=

mal

mal aber müssen alle Leichen unter die Erde begraben, und keineswegs, **ausser sie wären balsamiret**, in besondere Gruften beygesetzet werden (p).

(o) Prot. Graz VI. 56.

(p) Wie der hohe Adel der Hochstifte Deutschlands mit den Gemeinen nicht einmal im Kor bethen, und daher keinen Gemeinen als Domherrn annehmen will; eben so verlangt er auch abgesondert von den Gemeinen begraben zu seyn, da doch jenseits des Grabes der Adel der Geburt aufhöret. — Nicht viel anders machten es die Mönche und Pfarrgeistlichen, welche ihre heiligen Leiber in der Kirche wollten begraben haben, da sie doch von ihren Schäflein auch nach dem Tode nicht sollen entfernet seyn. Indessen müssen doch alle nach dem Tode mit den Gemeinen leben, weil weder im Himmel noch in der Hölle besondere Logen für Adeliche, Gemeine, Geistliche und Weltliche bestehen.

§. 2. Nro 113. 119. 120.

§.2.Nr.113. 119. 120.

67. Im J. 1788 den 23. August (q) machte der Kaiser **wegen der gemeinschaftlichen Beerdigung verschiedener Glaubensgenossenen** folgende Regeln: 1) Uiberhaupt, wo eine Gemeinde einen besondern Gottesacker hat, soll solche in statu quo gelassen werden. 2) Den Einwohnern einer dritten Religion, die keinen eigenen Freydhof hat, steht es frey, in jedem Gottesacker

Regeln für gemeinschaf. Freydhöfe verschiedener Religionen

sich begraben zu lassen. 3) Einzelne Einwohner einer Religion ohne eigenem Freydhof können in dem vorhandenen Freydhof begraben werden, und zwar von dem nächsten Geistlichen seiner Religion: kann aber solcher zur rechten Zeit nicht kommen, muß der Ortsgeistliche die Leiche zum Grabe begleiten (r). 4) Jedem steht frey, mit dem öffentlichen Gepränge seiner Religion sich begraben zu lassen (s), sich des Ortsgeläutes (gegen Bezahlung nach dem Toleranzpatent) zu bedienen, das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstatt zu setzen, ohne sich oder seinen Religionsgenossenen hiedurch ein besonderes Recht zuzueignen; und der Geistliche oder die Gemeinde des Freydhofes soll nicht befugt seyn, ein Hinderniß zu legen, oder die karakterisirten Kennzeichen zu tilgen.

(q) Prot. Graz VII. 32.

(r) Nach dem Toleranzpatent (S. 1. Band 1. Tit. Nro 18) muß der katholische Pfarrer, wo kein Pastor angestellet ist, taufen, trauen und begraben. Hier ist also wegen Herholung eines fremden Pastors eine Neuerung, welche den Katholiken bey den Protestanten nicht zugestanden wird.

(s) Die Leichenreden sollen aber nach dem Toleranzpatent nur in akatholischen Freydhöfen oder im Bethhause, ohne Absingung einiger der katholischen Lehre anstössigen Lieder, gehalten werden.

68. Wie immer, sagt die k. k. Resoluzion 5) Fortsetzung
die in Oesterreich tolerirten Religionen nebst
der katholischen bestehen, wenn es um Ausste-
ckung eines neuen Freydhofes zu thun ist, müssen
die Kreisämter sorgen, daß ein gemeinschaftlicher
Freydhof errichtet werde; es seye denn, daß die
zu grosse Populazion der Gemeinden oder die phy-
sische Lage mehrere Freyhöfe erfodere. 6) Wo
ein Freydhof für 2 oder mehrere tolerirte Reli-
gionen nebst der katholischen tolerirt oder errichtet
wird, können sich solche Religionspartheyen erwäh-
len, ob sie solchen unter sich strichweise eintheilen,
oder nach der Reihe ohne Unterschied der Reli-
gionen ihre Todten wollen begraben lassen. Soll-
ten sie sich nicht verstehen können, so müssen die
Kreisämter verordnen, daß die Leichen nach der
Ordnung eingesenket werden. 7) Wenn einer bey
Ermanglung eines Freydhofes seiner Religion in
dem nächstgelegenen Freydhof der Religion, zu
welcher er sich bekennet, will begraben werden, so
stehe ihm dieses ganz frey. 8) Reisende anderer
in österreichisch nicht tolerirten Religionen müssen
im Freydhof des Ortes, er mag gemeinschaftlich,
oder einer besondern Religion eigen seyn, ange-
nommen, und vom Ortsgeistlichen die Funkzion (t)
verrichtet werden; wobey jedoch die Juden und
Mahomedaner (u) nicht verstanden werden. 9)

Bey Errichtung der gemeinschaftlichen Freydhöfe sollen die Sanitätsregeln genau beobachtet werden.

(t) In was besteht aber diese Funkzion? in der Begleitung oder in Gebethen und Zeremonien? und in welchen?

Begräbniß der Juden und Mahomedaner

(u) Wo sollen denn diese begraben werden? sollen denn die armen Kinder Israel in ihrem alten Glauben, aus welchem der christliche entstanden, nicht so gut Gott ehren können als wir Christen? Auch die Juden und Mahomedaner sind Kinder des himmlischen Vaters und unsere Nebenmenschen. — Warum soll man in einer so geringschätzigen Sache wider sie und die ganze Menschheit so intolerant seyn?

Gruften alle abgestellet

69. Am Ende dieser k. k. Resoluzion wird eine allergnädigste Antwort Sr. Maj. auf eine die privaten Familiengruften betrefende, von gedachter Hofkanzley den 23. Juny gemachte Anfrage in his formalibus angeführt: **Die privaten Familiengruften in den Kirchen sind eben sowohl in Städten als auf den Gütern wie die allgemeinen ohne allem weitern abzustellen, und nach meiner bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen.** — Endlich haben Se. Majest. auch befohlen, den Mißbrauch des **Weinschankes bey den Leichen** und der **Illuminazion am**

Weinschank bey Leichen Illuminazion sind verbot.

Aller-

Allerseelentag (w) durch Mitwirkung des Ordinariats und des Werbbezirkes gänzlich zu tilgen.

(w) Prot. Graz VII. 17.

Zum neun und zwanzigsten Titel.

Zum 29. Tit. v. Pfarrern u. fremden Pfarrleuten

Von den Pfarrern und fremden Pfarrsleuten.

§. 2. Nro 124.

§. 2. Nr. 124.

70. Nebst den schon ergangenen Normalen der Konkursen von M. Theresia, hat Joseph *II.* um in Zukunft aller Mißdeutung der unter den 24. Dezemb. 1785 (x) und schon ehevor im J. 1782 den 1. July (y) erlassenen höchsten Konkurs-Normalen zu steuern, neuerdings den 6. Juny 1787 (z) gnädigst zu erlassen geruhet: daß alle diejenigen Seelsorger, welche die im Konkursnormale bemerkten Auszeichnungen in Verwaltung der Seelsorge nach allen ihren Theilen nach strenger Beurtheilung nicht für sich haben, wenn sie, ohne Konkursprüfung hinterlegt zu haben, um ein Kuratbenefizium einkämen, alsogleich ab, und an den Konkurs zu weisen; und falls sie sich diesem nicht unterziehen, auch nicht einmal in die Konkurstabelle, vielweniger in die Zahl der 3 erstern vorzuschlagenden Kandidaten aufzunehmen seyen.

Konkurs-Norm. neue Joseph II.

welche zu Pfarr. könn vorgeschlage werden

(x) Prot. Graz VI. 5.

(y) Prot. Graz II. 20. ꝛc. III. 24 ꝛc.
(z) Prot. Graz VI. 37.

Normale für Patronatspfarren

71. Ferners haben Se. Majestät den Herren Ordinarien anbefohlen, daß sie bey gleicher Eigenschaft der Konkurrenten um eine Pfründe in ihren Vorschlägen an die Patronen, immer auf jene die vorzügliche Rücksicht haben sollen, welche auf jener Herrschaft, wo die Kuratie zu vergeben ist, in der Seelsorge bereits sich Verdienste gesammlet haben (a). Ein gleiches haben Se. Majestät auch von den landesfürstlichen Benefizien bestimmet, jene vorzuziehen, welche in den landesfürstlichen Pfarren oder Aemtern gedienet haben (b). — Endlich beschlossen Se. Majestät zur Beförderung der Seelsorge, daß, wenn ein Kandidat zu einer Privatpfründe von einem Ordinarius geprüfet, aus allen Gegenständen die erste Klasse erhalten, diese Prüfung auch für alle übrigen Diözesen der k. k. Erblande gelten soll (c).

und für landesfürstliche Benefizien

(a) Prot. Graz VI. 62.
(b) Prot. Graz VII. 9.
(c) Prot. Graz VI. 64.

v. Predigten der Pfarrer

72. Zu den wesentlichen Pflichten der Pfarrer und Kuraten gehört vorzüglich, ihren Pfarrsleuten einen genauen Unterricht von den Pflichten gegen

gegen Gott und den Monarchen zu ertheilen. Se. Majestät haben also befohlen, daß bey Gelegenheit der geistlichen Lokalunterſuchung (d) soll nachgesehen werden, ob die geistlichen Seelsorger diesen wesentlichen Theil der Sittenlehre sich eigen gemacht, und solchen auch öfters zum Gegenstand gewählet haben.

(d) Prot. Graz VII. 40.

Pfar. Pflicht wegē schlechter Aerzte

73. Von den Pfarrern sind hier noch verschiedene neuere Resoluzionen nachzutragen. Im J. 1789 den 18. Jäner (e) befahl Joseph *II.*, daß, da auf dem Lande viele Unerfahrne kuriren, Medikamenten abgeben, der Klerus dem Landvolke die schädlichen Folgen für ihre Gesundheit hieraus vorstellen, sie zu einem geschickten Wundarzten anweisen, und bey einreissender Sterblichkeit dem Jurisdizenten die Anzeige machen sollen. — Den 28. Jäner im J. 1789 (f) ergieng an die Geistlichkeit der Befehl, daß auf jenen Herrschaften, wo nicht gut gebahret wird, nicht nur von der Kanzel die ältern Verordnungen hievon öfters vermeldet, sondern, wenn die Geistlichen wahrnähmen, daß die Unterthanen von den Herrschaften übel behandelt würden, solche, um Abhilfe zu verschaffen, Anzeige an das Kreisamt machen sollen. — Da die Bothen der In. Dest. Städte und Märkte viele

wegen der Herrschaften die ihre Unterthan. übel behandeln

Briefschafte der Pfarrer

Briefschwärzungen zum Schaden des Postregals verübten, so erließ die Landesstelle eine nachher vom Landesfürsten bestättigte Verordnung, daß die Geistlichkeit ihre Amtspakete an ihre Bischöfe und Konsistorien, so wie die Weltlichen an die Stellen durch diese Bothen befördern, jedoch von aussen als ein Officiosum bezeichnen, und demselben keine Privatkorrespondenz beypacken sollten (g). — Den

Grundstücke der neuen Pfarrer und Lokalkapl.

26. März 1789 bestimmten Se. Majestät: daß die unentgeltliche Uiberlassung der Grundstücke an die neuen Pfarrer und Lokalkapläne nicht statt habe, sondern derselben Lokalwerth zu Geld geschlagen, in die Congrua eingerechnet, und ihnen also weniger vom Religionsfond verabfolget werden soll (h). — Um die Emigrazion der Kuraten von

Emigrazion der Kuraten

einer Diözes in die andere, der Regulär- und Säculärgeistlichkeit zu verhindern, erfolgte eine k. k. Resoluzion vom 19. Novemb. 1789 (i), daß die Herren Ordinarien keinem Welt- oder Regulärpriester ohne Vorzeigung seiner Dimission und derselben Ursache das Beichthören, Messelesen erlauben, und wegen eines solchen Entlassenen die Anzeige an das Kreisamt machen sollten.

(e) Prot. Graz VII. 59.
(f) Ibid. 61.
(g) Ibid. 67.
(h) Prot. Graz VII. 69.
(i) Ibid. Nro 96.

Zum dreyßigsten Titel.

Von den Zehenden, Erstlingen und Opfern.

§. 2. Nro 141. ꝛc.

74. Joseph *II.* hat im J. 1786 durch eine Hofentschliessung für Innerösterreich den 11. Junius und erfolgendes Zehendpatent den 12. Dezemb. eine neue Zehendordnung oder Verbesserung der alten österreichisch und steyrischen Zehendordnung in **Betref der Einhebung des Zehends** bestimmt. — Diese besteht in folgenden Punkten: 1) Soll weder der Zehendherr das beßte Getreid aussuchen, noch der Zehendhold das schlechteste geben; hiemit der Zehend nach der Ordnung der Schober genommen werden: jedoch stehe es dem Zehendherrn frey, in Zählung, wo es ihm beliebt, bey einem Schober, Hafer (Mandel) anzufangen, und so fortzufahren. 2) Wenn der Bauer zwey Ackerfelder besitzt, muß die Abzählung auf beiden Aeckern abgesondert vorgenommen werden. 3) Sobald der Zehendhold die Frucht in die Mandel geschlagen, und dem Zehendherrn angesagt hat, muß solcher den Zehend binnen 24 Stunden ausstecken. 4) Verschiebt der Zehendherr die Aussteckung des Zehends, so kann der Zehendhold seinen Zehend von

Richtern und Geschwornen ausstecken lassen, sein Getreid heimführen, und den Zehend auf dem Feld zurücklassen. 5) Der Zehendherr kann aber auch die Abzählung des Zehends auf jedem Feld bey was immer für einem Mandel anfangen. — Durch dieses Gesetz, sagt **Joseph** *II.* werden also **alle bisher bestandenen Gewohnheiten und Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuheben üblich oder vorgeschrieben war** (k), **aufgehoben.**

(k) Nicht also in andern Punkten.

Jos. II. will solchen ganz heben durch die neue Steuerregulirung

75. Durch die neuprojektirte von Joseph *II.* äusserst betriebene neue Steuerregulirung im J. 1789 wollte der Monarch auch der Urbarialschuldigkeit der Zehende den letzten Herzensstoß geben.

Leopold *II.* unser neue Monarch sah nach seiner tiefen Einsicht die Schädlichkeit (l) der Steuerregulirung ein; er bemühete sich also möglichst, da solche schon bereits angefangen worden, solche entweder ganz aufzuheben, oder doch also zu mildern, daß solche dem Land, dem Adel und dem gemeinen Mann selbst nicht zur Last fallen sollte. Die Grundobrigkeiten hatten schon zur Einführung der Grundsteuer eine unglaublich grosse Summe ausmachende Steuerregulirungs-Kosten vorschieffen müssen, ohne zu wissen, wie viel ihnen hievon würde vergütet werden; nachher wurde ihnen der

empfind-

empfindlichste Streich gespielet, daß sie für den ihnen gehörigen Urbarialzehend einen ganz geringen Theil von den 17 Prozenten erhalten sollten. — Uiber alle diese Bedenklichkeiten unterredete sich nun unser gütigste Monarch mit den Landesständen, um die Sache so einzuleiten, daß eine gleiche Billigkeit gehalten, der Grundherrschaft kein Schaden zugefügt, der wider seinen Herrn aufgebrachte Unterthan beruhiget, und also die Sache zum Nutzen des Monarchen und des Landes eingerichtet werde. Ich werde hievon im Anhang des 41ten Titels das Mehrere melden; indessen, da nun alles hierin beschäftigt ist, kann ich von dem Zehend noch keine Punkte ansetzen; nur hoffen muß ich, daß, da von den Zehenden keinen so grossen Anstand als von der Robot der Bauer genommen hat, auch solche Urbarialgabe ganz günstig werde abgemacht werden. — Das schon etliche hundert Jahre bestehende Zehendrecht des Adels und der Geistlichkeit gründet sich auf die alten Verträge zwischen den Zehendherren und Zehendholden, und ist bisher als eine der vorzüglichsten Abgaben bestanden, und wird, wie ich hoffe, wenn es auch anstatt in natura in Geld soll verwandelt werden, sich ferners erhalten. Die Zeit wird alles lehren. —

(l) Die größte Schädlichkeit dieser neuen Steuerregulirung däuchte mir diese zu seyn, daß durch solche der Nexus zwischen dem Herrn und Unterthan gebrochen, dieser von jenem gleichsam unabhängig gemacht, die dem Herrn schuldigen Zahlungen von den neuen unnothwendigen Steuereinnehmern (derer in Steyermark allein 82, und jeder mit 500 fl. angestellet ist) ganz zweydeutig dem Bauer sind vorgestellet worden.

Zehende u. andere gleiche Gaben der Pfarrer

76. Joseph *II.* starb in der Gesinnung, diese neue Steuerregulirung durchzusetzen. Den 18. Oktob. 1789 geschah an Höchstdenselben die Anfrage: **Ob die unter dem Namen Zehend üblichen, dem 10ten Theil der Aerndte nicht gleichkommenden Beyträge an die Seelsorger unter die gesetzmässigen Urbarialprozente gehören?** Se. Majestät antworteten (m): daß a) alles, was der Unterthan dem Landesfürsten und der Obrigkeit zu leisten habe, die 30 Prozente nie übersteigen könne. b) Daß unter diese Prozente die Zehende und alle **schuldigen Abgaben**, nicht aber, was der Unterthan bald steigend bald fallend für Gemeindeauslagen und Regiekosten (n) zu leisten schuldig ist, und eben so wenig dasjenige, was er seinem Pfarrer (o) oder Lokalkaplan freywillig abgiebt, oder zur Erhaltung grösserer Gefälligkeiten mit ihm paktirt, welches beyderseits aufgehoben werden kann, gehören.

(m)

(m) Prot. Graz VII. 91.

(n) Ein neues Produkt der Ausgaben durch die Josephinische Steuerregulirung.

(o) Joseph II. sah wohl ein, daß benanntlich die Pfarrer mit Aufhebung der Zehende sehr verkürzet, folglich wegen des Ersatzes der von ihren 400 fl. der Congrua abfallenden Zehende an den Religionsfond würden appelliren müssen. Allein was wird dieser thun können, da er nach öffentlichen Blättern mit Vorschüssen mußte unterstützt werden. — Er erlaubte ihnen also, was er ohne seinem, des Aerariums und Religionsfonds Schaden erlauben konnte.

Zum ein und dreyßigsten bis acht und dreyßigsten Titel.

Zum 31-38. Titel.

Vom Stand der Regulären, Mönche und derselben Häusern.

v. Stand der Reg. Mönch. und ihren Häusern

§. 2. Nro 160.

§. 2. Nr. 160.

77. Da in den österreichischen Staaten der ganze **Orden der Eremiten** aufgehoben wurde, so befragte sich das böhmische Landesgubernium im J. 1788 (p), ob derselben Vermögen, wie anderer Regulären ganz, oder nur zum Theil dem Religionsfond (q) zufallen, und welche Pension ihnen zustehen sollte? Hierauf erfolgte die k. k. Re-

Eremiten-ord. aufgeh. dersel. Pens.

solu-

soluzion: Daß a) die Geldbeyträge nach den Grundsätzen der aufgehobenen Klöster dem Religionsfond sollen übergeben werden. b) Den Eremiten seyen die dermaligen Stiftungsgenüsse aus dem Religionsfond zu verabfolgen; jedoch habe c) sich dieses nur von den Interessen der eingezogenen Kapitalien zu verstehen, weil sie etwa gestiftete Naturalien selbst zu erheben haben. d) Dort, wo Naturalien gestiftet sind, soll nach Absterben der Eremiten der Versuch geschehen, ob dieselben auf einmal reluirt, und Geld anstatt der Naturalien an den Religionsfond könne abgeführt werden. e) Sollen weder Kirchen noch das Armeninstitut, weder weltliche Meßner oder Schullehrer bey dem Genuß der Eremitenstiftungen können gelassen werden, wenn ihnen solche nach dem Ableben der Eremiten zugewendet worden sind, sondern diese Stiftungsgenüsse ohne weitern zum Religionsfond eingezogen werden.

(p) Prot. Graz VII. 49.

(q) Da die Eremiten Ord. S. Pauli in Hungarn aufgehoben wurden, fielen dem Religionsfond 10 Millionen zu.

§. 2. Nro 165.

§. 2. Nr. 165.

Sammlung der Mendik. aufgehoben

78. Im J. 1789 den 6. Oktober erfolgte endlich das Decisiv-Dekret Josephs *II.* (r), daß die Sammlungen der Mendikantenklöster, mit al-

lei-

leiniger Ausnahme der **Barmherzigen Brüder** und der **Elisabethinerinen** mit Ende des Oktobers dieses Jahrs gänzlich eingestellet, und denselben die hiedurch entgangenen Sammlungsbeyträge vom 1. Hornung des J. 1790 in vierteljährigen Fristen vorhinein aus dem Religionsfond sollen vergütet werden. Ob solches bereits geschehen, ist mir noch unbekannt.

(r) Prot. Graz VII. 89.

§. 2. Nro 166.

§.2.Nr.166.

Verordnun. wegen Erh. der Stifter

79. Um die bestehenden Stifter und Klöster noch aufrecht und schuldenlos zu erhalten, haben Se. Majest. den 10. April im J. 1789 verordnet, daß die Kreisämter und Landesstellen auf die Erhaltung des geistlichen Stammenvermögens, ohne sich jedoch in das Detail der Wirthschaft zu vermengen, (ausser einer angegebenen Unwirthschaft) die Oberaufsicht dergestalt führen sollten, damit keine wesentliche Veränderung in denselben durch Veräusserung, Onerirung oder auf andere Wege sich ergebe. — Eben so soll die Oberaufsicht der Landesstellen und Staatsgüteradministrazionen auf die gute Gebährung und Erhaltung der Waldungen auf den Stift- und andern geistlichen Gütern in der Art sich zu erstrecken haben, damit bey vorkommender Anzeige eines wesentlichen Gebrechens

u. derselben Wälder

zu

zugleich in loco selbst die Untersuchung von der Landesstelle eingeleitet, vorgenommen, und die nöthige Abhilfe verschaffet werde (s). — Wenn eine Anzeige einer solchen Unwirthschaft soll gemacht werden, hat die Administrazion sogleich der Landesstelle die Nachricht zu geben, damit die Untersuchung vorgenommen werde.

(s) Prot. Graz VII. 70.

§. 2. Nro 172.

v. den Test. der exponirten Regul.

80. Schon oben (S. 61-64) habe ich von den Testamenten der dissolvirten und auf Pfarren ausgesetzten Regulargeistlichen vieles gemeldet, und im 3ten Band Nro 172 die Ursache angegeben, warum die Exjesuiten, nicht aber andere Regulärgeistliche der dissolvirten Klöster testiren sollen. Da aber der Kaiser alle auf den Pfarren ausgesetzten Regulären (nur die Kapläne der Stiftspfarren ausgenommen) zu testiren fähig erkläret, so gab er wegen der Sperr und Inventur solcher Regulären die mit einer Kuratpfründe ihres Stiftes versehen sind (t), die Verordnung heraus (u), daß, wenn nach dem Tode eines solchen Geistlichen zur Sicherheit der Verlassenschaft die Sperr ohne Taxfoderung von dem betreffenden Ortsgericht soll angelegt worden seyn, solche, wenn sich das Stift durch ihren Anwald meldet, alsogleich soll abgenommen werden.

v. der Sperr u. Inventur

(t)

(t) Diese Resoluzion erweiset, daß auch die Regulärpfarrer auf den Pfarren ihres Stiftes nicht sollten testiren können, obschon aus andern Resoluzionen (J. 1788 4. Nov. Prot. Graz VII. 43.) nur die Kapläne der Stiftspfarren zu testiren unfähig erkläret werden. Der Kaiser redet hier von den noch bestehenden und mit einer Kuratpfründe versehenen Stiftsgeistlichen. (Diese sind die Kapläne nicht, denn sie haben keine Pfründe.) Er redet von den Stiftspfarren, die das jus præsentandi ihrer Geistlichen haben; er sagt ferners, daß den Stiftern und Klöstern das Vermögen solcher Benefiziaten zufällt; und so scheint mir, daß auch die exponirten Regulärpfarrer der Stiftspfarren zu testiren unfähig seyen. welche Regulärpfarrer testiren mögen

(u) Prot. Graz VII. 90.

§. 2. Nro 173. §. 2. Nr. 173.

81. Daß die pensionirten Exreligiosen, wenn sie tauglich, sich zur Seelsorge müssen gebrauchen lassen, lehren uns die k. k. Resoluzionen. Da sich aber viele mit körperlicher Gebrechlichkeit davon losmachen wollten, so gab unser Monarch den 26. Dezemb. 1788 (w) an die Herren Ordinarien folgende Verordnungen: 1) Man soll die vorgegebene Untauglichkeit mit mehrerer Genauigkeit und Strenge beurtheilen, und sich nicht durch medizinische Zeugnisse leiten lassen, sondern solche, bey welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes ein- pensionirte Exreligiosen sind z. Seelsorge anzuhalten

tritt, zur Abhilfe in der Seelsorge anstellen, und es wegen der Untauglichkeit auf die Probe ankommen lassen. 2) Sollen auch die halbtauglichen Pensionirten nach der Maaß ihrer Kräfte zur Seelsorge verwendet werden: z. B. auf dem ebenen Lande oder in leichten Pfarren; die ganz tauglichen, die jüngern und stärkern aber in beschwerlichern Pfarren als Hilfspriester gebrauchet werden. 3) Diese Pensionirten sollen nicht nur bey neuen Pfarren mit ihren Pensionen, sondern auch bey den alten Pfarren wegen Einziehung der Pension als Kapläne angestellt werden; der Pfarrer muß ihnen den Unterhalt aus seinen Einkünften reichen, ihnen aber von ihrer Pension nur so viel zugesetzt werden, als der Unterhaltsbetrag des Pfarrers geringer als ihre Pension ist. 4) Den Pensionirten, welche bey Pfarrern, deren Einkommen die Congrua nicht übersteigt, keinen Kaplan erhalten können, bleibt ihre Pension ganz; jedoch ist der Stand des Pfarrers ehevor wohl zu erheben, und zu einer solchen Anstellung die höchste Bewilligung einzuholen. —

(w) Prot. Graz VII. 58.

ob sie ohne Konkurs auf neuen Pfar. können angest. werden

82. Auf die neu errichteten Pfarren, sagt Joseph *II.* den 26. März 1789 (x), können zwar nach der Vorschrift zur Seelsorge taugliche

Ex-

Exreligiosen auch ohne Konkursprüfung vorgeschlagen werden; jedoch ist in solchen Fällen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarr eine der neu errichteten sey; alsdenn, ob und was für eine Pension die vorgeschlagenen Religiosen beziehen? welches das Gubernium dem Herrn Bischof zu vermelden hat, massen die nemliche Weisung auch der dortigen Staatsgüterverwaltung zu ihrer Nachricht mitgegeben wird. — Aber warum können wohl auf neue, nicht aber auf alte Pfarren ohne Konkursprüfung Pfarrer angestellet werden? Die Konkursprüfung ist ja nicht wegen der Einkünfte, sondern nur wegen der wichtigen Seelsorge eingesetzt worden? —

(x) Prot. Graz VII. 68.

§. 2. Nro 83. Von den bereits aufgehobenen Klöstern und Stiftern hat die Staatsgüterverwaltung eine Erinnerung gemacht, daß in denen zu solchen gehörigen Pfarren sich beträchtliche Inventurial- und Mobilarvorräthe sich befunden hätten, welche zum Stammvermögen gehörig in den Schätzungsinventarien mit ihrem Werth erscheinen; von diesen ergieng hiemit eine k. k. Resoluzion vom 27. Okt. 1789 (y), daß in den Inventarien dem Pfar-

§. 2. Nr. 174 v. Inventur Mobilarvorräthen d. Pfarren der dissolvirten Klöster

rer ein Stellungsbetrag per 300 fl. nach einer Hofentschliessung vom 11. Oktob. im J. 1760 in Natura überlassen (z), der Uiberrest aber demselben zur Ablösung in leidentlichen Fristen angeboten, und, wenn er sich zu solchen nicht verstehen wollte, durch den Weg der öffentlichen Versteigerung veräussert, und das gelöste Geld dem Religionsfond abgeführet werden soll.

(y) Prot. Graz VII. 93.

(z) Eine heilsame Verordnung gegen die unwirthschaftlichen Pfarrer! welche, wenn sie für das Stellungsinventarium per 300 fl. nicht sorgfältig sind, durch Einziehung ihrer Pension zurecht gewiesen werden können: und so darf ein nachfolgender Pfarrer sich nicht gleich bey seinem Antritt in die Schulden setzen.

v. Possessionsfähigkeit der geistlich. Güter

84. Wegen Ankauf der geistlichen Güter haben Se. Majestät schon im J. 1786 beschlossen, daß die Verleihung der Possessfähigkeit, und so die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gülte der etwa dort Landes bestehenden ähnlichen Abgaben sich nicht nur auf die Käufer der zum Religionsfond eingezogenen Güter, sondern auch auf die Realitäten der noch bestehenden geistlichen Stifter, sobald der Verkauf derselben gestattet wird, zu erstrecken habe (a).

(a) Prot. Graz VI. 4.

Administrazion d. noch beſteh. Stifter u. Klöſter

85. Von den noch beſtehenden Stiftern und Klöſtern erfolgte eine ganz neue Verordnung (b). Nach den Verordnungen vom 20. Jäner 1786 (c), und dieſer neuen vom J. 1787 den 5. April wurde den noch beſtehenden von Abbés Commendateurs beſetzten oder der eigenen Adminiſtrazion überlaſſenen Stiftern und Klöſtern erinnert, daß der jährliche Uiberſchuß derſelben dem Religionsfond ſollte zugetheilet werden; hiemit ſollten ſelbe 1) nach dem mitgegebenen Unterricht ſich ſelbſt ihr Syſtem verfaſſen. 2) Bey den Ausgaben mehr auf die zukünftige Erſparung und beſſere Benutzung der Proventen ſehen. 3) Der jährliche Unterhalt eines Stiftgeiſtlichen in der Kommunität ſoll auf 300 fl. (d) geſetzt ſeyn. 4) Die zufälligen Auslagen ſeyen nicht in das Syſtem zu ziehen, ſondern nur, da ein Stift den Bau der Kirche, des Pfarrhofes oder Schulgebäudes herſtellen muß, hievon eine beſondere Note machen, wie hoch der ganze Uiberſchlag geweſen? wie viel dazu verwendet, annoch zu verwenden ſey? und woher der erfoderliche Beytrag zu nehmen? 5) Dieſes Syſtem muß die Landesbuchhalterey beurtheilen, ob ſolches recht verfaſſet, die Bedenken mit dem Stiftvorſteher überlegen, ſodann die Beſtättigung einholen. 6) Unvorgeſehene Fälle müſſen der Landesſtelle angezeigt, wo Gefahr gröſſeren Scha-

Syſtemir. derſelben

den leidet, alsogleich Hand angelegt, die erfoderlichen Kosten der Landesstelle berichtet, ohne landesfürstlichen Konsens weder eine grosse Reparazion noch ein neuer Bau vorgenommen werden. 7) Soll vom Gubernium gutgeachtet werden, ob und wie die Stiftpfarrer, welche die Zehende und grossen Wirthschaften benutzen, ohne an das Stift etwas abzugeben (e), solche künftig zu leiten und einzubringen hätten?

(b) Prot. Graz VII. 19.

(c) Prot. Graz VI. 9.

(d) Da die Herren Administratoren jährlich 500 fl. für sich erhalten, wird es nicht zu viel seyn, für einen Stiftgeistlichen, der ein gleiches Recht ad massam hat, 300 fl. jährlich anzusetzen.

(e) Diese Herren, anstatt abzugeben, begehren nur stäts Beiträge von den Stiftern.

Administr. der Gülten wird den Stiftern gelassen

86. Aus dieser neuen Verordnung erhob sich eine irrige Deutung, als ob den bestehenden Stiftern und Klöstern die Verwaltung ihres Vermögens entzogen, oder sie einer Kammeral- oder andern Administrazion sollen untergeordnet seyn? — Se. Majestät befahlen hiemit (f), öffentlich bekannt zu machen, daß die höchste Absicht nicht dahin gerichtet sey, sondern die Stifter und Klöster noch weiters in der vorigen Administrazion verbleiben sollten. Eben so wenig wollen Se. Majestät den

Stif-

Stiftern alles jenes abnehmen, was sie als einen Uiberschuß an Baarschaften und Naturalien über den eigenen Bedarf einnehmen, weil solchergestalten die Industrie erstickt, die Stifter auffer Stand gesetzt wurden, bey einem eintretenden Unglücksfalle die eigene Oekonomie fortzusetzen, und die Unterthanen zu unterstützen; der Sinn dieser Verordnung zwecke dahin, nur aus den zu verfassenden Inventarien und präliminären Anschlägen den verhältnißmässigen Betrag zu bestimmen, den jedes Stift **aus seinem unentbehrlichen Uiberschuß** an den Religionsfond **per Pausch** abgeben könne, ohne die Wirthschaft des Stiftes zu hemmen, oder der Aufrechthaltung des Stiftes zu nahe zu treten; es sey denn, die Umstände des Stiftes wurden also beschaffen, daß es ein mehreres, als das vermög der Repartizion ausgefallene Quantum ohne Nachtheil der Wirthschaft beyzutragen im Stande wäre. Dieses alles aber sey von den notorisch bedürftigen Stiftern und Klöstern der Mendikanten gar nicht zu verstehen.

(f) Prot. Graz VII. 19.

87. Ob die Administratoren der Stifter, gleichwie solche keine Rechenschaft an die Kammeral- oder andere Zivilstellen zu erlegen haben, also solche auch ihren Kapiteln keine Rechenschaft le- wie solche zu bestehē habe

gen, folglich unverrechnete Administratoren seyn sollen? könnte hier gefragt werden. Da das Amt eines Administrators die Legung einer Rechnung voraussetzet, und da in der k. k. Resoluzion gesagt wird, daß die Administrazion wie ehehin sollte geführet werden, solche aber nach allen geistlichen und weltlichen Rechten, die Administratoren, Prälaten und Bischöfe an ihre Kapiteln verknüpfte, schloß ich, daß ein gleiches von diesen neuen Administratoren zu verstehen sey. Um allen Irrungen in Auslegung der k. k. Resoluzionen auszuweichen, machte ich einen förmlichen Rekurs an das k. k. Gubernium; und die Rückantwort lautete: **Da die höchste Entschliessung, kraft welcher den Stiftern die freye Vermögensverwaltung** *salva substantia* **eingeräumet worden, keineswegs das Band zwischen den Prälaten und Kapiteln aufhebet, so hat es bey der Verfassung in Absicht der Vermögensverwaltung bey den Stiftern, wie solche von jeher bestand, auch sein unverändertes Verbleiben. Graz den 22. May im J. 1789.**

von Ziegler mp.

88. Im J. 1786 den 20. Dezember (g) haben Se. Majestät erkläret, daß unter den öffentlichen Fonds, an welchen die auszustellenden

In-

Intereſſequittungen vermöge des Stempelpatents §. 23. befreyet ſind, auch die Fonds der Stiftungen, der Religion und der Studien hierunter verſtanden ſeyen; weil das demſelben gewidmete Vermögen ein Theil des öffentlichen Staatsvermögens ſelbſt iſt; hiemit jene Urkunden keines Stempels bedarfen, welche die Adminiſtratoren, Vorſteher des den milden Stiftungen, der Religion oder den Studien gewidmeten Vermögens ausſtellen, u. alſo auch nicht die Quittungen, welche ſie für die Kapitalien ausfertigen, die vo den Schuldnern dieſes Fonds, das iſt, de aufgehobenen Klöſter und milden Stiftungen zurückgezahlt werden: dahingegen, gleichwie die Realitäten und Güter, welche dieſen nemlichen Fonds gehören, in ſich ſelbſt nur privat ſind, alſo die Verwalter und Beamten ſolcher Güter in allen Fällen eben ſowohl wie andere ſich des Stempels gebrauchen müſſen.

Ob d. Fonds der Religion Stiftungen u. Studien Stempelfrey ſind

(g) Prot. Graz VI. 7.

§. 2. Nro 179.

§. 2. Nr. 179.

89. Von den Häuſern (Höfen) der Stifter und Klöſter wurde im J. 1787 (h) beſchloſſen, daß ſolche zum Beßten des Religionsfonds verkaufet, vermiethet, oder wie es zum beßten Vortheil gereichet, benutzet werden ſollen; beſonders jene Häuſer, die der Zeit lediglich zur Bequemlichkeit

von Häuſern der Stifter

der Stift = und Klostergeistlichen gedienet haben, sollen zu Zinswohnungen zugerichtet, und in Bestand gelassen werden: die eingehenden Zinsungen aber, oder der durch Kauf dieser Häuser gelöste Werth soll den Klöstern und Stiftern verbleiben; bey solchem Verkauf soll doch von der Landesstelle der ordnungsmässige Konsens und respektive Bestätigung eingeholet werden.

(h) Prot. Grat. VI. 25.

von Filialkirchen

90. Obwol der Kaiser sich schon im J. 1783 den 24. Oktober ausdrücklich (i) erkläret hatte, daß die Nebenkirchen, wenn sie auch nicht nöthig wären, den Güterbesitzern und anderen Gemeinden **mit Erlaubniß des Ordinarius** sollten unbenommen bleiben (k), so wurde doch noch immer auf selbe gestürmet, und zwar unter dem Vorwand der bey solchen obwaltenden Mißbräuche. — Se. Majestät haben daher im J. 1788 den 23. Dezember (l) ausdrücklich verordnet, daß wegen Mißbräuche keine Kirche gesperret oder abgebrochen, sondern nur die Mißbräuche sollen abgeschaft werden; besonders wollte der Kaiser, daß den Gemeinden ihre Filialkirchen, sie mögen der Pfarre nahe oder von selber entfernt seyn, für künftige Zeiten und Umstände sollen gelassen werden. Im Jahr 1789 (m) erfolgte die gnädigste Erlaubniß,

derselben Gottesdien.

daß

daß die ehevor in diesen Kirchen gewöhnlichen Gottesdienste wieder könnten abgehalten, das Opfer jedoch dem Armeninstitut gelassen werden.

(i) Prot. Graz II. 115.
(k) Prot. Graz IV. 85.
(l) Prot. Graz VII. 47.
(m) Prot. Graz VII. 74.

Zum acht und dreyßigster Titel.

Von dem Patronatsreche.

B. 38. Titel vom Patronatsrechte

§. 2. Nro 190.

§. 2. Nr. 190.

91. Im J. 1787 verordnete der Monarch (n), daß, da niemals die Absicht war, dem Patronat des Religionsfonds mehr als einen privaten Kirchenpatron zuzuwenden, hiemit auch, da die Kirchen hinlänglich dotirt, alle Stiftungen bedeckt, und alle Kapitalien gesichert sind, der Uiberschuß des Kirchenvermögens von den Privatdominien, die sich zur Uibernahme des Patronatsrechts der neuen Pfarren und Kurazien erklären, eben so, wie es vom Religionsfond geschieht, auch sonst bey den Pfarrgebäuden bisher ist beobachtet worden, hierzu verwendet werden könne; jedoch sollen die jährlichen Bauerfoderniſſe specifice angezeigt, und das Kirchenvermögen ausgewiesen werden; die Vog-

v. Patronat der neuen Pfarren

tey-

Kirchenrech. geben nicht d. Patron, nur d. Vogteyobrig. an

teyobrigkeiten aber, welche bey ihren Rechten zu belassen sind, die Kirchenrechnungen, in welche der Kirchenpatron kein Einsehen hat, wie bishero, also auch künftig zu legen, und wenn letzterer etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich diesfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen habe; auch sey vom Kreisamt die Sorge zu tragen, daß die Gebäude dauerhaft hergestellet und mit solchen nicht verzögert werde.

(n) Prot. Grez VI. 17.

§. 2. Nro 192.

Beyträge z. Schulgebäu.

92. Eben so hat Joseph *II.* nach seinen vorigen Verordnungen (o) bestimmet, daß die Patronatsrechthabenden Stifter bey Herstellung der Schulgebäude nur zum 3ten Theil konkurriren sollen (p). Wo aber ein Stift zugleich Patron und Grundobrigkeit ist, hat selbes mit 2 Antheilen wie andere Privatpatronen zu konkurriren (q); und wenn endlich der Studien- oder Religionsfond zugleich Patron und Vogtobrigkeit wäre, müssen solche eben so, auch in doppelter Rücksicht die ausgemessenen Pflichten erfüllen (r). Nur hat Joseph *II.* im J. 1789 den 22. April angemerket (s), daß wenn die Schule einen eigenen Patron hätte, dieser die nämliche Pflicht allein erfüllen, oder seinem Rechte, welches alsdann mit

auch der Stifter

was ein eig. Schulpatr. thun müsse

dem

dem Pfarrpatronate zu verbinden ist (t), entsagen, und darnach in dem Falle, wo solches Schulpatronat dem Pfarrpatron und der Vogtobrigkeit gemeinschaftlich zusteht, und etwan diese an dem Beytrag Theil zu nehmen sich weigerten, eben so vorgegangen werden soll.

(o) Prot. Graz II. 14. III. 110. IV. 51. V. 8.
(p) Prot. Graz VI. 29.
(q) Prot. Graz VI. 45. 65.
(r) Diese Pflicht muß Stiftern, die viele Pfarren haben, sehr wehe thun. Der Fürstbischof von Seckau hat aus der Ursache etliche Patronatspfarren an den Religionsfond überlassen.
(s) Prot. Graz VII. 73.
(t) Warum nicht mit dem Religionsfond?

3facher Beytrag zum Schulgebäu.

93. Da nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift zum Bau der Schulen die **Grundobrigkeit** die Materialien zu liefern, der **Pfarrspatron** die Bezahlung der Handwerksleute zu übernehmen, die **Gemeinde** Handlanger und Fuhren zu stellen hat, so ist ferners für die interim nothwendigen **Miethzimmer** der Schulen den 8. May 1788 (u) beschlossen worden, daß, a) wo der zum Schulenbau erfoderliche Grund ein Eigenthum der Grundobrigkeit ist, solche ihn, wie die Gemeinde, unentgeltlich überlassen sollte; wo aber der Grund einem dritten gehörte, sollen die

zu d. Miethzimmern

Grund-

Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde in gleichen Theilen die Ankaufskosten tragen; b) sollen den Zins der Miethzimmer obgedachte 3 Partheyen in gleichen Theilen bezahlen.

(u) Prot. Graz VII. 21.

der Patron ist den Ersatz der Congrua der Pfarrer nicht schuldig

94) Indessen hat doch unser Monarch der ungestümmen Zumuthung einiger Pfarrer sich entgegen (w) gesetzt, welche den Ersatz der Congrua von den Patronen foderten. Der Monarch befahl also, daß sich solche gekränkte Pfarrer an den Religionsfond zu verwenden hätten, wo sodann der Abgang (x) von dem Kreisamt richtig muß erhoben werden. Findet sichs, daß die Foderung unstandhaft, die Pfarrer unnothwendige Gebäude führten, Reisen machten ꝛc soll der Pfarrer abgewiesen werden; sonst aber nach genauer Verrechnung der Buchhalterey über die Entschädigung ein gutachtlicher Bericht soll erstattet werden.

(w) Prot. Graz VI. 15. 36.

(x) Es wäre zu wünschen, daß die Pfarrer der Stifte, welche ohnehin den Uiberschuß ihrer Renten an den Religionsfond abgeben müssen, im Fall der abgängigen Congrua sich an den Religionsfond wenden müßten. — Wie vieles würden die Stifter ersparen!

Zum

Zum neun und dreyßigsten Titel.

Von Zinsen, Foderungen und Prokurazionen.

Z. 39. Titel von Zinsen, Foderungen u. Prokur.

§. 1. Nro 194.

§. 1. Nr. 194.

v. der neuen Steuerreg. Josephs II.

95. Obschon dieser Titel nur von geistlichen Zinsen und Foderungen handelt, wird es doch meinen Lesern nicht unangenehm seyn, eine kleine Uibersicht der vom **Joseph *II.*** so betriebenen **neuen Steuerregulirung** hier zu finden. Diese war eine der heilsamsten Absichten unseres Monarchen: er wollte Grund und Boden mit Steuer belegen, die Steuer so ausmessen, daß jeder einzelne Besitzer nach Verhältniß des Nutzens, den er aus dem Grunde zieht, seinen Antheil beytragen, und die Industrie allein von aller Last befreyet seyn soll. Eine herrliche kaiserliche Idee! ein schöner Plan! der aber nicht wohl ausgedacht worden ist. — Den richtigen Ertrag zu bestimmen, das wahre Erhältniß des Grundes zu finden, damit der Acker gegen die Wiese, und diese gegen den Wald im Gleichgewicht erhalten werde, den Unterthanen und Herrschaften keine ihre Kräfte übersteigenden Zahlungen aufzubürden, dieses war eine schwere Arbeit, eine wahre Kunst, welche aber, wie Herr **Benedikt Hessel**, und fast unwiderleglich Herr

Sig-

Sigmund Freyherr von Schwitzen erwiesen haben, durch das neue Rektifikazionspatent vom 20. April 1785 nicht konnte erhalten werden.

Leopold II. will solche tilgen oder ändern, und warum?

96. Unser neue gütigste Monarch Leopold *II.* arbeitet bereits und angestrengt, um diese schon angefangene Steuerregulirung, wo nicht ganz zu tilgen, doch also zu mildern und umzugiessen, daß sie zum Trost des gedrückten Grundherrn sowohl als des Unterthans gereiche. Leopold sah wohl ein, daß 1) ein so grosses Werk in allen Erblanden binnen 6 Monaten nicht konnte zu Stande kommen, daß ungeschickte Bauern binnen 3 bis 4 Stunden das Feldmessen nicht würden erlernen können. — Ist nun die Grundmessung unrichtig, so ist das ganze Werk aus Mangel und Irrthum der Grundlage verdorben. 2) Die Erhebung des Grundbetrags setzt sehr übel zum voraus, daß alle Fatenten aufrichtig seyn würden. — Diese Erhebung hätte von einer Kommission mit aller Genauigkeit geschehen sollen. — 3) Die Kontrolle, auf die man alles bauete, verursachten noch mehrere Ungleichheiten, weil sie nicht wissen konnten, ob die Fassionen verhältnißmäßig wären. Sie waren blosse Lizitazionen, die einander steigerten, ohne die Erde zu kennen; viele Gemeinden unter einem geschickten Vortreter blieben

bey

bey ihren unächten Fassionen, viele redlichere mußten sich um 2=3 Körner erhöhen lassen, weil ihr Beamter oder ihre Ausschußmänner keine so gute Lunge zum Schreyen hatten. 4) Ist auch irrig kein Abzug des Saamens und der Kulturkosten geschehen. Nur das muß man Nutzen nennen, was nach Abzug des Saamens empfangen wird. Ein gleiches hält wegen der Kulturkosten. — 5) Eben so hat man auf den mit der mehr oder weniger glücklichen Lage des Unterthans und seiner Grundstücke verbundenen bessern oder schlechtern Viehzügel vergessen. 6) Durch die 30 Prozente, von welchen der Landesfürst 13 und die Herrschaft 17 für alle Laudemien, Mortuarien, Zehend, Bergrecht, Taz ꝛc. zieht, müssen die Herrschaften gedrückt werden, weil solche, wenn sie mehrer zu suchen hätten, nichts, wenn sie aber auch ehevor weniger empfangen, auf die 17 Prozente nicht hinaufrücken können. 7) Wird durch solche, und durch die eingeführten Steuereinnehmer aller Nexus und Abhängigkeit des Unterthans mit seiner Herrschaft aufgehoben. —

97. Genug von diesem neuen Werk! Die neuesten Nachrichten aus Wien vom 30. März berichten uns, daß Seine Majestät der König

Leopolds II. Schritte hierin

die Steuerregulirungs = Hofkommission vermög einer geschärften allerhöchsten Resoluzion gänzlich aufgehoben, und die zwey Hofräthe **Baron v. Raschnitz** und **Holzmeister** bis zur weitern Untersuchung vom Amte suspendirt haben; die in das diesfällige Fach einschlagenden Geschäfte werden in Zukunft bey der vereinigten Hofstelle verhandelt. Den 21. April nachmittags sind Se. fürstliche Gnaden Bischof von Seccau mit den übrigen deputirten Landständen nach **Wien** abgereiset, um dieses Geschäft mit Sr. königlichen Majestät möglichst zu befördern, und zum Ende zu bringen. Man kann sich von der Güte unsers neuen Monarchen, dessen Wahlspruch ist: *Corda subditorum, opes Principum*, schon alles Erdenkliche versprechen, daß er dieses angefangene Steuerregulirungswerk also einleiten und beschliessen werde, daß solches zum Nutzen des Staats, des Adels und der Grundobrigkeiten, wie auch des Volkes und Bauernstandes ausfalle; und daß auch die Grundobrigkeiten sich gar leicht dahin verstehen werden, etwas von ihren vorigen, vielleicht wohl übertriebenen Rechten fahren zu lassen, damit unter so vielen von aussen drohenden Kriegstroublen doch der innere Landesfriede befördert, erhalten, und also der Monarch mit allen seinen Unterthanen innigst vereiniget bleibe.

Zum

Zum ein und vierzigsten Titel.

Zum 41. Tit.

Von Abhaltung der Messen, Sakrament des Altars und Gottesdienst.

vom Gottesdienst

§. 4. Nro 209.

§. 4. Nr. 209.

98. Um den Gottesdienst in allen österreichischen Kirchen möglichst gleich abzuhalten, erfolgte im J. 1787 eine neue k. k. Gottesdienstordnung und Tabelle derselben (y), welche den Ordinarien vorgelegt, von selben gutgeheissen, jedoch einige Anstände wegen selber gemacht wurden; als a) wegen der Aemter an Werktagen; b) wegen der Korporis Christi Oktav; c) wegen des 40stündigen Gebeths an den Faschingstagen; d) wegen des Gottesdiensts der Klöster. — Auf diese Punkte folgte die Rückantwort des Guberniums, als: a) Daß die Abhaltung der Aemter an Werktagen nicht (wie an den abgestellten Feyertagen) verboten, nur, weil sie nicht systemirt, auch in der Gottesdienstordnung nicht stehen konnten. b) Die Korporis Christi Oktav soll, wie ehevor, verbleiben (z). c) Daß nur in Hauptstädten, nicht aber auf dem Land, das 40stündige Gebeth an Faschingstagen soll gehalten werden, wäre die Absicht (a), um dadurch das Landvolk (b) zur Arbeit zu bringen. d) Wegen des Gottes-

österreichis. Gottesdien. Ordnung

Anstände wegen solcher

v. Aemtern

Oktav Korp. Christi

40stündiges Gebeth in Faschingst.

Gottesd. d. Klöster

diensts der Klöster wurde der 12te §. also abgeändert: Stifter und Klöster, welche keine Pfarren sind, haben sich wegen Abhaltung des Gottesdienstes nach dem Gutachten ihrer Herren Ordinarien (c) zu halten.

(y) Prot. Graz VI. 53.

(z) Hiemit sollen in dieser Oktav die gewöhnlichen Segenmessen, wie ehevor, gehalten werden.

(a) Anstatt dieses Gebeths und Aussetzung soll das Hochwürdigste Gut an den Quatember Sonntagen auf dem Land vor- und nachmittag eine Stunde lang ausgesetzet werden.

(b) Wenn diese Absicht die wahre ist, warum betreibt man 1) das Landvolk an diesen Tagen nicht zur Arbeit wie an abgestellten Feyertagen? 2) Warum bestraft man solches nicht, da es an diesen Tagen nicht arbeitet? 3) Warum hält man das Volk an diesen Tagen durch Tanzen und andere Lustbarkeiten von der Arbeit ab? 4) Warum sagen die Herrschaften an diesen Tagen keine Robot an? 5) Warum werden den Studenten und Normalisten diese Tage als Ferien angesetzt? 6) Wäre es nicht billig, daß, da die Enthaltung vom Fleische nur auf 4 Tage der Fasten angesetzt ist, auch dieses heydnische Fest ganz abgestellet würde?

(c) Hier wünsche ich, daß das Gutachten der Herren Ordinarien nicht so ungleich wie die Fastendispensen ausfallen möchten.

99. Am **Gründonnerstag** werden vermög Gründonn. Andacht
k. k. Dekret vom 13. April im J. 1786 bey Aus-
setzung des Hochwürdigen Guts Bethstunden ange-
ordnet. Eifrige Seelsorger werden also an diesem
Tage die Bethstunden so anordnen, wie sie ehevor
bey dem Heil. Grabe sind gehalten worden. We-
gen des **Gottesdiensts der Filialkirchen** habe der Filial-kirchen
ich schon oben (90) angemerkt (d), daß in sol-
chen der Gottesdienst wieder könne gehalten wer-
den; jedoch so, daß solcher jährlich einmal am
nächsten Sonntage nach dem Kirchenpatrocinio ge-
feyert, das eingehende Opfer aber an das Armen-
institut abgegeben werde. — Jene Filialkirchen aber,
bey welchen der Gottesdienst wechselweise mit der
Pfarrkirche gehalten wird, bleiben in diesem Be-
sitz. (113)

(d) Prot. Graz VII. 74.

§. 4. Nro 211. §. 4. Nr. 211.

100. Von der **Gottesdienstordnung auf dem Lande** habe ich im 3ten Band hier Orts alles vorgetragen; nur will ich hier mein Bedenken äussern, und zwar 1) warum man nur an Sonn- und Feyertagen die **Monstranze**, und an Werktagen das **Ciborium** aussetzen soll, da doch in beyden Christus enthalten ist? will man vielleicht durch diese äusserlichen Zeremonien Gott eine Gottesdien. Ordnung auf d. Lande v. Aussetz. des Cibor.

gröſſere Ehre erweisen? — 2) Noch auffallender war, daß man das **Ciborium** Anfangs nicht anrauchte: dieser Umstand ist jedoch, wie jener, daß man nach der Kommunion mit dem Ciborio keinen Segen geben soll, wieder abgethan worden.

Segen mit solchem

3) Warum man die erste Messe auf den Landpfarren, auch nicht der Städte und Märkte, mit Aussetzung des Hochwürdigen Guts, besonders in den Kriegszeiten, wie ehevor gewöhnlich, nicht abhalten soll? da nun die Stellung des Wachses, Rauches, Oels ꝛc. bey den Landpfarren verpachtet wird, kann wohl dieses die Ursache gewesen seyn. 4) Warum sogar in den heiligsten Abenden zu Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Weihnachten keine Vesper oder Litaney (e) soll gehalten werden, da doch das Landvolk solche immer feyert?

Gegenmesse

Vespern wo sie zu halten

(e) Die Vespern an hohen Festtagen sollen mit Hymnen und Magnifikat in den Domkirchen zu Graz, Leoben ꝛc. wie in andern Domkirchen gehalten werden. Prot. Graz VI. 72.

öffentliche Gebethe zur Zeit d. Noth

101. Von den **öffentlichen Gebethen zur Zeit einer Noth** haben Seine Majestät im J. 1789 den 12. Juny (f) den Gubernien einen kleinen Verweis gegeben mit diesen Ausdrücken: Da wegen der anhaltenden trockenen Witterung die gewöhnlichen Kollekten der Geistlichkeit schon letzthin sind angeordnet worden, so vermutheten Se. Majestät,

jestät, daß auch die Bethstunden bey derley öffentlichen Anliegen längstens werden abgehalten und hierzu nicht ein ausdrücklicher Befehl erwartet worden seyn; da diese Pflicht ohnehin den Gubernien obliegt, das Gehörige mit den Ordinarien einzuleiten, ohne in einer so billig als unschuldigen Sache durch eigene Befehle ermahnet zu werden.

(f) Prot. Graz VII. 81.

§. 4. Nro 214. §.4. Nr.214.

anstöss. Lekz. des Breviers

102. In den Brevieren wurden schon im J. 1774 die anstössigen Lekzionen Gregors *VII.* und des heil. Benno im J. 1782 zu verkleistern geboten. Den 10. May im J. 1787 erfolgte ein gleicher Befehl wegen dem Proprium der Can. Regul. daß in solchen die anstössigen Stellen in festo *S. Gregorii II. P.* 13. Febr. *Zachar. P.* 15. März, und *Gelasii P.* 20. Novemb. bey Strafe von 50 fl. sollen verkleistert werden. — Im

Ritual neues von Seccau

J. 1789 hat Se. fürstl. Gnaden **Joseph Adam Graf von und zu Arko Bischof zu Seccau**, nachdem seine Diözes als ein volles Ordinariat erkennet wurde, ein eigenes Ritual für seine Diözes ergehen lassen, welches in der allgemeinen oberdeutschen Litteraturzeitung (g) nach allem Verdienste angerühmt wird; nur macht Herr Rezensent 2 Anmerkungen: 1) Wünscht er, daß diesem wür-

digen Oberhirten nicht wichtige Ursachen im Wege gestanden wären, selbiges in der Volkssprache erscheinen zu lassen. Welche müssen doch diese gewesen seyn, da Joseph *II.* im J. 1782 den 16. May sich erkläret hat, daß die Taufen und Trauungen in der Volkssprache zwar nur den Akatholiken (stillschweigend wohl auch den Katholiken) sollten mitgetheilet werden? 2) Meldet Herr Rezensent: **Manche Leser dieses Rituals werden vielleicht wünschen, daß einige Exorzismen weggeblieben wären.** Diese werden die Exorzismen bey der Taufe und beym Weihwasser gewesen seyn. — Eben diesen Wunsch hege auch ich, und ich würde sodann meine Piece, daß es einst Besessene gegeben habe, widerrufen und umstalten. Die Herren Rezensenten der oberdeutschen Litteraturzeitung (h) werden also ersehen, daß mein Spruch: *medio tutissimus ibis*, noch bey mehrern halte, und ich noch nicht überzeugt sey, daß die Besizung der menschlichen Körper vom Teufel der Vernunft, der Natur und Bestimmung des Menschen vollkommen widerspreche.

Anmerkungen von solchen

(g) Allgemeine oberdeutsche Litteraturzeitung im J. 1789 CXXII. Stück Bl. 710.

(h) Ibid. CXXIII. Stück Bl. 730.

103. Bey Erscheinung dieses neuen Rituals machte man viele Anmerkungen, besonders da solches viel kleiner als das alte Salzburgische war. Allein kein Wunder: denn erstens wurden alle und jede Segen und Weihungen ausgelassen, nur allein die Weihe des Tauf- allgemeinen Weihwassers, des Brautbettes, Hochzeitweins, des Osterlamms, der Kerzen am 2ten Hornung, der Palmen am Palmsonntag, und die den Bischöfen oder von solchen bevollmächtigten Priestern zustehenden Weihen der priesterlichen Kleidungen, eines neuen Kreutzes, des ersten Kirchensteins, einer neuen Kirche oder Gotteshauses, und die Weihe einer verletzten Kirche oder Freydhofes beybehalten, und alle anderen Weihen des alten Salzburgischen Rituals ausgemerzet; und so auch die **Salz- und Wasserweihe** *in festo S. Stephani*, und die **Weihe des Weines** *in festo S. Joan. Evang.* — Da ich eben in dieser Arbeit begriffen war, kam ein Befehl von Seiner fürstl. Gnaden von Seccau mit diesen Worten: **Wir erlauben, daß am Stephans- und Johannstag die vorher gewöhnlichen Salz- Wasser- und Weinweihungen zwar vorgenommen werden können, jedoch dabey keine andere Formel als die in Unserm neuen**

v. der Salz- u. Wasserw. in festo S. Steph. und Weinweihe in festo S. Joan. Ev.

Distriktsritual enthalten ist, gebraucher werden soll.

104. Diese neue Verordnung machte mich nachdenken; die zwey vorhin gewöhnlichen Weihen sollten wieder vorgenommen werden, lautet der fürstbischöfliche Befehl, aber unter keiner andern Formel, als die im neuen Diözesritual enthalten ist. Ich finde im ganzen Ritual keine andere Salz- und Wasserweihe, als die bey dem Tauf- und ordinär Weihwasser, keine andere Weinweihe, als die *in solennitatibus nuptiarum* vorgeschrieben wird. Wenn ich nun diese Weihe vornehme, wird das Volk etwas getäuscher und unzufrieden seyn. Getäuscher: weil es die alte und dem Salz und Wasser in festo S. Stephani eigene Weihe nicht erhält, und also nichts anders bekömmt, als was solches alle Samstag haben kann. Unzufrieden wird es seyn: weil es wegen Kürze der Weihe einsehen muß, daß solche nicht die vormalige Weihe in festo S. Stephani gewesen, und das Volk hier doch in seiner Meynung hintergangen wird. — Es bleiben freylich die wesentlichen Stücke der Weihe durch das Zeichen des heil. Kreuzes, Anrufung der heil. Dreyfaltigkeit (die Exorzismen werden doch nicht wesentlich seyn); allein meines weni-

gen Einsehens, da diese Wasser- Salz- und Weinweihen schon ohne vielem Aufsehen sind unterlassen worden, hätte man sie ferners weglassen oder die vorhin gewöhnlichen Weihen wieder einführen sollen. Vielleicht erfahren wir bald, daß mehrere alte Gebräuche und Andachten wieder möchten hergestellet werden. —

Glaubensbekenntniß

105. Das **Glaubensbekenntniß** des Salzburgischen Rituals, welches doch Vielen wegen des Primats, Verehrung der heil. Abläße, und Verdammung der Ketzer anstößig seyn wollte, wird im neuen Seccauischen Ritual fast ganz gleich angeführt, hingegen die Absolvirung von dem Bann nicht angemerkt, ungeachtet der Bann des Concil. von Lateran wegen der Wiedertaufe in der Absoluzionsformel der Beicht ausdrücklich benennt, und ferners geboten wird, keinem öffentlich Exkommunizirten zum Tische des Herrn zu lassen. — Von dem Beichtsigil finde ich keine Unterweisung, welche doch im Salzburgischen Ritual genau vorgelegt wird. Sonst enthält solches verschiedene gute Regeln für den Beichtstuhl und andere heil. Sakramente, kernichte Erbauungsreden an die Taufpathen und andere bey der Taufe gegenwärtige Personen. —

Exkommunikazion

§. 5. Nr. 220.

Landkind. in die Normalschule zu schicken

106. Da die **Normalschulen** und **Katechisazion** eines der vorzüglichsten Werke Josephs *II.* war, so ist hier in Ansehung der **Normalschulen** noch nachzutragen, daß a) die Kreisämter darauf dringen sollen, damit nach allgemeiner Vorschrift die **Kinder auf dem Lande** in dem bestimmten Alter in die Normalschulen geschickt, und solang die Gemeindeweiden noch bestehen, nicht früher zum Viehhalten verwendet (i), und von dem Schulgehen sollen abgehalten (k) werden. b) Seyen den Normalkindern auser der allgemeinen Vakanzzeit keine anderen Ferien, als die 3 Faschingstage und 3 letzten Tage der Karwoche zu erlauben, und es betrift dieser Befehl auch die In. Dest. Lyzäen (l), so, daß solche am Diensttage nach dem Oster- und Pfingstfeste wieder in die Schule gehen müssen. c) Von den **Miethzimmern** (93) ist nichts mehr anzusetzen; wegen **Beheitzung** derselben aber haben Se. Majestät im J. 1788 noch ferners (m) erlassen, daß solche der Grundherrschaft, jedoch so obliege, daß, wenn sie mit eigentlichem Holz versehen, für jedes Zimmer 6 Wienerklafter herlassen, der Patron den Werth der Halbscheide nach dem Lokalpreis vergüten, und die Unterthanen das Holz abzustocken und zuzuführen

Heitzung der Normal-Miethzimmer

hät-

hätten. Ansonst sollen die Konkurrenten nach gleicher Untertheilung des Kostenbeytrags die Nothwendigkeiten beyschaffen.

(i) Dieses fällt freylich einem armen Bauer und Söldner hart, der für jedes Kind, auch für jenes, das er aus Barmherzigkeit annimmt, einen Gulden Schulgeld zahlen, und wegen des Schulgangs der Kinder einen halben Dienstboten erhalten muß.

(k) Prot. Graz VI. 20.

(l) Prot. Graz VI. 24.

(m) Prot. Graz VII. 58.

Wie die Schulhäuser fortzubauen

107. Da unter keinem Vorwand die zu bestimmten gemeinnützigen Anstalten gewidmeten Fonds zu andern Staatsbedürfnissen können verwendet werden, und keine Vermengung der Kammeral- und Finanzgüter mit dem Stiftungsvermögen geschehen soll, so haben Se. Majestät im J. 1787 (n) verordnet, daß sowohl jene Schul- Pfarr- und Kirchengebäude angefangen und fortgesetzt werden sollen, bey welchen bloß der Studien- und Religionsfond als Obrigkeit und Patron beyzutragen und das höchste oder ständische Aerarium nichts zu leisten hat. — Von den Katecheten befahl der Kaiser, daß solche von dem Oberschulendirektor oder Aufseher nicht nur das Zeugniß, daß sie die Katechisazionskunst gehöret, sondern auch mit welchem Fortgang sie solche gehöret, erhalten sollen, als

Zeugniß der Katecheten

ohne

ohne welches keiner die höheren Weihen soll erhalten können (o). — Von den Lehrern der Normalschulen und Gehilfen ist hier nachzutragen: daß die wirklich angestellten Gehilfen der Normallehrer von der Rekrutenstellung befreyet seyn sollen; wie auch, daß künftig keiner zu einem Handwerk ohne Zeugniß, daß er 2 Jahre die Normalschule besuchet, soll gelassen werden (p).

Normalgehilfen v. Rekrut. frey

Handwerk Zeugniß

(n) Prot. Graz VI. 58.

(o) Prot. Graz VII. 37.

(p) Ibid.

§. 6. Nro 227. ꝛc. 229. ꝛc.

§.6.Nr.227. 229. ꝛc.

108. Wegen des Armeninstituts haben wir neuere k. k. Resoluzionen erhalten. a) Daß man nach der k. k. Resoluzion v. J. 1786 (q) bey Austheilung des Almosens sich dahin beschränken soll, was an Almosen eingeht, oder zur Vertheilung wirklich und ausdrücklich bestimmt ist. b) Die Hälfte des Bruderschaftsvermögens soll unangegriffen bleiben, und muß für die anzuordnenden Versorgungsanstalten die nach höchsten Direktivregeln zu alleiniger Unterbringung der institutmässigen anverwandten Armen jeder Kategorie zustatten und Guten kommen sollen, aufbehalten werden. Im J. 1787 den 2. Jäner (r) erfolgte b) eine neue Resoluzion, daß jene Legaten, die mit ausgedrück-

Armeninstitut was auszutheil.

ob etwas v. Bruderschaftverm.

von Legaten

ter

ter Bedingniß: **alsogleich auf Almosen zu vertheilen**, gemacht oder gegeben würden, auch also sollen verwendet werden; wenn aber ohne solche Bedingniß Legaten vermacht werden, solche alsogleich in öffentliche Fonds zum Beßten des Armeninstituts sollen angelegt, die Zinsen aber jährlich unter die Dürftigsten der Pfarre vertheilet werden.

(q) Prot. Graz VI. 2.
(r) Prot. Graz VI. 8.

Bruderschaftvermögen halb z. Armeninst.

109. Da das **Bruderschaftsvermögen halb** dem Armeninstitut und halb dem Studienfond zugetheilet wurde, erhob sich die Frage: wie solches Vermögen und desselben Kapitalien zu verwenden seyen? — Die Antwort erfolgte nach den Direktivregeln der Versorgungsanstalten: Daß 1) die für die **Findlinge** (s), **Waisen**, **Kranke**, **Siechе** und **Gebährende** bestimmten Almosenbeyträge sollen für das Ort, wohin sie vermög Stiftbriefe und Testamente sind vermachet worden, verwendet werden, nach der Art, wie sie bestimmt sind. Wenn solche aber 2) auf keine ausgedrückte Bestimmung oder auf Handalmosen vermacht worden, so sollen sie den Armen des Ortes und dem Armeninstitut bey den Pfarren zugetheilet werden. 3) In Hauptstädten, wo die allgemeinen Versorgungsanstalten getroffen sind, und wo

wie zu verwenden

v. Findling.

ein

ein Krankenspital mehrerer Hilfe nöthig hat, sind solche nach Umständen und Maß der Zulänglichkeiten des Stiftfonds zu den Versorgungsanstalten, wo ein Abgang von Einkünften ist, sonst aber an das Armeninstitut zu erlassen. 4) Die zur Armuth bestimmte Hälfte des Bruderschaftsvermögens soll ebenfalls zur Bedeckung der Erfoderniße der verschiedenen Versorgungsanstalten verwendet werden nach der Resoluzion des J. 1786 v. 4. Jäner, und zwar an jenem Orte, wo die Bruderschaften bestanden (t), weil solches Vermögen aus den frommen Beyträgen der Voráltern eines solchen Ortes und Gemeinden entstanden; nur sey 5) zu sorgen, daß die Versorgungsanstalten genugsam bedeckt seyn mögen, nachher aber solches erst soll ausgetheilt werden (u).

(s) Zum Beßten der Findlinge erschien im J. 1789 den 12. August eine neue Resoluzion, daß die Seelsorger die Sterbfälle der in ihren Pfarren versorgten Findlinge mit aller Genauigkeit, Bemerkung des Sterbtages, des Monats und der Numer des Kindes einlegen sollen, und zwar monatlich bey dem Kreisamt. Prot. Graz VII. 87.

Beyträge v. Testamenten Inventuren

(t) Es wäre zu wünschen, daß auch die vorgeschriebenen Beyträge der Testamente dem Armeninstitut des Orts, wo der Beyträger gestorben, gelassen, nicht aber nach Graz geschickt werden müßten.

(u) Prot. Graz VI. 5.

110. Um dem Armeninstitut aufzuhelfen, haben Se. Majestät im J. 1787 den 11. April (w) schärfest befohlen, daß die das Land aussaugenden Bettler und Vagabunden durch die Landgerichte und Burgfriede aufgehoben, und an ihre Geburtsorte verschoben, ansonst aber unnachsichtlich gestrafet werden sollen (x). — Ferners, wenn ein Erblasser ausdrücklich verordnet hätte, daß die **Erben das bestimmte Almosen selbst, ohne jemanden Rechenschaft zu legen, austheilen sollten**, soll solches den Erben erlaubt seyn; wenn aber diese Bedingniß: **Niemanden Rechenschaft zu legen**, nicht beygesetzt wäre, soll solche Vertheilung nach den allgemeinen Verordnungen geschehen (y).

Abschaffung der Bettler u. Vagabu.

Almos. ohne Rechenschaft

(w) Prot. Graz VI. 26.

(x) Prot. Graz VII. 16. 30.

(y) Prot. Graz VI. 35.

111. Den 30. July 1788 (z) erfolgte eine systematische Vorschrift mit 3 Tabellen, um alle Gattungen der Armenversorgungsanstalten stäts übersehen zu können. **Die erste dieser 3 Tabellen** ist ein Ausweis **für die Hauptstädte**, die **zweyte** für die **Seelsorge**, die **dritte** für die **Landstiftungen**; die erste und zweyte ist alle Vierteljahre, die dritte aber und zweyte der Seel-

system. Vorschrift aller Armenversorgungsanstalten (3 Tabellen)

Einlagen derselben

sorger des Landes (der Seelsorger der Hauptstädte alle Vierteljahre) sey nur einmal des Jahrs einzulegen, und dem Kreisamt zu übergeben. — Zu Benutzung dieser Tabellen soll a) jeder Kreisdechant die weitere Verfügung treffen, daß die Pfarrer binnen einem halben Jahr mit Beobachtung aller Hauptgründe (a) einen dem Muster gleichkommenden Ausweis von einem halben Jahr mit unverfälschter Eintragung der sich ergebenden Rubriken seinem Dechant, dieser aber seinem Kreisamt einzusenden, und nebenfindige Tabelle (die 3te) nach der Vorschrift ausgefüllet ebenfalls dem Kreisamt einzureichen haben soll. b) Hat das Kreisamt den Kuratgeistlichen und Armenvätern, dann den Dominien einzubinden, daß die Dechante die einzeln nachlässigen Individuen zu monatlichen Ausweisen anzuhalten, und die hierin Nachlässigen alsogleich anzuzeigen haben. c) Obschon nach der Regel diese Ausweise nicht monatlich, sondern nur halbjährig zu leisten seyen, soll jedoch die bisher gewöhnliche monatliche Aufzeichnung in ein eigenes Protokoll eingeschrieben, der Ausweis am Ende von dem ersten geistlichen Vorsteher, dem weltlichen Einflußnehmenden Dominio, dem Armenvater und Rechnungsführer zu dem Ende unterfertiget werden, damit man den Eifer oder die Nachlässigkeit ahnden, und Abhilfe treffen könne.

(z) Prot. Graz VII. 30.

(a) Daß nämlich nicht mehr vertheilet als gesammlet, die unbestimmten Vermächtnisse in öffentliche Fonds gelegt, die bestimmten klar nach dem Sinne des Bestimmers verwendet, ihre Vertheilung einstimmig zwischen den Geistlichen, Armenvätern und Rechnungsführern geleitet, die Rechnung aber selbst und das Vermögen oder vorhandene Geld durch eben gemeinschaftliche Fertigung und Aufbewahrung gesichert werde.

von Armen die ihre Mittel verschwe.

112. Im J. 1789. den 14. Februar (b) befahlen Se. k. k. Majestät, daß, wenn bey einer Verlassenschaft einer Person, die vom Armeninstitut einen Beitrag genossen, erhoben wurde, daß solche so vermöglich gewesen, daß es der Armenporzion nicht nöthig hätte, aus dessen Verlassenschaftsvermögen dem Armeninstitut alles, was sie von solchem gezogen, soll zurückgegeben werden, und ist solches ungesäumt der Landesstelle anzuzeigen. — Den 18. April 1789 (c) wurde den Gubernien bedeutet, daß an Orten, wo das Armeninstitut eingeleitet ist, zu sehen sey, ob die Armen, Aus- oder Inländer, die 10jährige Aufenthaltsfrist im Orte schon erstrecket haben, massen sie durch solche auf Beiträge vom Armeninstitut Anspruch machen können, und das Armeninstitut solche nach Zulänglichkeit des Almosens unterstützen muß. — Die Zurückweisung der Armen also grei-

10jähr. Aufenth. d. Armen u. dess. Foderung

fet nur damals Platz, wo der Arme diese 10 Jahre nicht erweisen kann, oder wo das Armeninstitut noch nicht eingeführet ist; welches hiemit den Kreisämtern berichtet wurde, um hievon den Pfarrern Bericht zu geben.

(b) Prot. Graz VII. 63.
(c) Prot. Graz VII. 72.

Vermög. der gesperrt. Filialen gehört dem Religionsfond derselben Stiftungen

113. Von dem der schon ehevor gesperrten **Filialkirchen Vermögen** war die Frage: wem wohl solches zufallen sollte? Die Antwort erfolgte, daß solches samt den dazu gehörigen Geräthschaften dem Religionsfond zufallen sollte, und die **Mutterkirche** nur damals einen Zuspruch habe, wenn sie arm ist. — Die **Stiftungen der gesperrten Filialen**, da die alten Pfarrer bey dem alten Genuß zu verbleiben haben, sollten bey der Pfarr gelassen werden, wenn sie schon vorhin von der Pfarr genossen wurden, und einen Theil ihrer Dotazion ausmachten, wo sodann die Verbindlichkeiten, statt in der gesperrten (d) Filial, in der Pfarrkirche zu persolviren hätten. Von den **Meßnern** dieser gesperrten Kirchen wurde beschlossen, daß sie nichts zu fodern haben, weil ihre Dienste ganz aufgehoben sind. Wenn aber bey einer Filialkirche Seelsorger angestellet wären, soll der Meßner zur Schullehre und Dienst geeignet, und wenn er dazu angestellet wird, sein voriges emolumen-

dersel. Meßner Zustand

der Seelsorger derselb.

tum,

tum, nicht zwar als Schullehrer (e), sondern als Meßner erhalten, weil dieses Amt jeder Schullehrer auf dem Land zugleich zu versehen hat (99).

(d) Prot. Graz VII. 18.

(e) Prot. Graz VII. 33.

§. 7. Nro 234. ꝛc. §. 7. Nr. 234.

114. Wegen der Segen, Weihen, Andachten ꝛc. hat unser Monarch den 26. März 1788 (f) neu verordnet, daß, da wegen der in Hinsicht beyzubehaltenden Segen, Weihen und Andachten der Klerus im J. 1784 auf das römische Ritual angewiesen worden, von solchem aber zwey Auflagen vorhanden sind, wo in einer die Weihe des H. 3 König Wassers enthalten, und in der andern weggelassen ist, künftig nur jenes Ritual von Rom, welches mit dem Salzburgischen über diesen Gegenstand gleichförmig ist, zu behalten und folglich diese Weihe ganz wegzulassen sey. Zu den verschiedenen Andachten wurde auch der Kreuzweg gerechnet, der aber wegen jener Bilder des Leidens Christi, die in der H. Schrift nicht gegründet waren, anstössig erkläret worden ist. Hierüber erklärte sich der Monarch im J. 1788 (g) den 4. November: Daß der Kreuzweg, wenn die in der Schrift nicht gegründeten Bilder weggelassen würden, nicht soll verboten seyn. Diese wurden also

Weihe des 3 Königwas. verboten.

Kreuzweg wie er gelass.

abgeschaffet, neue Büchlein aufgelegt, und der beigesetzte Ablaß an den Bildern (h) und Bücheln ausgelassen. Wer aber, und warum die rothen Kreuzlein von den Stazionbildern abgeschaft habe, ist mir unbekannt. — Endlich von den **Frauenstatuen**, die nicht mehr sollen ausgesetzt werden, ergieng im J. 1788 den 14. August (i) eine k. k. Resoluzion, daß die Wegräumung derselben von der Geistlichkeit in aller Stille und mit aller Fürsicht, besonders durch die Pfarrer geschehen soll, damit nicht das mindeste Aufsehen (ne forte tumultus fieret in populo) erwecket würde.

Frauenstat. weggeräumt

(f) Prot. Graz VII. 15.
(g) Prot. Graz VII. 42.
(h) Prot. Graz VII. 34. 51.
(i) Prot. Graz VIII. 34.

S. 42. Titel v. der Taufe

Zum zwey u. vierzigsten Titel.
Von der Taufe, und dessen Wirkung.

§. 2. Nro 240.

§. 2. Nro 240. ꝛc.

v. Taufe der Judenkind.

115. Von den einst sehr üblichen und für ein gutes Werk angesehenen Diebstälen der Judenkinder nnd darauf erfolgten Taufe derselben, haben **M. Theresia** und **Joseph** *II.* viele heilsame Gesetze gegeben, und solche geistliche Maunschlereyen

reyen schärfest verboten. Es war jedoch erlaubt, ein Judenkind, wenn es die Taufe selbst verlangte, nach 7 Jahren und erreichter Vernunft, nebst 6monatlicher Prüfung und Bestättigung seines Verlangens zur Taufe zu lassen. Da es sich aber ereignete, daß ein getauftes Judenmädchen vom Glauben abfiel, so haben Se. Majestät im J. 1789 den 12. Novemb. (k) um die Taufe nicht zu entehren, für künftige Zeiten beschloffen, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18ten Jahres soll getauft werden: es wäre denn, daß ein Judenkind in solchem Alter, wo selbes das Gute von dem Bösen unterscheiden könnte, vor dem 18ten Jahr aus eigenem Triebe auf dem Todbette die Taufe selbst verlangen sollte.

(k) Prot. Graz VII. 94.

§. 2. Nro 243. §.2.Nr.243.

Vormerk. d. unehel. Vat. wie sie gesch. soll

116. Es hat schon M. Theresia wegen der unehelichen Kinder verordnet, daß künftig die Vormerkung des Vaters in Taufbüchern auf Angebung der Kindesmutter gemeinen Rufes oder sonstigen Scheinverdachtes nicht geschehen soll (l). Joseph *II.* verordnete nachher im J. 1787 (m) den 6. Okt. daß ein im Taufbuch angemerkter Vater eines unehelichen Kindes nur damals beweise, wenn unter

des Pfarrers und Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesetzet wird: Die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Vater und Pathen wohl bekannt, und habe entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß im Taufprotokoll angemerket werde, oder habe wenigst zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilet (n). S. Anh. 4. Band 17. Tit.

(l) Prot. Graz I. Nachtr. 3.

(m) Prot. Graz VI. 69.

(n) Bey M. Theresia war der Fall ob subversans bonum prolis, & ob favorem futuræ cohonestationis per matrimonium ausgenommen, und war genug, daß der Vater sich selbst angegeben hatte. Nun ist die Sache bedenklicher, weil durch diese neue Verordnung das bonum subversans prolis nicht bedeckt, die Kinder keinen gewissen Vater und keine Alimentazion erhalten, Brüder und Schwester al incognito zusammen heyrathen können.

§. 2. Nr. 244. §. 2. Nro 244.

Taufstole verboten

117. Da die Taufbezahlung schon ehevor (o) abgebvten war, so befahlen Se. Majestät, daß die Kreisämter darüber wachen, und wenn die Pfarrer diese Stole begehren sollten, von den Gubernien zur Restituzion der eingehobenen Taxe mit einer gemessenen Geldstrafe zum

Beß-

Beßten der Armen (p) sollen verhalten werden.

— Daß auch den Feldkaplänen die Taufstole zu nehmen verboten war, erweiset folgende Militär-Stolordnung bey Schwertling: auch bey d. Militär

	für Taufe	Kopulazion	Begräbniß
Herr General der Kinder bis 13 J.	—	——	eine beliebige Diskrezion.	eine beliebige Diskrezion.
Stabs-offizier der Kinder bis 13 J.	—	——	eben so.	eben so.
Hauptman) Rittmeister) der Kinder bis 13 J.	—	——	2 Dukaten.	12 fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt, sonst 6 fl.
Lieutenant) Fähndrich) Kornet) der Kinder bis 13 Jahr	—	——	1 Dukaten.	8 fl. nach Vermögen, sonst 4 fl.

Nach der Verordnung vom 24. Oktob. im J. 1783 darf für die Taufe nichts gefodert werden.

(o) Prot. Graz II. 15. 30. 44. IV. 85.

(p) Prot. Graz VI. 30.

118. Den 7. May im J. 1790 (q) wird den katholischen Pfarrern ein derbes Kompliment wegen eines wohl möglichen Fehlers vorgetragen: Tauf-Trau-Verkündun. Todtenschei. Formular

Da verschiedentlich vorgekommen, daß die Pfarrer bey den Begräbniß- Tauf- besonders Trauungs- und Verkündungsscheinen öfters wesentliche Um-

stände wegen der sich zeigenden oder nicht vorhandenen Ehehinderniſſe weglaſſen oder unſchicklich ausdrücken, ſo wurde dem Gubernio ein Formular von dieſen 4 Scheinen übermacht (r), um ſolches den Pfarrern vorzuſchreiben; die Formularien können in gedachter Verordnung geſehen werden. Im J. 1788 den 7. April wurde ein Schein der katholiſchen Pfarrer wegen proteſtantiſchen Ehen viel bündiger und kürzer alſo vorgelegt: Ich Endesgefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaften der helvetiſchen oder augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Brautleute N. N. ordentlich 3mal verkündet, oder hievon diſpenſirt worden ſind, und die vorſchriftmäſſige Stolgebühr bezahlet haben, auch gegen ihre Ehe kein im allerhöchſten Ehepatent feſtgeſetztes Hinderniß ſey entdecket worden.

(q) Prot. Graz VII. 78.

(r) Dieſe neuen Formularien ſind ohne Noth ſo lang geworden. Was macht die Straſſe des Orts, und die Hebamme mit ihrem Wohnort im Taufſchein? —

Zum fünf und vierzigsten Titel.

Z. 45. Titel

Von den H. Reliquien und Verehrung der Heiligen.

v. Reliquien u. Verehr. d. Heiligen

§. 2. Nro 249. 251.

§. 2. Nr. 249. 251.

119. Von den **Prozessionen** ist schon bey Gelegenheit der neuen Gottesdienstordnung und ehevor (s) das Gehörige angeführet worden; nur ist noch nachzutragen, daß im J. 1787 den 19. April (t) neu anbefohlen worden, daß die Prozessionen am **Markustag** und den 3 **Bittragen**, wo keine andere Kirche vorfindig, nicht über eine Viertelstunde (wegen der lieben Arbeit) dauern, der Zug wieder (u) in die Pfarr zu führen, und allda der Gottesdienst abzuhalten sey. — Wegen der **Wallfahrten** geschah eine neue Anzeige, daß das Volk ohne einen Priester oder Vorbether so zahlreich wie ehevor wallfahrte; es wurde demnach befohlen, diesen schädlichen Mißbrauch (w) dem Volk von der Geistlichkeit vortragen zu lassen; die Regulär- oder Säkulargeistlichen aber, welche in einem solchen Wallfahrtsort zum Behilf des Konkurses erscheinen, mit 12 Reichsthaler zu bestrafen (x).

Prozession. an Bittagen

Wallfahrten

Konkursen verboten

(s) Prot. Graz II. 16. 92. 93. III. 45. ꝛc.

(t) Prot. Graz VI. 28.

(u)

(u) Wan wird doch ein Gesetz erfolgen, daß der Bürger und Bauer nicht über eine Viertelstunde in dem Wirthshause bleiben soll? Hier wäre zweyfacher Nutzen: längere Arbeit und Ersparung des Geldes.

(w) Wallfahrten können mit und ohne Mißbrauch wie in der ersten Kirche geschehen; man hätte nur die Mißbräuche tilgen, und nicht alle Wallfahrten einstellen sollen; wie die Mißbräuche der Filialen, ohne solche zu sperren und zu zerstören (Prot. Graz VII. 47.) sollen getilget werden. Ist dieses möglich, warum nicht auch das erstere?

(x) Unser Fürstbischof von Seccau zeigte, daß ohne Geldstrafe die Konkursen können eingeschränkt werden. Er verbot nach 12 Uhr Beicht zu sitzen und zu kommuniziren, hofte aber, daß die Herren Geistlichen ad majorem Dei gloriam hübsch früh das Bett verlassen würden. —

§. 2. Nro 252.

§.2.Nr.252.

Aberglaube, Prunk der Kirche und wächs. Opfer verboten v. Reliquien

120. Im J. 1787 (y) wurde aller **Aberglaube** untersagt (z), und so (a) aller **Prunk**, überflüssige Beleuchtungen, Verzierungen verboten, die **eisene** und **wächsene Opfer** (b) von den Altären abgeschaft. — Von den **Reliquien** der aufgehobenen Klöster befahl der Monarch (c), daß solche die Konsistorien, wenn sie mit Authentiken versehen, nicht vertheilen, sondern in einem von der Kirche entfernten Orte aufbehalten (d), die aber keine Authentik hätten, von dem Gubernio mit

Mit-

Mitwirkung einer von dem Ordinario bestimmten gegenwärtigen Person sollen getilget werden. Von denen Reliquien auf den Altären der annoch bestehenden Klöster, wie auch der Klöster, die schon aufgehoben sind, und nicht gesperret worden, befahl der Monarch (e), daß solche in den Stiftern, Klöstern und Pfarrkirchen schon ehevor ausgestellten Reliquien beibehalten werden sollen; die Absönderung aber der bewährten von den unbewährten überließ der Monarch den Bischöfen im J. 1789 den 19. Febr.

(y) Prot. Graz VII. 4.

(z) Einige solche abergläubische Stücke werden durch landesfürstliche Dekrete bemerket: als die Martinisruthen der Viehhirten im J. 1761 den 2. May. Kreuzzieher und Peitscher im J. 1772 den 10. Febr. Kapuzinermassa im J. 1777 den 28. Juny. Kreuzweg der Reformaten nicht der allgemeine im J. 1785 den 18. August. Christophs-Koronagebethe im J. 1753 den 9. August. P. Kochem 1778 den 8. August ꝛc. ꝛc. abergläubische Stücke.

(a) Daß bey Beleuchtung der Kirche ein Aberglaube bestehen soll, sehe ich so wenig ein, als da bey einem Amte 6, bey einer Messe nur 2, und bey einem Castro doloris etliche 100 Kerzen gebrennet werden. — Eine Gott nicht angenehme Verschwendung könnte man es ehe nennen.

(b) Auch in den silbernen, eisenen und wächsenen Dankopfern der Altäre sehe ich keinen Aberglauben,

ben, besonders da Joseph II. erlaubte, anstatt dieser Opfer und Opfertafeln bey den Kirchthüren eine schwarze Tafel zu stellen, auf welche die Menschen zur Dankbarkeit der erhaltenen Gnaden ihre Namen aufzeichnen konnten. — Risum teneatis amici!

(c) Prot. Graz III. 20. 55. VI. 54. VII. 4.

(d) Diese Verordnung wird sehr vernünftig durch eine andere vom 19. Februar 1789, die hier erfolgt, gemildert.

(e) Prot. Graz VII. 64.

B. 49. Titel.

Zum neun und vierzigsten Titel.

v. der Immunität

Von der Freyheit der Kirchen, Freydhöfe und anderer Kirchensachen.

§. 5. Nro 274.

§. 5. Nr. 274.

v. geistlichen Verbrechen neue Verord.

121. Da die Gesetzgebung die geistlichen Personen nach verschiedener Eigenschaft eines Bürgers und Priesters zu behandeln hat, so ist durch ein Hof- und Kanzleydekret den 29. Novemb. 1788 (f) bedeutet worden, daß bey vorkommender Untersuchung der Geistlichen nur damals ein geistlicher Kommissär von dem Ordinario anzusuchen sey und beiwohnen müsse, wenn die Untersuchung über Amtspflichten geistlicher Personen geschieht (g), oder wo Umstände von wirklicher geistlicher Natur vor-

vorkommen; wo hingegen in bloß weltlichen Sachen die Geistlichen als Staatsbürger gleich andern weltlichen Personen zu behandeln wären. — Eben so haben Se. Majestät den 12. Dezemb. 1788 (h) verordnet, daß die in der Seelsorge wie immer ausgesetzten Mönche in allen ihren bürgerlichen Handlungen und Geschäften dem ordentlichen Richter unterstehen, und von dem gewöhnlichen Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, können belanget werden.

(f) Prot. Graz VII. 50.

(g) So weit haben unsere vorigen Landesfürsten nichts gedacht.

(h) Prot. Graz VII. 52.

Nachtrag zu den k. k. Resoluzion. in publ. Eccl. zu dem 4ten Band der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag
der
k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
zu dem vierten Band
der Dekretalien Gregors IX.

Zum 1. Tit. v. Eheverlobnissen u. Ehen

Zum ersten Titel.
Von den Eheverlobnissen und Ehen.

---

§. 1. Nro 2.

§. 1. Nro 2.

Schriften für die Ungiltigk. der Sponsalien

122. Nach dem Ausspruch Josephs *II.* von der Ungiltigkeit der Eheverlobnisse haben verschiedene Gelehrte einige Betrachtungen über die Eheverlobnisse nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts niedergeschrieben, benanntlich: ein Ungenannter von Maynz im J. 1789 42 S. 8vo (a). — Dieser bemühet sich, alle Fürsten auf die nur in Oesterreich derzeit eingeführte Ungiltigkeit der Eheverlobnisse an sich selbst, und auf den grossen Schaden, den sie in einem wohl-

wohlgeordneten Staate nothwendig veranlassen, nach dem Beispiel Josephs *II.* aufmerksam zu machen. — Das ganze Werk zerfällt in 2 Betrachtungen: 1) **Sind die Eheverlobnisse in einem neuen zu ordnenden Staate als giltig und als Verträge zu dulden** (b)? 2) **Eheverlobnisse, sind sie auch in jenen Staaten, in welchen sie bisher gesetzlichen Schutz genossen haben, noch ferners zu dulden** (c)? Ob alle sich durch diese Grundsätze werden überzeugen lassen, muß die Zeit lehren.

(a) Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung im J. 1789. Bl. 750.

(b) Dieses verneinet Herr Verfasser mit Beweisen, welche aus der Beschaffenheit und den bedenklichen Folgen dieser Verträge gezogen werden.

(c) Ist eine Folge des vorhergehenden Satzes, und wird hier nur etwas mehr beleuchtet.

Schriften für die Giltigk. der Sponsal.

123. Wir wollen auch den Gegentheil vernehmen, welcher sich durch dieses neue österreichische Gesetz nicht gleich aus dem Sattel will heben lassen. — Man will 1) in dem **Aufhebungsdekret der Sponsalien** (d) mit dem **Ehepatent Josephs** *II.* (e) einen Widerspruch finden. — **Der Ehevertrag**, sagt das Ehepatent §. 22., **wird geschlossen, wenn ein Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in ei-**

ne unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsamen zu geniessen. — Dieses soll also heissen: wenn eine Manns- und Weibsperson feyerlich gelo-ben, einander zu ehelichen, so schliessen beyde einen Vertrag der Ehe, weil sie in eine unzertrennliche Gemeinschaft einschlagen. — Wenn nun dieser Vertrag gehalten werden muß, so ist es hart zu verstehen, wie in dem Aufhebungspatent der Sponsalien §. 1. gesagt wird: **Daß ein förmliches Versprechen keine Wirkung haben könne.** Die Antwort hierauf ist so hart nicht: es versteht sich, daß unser Monarch hier nur der Verabredung und dem vor den Aufgeboten geschehenen Versprechen die Rechtskräfte genommen, und die Verbindlichkeit nur auf jenes Versprechen geleget habe, welches bey dem Altar des Herrn in Gegenwart des Priesters und der Zeugen geschieht, und durch welches die Ehe geschlossen wird. — Das vorherige Versprechen ist also nur eine Verabredung der Ehe ohne alle Verbindlichkeit, daß aus solcher unwirksamen That keine Verbindlichkeit sollte entstehen können.

(d) Prot. Graz I. 106.
(e) Prot. Graz II. 22. 3.

124. Daß diese **Entkräftung der Eheverlobnisse** wider alle Begriffe des natürlichen Rechtes zu seyn scheine, und man fragen könnte, warum andere Kontrakte, Verträge, und nicht dieser von der zukünftigen Ehe, halten? könnten unsere Grübler hier die Ursache leicht einsehen, wenn sie sich nur erinnern wollten, daß es den Landesfürsten immer frey stehe (f), einen Kontrakt in ihren Landen giltig zu erkennen, oder demselben die Kraft zu verbinden zu benehmen. Waren nicht auch ehevor die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) giltig? wer hat solche entkräftet? die Kirche mit Einstimmung der Landesfürsten. Konnte nun dieses in der Ehe selbst vorgehen, warum nicht auch in Eheverlobnissen, welche von weniger Bedenklichkeit und Verbindlichkeit von jeher als die Ehen waren. — Was Herr **Wolf** in seinem **Natur- und Völkerrecht** von der Verbindlichkeit der Eheverlobnisse anmerket, hat so seine Richtigkeit, wie nur auf die Verhältniß der vorigen Zeiten, in welchen die Landesfürsten die Verbindlichkeit der Eheverlobnisse anerkannten; und wenn Wolf jetzt schreiben würde, so würde er sich auch anders erklären. — Indessen bleibt es doch richtig, daß eine Sache nur damals kräftig werde und bleibe, wenn sie durch die Landesgesetze also erkennet und ihrer Kräfte nicht beraubet wird.

ob die Aufhebung der Sponsalien dem natürl. Rechte entgegen sey

(f) Wenn solcher Kontrakt sich nur nicht unmittelbar auf das natürliche Recht gründet oder demselben widerstrebet. — Daß ein richtig gemachtes Versprechen binde ist eine quæstio juris, ob aber dieses oder jenes Versprechen müsse gehalten werden ist eine quæltio facti, dessen Entscheidung dem Staate zusteht.

§. 2. Nro 5.

auch die dem Versprechen gefolgte Schwänger. macht das Versprechen nicht giltig

§. 2. Nro 5.

125. Daß eine auf das Eheversprechen sich gründende und erfolgte **Schwächung** oder **Schwängerung keine Verbindlichkeit der Ehe** nach sich ziehe, will manchem bedenklicher scheinen; weil solche Schwängerung sich 1) auf das vorhergegangene Versprechen gründet, und beide Theile den eingeschlagenen Vertrag in Erfüllung gesetzt haben, folglich unter solchen Personen eine **bürgerliche Ehe**, zu welcher nichts als beiderseitige Einwilligung erfodert wird, wirklich bestehe. 2) Scheine es widerrechtlich zu seyn, wegen Klagen und unangenehmer Folgen des männlichen Geschlechts das weibliche zu kränken. — Es ist wahr, manches Mädchen hat sich der List bedienet, einem Mann das Eheversprechen abzulocken, und mit Ehre unter die Haube zu kommen: es ist aber nicht minder wahr, daß mancher loser Jüngling mit List vorgegangen, einem Mädchen die Ehe zu versprechen, um ihre Tugend und Ehre zu rauben. —

Jo-

Joseph *II.* hat beide Uibel eingesehen; daher erklärte er nur, (wie er konnte) daß eine solche Schwängerung dem Eheversprechen keine Kraft zulege; er erklärte aber nicht, daß ein solch loser Jüngling ganz straflos und Ersatzfrey seyn solle; nur soll wegen der Schwängerung keine Verbindlichkeit obwalten, solche zu ehelichen, wenn er es auch wirklich versprochen hätte. — Der Monarch wollte hiedurch das weibliche Geschlecht behutsam machen, daß solches sich durch Reizungen nicht sollte verführen lassen; er wollte die vielfältigen Klagen, die unglücklichen Ehen verhindern, und ein besonderes Glück seinen Staaten gönnen. — Das Unglück solcher geschwächten Mädchen ist nun fast also beschaffen, wie derjenigen, die sich ohne Eheversprechen schwängern liessen: beide müssen ihre gefallene Tugend beseufzen, weil sie so unbehutsam waren.

§. 4. Nro 13.

§. 4. Nro 13.

126. Da vermög eingeführter Toleranz die Katholiken sich mit den Akatholiken verehelichen können, die Ehen der letztern aber zertrennlich sind, so haben Se. Maj. auf die Frage, nach welchen Grundsätzen man sich wegen der Auflösbarkeit des Ehebandes solcher Ehen zu halten habe, wovon ein Theil katholisch und der andere akatho-

Unzertrennlichkeit der gemischten Ehen

lisch sey? entschlossen: daß, wenn ein Akatholik eine Katholische, oder umgekehrt, ehelichte, das Band solcher Ehe unlösbar werde, weil der akatholische Theil durch solche Ehe der Auflösbarkeit derselben entsage (g). Hingegen entschloß der Monarch den 2. July im J. 1788 (h), daß eine von 2 Akatholiken geschlossene auflösbare Ehe eine solche verbleibe, wenn auch nachher ein Theil katholisch würde; und, so solche getrennet würde, beide derselben zu einer neuen Ehe schreiten könnten. Die alten Kanonisten brummten hierüber; und in der That änderte Joseph *II.* auch hierin seine Meynung, und verordnete den 30. April 1789 (i), daß, da diese Fälle selten, und es lediglich res partium seye, welche auf das Allgemeine keinen Einfluß habe, ohne eigends das schon publizirte diesfällige Gesetz zu widerrufen, das J. Dest. Gubernium den Herren Ordinarien bedeuten solle, wienach diesem Gesetz bis auf weitere Verordnung die Kraft benommen sey, und alles in statu quo zu verbleiben habe (k).

wenn von 2 Akatholiken eines katholisch würde, ob die Ehe auflösbar bleibe

(g) Prot. Graz VII. 10.
(h) Prot. Graz VII. 28.
(i) Prot. Graz VII. 75.
(k) Hier sehe ich sehr hart ein, wie auflösbar eingeschlagene Ehen durch Uibergang eines Theils zur katholischen Religion sollten unauflösbar werden.

127. Das Prärogativ der dominirenden Religion bey Eheleuten ungleicher Religion in Erziehung der Kinder nimmt der Kaiser so an, wie solche im Reich und andern paritätischen Landen gewöhnlich, und stellet den alten Gebrauch der gewöhnlichen Reversen. im J. 1781 den 27. Oktob. (l) mit diesen Worten ab: 6tens, hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlichen Reversen bey Heurathen von Seite der *Acatholicorum* von Erziehung ihrer Kinder in der römisch-katholischen Religion gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder männlich- und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prärogativ der dominanten Religion anzusehen sey: wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischer Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben. Erzieh. der Kinder bey ungleichen Religions-Eheleuten

(l) Prot. Graz I. 67.

127. Von den **Trauungsbüchern** ist hier noch nachzutragen, daß von **Eheverlobnissen**, wenn darunter die ihrer Wirkung nach gänzlich aufgehobenen Sponsalien verstanden seyn sollen, die von Trauungsbücher.

Bedingnisse des Zivilkontraktes in das Trauungsbuch, so *ad forum ecclesiasticum* gar nicht gehören, keinesweges eingeschrieben werden sollen. 6. May 1783. —

v. Trauungen gemischter Relig.

Von den Trauungen der ungleichen Religionen beschloß der Monarch den 25. Septemb. 1785, daß solche von dem katholischen Pfarrer zum Beweis des Vorzugs der dominanten Religion zu verrichten seyen; nur könne auf Verlangen des akatholischen Theils gestattet werden, daß der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung vom katholischen Pfarrer gegenwärtig seyn könne.

Zum 2. Tit.

Zum zweyten Titel.

Ehe der Unmannbaren

Von der Verehelichung der Unmannbaren.

§.2. Nr.29.

§. 2. Nro 29.

v. den Ehen der Waisen wan sie ungiltig?

129. Zu diesem Titel gehören auch die Ehen der Waisen, welche fast wie die Minderjährigen zu betrachten, und von welchen Joseph *II.* drey ihm vorgelegte Fragen im J. 1789 den 14. März (m) beantwortet. Die erste Frage war:

ob aus Abgang d. gerichtl. Kons.

Ob bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Vormunds (Gerhaben) aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen, und vom Priester schon ist

ein-

eingesegnet worden, der Abgang der gerichtlichen Genehmigung die Nichtigkeit des Ehekontraktes nach sich ziehe? Der Kaiser antwortete, daß, da offenbar sey, daß der Stand eines Waisen ein Ehehinderniß sey, welches durch die Genehmigung der Pupillarinstanz müsse gehoben werden, folglich da dieses Hinderniß durch solche nicht gehoben sey, die erfolgte Ehe ungiltig sey, wenn auch solche vom Priester wäre eingesegnet worden.

(m) Prot. Graz VII. 65.

ob solcher Ehe nach der Kopulazion der Konsens könne verweigert werden?

130. Die zweyte Frage war: **Wenn eine solche von dem Waisen ohne gerichtliche Genehmigung geschlossene Ehe kömmt, und solche schon eingesegnet worden wäre, ob ungeachtet der priesterlichen Einsegnung die Genehmigung könne verweigert werden?** — Die Antwort war: Die Pupillarinstanz soll am ersten den Ehekontrakt als nichtig erklären, die Sache dem Publikum übergeben, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer nach dem 47. §. des 2ten Theils (n) des allgemeinen Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen vorgegangen werden. Nach der Bestrafung kömmt es darauf an, ob beide Theile die gerichtliche Genehmigung ansuchen wollen. Geschieht solches, so

hat das Gericht freye Hand, und kann die Genehmigung versagen, da die priesterliche Einsegnung zur Giltigkeit eines gesetzwidrigen bürgerl. Kontraktes nichts beitragen kann, und das Gericht dadurch in seiner Amtspflicht nicht mag gehemmet werden.

(n) Es ist nach diesem §. ein politisches Verbrechen, wenn jemand mit einem Hinderniß ohne vorläufige Dispensazion sich trauen läßt. Die Strafe ist ein zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. —

ob nach erhalt. Dispensaz. eine 2te Kopulazion folgen müsse?

131. Drittens wurde gefragt: ob eine 2te priesterliche Einsegnung nachfolgen müsse, im Fall das Gericht die Genehmigung oder Dispensazion ertheile? Die Antwort erfolgte: daß, da das Hinderniß gehoben, und der bürgerliche Kontrakt giltig erklärt worden, zweifelsohne die 2te priesterliche Einsegnung vorgehen müsse, und zwar also, daß wenn das Hinderniß nicht öffentlich bekannt war, die Kopulazion neuerdings in aller Stille, sonst aber öffentlich zu geschehen habe, und soll diese Wiederholung in dem Pfarrsprotokoll der Trauungen mit der Ursache angemerket werden (o).

(o) Prot. Graz VII. 66.

Zum dritten Titel.

Zum 3. Tit.

Von der heimlichen Verehelichung.

v. heimlicher Verehelich.

§. 2. Nro 36. ꝛc.

§. 2. N. 36. ꝛc.

132. Von den Aufgeboten (Verkündigungen), die nun einen wesentlichen Theil der Ehen in Oesterreich ausmachen, hat Joseph *II.* nachgetragen: daß, (weil manche Seelsorger den §. 31. des Ehepatents widersinnig ausgedeutet, und die dort enthaltenen Worte: **zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich** (p) **versammelt ist, öffentlich aufgeboten** ꝛc. unrecht auslegen, und das Wörtchen sonst in dem falschen Sinne nehmen, als ob auch an einem Werktage, wenn nur mehrere Leute zugegen wären, das Aufgebot vorgenommen werden könne) diese Deutung dem wahren Sinne des Gesetzes ganz entgegen sey; indem das Wörtchen sonst nur auf die Zeit auffer der Predigt, allein an Sonn- und Feyertagen seinen Bezug mit dem hat, daß auch damals, jedoch in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes die Aufgebote geschehen mögen (q).

v. Aufgeboten

können an Werktagen nie geschehen

(p) Wie leicht wäre der übeln Deutung geholfen worden, wenn nach diesem Wörtchen wäre gesetzt worden: an Sonn- und Feyertagen.

(q)

(q) Prot. Graz VI. 23.

Verkünd. d. akath. Ehen

133. Se. Majestät erklärten sich ferners, daß, wenn verschiedene Religionsgenossene sich zusammen verehelichten, die Verkündung in der akatholischen Pfarr an einem akatholischen Feyertag geschehen könne, wenn nur in jeder Pfarr die Hochzeit dreymal verkündiget wird (r). Auf die

wenn nach 3 Aufgeboten die Ehe verschoben, ob sie wieder müsse verk. werden?

gemachte Anfrage: **was zu thun, wenn nach geschehenem 3maligen Aufgebot die Ehe längere Zeit verzögert würde?** Se. Majestät antworteten den 28. Jäner 1789 (s), daß hier eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nicht statt finde, da das Ehepatent zur Vollziehung der Ehe und Trauung keine Frist bestimme, und die Eheversprechen nun gänzlich gehoben seyen, folglich dürfen auch nach Verlauf einiger Monate die Aufgebote nicht widerholet werden.

(r) Prot. Graz VI. 41.
(s) Prot. Graz VII. 62.

§. 2. Nro 38.

welche weltliche Behörde dispensirē könne

134. Noch ehevor im J. 1787 erhob sich ein Anstand **wegen der weltlichen Behörde**, welche in Aufgeboten dispensiren könnte? Obschon der Kaiser im J. 1783 erklärte, daß solche Behörden in Hauptstädten die Gubernien und auf dem Lande die Kreisämter seyn sollten, so wurden doch

diese

diese Worte: **weltliche Behörde**, noch übel ausgelegt, und einige Grundobrigkeiten eigneten sich das Recht zu dispensiren zu. Se. Majestät mußten also neuerdings erklären (t), daß die Nachsicht von der 3maligen Eheverkündung zu ertheilen in den Hauptstädten bey den Gubernien, und auf dem Lande bey den Kreisämtern, (und nur in wahrhaft wichtigen Fällen, und wo Gefahr läuft) nie aber bey Gerichtsbehörden (u) zu suchen sey.

(t) Prot. Graz VI. 70.

(u) Der Fürstbischof von Seccau gab seinen Pfarrern den Auftrag, daß diese ertheilten Dispensen der Landesstellen in dem pfarrlichen Archiv zur Legitimazion aufbehalten, und jede mit einem Nro bezeichnet in dem Trauungsbuche mit diesen Worten sollen angemerket werden: Ist in dem Aufgebote die Nachsehung ertheilet worden, wie zu finden in dem Archiv unter der Rubrik: Aufgebots-Begnädigungen sub Nro —.

135. In der Zwischenzeit des obigen Zweifels haben auch viele Pfarrer diese Worte: **politische Gerichtsbehörde**, im unächten Verstande genommen und die von Grundobrigkeiten Dispensirten feyerlich kopulirt. Nach der letzten vollkommenen Erklärung des Monarchen folgten viele Skrupeln und Aengstigkeiten, ob die Kopulirten mehrmal sollten kopulirt werden? Nachdem die Pfarrer um die ächte Dispensazion bey den Gu-

ob von nicht gehörig. Behörde Disp. neu zu kopulir. seyen

ber-

bernien und Kreisämtern eingekommen, und solche auch erhalten haben, war ein neuer Anstand, ob dieser Neudispensirten Ehen durch die eheliche Beywohnung revalidirt, oder durch neue Kopulazion vom Pfarrer sollten eingesegnet werden? Um den sicherern Weg in den wesentlichen Stücken der Sakramente einzuschlagen, wird man nach dem k. k. Dekret (131) diese Eheleute entweder öffentlich, wenn dieses Hinderniß bekannt wäre, sonst aber in geheim in Gegenwart zweyer Zeugen wieder kopuliren müssen. — Von den Aufgeboten an den verbotenen Zeiten s. später bey dem 16. Titel.

Aufgebote an verbote. Zeiten

Zum 5. Tit.

Zum fünften Titel.

v. den Bedingnissen

Von den Bedingnissen.

§. 2. Nro 51.

v. den Ehen der Christen mit Ungetauften

136. Daß **Rom** und die **Kirche** die Ehen der im Glauben durch die Taufe ungleichen Menschen *(cultus disparitas)* jederzeit wegen der Gefahr der Verführung verabscheuet, schärfest verboten, und ungiltig erkläret habe, bewundere ich gar nicht; denn ein solches Hinderniß, welches nur das Seelenheil betrift, soll auch nur von **Rom** und der **Kirche** entschieden werden. — Daß aber ein so aufgeklärter Staat, wie Oesterreich,

reich, ein solches Hinderniß noch beibehalten, will manchem nicht begreiflich fallen, weil durch solche Ehen der Christen mit den Juden (W) die verschiedenen Glaubensmeynungen vergessen wurden, und dem Staate es gleichgiltig seyn soll, unter welchem Namen seine Bürger Gott verehren wollen, wenn sie nur gute Bürger eines Staates und Kinder eines Gottes sind und sich dazu rechnen könnten. — Allein Joseph *II.*, der die katholische Religion als die alleinseligmachende erklärte, dachte hier anders: ob er schon die Religionsfreyheit und Toleranz, die Vermischung der Ehen mit Protestanten, Reformirten und nicht unirten Griechen mit den Katholiken zugestanden, so wollte er doch die Juden dieser Toleranz nicht theilhaftig wissen; es war ihm bekannt, welchen Frevel, Greuel und Gottlosigkeiten die Juden in den österreichischen Staaten ausgeübt hatten; wie wenig ihnen zu trauen, und wie leicht seine Unterthanen durch die Ehen mit solchen könnten verführet werden. — Er folgte hierin dem Moses nach, welcher auch seinem Volke keine Töchter der umliegenden fremden ungläubigen Völker zu ehelichen erlaubte, weil er vorsah, daß durch diese Ehen sein Volk ganz leicht abgöttisch werden könnte. — Wenn nun auch etwa dem Staate ein kleiner Nutzen aus den Ehen der Juden mit den Katholi-

schen

schen erfolgen möchte, so würde doch der Schaden der Seelen und der christlichen Religion weit grösser ausfallen; so ließ also der Monarch dieses alte Ehehinderniß bestehen.

(w) Dieses passete auch auf die Mahomedaner, die den wahren Gott und nicht den Mahomed anbethen.

Zum dreyzehnten Titel.

Von jenem, der sich mit einer Blutsverwandten seiner Ehegattin oder Braut fleischlich vermischet hat.

§. 13. Titel

v. jenem, der sich mit Blutsverw. seiner Frau vermisch. hat

§. 2. Nr. 79.

§. 2. Nro 79.

de occulto Conjugicidio

137. Hieher setze ich auch den Todtschlag seines Ehegatten, welchen Joseph *II.* in seinem Ehepatent §. 19. unter die Ehehinderniße eingeschaltet hatte. In Betref des Falles, daß zween solche ungeachtet des Conjugicidii sich sollen verehelichet haben, und dieser Fall erst nachher im Beichtstuhl soll entdeckt worden seyn, so befahl der Monarch den 15. Novemb. 1787 (x) nach der schon den 6. May 1783 erlassenen Verordnung, daß dieser Fall, wie alle andere, welche bloß ad forum conscientiæ sich beziehen, folglich auch alle verborgene bloß ad forum conscientiæ und Beichtstuhl einschlagende Hinderniße allerdings

dings pro dispensatione Ordinarii ex capite impedimenti occulti gewidmet seyn sollen.

(x) Prot. Graz VI. 68.

Zum vierzehnten Titel.

§. 14. Titel.

Von der Blutsverwandtschaft und Schwagerschaft.

v. d. Blutsverwandtsch. Schwagersch.

§. 2. Nro 83.

§. 2. Nr. 83.

Dispensaz. d. Akathol. im 2ten Gr.

138. Da die Akatholiken die römisch-katholische Kirche als ihre Lehrmeisterin nicht erkennen, und nach dem alten Fundamentalgesetz Deutschlands: *Cujus est regio, ejus est & religio* alle geistliche Gerichtsbarkeit der Akatholiken dem Landesfürsten zusteht, so hat auch **Joseph *II.*** für die ihm zustehende Dispensazion der Akatholiken im 2ten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwagerschaft verordnet, daß im Gesuch derselben 1) das schema consanguinit. & affinit. 2) die Ursache der angesuchten Dispensazion, und 3) das Vermögen der Bittsteller genau (y) soll untersuchet werden.

(y) Dekret 8. Juny 1782. 5. Juny 1783.

S. 15. Titel

Zum fünfzehenten Titel.

v. Unfähigk. zur Ehe

Von den Kalten, Verzauberten und Unfähigen zur Ehe.

§. 2. Nro 89.

139. Obschon von der **vorher- und nachfolgenden** (*antecedens & consequens impotentia*) **Unfähigkeit zur Ehe** unser Monarch so genau als gründlich nach dem Sinne der Kirche und dem 37. §. des Ehepatents sich erkläret hatte, fanden doch einige Neuerer Gründe, die Meynung unsers Monarchen, daß nur die vorhergehende Unfähigkeit ein wahres und ewiges Hinderniß der Ehe sey, anzupacken, und wollten zum Vergnügen der lieben Menschheit behaupten, daß auch die Unfähigkeit, welche während der Ehe durch eine Krankheit oder andere Zufälle wäre verursachet worden, eine Ehehinderniß seyn soll. — Ihre Gründe sind folgende: a) im 43. §. des Ehepatents wird ohne allen Unterschied und geradehin gesagt: **die Unfähigkeit mache die geschlossene Ehe ganz ungiltig**; b) sey nach der Natur der Sache eine Unfähigkeit nach der Ehe eben so, wie jene vor der Ehe, dem Ziel des Ehestandes entgegen, und der Unterschied sey nur, daß

nachfolgende Unfähigk. ist kein Ehehinderniß

diese

diese früher, die andere später eintreffe. Ein Weib nimmt einen Mann nicht auf einige Monate oder Jahre, sondern auf die Zeit ihres Lebens. c) Der Zweck des Ehestandes ist die Erzeugung der Kinder: ist diese weg, so sieht man nicht, wie man behaupten könne und fodern soll, daß ein junges Weib neben einem unfähigen Mann ewig keusch leben soll, und warum man nicht auch die Eunuchen zur Vermeidung der Unkeuschheit könne ehelichen lassen. d) Sey dieser Satz weder aus Vernunft noch Rechtsgründen, sondern nur aus den alten römisch-kanonischen Rechtsgründen, die bereits schon vermodert sind, entnommen. —

140. Diese Einwürfe scheinen in der That nicht gleich verwerflich; jedoch, da Gesetze Gesetze bleiben müssen, und man solche auch rechtmässig beschützen kann, müssen solche beibehalten werden, besonders da für die nur vorhergehende Unfähigkeit die Proscripzion der ältesten kanonischen und Zivilgesetze streiten, dem Landesfürsten und der Kirche jederzeit frey stehen muß, alte Gesetze beizubehalten oder aufzuheben, auch wenn Scheingründe solchen entgegen stehen, und viele gefährliche Folgen die alten Gesetze beizubehalten rathen. — Wenn nachfolgende Unfähigkeit die Ehen trennete, würden nicht unvergnügte Eheleute auf ver-

dammliche Mittel sinnen, um sich von einander trennen zu können? Die Ehe hat zween Zwecke: Hört der erste und Hauptzweck auf (die Zeugung der Kinder), so bleibt doch der andere (die Vermeidung der Unzucht), und so ist Ursache genug, bey den alten Gesetzen zu bleiben.

Zum sechszehnten Titel.

Von der Ehe wider das Verbot der Kirche.

§. 2. Nro 97.

S. 16. Titel von der Ehe wider das Verb. d. K. §. 2. Nr. 97.

verbotene Zeiten

141. Die Zeiten, in welchen die Kirche die Hochzeiten und andere äusserliche Feyerlichkeiten und Geräusche verboten, sind folgende: **vom Aschermittwoch angefangen bis *inclusive* dem weissen Sonntag, und vom ersten Adventsonntag bis zum Tag der Erscheinung** (*Epiphania Domini*). In dieser verbotenen Zeit hat Joseph *II.* im J. 1785 den 16. Septemb. befohlen, nicht allein alle Ehen auch ohne alle äusserliche Feyerlichkeit, sondern sogar die Aufgebote der Ehen einzustellen, und diese Zeiten ganz abzuwarten. — Da der Kaiser die Tänze im Advent bis an die 3 letzten Tage erlaubte, und manche hieraus schlossen, daß ein so heilig als nothwendiges Sakrament der Ehe besonders ohne alle äusserli-

ein solch. sind die Ehen u. derfel. Aufgebote eingestellet

che

che Feyerlichkeit nicht könnte verboten seyn, so mußte der Monarch seine vorigen Dekrete v. 14. Jäner und 16. Sept. 1785 wieder bestättigen, und befahl den 21. Febr. 1788 (z), daß die Kreisämter diesen seinen Willen dem Kuratklerus bekannt machen sollen.

(z) Prot. Graz VII. 10.

ob hierin die Bischöfe dispens. könen

142. Im J. 1789 den 5. März (a) erhielten wir eine neue k. k. Resoluzion, vermög welcher der Monarch seine vorigen Verordnungen neuerdings bestättigte, jedoch dem Bischof als Ordinario überließ, ob er in einem solchen Jahre, wo die Faschingszeit so kurz daure, daß zwischen dem ersten Sonntag nach Epiphania bis zum Sonntag Septuagesima die Zeit zum 3maligen Aufgebote nicht zureichend wäre, das erste Aufgebot auch ehevor könne geschehen lassen, wozu derselbe als wirklicher Diözesanus (b) die Macht habe. — Uibrigens bestättigt der Monarch auch die That des Bischofs, da er jene Partheyen, welche tempore sacrato verkündigt wurden, sodann ehelichten, und in geheim rekopuliren ließ (c), welches aber dem Bischof als eine bloß äusserliche Kirchensatzung ganz frey stehe, ob er sie wolle rekopuliren lassen oder nicht. —

(a) Prot. Graz VII. 65.

(b) Warum kann denn der Bischof wegen der Aufgebote nicht allgemein dispensiren?

(c) Wie mir däucht, so wäre es besser gewesen, die Aufgebote nie als ein wesentliches Stück der Ehe zu erklären. Aus dieser Resoluzion, da die tempore sacrato Verkündigten neuerdings sollen kopulirt werden, scheint mehrmal, daß es wesentlich wäre, daß die Aufgebote tempore sacrato seu vetito nicht geschehen sollen. — Vor Zeiten machte man es also mit Vermehrung der Sünden.

Zum siebenzehnten Titel.

Welche Söhne ehelich seyen.

§. 2. Nro 67. ꝛc.

3. 17. Titel

v. ehelichen Sohn

§. 2. Nr. 67.

143. Nachdem unser Monarch die Mackel der unehelichen Geburt aufgehoben, befragte sich im J. 1788 den 23. July das **Oberamt zu Rotenburg am Nekar** (d): ob auch jene Kinder, welche unehelich zwischen Seitenverwandten oder verschwägerten Personen erzeugt wurden, durch das vorige k. k. Dekret sollen angesehen werden? und Se. Majestät antworteten: Daß unter jenen ausser der Ehe erzeugten Kindern, von denen der 16te §. des 4ten Kapitels des allgemeinen Gesetzbuchs handelt, auch jene Kinder begriffen seyen, die von Eltern ge-

ob Kinder ex incestu ehelich seyen

zeu-

zeuget worden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat. — Dieses soll doch nicht öffentlich publizirt werden.

(d) Prot. Graz VII. 29.

ob auch ex adulterio

144. Da nun der Kaiser ausdrücklich von den ausser der Ehe von Anverwandten und Verschwägerten erzeugten Kindern redet, so könnte man hier fragen: ob auch im Ehebruch von 2 Verehelichten erzeugte Kinder (e) von der Mackel der unehelichen Geburt befreyet seyen? Im Abgang einer bekannten k. k. Resoluzion muthmasse ich, daß auch die im Ehebruch erzeugten Kinder **in den österreichischen Staaten** die Mackel der unehelichen Geburt nicht schände, und zwar 1) weil es ein blosses Vorurtheil ist, die uneheliche Geburt schändlich zu halten, da das Kind keine Schuld an seiner Geburt hat. 2) Weil es dem Naturrecht gemäß sich zeiget, daß man zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied machen soll. 3) Warum sollen Kinder des Ehebruchs schuldiger und strafmässiger seyn, als Kinder der Blutschande? denn sie haben nach den Naturgesetzen gleiche Rechte, warum soll man jene, nicht aber diese so sehr strafen, da doch **Joseph** *II.* den Ehebruch nur unter die politische Verbrechen zählet.

(e) Ein solcher Streit wegen ehebrüchigen Kindern wird sich nach unsern Gesetzen nur selten ereignen. Ich habe in diesem 4ten Band selbst (65 *) gezeiget, wie hart ein Ehebruch zu beweisen, und die Geburt eines ehelichen Kindes in Zweifel könne gezogen werden. Die Geburt eines Weibes, wider die Lehre des Urvaters Hippokrates (daß ein Weib ein ganzes Jahr nicht soll tragen können) über ein Jahr hinaussetzen, den Ehebruch seinem Weib landgerichtlich beweisen, müssen einen Mann dahin verleiten, daß er eine in sein Haus eingeschwärzte Waare, obschon mit gerümpfter Nase, annehmen werde, um nicht als ein Hahnrey verlacht zu werden.

---

§. 18. Titel

Zum achtzehnten Titel.

von Klagen Zeugnissen wider d. Ehe

Welche wider den Ehestand Klagen führen oder Zeugniß geben können.

§. 2. Nro 101.

§. 2. Nr. 101.

wenn der polit. Richt. v. der Ungiltigkeit der Ehe sprechen könne?

145. Se. Majestät haben den 22. Jäner 1789 (f) über die Frage: in wie weit die Ungiltigkeit des Ehekontrakts zur richterlichen oder politischen Beurtheilung gehöre: folgende höchste Entschliessungen zu fassen geruhet: 1) Soll die politische Stelle, wenn sie Spuren einer ungiltigen Ehe hat, den Umständen nachgehen, die Anzeigen untersuchen, und die

Be-

Beweise über jene Umstände erheben, welche die Richtigkeit des Ehekontraktes darstellen sollen. 2) Soll diese Stelle in der Untersuchung alle Bescheidenheit und Mässigung gebrauchen, besonders in denjenigen Fällen, wo gegen die Ehe kein offenbarer Zweifel oder Aergerniß obwaltet, um die häusliche Ruhe nicht weiters zu stören oder zu beängstigen, folglich nur hinlängliche Anzeigen zur Untersuchung, und wahrscheinliche Beweise zu fernerer Einschreitung wider die Ehe sich darstellen. 3) Sind die erhobenen Umstände, die der Giltigkeit der Ehe im Wege stehen, so beschaffen, daß sie durch Dispensen können gehoben werden, so soll die politische Stelle solche zu erwirken suchen, besonders wenn solche Ehen schon länger bestanden, Kinder erzeugt, oder sonst die Fortsetzung der Ehe erwünschlich wäre; dieses könne die politische Stelle selbst thun, oder die Eheleute zur Dispense anleiten. 4) Wenn die Ungiltigkeit der Ehe so beschaffen, daß solche nicht könne gehoben werden, so hat die politische Stelle sonst nichts vorzunehmen, als die ganze Sache mit allen erhobenen Umständen jenem Landrechte mitzutheilen, unter welchem die Eheleute stehen, damit unter Vertretung des Fiskalamts der Streit wegen der Ungiltigkeit fortgeführet, und also bey dem Fiskus verhandelt werde. 5) Soll in solchem, wie in an-

dern Angelegenheiten des Fiskus, ein politischer Repräsentant beigezogen werden. 6) Wenn der Richter für die Giltigkeit der Ehe spricht, so kömmt es auf eine Inquisizion nicht an über das im §. 47. des 2ten Theils des Gesetzes über Verbrechen und Strafen (g) angezeigte politische Verbrechen eingegangener ungiltiger Ehe; wohl aber könne die politische Abhandlung aus diesem Gesetze nach Umständen dann eintreten, wann der Richter für die Ungiltigkeit der Ehe erkennet hat.

(f) Prot. Graz VII. 60.

(g) Dieser lautet wider jenen, welcher mit Verschweigung eines Ehehindernisses einen Ehekontrakt schliesset, und wird dieses Verbrechen §. 48. mit zeitlich strengern Gefängniß oder öffentlicher Arbeit bestrafet.

S. 19. Titel

Zum neunzehnten Titel.

v. Ehescheidungen

Von Ehescheidungen.

§. 2. Nro 108.

wann solche auch ohne Einstimmung beider Theile geschehen könne

146. Da in dem Ehepatent Josephs *II.* §. 45. gemeldet wird: daß eine Sönderung vom Tisch und Bette in keinem Fall auf eine andere Art geschehen könne, als wenn beide Eheleute überein gekommen, getrennet zu wohnen; so sind hierin viele Irrungen

und

und falsche richterliche Aussprüche erfolget. Denn 1) konnte der gedrängte Theil, der Ursache zur Trennung hatte, niemals zu solcher gelangen, weil immer Vortheil, Eigennutz, ja der Haß selbst einen oder den andern Theil bestimmen werden, die Einwilligung zur Trennung zu verweigern. — Wenn nun 2) der Richter zur Ehescheidung ohne Einwilligung beider Ehegatten nicht vorgehen kann, so würde der unschuldige und beleidigte Theil immer leiden und gedrückt bleiben, und die lebenslängliche Ruhe und Glückseligkeit einer unschuldigen Person der Laune eines Bösewichts ausgesetzt seyn. — Man muß hier die Worte des Ehepatents nicht verdrehen. §. 45. wird vor den oben angeführten Worten gesagt: **Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt wird, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt ist, so ist dem beleidigten Theil vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege** (versteht sichs: auch ohne Einwilligung des Beleidiger) **Hilfe und Sicherheit zu suchen.** — In allen diesen Fällen, besonders des Ehebruches, durch welchen eine lebenslängliche Ehescheidung erfolgen kann, erlaubt der Kaiser dem beleidigten Theil, ohne des andern Einwilligung, Hilfe und Sicherheit zu suchen; nur fodert der Monarch, daß keine auch zeitliche

Absönderung vom Tisch und Bette ohne richterliche Anmeldung, Untersuchung und Ausspruch geschehen sollte; sofern aber nicht aus solchen, sondern andern minder erheblichen Ursachen die Ehescheidung erfodert würde, da will der Monarch, daß beide Theile ehevor einstimmig seyn sollten, als der Richter vorgehe, untersuche und spreche.

§. 2. Nro 110.

§. 2. Nr. 110.

Regeln von Ehescheid. Prozessen

147. Da Se. Majestät daneben erfahren hatten, daß die Ehescheidungsprozesse im ordentlichen Rechtswege mit zu grosser Leichtigkeit vorgiengen, so haben Sie den weltlichen Richtern folgende Regeln vorgeschrieben: a) Soll ein Ehescheidungsprozeß nur bei dem Personalrichter (h) des Beklagten vorgenommen werden. b) Soll über jede vorkommende Klage dieser Art zur Vertheidigung der Ehe ein vertrauter, rechtschaffener und verständiger Rechtsvertreter durch den Richter von Amtswegen bestellet und angewiesen werden, mit demjenigen der Eheleute, der sich der Trennung widersetzt, gemeinschaftliche Sache zu machen, und den Prozeß der Ordnung nach zu vollführen; doch ist des Beweises halber auch das Hofdekret vom 11. Oktob. im J. 1785 (i) in genaue Rücksicht zu nehmen. 3) Können die Richter bey diesen Prozessen in Ansehung der katholischen Ehen (nach

de-

denen sich auch die jüdischen achten müssen) aus keinem andern Gesichtspunkte vorgehen, als ob erwiesen wäre, daß der errichtete Kontrakt nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch richtig sey, indem ein giltig eingeschlagener Kontrakt zwischen Katholischen gar nicht auflösbar ist, und bey den Akatholiken keine anderen als im Gesetze ausgedrückte Fälle zur Auflösbarkeit führen können.

(h) Prot. Graz VII. 31.

(i) Prot. Graz IV. 107.

Zum zwanzigsten Titel,

3. 20. Titel

Von Geschenken zwischen Mann und Weib, und Zurückstellung der Dos nach dem Ehebruch.

v. Geschenke zwische Mañ und Weib Dos

§. 2. Nro 107.

§. 2. Nr. 107.

148. Vom Heurathgut *(Dos)* und Geschenk wegen der Hochzeit *(Donatio propter nuptias)* ist hier nachzutragen, daß die Nutzniessung des Heurathguts vermöge des §. 89. des 3ten Hauptstücks der allgemeinen bürgerlichen Gesetze dem Mann gehöre. So lang also der Mann lebt, hat er die Nutznieſſung, und darf die Frau das Heurathgut nicht veräussern; stirbt aber der Mann, so kann sie mit solchem nach ihrem

Nutznies. d. Heurathg.

Be=

Belieben walten und schalten; denn sonst könnte der Mann das Weib und seine Kinder nicht unterhalten, und diesen keine Haussteuer zur Hochzeit erlassen. — Im Fall der wegen Ehebruch geschiedenen Ehe verliert in randlosen Heurathen (mein Gut dein Gut) die Ehebrecherin den ihr gehörigen Theil an den gemeinen Gütern, sonst das Heurathgut (k); es sey denn, sie hätte sich mit ihrem Mann ausgesöhnt. Eben so verliert der Ehebrecher das Geschenk wegen der Hochzeit, ausgenomen, er habe sich ausgesöhnet, oder in ihren Ehebruch eingewilligt (l). — Da nach den österreichischen Gesetzen die heimlichen Ehebrecher sich als Väter anzugeben nicht gezwungen werden, so fällt die Unterhaltung solcher Kinder auf die Mutter, und wenn sie arm ist, auf den Staat. Diese Pflicht wird dem Staat härter fallen, wenn ein solch wilder Pelzer von einer armen adelichen Mutter nach derselben adelichen Stand soll unterhalten werden.

Erhalt. der ehebrecherisch. Kinder

(k) Cap. 10. de Consuet.

(l) h. t. 20.

§. 2. Nro 110.

§. 2. Nr. 110.

Ehestreitigk. gehörte ehevor zu den Konsistorien

149. Nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten waren die Ehehändel als vermuthete geistliche Geschäfte fast ganz den geistlichen Richtern überlassen worden (m). M. Theresia machte im J. 1753 eine Resoluzion *in vim pragmaticæ San-*

Sanctionis (n), und verordnete: daß die Bestimmung der Dotium oder des eigentlichen Quanti, *si agatur ad id, quod interest*, wie auch der Kindesbettunkosten und des Kindes Unterhalt in casu defloration is dem weltlichen Richter zustehen soll; mithin hatte das Konsistorium nur lediglich, ob wegen der Defloration eine Abfindung statt habe? oder ob wegen des Vorfalls die Ehescheidung zu veranlassen sey? — Das Abfindung- oder Unterhaltsquantum habe der weltliche Richter zu bestimmen, und auf die vom Konsistorium gesetzte taxa dotis und alimentationis gar nicht zu sehen. — Joseph der *II.* hat endlich den 1. Septemb. im J. 1783 alle Gerichtsbarkeit der Konsistorien in Ansehung der zeitlichen Angelegenheiten ganz aufgehoben (o).

nun zum weltl. Ger.

(m) c. 12 de sent. excommun. in VI. c. 5. 7. qui Fil. sint legitimi. c. 3. de ord. Cognit. c. 3. de Constitut. c. 2. &c.

(n) k. k. Resoluzion 20. Oktob. 1753.

(o) Prot. Graz II. 95.

Nach-

Nachtrag zu den k. k. Resoluzion. in publ. Eccl. zu dem 5ten Band der Dekretalien Gregors IX.

Nachtrag der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis zu dem fünften Band der Dekretalien Gregors IX.

zur Vorerinnerung

Zur Vorerinnerung.

Nro I.

Nro I.

Strafgesetze Josephs II. sind scharf

150. So gelinde Manchem die Strafgesetze Josephs *II.* scheinen, so sind sie doch immer scharf. Der Monarch hat die Todesstrafe nur auf den Fall des Standrechtes gesetzt; allein die Strafen der langwierigen harten Gefängniß, die öffentliche Arbeit, das Gassenkehren, Bühnestehen ohne Achtung und Schonung des Standes (a), die Dauer der langwierigen Strafen nie unter 30, nach Umständen auch auf 100 Jahre, und das mit so vielen Leiden begleitete Schifziehen sind so scharf, daß jeder Missethäter eher lieber seinen Kopf dar-

stre-

ſtrecken, als ſo lange halbverzweiflend ſchmachten wollte.

(a) Daher wird von einigen behauptet, daß die peinlichen Strafgeſetze Joſephs II. das Staats- und Naturrecht verletzen, (Patriotiſche Frage vom Dr. Geiger: ſind die k. k. peinlichen Strafgeſetze der Politik, dem Staats- und Naturrecht gemäß? 1788) weil ſie ohne Achtung und Schonung, die der Landesfürſt dem Staat und deſſen erſten Würden ſchuldig iſt, den Fürſten und Bauern gleich ſtrafen.

Nro II. III. IV.

Nro II. III. IV. Eigenſchafte eines Kriminalverbrechē

151. Nach dem Kriminalbuch **Joſephs *II.*** gehört zu einem Kriminalverbrechen **böſer Vorſatz** und **freyer Wille.** Dieſe zwey Stücke machen den Menſchen zwar ſündhaft, aber zu keinem Kriminalverbrecher, da das **Vermögen** dazu mangelt. Ein krippelhaft geſchoſſener Soldat, der den Vorſatz und Willen, nicht aber das Vermögen zu deſertiren hat, wird als ein ſolcher nach den Kriegsgeſetzen nicht geſtrafet werden. — Menſchengeſetze haben nur das Phyſiſche, und Gott allein das Moraliſche zu beurtheilen; und ſo kann der, ſo Niemanden ſchadet, und zu ſchaden unvermögend iſt, kein Verbrecher ſeyn. Hart iſt alſo der Satz Joſephs *II.* §. 9: daß derjenige ein Kriminalverbrecher ſey, der bloß den böſen Vorſatz gehabt, den er aus Unvermögenheit nicht

ausführen konnte; es sey denn, der Uibelthäter hätte bereits Hand angelegt, und wäre durch fremde Hinderniß abgehalten worden. — Etwas deutlicher erklärte sich **M. Theresia**, da sie jene als Kriminalverbrecher bestimmet, **welche der Wohlfahrt und dem Ruhestand des gemeinen Wesens mittel- oder unmittelbar entgegen stehen** (b). Daher ist auch die Anzahl der Kriminalverbrechen unter **Joseph** *II.* viel geringer, da er von solchen ausstreichet: den Ehebruch, die Gotteslästerung, Weglegung der Kinder, Uibertretung des Kordons zur Pestzeit, Schmäh- und Schandschriften, Sodomie, Bestialität, Verleitung zur Irrlehre und Kuppeley, worüber die Moralisten und Zivilisten verdrüßliche Gesichter machen.

Kriminalverbrechen weniger unter Jos. II.

(b) Constit. Crimin. Theres. 1ter Th. Art. 2. §. 2.

Nro V.

Nro V.

Strafe der Todten und Abwesenden

152. Die Strafe **wider Abwesende und Todte** muß dadurch gebilliget werden, daß es dem Staat obliege, kein Verbrechen ungestraft zu lassen, und abschreckende Beyspiele zu geben; indessen würde es noch abschreckender seyn, wenn die Staaten übereinkämen, die flüchtigen Uibelthäter gegeneinander auszuwechslen. Uiber die Strafe der Todten wollen einige lachen, und sagen: daß, da die Kirche keine Jurisdikzion über die verstorbe-

nen

nen Seelen durch Verleihung des Ablasses ausüben kann, wie soll der Staat über verstorbene Uibelthäter durch schändliche Strafen, die auch der Familie schaden können, ausüben mögen? Der todte Körper ist jener Mensch nicht mehr, der gesündiget hat, und jenseits des Grabes hört alle menschliche Gerichtsbarkeit auf. Allein es müssen abschreckende Strafgesetze seyn. Um das Kriminalwesen zu vervollkommnen, hat der Monarch den 20. August im J. 1787 (c) ein neues Patent für die allgemeine Gerichtspflege und Vertheilung der Kriminalgerichte erlassen, und in seine Verordnungen in publico-Ecclesiasticis einschalten lassen. — Diese ist sehr lang, stocket noch, und wird vielleicht nicht befolget werden. Nur will ich aus solcher hier anmerken: daß, da der Kaiser die Einlieferung an das Kriminalgericht **ohne Ausnahme, Karakter und Würde** seiner Unterthanen festgesetzt, er jedoch begünstiget, daß, **wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein Landstand, ein Geistlicher, ein immatrikulirtes Mitglied eines Lyzäums oder einer Universität, eine Militärperson** sollte eingezogen werden, von der Verhaftnehmung seinem Chef oder Obern Bericht gegeben, und das Kriminalurtheil eben diesen erinnert werden soll, damit solche ehevor mit Entsetzung oder Degradirung vorgehen können; ge-

neue Landgerichtsord. Josephs II.

schieht dieses binnen einem Monat nicht, so soll das Kriminalurtheil ohne Verschub publizirt und vollzogen werden.

(c) Prot. Graz VI. 66.

Zum 1. Tit. v. Klagen, Untersuch. u. Anzeigen §. 2. Nro 7.

Zum ersten Titel.

Von Klagen, Untersuchungen und Anzeigen.

§. 2. Nro 7.

153. Nach dem 1784 den 4. Juny erlassenen, hier im Band angeführten grossen Stempelpatent (d) erfolgte im J. 1789 den 23. July (e) ein anderes Hofpatent **vom Stempel**, damit, da die k. k. Kameralbuchhalterey angezeigt hatte, eine gleiche Abnahme des Stempels sollte befolget werden. — Diese hat 18 Punkte, aus welchen nur der letzte Punkt die Geistlichkeit betrift und also lautet: 18) **Todtenscheine, die von Wittwen oder Kindern bloß zur Erprobung, daß ein Beamter oder Pensionist gerade an diesem Tage gestorben ist, beigebracht werden, um die Besoldung oder Pension einzustellen, und den Ausstand noch zu erheben, sind stempelfrey, weil es hier nur auf die Sicherheit des Aerariums ankömmt. Todtenscheine hingegen, die zu Er-**

Stempelpatent Erklär. neue

v. Todtenscheinen

rei-

reichung eines Vortheils beigebracht werden, sind dem Stempel nach der Eigenschaft des Erblassers unterworfen.

(d) Prot. Graz III. 75.
(e) Prot. Graz VII. 86.

Zum zweyten Titel.

Zum 2. Tit.

Von den Verleumdern.

v. Verleumdern

§. 2. Nro 10.

§. 2. Nr. 10.

154. Von der Gotteslästerung, dem geistlichen Meineid und Laster der beleidigten Majestät handelt eigentlich der 26te Titel; hier soll nur von der Verleumdung allgemein gehandelt werden. Verleumdung als ein Kriminalverbrechen begeht derjenige, welcher, um einem zu schaden, Vortheile abzuwenden, oder sonst ihm Unrecht zu thun, ein Verbrechen oder gesetzwidrige Handlung angiebt, von derer Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich selbst gegen denjenigen als Ankläger vor Gericht, wider welchen die Angabe gerichtet ist (f). Hieher rechnet unser Monarch auch denjenigen als einen Verleumder, der vor der rechtmässigen Obrigkeit (g) jemanden eines Verbre-

Verleumd. wann es ein Kriminalverbrechen

chens anklagt, und weder die Wahrheit der Klage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund seiner Klage anführen kann. — Hier läßt sich etwas wider die so begünstigten und belohnten Denunzianten sagen. Da der Staat oder Landesfürst den Denunzianten oder der Verrätherey das Ohr leihet, handelt er nicht beßtens. Der Grundsatz: jeder muß in solange rechtschaffen gehalten werden, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, haftet in dem Gebot der Natur: was du nicht willst daß es dir geschehe, das thue auch einem andern nicht; folglich kann für eine ungegründete Klage kein hinlänglicher Grund, ausser der Denunziazion, angeführet werden. Ankläger muß ein Staat haben, denn diese müssen Beweise anführen, sonst werden sie als Verleumder gestraft; Denunzianten aber brauchen keinen hinlänglichen Grund; daher wird in guten Staaten ein Denunziant mit seinen ungegründeten Klagen verachtet (h), bestrafet, und nicht belohnet. Wenn man nun nur einiges Kenntniß annimmt, um einen zu verklagen, so ist die Denunziazion authorisirt, weil so nur einiges Kenntniß einen hinlänglichen Grund machen muß. — Beccaria (i) schreibt daher: Die Gesetze, welche Verrätherey belohnen, und

der Denunzianten Belohnung ist nicht löblich

durch

durch Ausstreuung eines gegenseitigen Verdachtes unter den Bürgern einen heimlichen Krieg erregen, sind der so nothwendigen Vereinigung der Sittenlehre und Staatskunst schnurstraks entgegen.

(f) Gesetzbuch von Kriminalverbrechen Josephs II. 5ten Kap. §. 127.

(g) Ibid. §. 128.

(h) Man sagt, Leopold unser neue Monarch habe gleich nach seiner Ankunft in Wien alle Schriften der heimlichen Denunzianten verbrennet.

(i) §. 33.

§. 2. Nro 12.

§. 2. Nr. 12.

Schmähschr. ob sie ohne böse Absicht geschehen könne

155. Das Strafgesetz *Josephs II.* von den **Schmäh- und Schandbildern** lautet etwas dunkel: **Wer auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert.** — Ich sehe nicht, wie ich **ohne böse Absicht** eine wahre Schmähschrift verfassen könne: ist der von mir Geschmähte unschuldig, so ist es die größte Bosheit, seine Unschuld durch eine Schmähschrift zu verletzen; ist er aber schuldig, so ist eine solche Schrift keine Schmähschrift; sonst müßte die Wahrheit selbst ein Pasquill seyn. Wenn die That des Geschmähten noch unbekannt ist, so kann die Schmähschrift nicht ohne böse Absicht verfasset worden seyn, und sie ist zu-

gleich eine Betastung seiner Ehre. — So wenig also kann eine Schmähschrift ohne böse Absichten geschehen, als ein Mann ohne Kopf denken. — Endlich wie kann eine **Schmähschrift ohne böse Absicht** ein Kriminalverbrechen seyn, da zu solchen der Monarch (151) den **bösen Vorsatz** fordert. — Bey Verschärfung der Strafe wider die Schmähungen sezt der Monarch auch diesen Umstand an: **weñ eine Freundschaft** (k) **zwischen dem Schmäher und Geschmähten obwaltete.**

(k) Diese sind §. 85. die Verwandten in ab- und auffsteigender Linie, die zweybändigen Geschwister, eigene Ehegenossene, oder derer ein- und zweybändige Geschwister: und §. 92. die Geschwister der Aeltern und Großältern.

Zum 6. Tit. **Zum sechsten Titel.**

von Juden **Von den Juden, Sarazenen und derselben Knechten.**

§. 2. Nro 31. **§.2. Nr. 31.**

v. der Juden Emigrazion

156. Unter die neueren Befehle Josephs *II.* in Ansehung der Juden gehört auch die Verordnung von Wien dd. 15. August 1788 (l), kraft welcher der Monarch anordnet, daß die Juden in Emigrazionsfällen mit den Christen gleich

sol-

sollen gehalten werden, mithin auch nach den Gesetzen gleich zu bestrafen seyen, wenn sie dagegen handelten.

(1) Prot. Graz VII. 35.

Zum zehnten Titel.

3. 10. Titel

Von den Kindesmördern.

von Kindesmördern

§. 2. Nro 43. 45.

§. 2. Nr. 43. 45.

157. Zu diesem Titel gehört nicht nur der **Vater-Mutter-Kinder- und Blutsbefreundtenmord**, sondern auch **die Abtreibung der Leibesfrucht.** Allen diesen Lastern setzt unser Monarch die gemessensten Strafen, und verschärfet solche, wo Bluts- und andere Freundschaft (155) einschlägt; wie auch, wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesuchet habe. — Von der Strafe der **Kindesverthuerinen**, oder **die die Frucht abtreiben** oder **abtreiben helfen**, ist zu merken, daß, wenn der Vater selbst als Theilnehmer des abgetriebenen Kindes überwiesen wird, die Strafe des im ersten Grade zeitlich gelindern Gefängnisses oder öffentlicher Arbeit könne verschärfet werden.

Verschärf. d. Strafe des Mordes

Kindesverthuerinen

S. 11. Titel

Zum eilften Titel.

v. Findlingē Versetzten u. Kranken

Von versetzten Kindern (Findlingen) und Kranken.

§. 2. Nro 46. 51.

§. 2. Nro 46. 51.

Sorge Jos. II. für die Findlinge

158. Wie sorgfältig unser Monarch für die **Findlinge** oder **versetzten Kinder** mittels der Versorgungshäuser und Vertheilung auf das Land mit Bezahlung des Kostgeldes gewesen, habe ich bereits im 5ten Band erwiesen. Da aber durch ei-

die auf dem Lande versorgt werden

ne im J. 1787 erfolgte Revision (m) der auf dem Land zu verpflegenden Findelkinder erhoben wurde, daß einige Ziehältern ohne Vorwissen der Pfarrer an andere auch auffer der Pfarre befindliche Personen solche abgegeben hatten; solches aber unerlaubt, und zu vielen Betrügereyen Anlaß gegeben, so wurde die Geistlichkeit angewiesen, dem Volke alsogleich bekannt zu machen, daß solchen Uibertretern weder das Pflegkind, noch dessen gemessene Porzion jemals mehr überlassen, und dieselben entweder zur Rückgabe der genossenen Porzion verhalten, oder wenn sie solche zu zahlen nicht im Stande sind, mit körperlichen von dem Kreisamt zu bestimmenden Strafen sollen beleget werden. — Da aber auch befunden wurde, daß die

Her-

Herren Pfarrer und Seelsorger sich in diesem Geschäfte mit allem Eifer benommen haben, so wurde ihnen das höchste Wohlgefallen bedeutet, und zugleich den Gehilfen der schon alten Pfarrer auferlegt, solche Obliegenheit in schuldiger Maß zu verrichten.

(m) Prot. Graz VI. 61.

Sorglos. gegen Kinder u. Müheseln.

159. Zu jenen, die ihre Kinder versetzen, gehören auch die **Sorglosen wegen der Kinder**, welche unser Monarch also bestrafet (n): **Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Uiberfahren über das Wasser einige Verletzung, oder sonst eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden ist, welchem durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte können ausgewichen werden, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrag oblag, so ist dessen Sorglosigkeit als ein politisches Verbrechen mit zeitlichem gelinden Gefängnisse, oder, wenn der Tod, oder schwere Verwundung erfolgte, nach dem Grade der Sorglosigkeit mit verschärfter Strafe zu belegen.**

(n)

(n) Gesetzbuch von politischen Verbrechen 4tes Kap. §. 22.

Zum zwölften Titel,

v. vorsetzlich. u. zufälligen Mord

Von dem vorsetzlichen und zufälligen Todtschlag.

§. 2. Nr. 43.

§. 2. Nro 43.

v. ungefähre Mord

160. Von dem ungefähren Mord, da einer im Zorn, Uibereilung, Gähheit, oder in Raufhändeln und Tumult einen ermordet, spricht

Beobacht.

der Monarch also: Daß solche Umstände den Thäter überhaupt von der Schuld des Mordes nicht frey sagen, nur nach Umständen die Strafe mildern (o). Dieser 95. §. scheint mit dem 2ten §. nicht wohl zu stehen. In diesem sagt der Monarch: Daß zu einem Kriminalverbrechen böser Vorsatz und freyer Wille gehöre. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uibel, so daraus folgt, überdacht und beschlossen worden ist, folglich die gesetzwidrige Handlung eigentlich in der Absicht ist verübet worden, damit das Uibel erfolge. — Wie kann nun ein im heftigsten Zorn, in wahrer

rer Uibereilung, oder aus Gähheit begangener Todtschlag kriminal gerechnet werden, da solcher **ohne bösen Vorsatz**, und ohne **freyen Willen** geschieht, da der Mensch im heftigsten Zorne sich nicht gegenwärtig ist, da er weder Denk- noch Sinneskraft hat? **Böser Vorsatz** und **freyer Wille** setzt Uiberlegung voraus; diese aber ist der Uibereilung gerade entgegen gesetzt: denn derjenige handelt aus Uibereilung, der das, was er thut, nicht überlegt, und nicht überdacht hat. In dem 5ten §. spricht **Joseph** *II.* auch jene von der Anschuldung eines Kriminalverbrechens los, **welche unsinnig des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubet sind** (o). Nun ist der Zornige im Moment des heftigsten Zorns wirklich unsinnig, und seiner Vernunft gänzlich beraubet; er kann also nicht kriminalisch seyn. — Der Monarch sagt zwar §. 95: **daß die Strafe nach Umständen könne gemildert werden.** Welche Umstände sind aber diese? warum bestimmt das Gesetz solche nicht? warum überläßt das Gesetz solches dem Richter? Ein Richter soll alles nach den Buchstaben des Gesetzes entscheiden. Denn wo bestimmte Gesetze sind, darf der Willkühr des Richters nichts überlassen werden. —

(o) Gesetzbuch Josephs II. von Strafen 4. Kap. §. 95.

§. 2. Nr. 44.

Nothwehre, Entschuldigung

§. 2. Nro 44.

161. Um die Nothwehre (Selbstvertheidigung) von dem Todtschlag zu entschuldigen, seßt der Monarch verschiedene Gränzen, als: da der Thäter erweisen kann, daß er von dem Getödteten so wäre angegriffen worden, daß er seine Verwundung oder gar den Tod mit Grund zu befürchten hatte. — Da er sich nicht anders, als durch den Tod des Angreiffers hatte ohne Schaden und Gefahr entreissen können. Da er sich dessen, ohne ihn zu tödten, nicht hatte bemächtigen können. — Da er den Angrif des Thäters nicht selbst unmittelbar veranlasset hatte. — In den alten Kasuisten finden wir mehrere solche Sächelchen von der Nothwehre; allein es bleibt noch immer hart, in dem Moment des Lebens erst zu überlegen, ob mir eine oder die andere Art zur Rettung, als der Rettung meines Lebens ohne Tod des Angreiffers übrig sey. — Gegenwart des Geistes in Gefahren ist nicht jedermanns Gabe. Es ist nicht genug, etwas zu gebieten, dieses soll nicht geschehen; man muß vorher denken, ob der Mensch dieses auch thun könne. — Wenn der Angegriffene das Zeugniß eines guten Lebenswandels, und keinen Verdacht des Hasses gegen den Getödteten hat, so sind solche für ihn Beweise genug.

§. 2.

§. 2. Nro 45. §.2. Nr. 45.

162. Zur Strafe des **Raubmordes** bestimmt Joseph *II.* das **schwereste Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade**, und bey besonderer Grausamkeit auch die **Anschmiedung**. — Diese können auch zuu **Schifziehen** beordert werden. — Beyde dieser Strafen scheinen mir nicht die beßten und schicklichsten zu seyn. Da alle, besonders schweren Strafen dahin zielen, daß solche den Thäter strafen, bessern, und andere vom Uibel abschrecken sollen, so hat a) die **Anschmiedung in finstern Kerkern**, welche den Uibelthäter den Augen aller Menschen entreiffet, den Endzweck der Strafe verfehlet, weil solcher von niemanden mehr, oder höchstens nur ein- oder zweymal des Jahrs gesehen wird. — So viel man wegen der Galgen lärmete, so hatten sie doch das Nützliche eines stäts vor Augen schwebenden Beispieles, welches dieser **Anschmiedung** abgeht. Wäre es nicht nützlicher, wenn der Mörder durch öffentliche Arbeiten den durch den Todtschlag verursachten Schaden der Wittwe und Kinder des Ermordeten ersetzte. — Ein gleiches ist von dem **Schifziehen** (p), zu welchem nun die größten Bösewichter (q) verwendet werden, zu urtheilen. — Dieses neue Josephinische Strafprodukt kennet nur die Hungarische Nazion, die es für ein so gros-

Raubmords Strafe

Strafe der schwereßten Gefängniß Anschmied. ist zwecklos

ebenso das Schifziehen

ses

ses Uibel nicht hält, weil sie selbst ehevor um Geld und Bezahlung Schiffe gezogen hatte. Diese Strafe ist auch mit allen hinzugesetzten Beschwerlichkeiten nicht abschreckend, weder den Verbrecher besernd.

(p) Jeder Schifzieher ist mit etlich und 30 Pfund Eisen beladen, zwischen 2 eisenen Stangen in Ketten gespannt, mit einem breiten eisenen Ring um den Hals, woran sie mit Ketten zusammen gehefftet sind, mit einem gleichen Ring um den Leib, woran sie das Schif ziehen. In dieser eisenen Rüstung müssen sie oft in Sümpfen und Morästen bis an den halben Leib watten, und zur Nachtszeit unter freyem Himmel bleiben. Ihre Nahrung ist täglich ein Gericht von Erbsen, 1 Pfund Brod und Wasser. (Nun sollen sie die Woche dreymal 1/2 Pfund Fleisch und in der Frühe einen Schluck Brantwein bekommen) Nur wenige leben in dieser Strafe 2 Jahre. (Allgem. Litter. oberdeutsche Zeitung im J. 1788. Bl. 1071:)

(q) Dahin werden abgeordnet alle Mörder, Brandleger, Räuber ꝛc. die zum harten Gefängniß, zur öffentlichen Arbeit, oder wegen anderer Verbrechen zu anhaltenden Strafen verurtheilet werden. (Kriminalgerichtsordnung neue §. 188.) Bis eine Stelle vakant wird, behält man sie wohlverwahrt zu Graz, Brünn und Kuefstein.

§. 2. Nro 48.

§.2. Nr. 48. von Selbstmord Strafen Bedenken

163. Wider die abschreckenden Strafen der Selbstmörder kann zwar nicht vieles, wohl aber we-

wegen Bestimmung dieser Strafen eingewendet werden. Denn a) scheint, daß bei Selbstmördern eine Sinnesverrückung oder den Gebrauch der Sinnen hemmende Krankheit untergelaufen sey. Allein dieses kann nicht voraus gesetzt werden, denn so hörten alle Strafen dieser Menschen auf. — b) Fragt man, wie die Bezeigung einer Reue zwischen der That und dem erfolgten Tod zu erweisen, da der Mord in Geheim geschehen? Vielleicht da man die Hand auf der Brust findet, und an solche zur Bezeigung der Reue soll geklopfet haben? oder, da er ein Skapulier an dem Hals, und den Rosenkranz in der Tasche als ein alter rechtschaffener Katholik hatte. c) Ob er Reue gehabt oder nicht, gehört für den Richterstuhl Gottes, und nicht des Staates; und d) das Schinderbegräbniß schadet dem Selbstmörder nicht, sondern entehret nur seine unschuldige Familie. — Ungeachtet alles dessen ist doch diese Strafe fast nothwendig, um dem bei unsern Zeiten sehr zunehmenden Selbstmorde Einhalt zu thun. —

T. 16. Titel v. Ehebrüchen u. Nothzucht §. 2. Nr. 64.

Zum sechszehnten Titel.

Von den Ehebrüchen und der Nothzucht.

§. 2. Nro 64.

164. In der Strafe des Kriminalverbrechens der **Nothzucht** sind einige Worte, die das Gesetz etwas verdunkeln. Der Kaiser spricht **der beleidigten Weibsperson** zu, daß sie ihr Recht wegen der **Genugthuung** und **Entschädigung** ungekränkt erhalten, und zugleich eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene **reichliche Versorgung** fodern könne. Diese 3 Worte machen in meinen Augen das Gesetz sehr dunkel. Denn, wenn der Verbrecher **Genugthuung** und **reichliche Versorgung** leistet, wie soll er wohl die Gemißbrauchte **entschädigen**? In der That müssen solche gemißbrauchte arme Mädchen sich mit dem reichlichen Ersatz an Geld oder Heurath befriedigen lassen, weil sie in integrum nicht können restituiret werden. Die verlorne Jungferschaft ist weder zu ersetzen, weder durch Geld zu schätzen, und wenn auch solche wegen des Schadens in Anschlag kommen, oder lizitiret werden soll, so würden doch vielleicht unsere Jungfern solche so hoch nicht steigern und anschlagen, als mancher Richter solche manchem geilen Flatterer angeschla-

Strafe der Nothzucht

gen

gen hat. — Das Gesetz bleibt was es ist; denn es giebt immer noch dunkle Gesetze!

§. 2. Nro 65. §. 2. Nr. 65.

165. Das Laster des Ehebruches wider alle natürliche und göttliche Rechte, welches Joseph *II.* zu einem Ehehinderniß bestimmet, hat in den österreichischen Staaten eine Umgiessung erhalten. Denn 1) ist solches in Oesterreich nur ein politisches Verbrechen. 2) Wird es durch die nach 12 Monaten mögliche Geburt eines ehelichen Kindes gedecket. 3) Soll eine Ehebruchsklage die politische Stelle nie von Amtswegen, sondern nur damals vornehmen, wenn der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung oder Bestrafung ausdrücklich ansuchet. S. Anhang des 4ten Theils zum 17. Artikel. — Diese Klage hört auf, wenn der klagende Theil sich des Reciprocum bedienet, die Unbild verzeihet, oder nach solcher dem andern ehelich beimohnet. — Die Strafe dieses Lasters ist eine Dosis Streiche, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß. Zur Milderung dieser Strafe braucht es nur ein zärtliches Herz des politischen Richters; denn, da solcher durch den §. 14. der Kriminal- und den §. 8. der politischen Verbrechen angewiesen wird, auf den Grad der einschlagenden Bos- v. Ehebruch Strafe

Zum sechszehnten Titel.

Von den Ehebrüchen und der Nothzucht.

T. 16. Titel v. Ehebrüchen u. Nothzucht §. 2. Nr. 64.

§. 2. Nro 64.

Strafe der Nothzucht

164. In der Strafe des Kriminalverbrechens der **Nothzucht** sind einige Worte, die das Gesetz etwas verdunkeln. Der Kaiser spricht der **beleidigten Weibsperson** zu, daß sie ihr Recht wegen der **Genugthuung** und **Entschädigung** ungekränkt erhalten, und zugleich eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene **reichliche Versorgung** fodern könne. Diese 3 Worte machen in meinen Augen das Gesetz sehr dunkel. Denn, wenn der Verbrecher **Genugthuung** und **reichliche Versorgung** leistet, wie soll er wohl die Gemißbrauchte **entschädigen**? In der That müssen solche gemißbrauchte arme Mädchen sich mit dem reichlichen Ersatz an Geld oder Heurath befriedigen lassen, weil sie in integrum nicht können restituiret werden. Die verlorne Jungferschaft ist weder zu ersetzen, weder durch Geld zu schätzen, und wenn auch solche wegen des Schadens in Anschlag kommen, oder lizitiret werden soll, so würden doch vielleicht unsere Jungfern solche so hoch nicht steigern und anschlagen, als mancher Richter solche manchem geilen Flatterer angeschla-

gen

gen hat. — Das Gesetz bleibt was es ist; denn es giebt immer noch dunkle Gesetze!

§. 2. Nro 65. §. 2. Nr. 65.

165. Das Laster des Ehebruches wider alle natürliche und göttliche Rechte, welches Joseph *II.* zu einem Ehehinderniß bestimmet, hat in den österreichischen Staaten eine Umgiessung erhalten. Denn 1) ist solches in Oesterreich nur ein politisches Verbrechen. 2) Wird es durch die nach 12 Monaten mögliche Geburt eines ehelichen Kindes gedecket. 3) Soll eine Ehebruchsklage die politische Stelle nie von Amtswegen, sondern nur damals vornehmen, wenn der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung oder Bestrafung ausdrücklich ansuchet. S. Anhang des 4ten Theils zum 17. Artikel. — Diese Klage hört auf, wenn der klagende Theil sich des Reciprocum bedienet, die Unbild verzeihet, oder nach solcher dem andern ehelich beimohnet. — Die Strafe dieses Lasters ist eine Dosis Streiche, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß. Zur Milderung dieser Strafe braucht es nur ein zärtliches Herz des politischen Richters; denn, da solcher durch den §. 14. der Kriminal- und den §. 8. der politischen Verbrechen angewiesen wird, auf den Grad der einschlagenden Bos- v. Ehebruch Strafe

heit zu sehen, und bei dem Ehebruch aber mehr Schwachheit und geiles Temperament einschlagen soll, so kann er wohl vielleicht die Dauer des Gefängnisses auf einen halben Tag, und die Fasten auf eine mässige Mahlzeit ansetzen.

§. 6. Nr. 66. §. 2. Nro 66.

Blutschande u. sakrileg. Unzucht

166. Von der **Blutschande und sakrilegischen Unzucht** finde ich in dem Gesetzbuche Josephs *II.* nichts angemerket. Ich kann nicht glauben, daß unser weise Monarch, und der schon von 200 Jahren her bekannte Kompilator dieser Gesetze auf solche Laster sollen vergessen haben, da sie doch andere weit mindere Verbrechen mit schweren Strafen beleget haben. Meine Muthmassung geht also dahin, daß, da **Joseph** *II.* den 3ten und 4ten Grad der Blutsfreundschaft aufgehoben, die im ersten und zweyten Grade verübten schwereren Laster zu bestrafen seiner Entscheidung habe vorbehalten wollen.

§. 2. Nr. 68. §. 2. Nro 68.

Entführung Strafe der Ledigen

167. In dem Kriminalverbrechen der **Entführung** macht der Kaiser einen Unterschied zwischen der **Entführung der Ledigen, Verehelichten und Minorenen.** — Dem ersten Laster setzt er zur Strafe ein **im zweyten Grade**

zeit-

zeitlich hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit mit allgemeiner Bekanntmachung und Genugthuung der Beleidigten; den Entführern aber der verehelichten und ledig minorenen Personen nur ein im ersten Grade zeitlich-linderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. — Warum in diesem 2ten und 3ten Fall die Strafe gelinder ausgefallen sey als im ersten, vermuthe ich, weil in diesem 2ten und 3ten Fall die Entführung ohne Absicht der Unzucht oder Heurath, ohne sonderbarer Bosheit und Gewalt erfolget sey. — der Verehelichten der Minorennen

§. 2. Nro 70. §. 2. Nr. 70.

168. M. Theresia hat in ihrer Kriminalkonstituzion viele Unzuchtsverbrechen bestrafet, von welchen Joseph *II.* ganz schweigt. Diese sind a) solche Unzuchten mit Juden, Sarazenen und Türken; b) wenn solche mit der Blutschande des 1ten und 2ten Grades, mit Ehebruch und Entführung begleitet werden; c) Unzucht des Vaters mit der Tochter; d) des Vormundes, Wahlvaters, Tauf- oder Firmungspathen und Lehrmeisters mit seiner Pflegtochter, Gottl und Schülerin; e) wer eine unsinnige, schlafende oder berauschte Person fleischlich erkennte; f) ein Kerkermeister sei- verschiedene Unzuchtstrafen

ne Gefangene mit Versprechen der Freyheit, und endlich g) wenn ein gemeiner Lumpe sich für hochadelich ausgiebt, und also hochadeliche Personen zur Unzucht verleitete. — Joseph *II.* scheint doch dieser Ausschweifungen nicht vergessen zu haben. Denn da er a) die Ehen mit Juden, Türken ꝛc. ungiltig erklärte, hielt er die Unzucht mit solchen schwer, behielt derselben Bestrafung seiner Disposizion vom Fall zu Fall bevor. Eben so denke ich von b) und c). Da die Hinderniße d) gehoben sind, so mögen diese Laster, wie andere, wegen des Aergernisses von den Richtern nach verschiedenen Umständen bestrafet werden; e) und f) sind wegen der Gottlosigkeit und Untreue schärfer zu bestrafen, g) hat den Umstand eines sonderbaren Betruges, und ist nach solchem zu bestrafen.

Zum siebenzehnten Titel.

T. 17. Titel v. Räubern, Mordbren. u. Kirchenräubern §. 2. Nr. 76.

Von den Räubern, Mordbrennern, und Kirchenräubern.

§. 2. Nro 76.

Freyheitsraub

169. Von dem Laster des Freyheitsraubs nimmt Joseph *II.* folgende aus: welche a) einen erkannten Missethäter, oder b) einen solchen, der

mit

mit Grund für einen schädlichen und gefährlichen Menschen angesehen wird, so lange verschlossen hält, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben wird. c) Den Vater, der sein minderjähriges Kind, und d) den Vater, der sein zu versorgendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält: jedoch muß in den Fällen a) b) mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen; in den Fällen c) d) aber die Verschliessung nur 3 Tage dauern, und mit keinem Ungemach verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schaden könnte.

wie ein Vater sein Kind gefangen halte könne

§. 2. Nro 77. 78.

§. 2. Nr. 77. 78.

170. Nebst den schärfesten Strafen der **Mordbrenner** und **Feuerleger** befiehlt der Monarch auch, **daß den Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten sey.** Allein wie soll dieses geschehen? diese Thäter haben gemeiniglich nichts. Durch die Anschmiedung, das Schiffziehen ꝛc. thun sie der strafenden Gerechtigkeit genug, nicht aber den Beschädigten: diesen kann aber von solchen Bösewichten keine andere Entschädigung geschehen, als wenn solche zur Arbeit angehalten, und durch den Lohn doch einige Entschädigung leisten. — Die Landgerichte, welche ohnehin einige Gaben

Schadenersatz von Mordbren. Feuerlegern

von den Unterthanen ziehen, der Kriminalfond, der vom Staate muß besorget werden, und die Bürger, um Sicherheit zu erhalten, die Zinsen erlegen, sollen von dem Gut und Arbeiten dieser Uibelthäter nichts an sich ziehen, sondern die Beschädigten damit befriedigen.

Zum achtzehnten Titel.

Von Diebstählen.

T. 18. Titel

v. Diebstähle

§. 2. Nr. 85.

§. 2. Nro 85.

v. Wilddiebstählen

171. Von den **Wilddiebstählen**, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten, auf was immer für eine Art, auch auf eigenem Grunde vorgenommen werden, erklärt der Kaiser in seinen politischen Verbrechen 4. Kapit. §. 32. daß solche nur politische Diebereyen wären; in dem k. k. Handbuch aber aller Gesetze IIten Band von **Jagd- und Wildschützen** num. VI. §. 20. Bl. 498. befiehlt er, solche als Kriminalverbrecher zu behandeln.

Zum neunzehnten Titel.

Von Wucherern.

§. 2. Nro 96.

172. Im J. 1787 den 29. Jäner geruhe- ten Se. Majestät Joseph *II.* durch ein Patent die gesetzlich bestimmten Zinsen samt den auf höhere Zinsen verhängten Fiskalstrafen aufzuheben, und durch eben diese Verordnung alle in Ansehung des Wuchers bestandene Verordnungen auser Kraft zu setzen. — Die Absichten waren so übel nicht; der Monarch wollte die sehr hart zu bestimmenden Zinsen (r) abkommen lassen, weil solche mehr den Gläubigern als den Schuldnern nützten, welche oft gedrungen wurden, ihre Kapitalien wegen des Laufes der kleinen Zinsen zurück zu zahlen. Allein dadurch bekam die Habsucht Gelegenheit, unverschämte Foderungen für ihr Geld zu machen. Das Geschrey der von Wucherern gedrückten Menschheit gelang an den Thron Josephs *II.* Er änderte seine Gesinnungen, und die Armen vom Wucher zu schützen, erließ er folgende Verordnungen: a) Es soll eine eigene Hofkommission aufgestellet werden, welche ein neues Wucherpatent verfertigen sollte, damit hiedurch die Kapitalien in die Staatskassen flieſſen

Jos. II. erlaubt den Wucher

ändert seine Gesinnung

möchten. b) Haben Se. Majestät im J. 1789 den 16. März auf die Frage: **was ist Wucher, und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?** einen Preis von 500 Dukaten für jenen, welcher darüber bis 1. May 1790 bey der k. k. Hofstelle die beste schriftliche Meinung wird eingereichet haben, gesetzet. c) Da nach diesen k. k. Verordnungen die Wuchergesetze bis auf den 1. May 1790 (s) aufgehoben blieben, so kamen noch immer Klagen über die Bedrückungen der Wucherer vor, welchen doch in dem Josephinischen System bis 1. May nicht vollkommen konnte geholfen werden.

Interessen allgemeine

(r) In den österreichischen Staaten waren die Zinsen oder Interessen bis zum J. 1758 6 vom 100. — Im J. 1765 sind sie, mit Ausnahme der trockenen Handelswechsel, auf 4 vom 100, später auf 3 1/2 vom 100, und zur Zeit des Krieges wieder auf 5 vom 100 gestiegen. Justinian (Cod. I. IV. Tom. 31. L. 26.) bestimmte für die Adelichen 5, für die Kaufleute 8, für Körper und Kollegien 10, und für alle übrige 6 vom 100. Allgemein können die landesüblichen Zinsen nicht gleich zu bestimmen seyn, weil die Grösse dieser Zinsen von der Grösse der umlaufenden Masse und dem Zusammenfluß der Kapitalien hauptsächlich herrühret.

(s) Da unser neue Monarch Leopold II. sich schon sehr scharf wider den Wucher erkläret hat, so werden diese 500 Dukaten wohl dem Aerario verbleiben,

und

und der Wucher so, wie unter M. Theresia, behandelt werden.

Bücher für u. wider den Wucher

173. Für und wider den Wucher sind unendlich viele Bücher aus dem juristisch-kanonistisch-theologisch- und ascetischen Fache geliefert worden. Grossing hat solchen in seinem Staatenjournal II. Hefte, Seite 176 als erlaubt und nützlich behauptet. — Ein gleiches that Herr Hofrath Rees; allein der berühmte Herr von Sonnenfels hat der erste das Eis gebrochen, und eine Abhandlung wider Wucher und Wuchergesetze geschrieben, in welcher er den Herrn Hofrath von Rees, den er für einen der stärksten Vertheidiger des Gegentheils seiner Meinungen hält, auffodert, dem Publikum die Gründe vorzulegen, die er für die Befreyung des Wuchers von Gesetzen habe. — Die Vorrede, die er an denselben gerichtet, ist sowohl des Gegenstandes, als der feinen und bescheidenen Art des Vortrages und der doch dabey herrschenden biedern Freymüthigkeit wegen ausserordentlich interessant. Ich habe alle diese Schriften, welche aber für zukünftige Zeiten nicht viel entscheiden werden.

Zum

B. 22. Titel

Zum zwey und zwanzigsten Titel.

Zusammenschwörung

Von Entdeckung der Zusammenschwörung.

§. 2. Nr. 125.

§. 2. Nro 125.

Standrecht wie geschehe

174. Bei **Zusammenschwörungen, Aufruhren und Tumult** bestimmt der Monarch das **Standrecht**, und zur Todesstrafe den **Strang**. Das **Standrecht** hat nur in der Aufruhr und Tumult Platz, nach gänzlicher Stillung der Aufruhr aber kann selbes nicht mehr vorgenommen werden, und wenn es angefangen, so muß solches bei Stillung des Tumults unterbrochen werden. — Das Standrecht kann auch vorgenommen werden, wenn Raub, Mord und Brandlegung so um sich greifen, daß man durch solches Schrecken verbreiten müsse. Der zum Strang Verurtheilte hat zur Vorbereitung zum Tode 2, uud wenn er bittet, höchstens nur 3 Stunden, und kann kein Rekurs oder Begnadigung angesucht werden. Warum der **Strang**, ein geschwinder Tod, im Standrecht verordnet worden sey, kann hier gefragt werden? bei einem rohen tumultuarischen Volke ist der Tod selbst nicht so abschreckend als die damit verbundene Marter. Ein Soldat, dem alle Augenblicke ein feindlicher Säbel oder Kugel den Tod drohet, und

Tod durch d. Strang

zum

zum Krippel machen kann, findet in dem Tode kein so grosses Uibel. Ist er im Desertiren glücklich, so erhält er seine gesuchte Freyheit, ist er aber unglücklich, so wird er gehängt, das ihm lieber ist, als lebenslang ein Krippel zu seyn. — Die Ursache dieses geschwinden Todes durch den Strang ist die Güte des menschenfreundlichen Monarchen.

Einziehung des Vermögens wie es geschehen soll

175. Zur Strafe des Aufruhrs ꝛc. durch den Strang wird auch angesetzt, daß beim höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit die Rädelsführer auch mit Einziehung des Vermögens an den Staat ohne Rücksicht auf die vorhandenen Kinder zu bestrafen seyen. — Eine neue politische Erbsünde! Was haben denn die armen Kinder verschuldet? wie sollten sie leben? würge man sie lieber mit dem Vater ab, damit sie nicht schmachten müssen. Allein der Kaiser mildert in der neuesten allgemeinen Kriminalgerichtsordnung vom J. 1788 im 20. und 21. Kapitel seine Meynung. Er befiehlt §. 268: daß die Gerichtsbehörde dem Weib, den Kindern und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmässigen Unterhalt auszumessen habe. Ganz billig, denn solche unschuldige Kinder und Weib werden Kinder des

Staa-

Staates. Dieses versteht sich auch von der Zeit der Gefangenschaft; nur der Uiberrest des Vermögens soll dem Kriminalfond zufallen.

S. 26. Titel v. Lästerern

Zum sechs und zwanzigsten Titel.

Von den Lästerern.

§. 2. Nr. — §. 2. Nro —

Laster der beleidigten Majestät

176. Von der **Verleumdung** ist im 2ten Titel, und in dessen Anhang nur **allgemein**, im Band selbst aber auch von der Gotteslästerung, Schmähschriften ꝛc. gehandelt worden. Von dem **Laster der beleidigten Majestät**, welchem ehevor schwere geistliche und weltliche Strafen bestimmt waren, handelt unser Monarch in seinem Kriminalgesetzbuch §. 41. viel gelinder, und sagt: **Dieses Lasters macht sich schuldig, wer der dem rechtmässigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und in böser auf desselben Person gerichteten Absicht an ihm auf was immer für eine Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolgt.** Die Strafe ist nebst Einziehung des Vermögens ohne

Rück-

Rückſicht auf Kinder (175) langwierig ſchwereſtes Gefängniß im 2ten Grade.

§. 2. Nro — §. 2. Nr. —

177. Bei der dem Landesverrath beſtimmten Strafe ſagt der Monarch §. 47: daß als Theilnehmer dieſes Laſters alle jene ſollen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes einiges Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht ſogleich Anzeige gemacht haben. Dieſes wollte Joſeph *II.* auch auf die Geiſtlichkeit verſtanden haben, wie aus einem Handbillet vom 9. März im J. 1787 (t) zu erſehen iſt. Denn dieſes ſagt: Da Sr. Majeſtät berichtet wurde, daß ein Geiſtlicher, dem der Aufenthalt eines flüchtigen Staatsverbrechers bekannt war, ſolchen nicht entdecket hatte, weil er glaubte, es möchte ſolches ſeinem Charakter (u) unangemeſſen ſeyn, ſo haben Se. Majeſtät allen Konſiſtorien in den deutſchen Erblanden durch ein Dekret aufgetragen, die Geiſtlichen zu belehren, daß jeder Prieſter und Geiſtliche, wie ein anderer Staatsbeamter und Unterthan, ſolche Staatsverbrecher und deren Aufenthalt anzuzeigen ſchuldig ſey. Landes-Hochverrath

(t) Prot. Graz VI. 21.

(u) Verſteht ſichs, auſſer dem Beichtſtuhl; denn dieſer liegt den Befehlen der Monarchen nicht unter.

Zum

S. 31. Titel

Zum ein und dreyßigsten Titel.

S. Verbrechē der Prälat. u. Untergeb.

Von den Verbrechen der Prälaten und Untergebenen.

§. 2. Nr. —

§. 2. Nr. —

neue Syste-mirung der Stifter und Ab. Comm.

178. Von den mit neuen *Abbés Commendateurs* besetzten oder ihrer eigenen Administrazion überlassenen Stiftern ist im J. 1787 eine neue k. k. Resoluzion in folgenden Punkten erfolget (w): Daß 1) die Abbés oder Stiftsadministratoren nach den in dem mitgegebenen Unterrichte enthaltenen Punkten das System des Stiftes verfassen sollten. 2) Sollen sie bei den Ausgaben nur auf die zukünftige Ersparung und Benutzung sehen. 3) Das Unterhaltsquantum für einen Stiftgeistlichen in der Kommunität sey auf 300 fl. zu bestimmen. 4) Die zufälligen Auslagen seyen nicht in das System zu bringen, und so einem derley Stift der Kirchen- Pfarr- oder Schulhausbau (x) oder Erhaltung obliegt, so ist dem Berichte eine besondere Note beizulegen, und zu bemerken, wie hoch der ganze Uiberschlag gewesen? wie viel bereits verwendet, was annoch zu verwenden sey? auch woher der erfoderliche Beitrag soll genommen werden? 5) Das eingelegte Sy-

stem

stem soll mit der Fassion von der Landesbuchhalterey kombinirt und beurtheilt, ob es recht verfasset, sodenn von dem Gubernium bestättiget werden; kommen Bedenken vor, so sind selbe mit dem Stiftsvorsteher ehevor gemeinschaftlich zu überlegen. 6) Unversehene Fälle sollen jederzeit der Landesstelle angezeigt werden; und wo Gefahr läuft, alsogleich Hand angelegt, der ganze Umstand samt dem erfoderlichen Kostenbetrag der Landesstelle eingereichet werden; jedoch soll ein Stiftsvorsteher ohne landesfürstlichen Konsens weder eine grosse Reparazion, noch weniger einen neuen Bau vornehmen. 7) Wenn die Stiftspfarrer Zehende oder ganze Wirthschaften zu benutzen hätten, ohne dem Stift etwas abzureichen, so soll das Gubernium gutachten, wie solche Zehend- und Wirthschaftspfarren in diesem System zu leiten wären.

(w) Prot. Graz VI. 9.

(x) Im J. 1789 den 26. Novemb. wurde befohlen, daß die Bischöfe und Dechante in den Visitazionen auf die Beschaffenheit der Kirchen- und Pfarrgebäude besonders aufmerksam seyn sollen, damit die erfoderlichen Reparazionen zur Zeit möchten vorgenommen werden. Prot. Graz VII. 96.

179. In Erwegung der Beschwerlichkeiten, welche den Prioren derjenigen Stifter, bei welchen Abbés Commendateurs angestellet sind, durch

Prioren der administrirten Stifter Belohnung jährl. 200 fl.

durch die auf sie gänzlich übertragene Leitung der Stiftsgemeinden zugewachsen sind, haben Se. Majestät allergnädigst bewilliget, daß diesen Prioren zu ihrer Belohnung jährlich 200 fl. von dem Abbé Commendateur des Stiftes aus dem Stiftsvermögen (y) sollen ausgefolget werden (z), und daß die Abbés Commendateurs wie andere noch bestehende Prälaten und Kommendatoren der deutschen und Malteserritter den Landtagen beizuwohnen, und so sie Sitz und Stimme in diesen Landtagen haben wollten (a), sie wie andere Prälaten auch introduzirt werden müßten (b).

(y) Prot. Graz VI. 14.

(z) Wenn etwa einst diese Abbés Commendateurs samt ihren Prioren sanft untergehen möchten, würde dem Religionsfond und Stifte ein jährlicher Zufluß geschehen.

(a) Prot. Graz VII. 11.

(b) Wer die Introdukzionstaxe zu bezahlen habe, wird nicht gemeldet.

Zum sieben und dreyßigsten Titel.

T. 37. Titel von Strafen

Von den Strafen.

§. 1. Nr. —

§. 1. Nro —

ob alle Verbrech. gleich sollē bestrafet werden

180. Hier müssen einige Fragen, welche zu diesem Titel gehören, nicht gar ungeahndet bleiben. — Daß alle Verbrechen gleich, ohne

ne Absicht auf die 3 Stufen der Staatsein=wohner, des Landmannes nämlich, des Bür=gerstandes grösserer Städte, und des Adels wohlhabendern und aufgeklärten Standes, sollen bestrafet werden, scheint Joseph *II.* gleich=sam stillschweigend zu behaupten, da er §. 14. dem Kriminalrichter auferlegt, **ein billiges Ebenmaß zwischen dem Verbrechen und der Strafe zu beobachten.** Beccaria der in allem Fache grosse Mann lehret auch §. 21: **daß der vornehmste wie der geringste Bür=ger mit den nämlichen Strafen belegt werden müsse.** — Ich denke anders sowohl in Ansehung der Strafen, als der Belohnungen; und zwar 1) weil die Strafe und Belohnung nur nach dem Geiste, das ist: nach der Denk= und Empfindungsart der Nazion soll bestimmet wer=den. **Jedes Verbrechen muß gleich**, ohne Un=terschied des Standes, aber **nicht auf gleiche Art** gestrafet werden. Alle Menschen haben nicht gleiche Begriffe von einer Sache, und also ist nicht jedes Uibel für jeden Menschen gleich groß, und so ist auch nicht jede Strafe für jeden Men=schen anpassend. Der Tod selbst ist nicht jedem eine gleiche Strafe, wie bey dem Zweykampf und Selbstmord zu sehen ist.

die Strafe soll nach Beschaffenheit der Stände gericht. seyn

181. Obschon ein und dasselbe Verbrechen 1) nach Verschiedenheit der Stände mit gleicher Schärfe soll bestrafet werden, so soll doch 2) die Strafe nach Verschiedenheit der Stände auch verschieden seyn. — Die Strenge der Strafe besteht ja nicht in dem Uibel selbst, sondern in der Vorstellung von selber. Der Adelsstand kann sich von dem kleinsten Uibel des Bauernstandes z. B. des Gassenkehrens eben so grosse und empfindliche Vorstellung machen, als der Bauer von Stock- und Karbatschstreichen. Es ist also der Schluß unrichtig: Kavalier oder nicht, was thut das? ein jeder ist Mensch und Verbrecher. Daß sie eine andere Erziehung genossen, und von Ehre und Schande feinere Begriffe hatten; daß der Pöbel sich weniger aus dem Gassenkehren ꝛc. mache, mag allenfalls seyn; aber auf solche Kleinigkeiten muß man im Gericht nicht sehen, sondern nur auf das Verbrechen. — Die Strafe des Gassenkehrens ist dem Hausknecht, dem Kutscher und dem Bauer lang nicht so empfindlich, als dem Kavalier, weil jene zum Kehren und Fegen gewöhnt solches nicht achten; dieser aber wegen besserer Erziehung empfindlich beschämet wird. Der unbekannte Bauer hüpfet von der Schandbühne herab, schleicht sich

heim-

heimlich fort, und andere kennen ihn nicht; der Kavalier aber und dessen unschuldige Familie wird dadurch häßlichst beschimpfet, da doch nach dem 16. §. des Kriminalbuches die Strafe nur jenen treffen soll, der entweder selbst die Missethat begangen, oder sich derselben durch Theilnehmung schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des Verbrechens kann seinem Weib, Kindern, Anverwandten ꝛc. zum Nachtheil gereichen. — Bühnestehen, Stock- und Karbatschstreiche, Gassenkehren ꝛc. können also nicht festgesetzte Strafen für alle Stände, besonders für den Adel, dem der Landesfürst doch einige Achtung schuldig ist, bestimmet werden.

Zum acht und dreyßigsten Titel. — 3. 38. Titel

Von den Bussen und Ablaß. — v. Bussen u. Ablaß

§. 2. Nro — — §. 2. Nr. —

182. Schon in dem 5ten Band dieses Werkes habe ich gemeldet, daß im J. 1787 den 26. May (c) eine k. k. Resoluzion erschienen: daß künftig in den Kalendern, Direktorien, Brevieren, Gebethbüchern und Ankündi- — k.k. Resolut. v. Abläßen

gungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Armenseelen im Fegfeuer erstrecken soll, zu untersagen, und die ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von selben eine neue Auflage veranstaltet wird, wegzulassen sey. Um die Welt, besonders den Pöbel von den reinen Gesinnungen Sr. Majestät in Ansehung der Glaubenslehre der Kirche zu versichern, erließ unser Fürstbischof von Seccau als Ordinarius einen den geläuterten Grundsätzen ganz angemessenen Unterricht von den Ablässen im J. 1787 den 30. August, welcher von Sr. Majestät bestätigt (d) unter die k. k. Verordnungen ist versetzet worden. — Im J. 1788 erfolgte des öffentlichen Kirchenrechts Lehrers zu Freyburg Herrn Josephs Petzek Untersuchung: Ob der Kirchenablaß eine Nachlassung der göttlichen Strafe sey? und ob dessen Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecke? — Fleury, Amort, van Espen, Thiers Patuzi ꝛc. handelten diese Frage ehevor sehr weitläufig und gründlich ab: Herr Petzek aber vollständig und in gedrängter Kürze, von welchen guten Prisen ich hier einen Nachtrag machen will.

Unterricht des Bischofs v. Seccau

Untersuch. v. Ablaß H. Jos. Petzek

(c) Prot. Graz VI. 34.

(d) Prot. Graz VI. 51.

183. Herr Perzek liefert uns in seinem Werke die Geschichte des Ablasses. Im ersten Jahrhundert, schreibt er, war der Ablaß bis an das Ende des 5ten Jahrhunderts, wie ich im Bande selbst erwiesen, eine Erlassung der Kirchenstrafe, und entledigte die Büsser von der Schuldigkeit der öffentlichen Bussen der Kirche. — Dieser war a) der alte wahre Ablaß. — Im IIten Jahrhundert, oder wohl gar schon im 6ten, fieng b) der neue Ablaß an, da man von der Bußstrenge abgieng, sich solcher schämete, die Bußübungen heimlich in den Klöstern vornahm, und die Bussen durch Geld und andere Werke ablösete. — Im 7ten Jahrhundert kaufte man die Nachlassung der Strafen um baares Geld; nach dem Concilio von Toledo wurden 20 Bußtäge durch 10 Dukaten gelöset, und so konnten die Reichen den Ablaß und den Himmel ganz leicht erkaufen, und nur die Armen allein mußten strenge Busse wirken. — Der Ablaß wurde nach und nach mit andern Werken verwechselt, z. B. einen Tag bei Wasser und Brod fasten, mit 50 Psalmen; eine 7jährige Fasten durch 270 gedingte Menschen, die durch 3 Tage fasten mußten ꝛc. Pabst Urban wird allgemein als der Urheber dieses neuen Ablasses angesehen, da er den Kreuzzüglern einen Ablaß ertheilte, der von

Geschichte d. Ablasses

was er sey?

a) der alte wahre Ablaß

b) der neue

allen Sünden und göttlichen Strafen (das ist der vollkommene) den Büsser frey machen, und kraft apostolischer Vollmacht allen ohne Unterschied zu statten kommen sollte.

c) Der neueste

184. Der c) neueste und schädlichste Ablaß erschien um das 12te und 13te Jahrhundert, da die Päbste durch förmliche Ablaßbriefe jenen den Ablaß der Sünden ertheilten, welche zur Erbauung und Herstellung der Klöster, Kirchen, Spitäler, Brücken ꝛc. (e), und was noch ärger ist, auch der lächerlichsten Sächelchen (f) etwas beitrugen. — So wurde der ächte Begrif des Ablasses bei dem Pöbel verdränget, und solcher beredet, daß der Ablaß ein Nachlaß der Sünden durch Abkiffelung eines lauen Rosenkranzes oder etlicher Vater unser könne erhalten werden. Auch die Gelehrten dieser Zeiten, Alexander von Hales, Bonaventura Navarrus, Thomas von Aquin ꝛc. lehreten also. — Dieser Lehre widersetzten sich doch die Concilien von Ravenna *III*, von Salamanka, von Lateran *IV*. samt dem von Kostnitz, und dem größten Theil der Gottesgelehrten; allein die Päbste, benanntlich Leo *X*. kehrten sich nicht daran.

(e) Das wäre noch zu dulden; denn so würde der Ablaß eine geistliche Lotterie für Kirchen und Arme.

(f)

(f) Sixtus V. soll nach dem Zeugniß der röm. Religionskasse den 19. Novemb. 1585 jenen einen vollkommenen Ablaß verliehen haben, welche einen 3knotigten Strick zu Ehren des heil. Franz um dem blossen Leib tragen würden. Fune ligatur homo, schreibt hierüber Günderode, sed si sanctissimus ille imperat, extemplo solvitur omne nefas.

Lehre des Concil. von Trient vom Ablaß

185. Da Luther nicht gar ohne Ursache wider die Abläße lärmete, erklärte das **Concilium von Trient** nichts anders von den Abläßen, als: **daß Christus der Kirche die Macht verliehen habe, Abläße zu ertheilen, und daß ihr Gebrauch dem christlichen Volk heilsam sey.** — Nach diesem Ausspruch des Concilii von Trient, über welches ich mit andern nicht so leicht hupfen will, und nach der faßlichen Beschreibung des Ablasses meines gnädigsten Ordinarius des **Fürstbischofs zu Seccau** (182) sage ich also, **daß der Ablaß eine Gnade sey, welche die Kirche durch ihre ersten Hirten den büssenden Sündern erweiset, daß sie ihnen vermöge der von Jesu Christo bekommenen Gewalt einen Theil der zeitlichen Strafen nachsehe, die ihnen zur Tilgung ihrer Sünden sind auferlegt worden, oder doch auferlegt hätten werden sollen.** — Diese Beschreibung des Ablasses will ich vor jener des

des Bischofs v. Seccau

Herrn Petzek beypflichten, und zwar aus folgenden Ursachen: Die durch die Kirchengesetze eingeführten alten Kirchenbussen haben nun aus Nachlässig- oder Lauigkeit und unächten Begriffen der Christen aufgehöret, hiemit auch die Abläße ihr Ende genommen, und sind ein nichtstaugendes Ens geworden. So lautet die Sprache der Neuerer. Dieses aber ist mir nicht einleuchtend, weil a) nicht zu erweisen ist, daß die Kirche ihre ersten Gläubigen so hart, die jetzigen aber so gelind, ja gar nicht habe strafen wollen, folglich daß solche keines Ablasses nöthig hätten; oder b) ist vielleicht unsere Reue, Haß und Schmerz der Sünden intenser und vollkommener als der ersten Christen? c) Christus hat seiner Kirche die Gewalt, die den Christen so nützlichen Abläße zu ertheilen, unbestimmt, nicht auf die ersten Zeiten der öffentlichen Busse (g) verliehen; hiemit müssen selbe noch bestehen, sie müssen noch ertheilet werden können.

(g) Noch ungereimter würde man sagen, das Concilium von Trient habe nur hypothetisch für die Zeiten geredet, da die alten Kirchenstrafen wieder möchten eingeführet werden.

ungleiche Meynung v. Ablaß

186. Man ist also weder in der Theorie noch in der Praxis der Abläße einig. Eine Frucht der noch sehr schwankenden Aufklärung, welche der-

zeit

zeit mehr verwirret als aufgehüllet hat. — Die österreichischen Pfarren haben jährlich 3, und die Filialkirchen 2 Abläße. Der Monarch verbot nur den Ablaß pro defunctis (h). Es besteht also der Ablaß, das ist: ein Nachlaß eines Theils der zeitlichen Strafen, wodurch der Sünder in seinem Leben der göttlichen Gerechtigkeit für seine Sünden genugthun sollte; indem die Rechtfertigung ohne der Genugthuung nicht erhalten wird, und zwischen den Werken der Genugthuung und der Sünde ein gewisses Gleichmaß soll getroffen werden. Dieser Ablaß gründet sich auf die Gewalt der Kirche zu binden und zu lösen; vermög der einen hält die Kirche die Sünden zurück; vermög der andern läßt sie dieselben nach; vermög der einen legt sie den Sündern Bußwerke auf, die geschickt sind, ihnen die Gnade einer wahren und aufrichtigen Bekehrung zuwegezubringen; und vermög der andern läßt sie ihnen einen Theil dieser mühesamen und beschwerlichen Werke nach, wenn sie es für die Ehre Gottes und für das Heil der Seele erachtet, gegen sie nachsichtig zu seyn, ohne den evangelischen Bußgeist erkalten zu lassen.

(h) Und so könnten die Abläße noch, wie ehevor, verkündiget werden.

§. 1.

§. 1. Nr. —
vom Jubelablaß

§. 1. Nr. —

187. Der Jubelablaß soll als ein Uiberbleibsel des Judenthums aus einer kindischen Sage eines 107jährigen Mannes entstanden, und von 100 bis auf 50, 30, 25 Jahre herabgesetzet worden, sogar in das Fegfeuer hinabgesprudelt seyn. — **Klemens X. Pabst** erhob denselben als eine **Goldquelle von Rom** mit erstaunlichen Lobsprüchen; er ermahnte die Patriarchen, Erz- und andere Bischöfe, daß sie den Völkern diese Freude mit silbernen Trompeten ankündigen sollten, um den Zulauf der Nazionen nach **Rom** zahlreicher und die **Börse von Rom** reicher zu machen; er suspendirte in einer Nachtragsbulle alle anderen Ablässe für die Zeit des Jubiläums zu **Rom**. — Der sonst einsichtsvolle **Pabst Klemens** *XIV.* verfiel in die nämliche Schwachheit, und nur den **Portiunkula-Ablaß** erklärte er aus Liebe gegen seine Kuttenbrüder für giltig. Ob in dem Jubelablaß grössere Sünden können erlassen werden? war einst eine grosse Streitfrage. — Gemeiniglich lehrte man, daß, da alle auch vollkommene Ablässe gleich wären, keine Gewalt, grössere Sünden loszusprechen, sondern nur die dem Pabst reservirten Sünden zu vergeben, obwalten könnte. Ein gleiches wurde von der Abhilfe der Gelübde und Eide behauptet. — Alle diese Stücke hängen von

an-

andern ab, als 1) ob der Pabst oder die Bischöfe sich Sünden vorbehalten könnten? 2) Ob die Benennung der vollkommenen Ablässe nicht unrecht angebracht sey? — Denn so wenig durch einen privilegirten Altar eine Seele unfehlbar kann erlöset werden, eben so wenig kann die Kirche einen so vollkommenen Ablaß ertheilen, welcher auf einmal alle zeitlichen Strafen tilgen soll, weil solches hauptsächlich von Gottes Annahme und von unserer zeitlichen Disposizion und Reue abhängt.

§. 2. Nro — §. 2. Nr. —

188. Wider die k. k. Verordnungen in Ansehung der Ablässe für die Verstorbenen und Abschaffung der privilegirten Altäre übergaben die bischöflichen Konsistorien zu Straßburg und Basel Vorstellungen, welche aber durch ein neueres Hofdekret im J. 1787 den 13. Dezemb. auf eine sehr gründliche Art überwiesen wurden. — Der Lembergr Herr Erzbischof mit seinem Konsistorio hatte auch wegen den Ablässen pro defunctis ein Verweigerungsschreiben erlassen, und sich durch solches erkläret, daß er dieser k. k. Verordnung mit gutem Gewissen nicht gehorchen könne. — So irrig sonst diese Schrift, so soll man doch über dessen Ausdruck, daß er hierin nicht gehorchen könne, ohne sein Gewissen zu

vom Ablaß pro defunc. u. privileg. Altären

ver-

verletzen, nicht launig werden. — Denn wenn es auf Moral und Religion ankömmt, so haben weder Bischöfe noch Landesfürsten das Recht, jemanden vorzuschreiben, was man entweder als Religionslehre sich vortragen lassen, oder selbst vortragen soll. — Die **Bischöfe** sind vermög ihres Amtes Lehrer der Religion, nicht aber Glaubensmeister. — Die **Rechte der Regenten** gründen sich auf die übertragene Gewalt. Wo diese unmöglich und unerlaubt, da kann auch den Regenten kein Recht zustehen; sie können also nie befehlen, was gelehret und geprediget werden soll. Nur damals können Regenten in die Religion sich mischen, wenn für den Staat eine Gefahr entsteht. — Der Herr Erzbischof hätte aber mit seinem Konsistorio nachdenken sollen, ob wegen dieses **Seelenablasses** und privilegirter Altäre nicht eine Gefahr und schädliche Geldprellerey für den Staat vorhanden sey, indem ein solcher Ablaß zur Bereicherung der Kirchenvorsteher, zur Plünderung der Unterthanen gemisbrauchet wird, und die profanen Beutel geleeret werden. — Hier kann also der Regent die Religionslehrer fragen: ob sie den Ablaß zu dem Wesentlichen der Religion rechnen? und, wenn sie nicht behaupten können, daß solcher wesentlich, vielmehr nur dem Staat schädlich sey, so kann er gebieten, solchen aus den Volksbüchern wegzulassen,

und

und in den Religionsunterrichten keine Meldung zu machen.

Ablaß ob er der Religion wesentlich

189. Hier ersehen wir die reinesten Absichten des Monarchen. Er wollte den **Ablaß in sich** (und wie solchen der **Fürstbischof von Seccau** erklärte) nicht von dem Wesentlichen der Religion ausschliessen. Derohalben redete er von dem Ablaß der Lebenden nichts, vielmehr bestättigte er selben mit der Seccauischen Erklärung; er wußte, daß uns das Licht der Vernunft bürge, Got für die begangenen Verbrechen eine Genugthuung zu leisten, und, daß wir solche durch Bußwerke, die wir uns selbst auflegen, oder die Kirche (i) durch ihre Hirten uns auferlegt, leisten können. Da aber der Monarch sah, daß ein **Ablaß für die Verstorbenen**, und ein privilegirter Altar (k) ein Unding sey, die Konsistorien und Bischöfe aber noch nach dem alten Schulschlendrian für solche eingenommen waren, so mußte er als *Advocatus Ecclesiæ* für die Reinigkeit seiner Kirche, und als Schutzherr seiner Staaten, welche dadurch um ihr Geld gebracht wurden, sich thätigst annehmen, und solchen abschaffen.

(i) Z. B. wegen Begleitung des heil. Altarsakraments zu einem Kranken, Betrachtung des Leidens Christi, Bethung des englischen Grusses, Enthaltung von ein und anderer Speise ꝛc.

(k) Schon Pabst Sixtus V. hatte die vom Pabst Gregor XIII. eingeführten privilegirten Altäre zu kassiren befohlen. Febron. II. 370.

S. 39. Titel

Zum neun und dreyßigsten Titel.

v. Exkommunikazion

Von dem Spruch der Exkommunikazion.

§. 6. Nr. —

§. 6. Nro —

Degradaz. der Geistl.

190. Die **Degradazion** derjenigen Geistlichen, die sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hatten, ließ Se. Majestät (Gott sey Dank) bey der alten Bewandniß; jedoch beschloß Höchstderselbe, daß, wenn von Seite der Geistlichkeit ein Verzögerungsfall sich ereignete (152), und solche nach der Anzeige des Kriminalgerichts binnen einem Monat nicht vorgenommen würde, das Kriminalgericht ohne weiters mit Vollziehung des Urtheils fürgehen sollte (l). — Ein gleiches haben Se. Majestät den 3. Novemb. 1787 in dem Dekret von der allgemeinen Gerichtspflege wieder bestätiget (m).

(l) Prot. Graz VI. 63.

(m) Prot. Graz VI. 66.

Zum

Zum Anhang des fünften Titels ersten Theils.

§. 3. Nro 8.

theol. Kurs auf 3 Jahre

191. Im J. 1788 haben Se. Majestät den ehevor so festgesetzten theologischen Kurs in den Seminarien von 4 auf 3 Jahre erlassen, und den ganzen zur sittlich- und wissenschaftlichen Bildung in Generalseminarien nöthigen Zeitraum von 5 auf 4 Jahre herabgesetzet, zugleich den Lehrern befohlen, die Lehrgegenstände zusammenzuziehen, und eine andere Eintheilung zu machen (n); und so werden die dermaligen Schulbücher übergossen und kompendirt werden müssen. — Den öffentlichen Professoren wurde schon ehevor den 29. Dezember 1787 schärfest eingebunden, daß sie weder mit Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals solche Grundsätze, welche gegen die katholische Kirche oder Religion streiten, behaupten (o), oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstossen, oder anderst auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehre Zweifel erregen sollen, sondern, daß sie auch über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbar Glaubenssätze sind, jedoch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst damals, wenn sie ih-

Profess. sollen nichts wider die kathol. Relig. lehren

ren Schülern wirkliche Gebrechen dabey aufdecken, mit bescheidener Mäßigung sich ausdrücken sollen (p).

(n) Prot. Graz VII. 38.

(o) So geht es, wenn Bischöfe, denen die Obsorge der Diözesen obliegt, von den Schulen und Seminarien, aus welchen sie doch ihre subordinirten Lehrer erhalten sollen, keine Einsicht erhalten.

(p) Prot. Graz VI. 74.

§. 3. Nro 9.

§. 3. Nr. 9.

Ursprung d. Schulgelds

192. Da Se. Majestät das Schulgeld eingeführet haben, um von solchem für arme gute Studenten Stipendien zu bestimmen, von solchem aber auch einige befreyet haben, so haben Höchstdieselben auf zwey Anfragen die Belehrung ertheilet: 1) Sey zu einer allgemeinen Regel und Uibersicht eine Anzeige über alle von dem Unterrichtsgelde befreyten Schülern nöthig, und habe daher das Gubernium eine solche einzusenden. 2) Die Befreyung vom Schulgeld trete an die Stelle der nicht für alle würdigen Schüler zureichenden Stipendien (q). Diese Stipendien sollen also ertheilet werden, daß der Jüngling, dem wegen seiner Dürftigkeit und Verwendung ein Stipendium ist zugedacht worden, solches durch das ganze Studium behalte, wofern er sich nicht desselben durch Nachläßigkeit unwürdig gemacht hätte. — Eben so kann die ertheilte Befreyung vom Studiengeld

welche davon befreyet

wie die Stipendien zu vertheilen

ihm

ihm nicht eher entzogen werden, als wenn er sich solcher durch Nachlässigkeit unwürdig machte (r).

(q) Ob aber durch dieses Schulgeld nicht viele arme würdige Talente vom Studiren abgehalten werden, ist eine andere Frage.

(r) Prot. Graz VII. 27.

wenn der Studiefond nicht fähig solche zu geben

193. In eben diesem 1788ten Jahre wurde dem Gubernium die Erlaubniß ertheilet, daß solches Jünglingen, die Stipendien verdienten, aus Mangel des Fondes aber solche nicht erhalten könnten, die Befreyung vom Unterrichtsgeld auf das laufende Schuljahr zugestehen, solche Wohlthat aber immer nach Hofe berichten solle (s). Wegen solcher vom Schulgeld befreyten Schüler aber wurde im J. 1788 den 20. Novemb. nachgetragen, daß künftighin diese Befreyung beym Eingang des Schuljahres zu ertheilen, und wenn besondere Umstände wegen dieser Wohlthat während des Kurses einem oder andern verliehen würde, solche nicht auf die vorhergehenden Monate, sondern auf die Zeit der Ertheilung zu beschränken sey (t).

(s) Prot. Graz VII. 44.

(t) Prot. Graz VII. 46.

Normalschulgeld zu Graz

194. Auch in den Normalschulen der Stadt Graz wurde eine Hofverordnung des 1788. J. den 26. Novemb. für das zukünftige Jahr eingeführet, und zwar folgendermassen:

Bey der k. k. Normalschule in der Stadt:

Von Schülern der 1ten u. 2ten Klasse monatl. 16 kr.

— —— der 3ten u. 4ten Klasse monatl. 20 kr.

Bey den Trivial- oder Stadtschulen in der Stadt:

Bey der 1ten Klasse 12 kr.

— — 2ten Klasse 16 kr.

Bey den Mädchenschulen in der Stadt:

Eben soviel.

Bey den Trivialschulen in Vorstädten:

Bey der 1ten Klasse 8 kr.

— — 2ten Klasse 12 kr.

Dieses Schulgeld muß am ersten Schultag jedes Monats zum voraus bezahlt, die erstere zu Handen des k. k. Schuldirektors, die letztere an den Lehrer gegen auszustellenden Schein abgeführt werden. — Arme Kinder empfangen auf Zeugniß des Pfarrers und der Obrigkeit den Unterricht (u) unentgeltlich, und müssen sich bey der Länderstelle melden. — Die Aeltern, die ihre schulfähigen Kinder nicht schicken, müssen doppeltes Schulgeld erlegen, und die Obrigkeit solches einbringen. Welche aber durch geprüfte Lehrer zu Hause Unterricht empfangen, zahlen kein Schulgeld.

(u) Prot. Graz VII. 84.

195. Da wegen Abgang der Besoldungen der Normalschullehrer sowohl von den Kreisschulkommissarien, als den Gubernien selbst viele unthunliche Vorschläge geschehen, so sind solche hauptsächlich auf 4 Punkte herabgesetzet worden: 1) Die Vergleichung des Beitrages für die Schullehrer auf dem Land, mit den Mitteln solchen zu leisten. — Von diesem ist die versprochene höchste Entschliessung noch nicht erfolgt. 2) Ob das sonderbare Pfarrpatronat die Pflichten in Ansehung der Schulen noch zu erfüllen habe? wurde mit Ja beantwortet. 3) Ob und wie, wenn die Kinder in abgestellten Feyertagen die Schulen nicht besuchen, sollen bestrafet werden? wurde geantwortet, daß wenn solches Ausbleiben hartnäckig und muthwillig geschehe, solche das zweyfache Schulgeld erlegen, jedoch ihnen solches zuvor wegen dieser Tage ohne Verschärfung der Strafe anzukünden sey. 4) Sollen sich die Schulkommissarien bemühen, einen gutwilligen Vertrag zwischen den Lehrern und Gemeinden wegen eines Beitrags zu erwirken (w). — Für jene Gegenden, wo in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden kaum 10 oder 20 schulfähige Kinder sind, könne für solche in der Mitte des Bezirkes ein Lehrer mit 70 fl. nicht allgemein bestimmet werden, sondern die Schul- Besoldunge der Normalschullehrer

kommissarien sollen vorschlagen, was Lage und Umstände gestatten.

(w) Prot. Graz VII. 56.

§. 3. Nr. 14.

§. 3. Nro 14.

Magisteri. u. Doktorat der Philos. aufgehoben

196. Den 3. Novemb. 1786 verbot Joseph *II.* das **Magisterium und Doktorat der Philosophie** als einen Mißbrauch und Versplitterung des Geldes. Er befahl also 1) daß dieses Magisterium und Doktorat abgestellet, und 2) solches weder zu medizinischen noch zu andern höhern Studien gefodert werden, sondern genug seyn sollte, wenn einer nach den am 7. Septemb. 1784 gefoderten Prüfungen und genugsamen Zeugnissen weiter gehen wollte. — Da der Kaiser wohl einsah, daß diese seine Verordnung auffer Land keine Kraft haben könne, so befahl er 3) daß, so jedoch einer diesen Gradus erhalten wollte, ein solcher ohne Einrechnung der Schulprüfungen 3 ordentliche Tentamina aus den drey Haupttheilen, als **der eigentlich theoretischen und praktischen Philosophie**, aus der **Mathematik** und **Physik**, und aus **der allgemeinen Geschichte** zu machen; über die **Nebenwissenschaften** und **Hilfstheile** aber sich durch Zeugnisse auszuweisen, und so das Doktorat erhalten könne (x); das Magisterium aber sey ganz kassirt (y).

(x)

(x) Ein Oesterreicher braucht solches nicht, und die Ausländer werden sich diese Mühe ersparen, weil sie diesen Gradus auſſer Land erhalten können.

(y) Prot. Graz VI. 2. Von dem Doctoratu Theologiæ dachte der Kaiser anders. s. später.

§. 6. Nro 26-30.

§.6. Nr. 26-30.

197. In Ansehung der **Generalseminarien** erfolgten viele neuere und wichtige k. k. Resoluzionen, als: 1) um den Eintritt in die Seminarien zu erleichtern, und den angeblichen zukünftigen Mangel an dem Nachwachs des Klerus entgegen zu gehen, sollen die Kandidaten des geistlichen Standes, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen von Sitten und Studien versehen sind, unentgeltlich aufgenommen, und bis zum Ende ihrer Bildung auf Kosten des Religionsfonds erhalten werden, wenn sie ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht bezahlen können, jedoch unter der Bedingniß, wenn es die Bischöfe für nothwendig erkennen; in dem nächstfolgenden Jahre aber soll die Zahl der jährlich unentgeltlich aufzunehmenden Individuen nach dem Verhältniß des neuen festgesetzten Standes der Seelsorger verläßlich bestimmet, sonach ordentlicherweise nicht überschritten werden (z). 2) Jedem armen Zögling des Generalseminariums sollen die nöthigen Schulbücher gratis gegeben werden; welche sich aber solche selbst beyschaffen könnten,

welche in die Seminarien gratis anzunehmen

welchen gratis die Schulbücher zu geben

ten, sollten dahin angehalten werden. 3) Um die nach Vorschrift des Instituts im 6ten Abschnitte §. 10. an Sonn- und Feyertagen zur Privatlesung erbaulicher Bücher gewidmete Zeit für die Alumnen mit mehrern Nutzen zu verwenden, soll von den Rektoren von 11 bis 12 Uhr eine öffentliche Vorlesung gehalten werden, in welcher solche Bücher zu lesen sind, die eine unmittelbare Beziehung auf die künftige Bestimmung des Seelsorgeramtes, besonders der Pastoraltheologie, aus den Kirchenvätern, Hirtenbriefen, Synodalkonferenzreden (a) der Bischöfe haben.

öffentl. Vorlesungen an Sonn- und Feyertagen

(z) Um die Unkosten des Seminariums zu überhelfen, mußte auch das Alumnaticum vom J. 1784 dahin geliefert werden, und zwar nach dem Normal vom 9. April 1784 von jedem neuen Benefiziaten, oder jenen, die es ehevor nicht bezahlt, als: von jedem Pfarrer 1 fl. 30 kr., vom Lokalkaplan oder Benefiziaten 1 fl. bezahlt werden. Die alten Pfarrer zahlten von 2000 fl. Ertrag 6 fl., von 1500 4 fl., von 800 2 fl., von 600 1 fl. 30 kr., von 350 1 fl. Nach heutiger Kongrua wird es bei dem Normale vom 9. April 1784 verbleiben.

(a) Prot. Graz VI. 27.

öffentl. Vorles. in Sem. aus der Hermeneutik

198. Von diesen öffentlichen Vorlesungen in Seminarien erließ der Monarch noch mehrere Verordnungen, als: den 2. July 1789

(b)

(b) wurde befohlen, daß diese Vorlesungen aus den kursorischen Erklärungen der H. Schrift, und zwar also geschehen sollen, daß 1) solche sich auf diejenigen Schrifterklärungen beziehen sollen, die der Lehrer zuvor an diesem Tage gegeben hat, und hiebei eben so soll verfahren werden, wie es bei den theologischen Lehrgegenständen nach der Vorschrift gehalten wird. 2) Sey am Ende jedes Schuljahrs mit den Schülern der Theologie, nebst der den Schülern des ersten Jahrs bestimmten Prüfung aus der biblischen Auslegungskunst eine eigene Direktorialprüfung aus der wirklichen Erklärung der H. Schrift vorzunehmen, ihr Fortgang sowohl in den Standtabellen der Generalseminarien, als auch in dem Direktorial-Klassenverzeichnisse bestimmt anzuzeigen. 3) Sollen die Direktoren des theologischen Studiums am Ende des Schuljahrs diejenigen Theile der H. Schrift, welche der Lehrer das Jahr hindurch an Sonn- und Feyertagen erkläret hat, bestimmt anzeigen.

(b) Prot. Graz VII. 83.

199. In eben diesem Jahr den 26. Novemb. trug der Kaiser nach (c), daß die Schüler durch diese für Sonn- und Feyertage bestimmten exegetischen Vorlesungen mit dem Inhalt und dem Geiste der ganzen H. Schrift, vorzüglich des neuen Testaments sollen bekannt gemacht werden. Hier- Fortsetzung

nach sollen a) einerseits diese Schriftauslegungen von jenen Skolien oder Erklärungen einzelne schwere Stellen, durch welche nicht nur den Schülern die Anwendung der Regeln gezeigt, sondern ihnen auch Uibung in der Auslegungskunst verschaffet werde, abhandeln. b) Sollen nicht blos einzelne kanonische Bücher vom Anfang bis zum Ende, sondern alle Bücher des neuen Testaments nach der Ordnung also behandelt werden, damit die Schüler auf die Hauptgrundsätze der Glaubens-und Sittenlehre besonders aufmerksam gemacht werden. c) Diesen exegetischen Vorlesungen sollen alle Zöglinge der 4 Jahrgänge beiwohnen, und am Ende des Schuljahrs den Direktorialprüfungen sich unterziehen. d) Diese Erklärung der H. Schrift soll binnen 4 Jahren erkläret und vollendet werden. e) Die Behandlung des alten Testaments soll nur im ersten Jahr, und zwar nur nach dem Wesentlichen, was zum Lehrbegrif und Geschichte der Religion auf das neue Testament eine Beziehung hat, vorgenommen werden. f) Sollen die Lehrer den Zöglingen auch zeigen, wie sie die Belehrungen der H. Schrift zur gründlichen Tugend bei sich selbst gebrauchen sollen.

(c) Prot. Graz VII. 97.

bessere Bild. d. Studien-präf. i. Sem.

200. Von den Studienpräfekten erfolgten im J. 1789 zwey merkwürdige k. k. Resoluzionen.

Da

Da von derselben gründlichern Einsicht in dem Gebiete der Theologie nicht nur der Hausunterricht in Seminarien, sondern auch das theologische Studium, wenn solche öffentliche Lehrer würden, allen Nutzen erwartet, so sey es nicht genug, daß sich solche nur mit jenen Gegenständen, von welchen sie die täglichen Wiederholungen machen müssen, sich beschäftigen, sondern eine volle Kenntniß des ganzen theologischen Umfangs erhalten. Das sicherste Mittel also dahin zu gelangen, seyen die zur Erhaltung der Doktorswürde vorgeschriebenen strengen Prüfungen über das ganze theologische Studium, und sollen sich also die Präfekten jenen, um zugleich die Doktorswürde zu erhalten, unterwerfen, wobei sie aber von allen Taxen, sowohl für diese Prüfungen als für die Doktorswürde befreyet seyn sollen. Der Rektor des Generalseminariums soll also mit denen das Direktorialgeschäft besorgenden Lehrern zu Ende des Jahrs die Anzeige machen, welche Präfekten und mit welchem Erfolge sie diese Prüfungen hintergelegt haben. Endlich sey den Studienpräfekten zu melden, daß, wenn sie ihr Amt 5 Jahre zum Nutzen der Zöglinge und zur Zufriedenheit der Vorsteher würden verwaltet haben (f), sie zu einem theologischen Lehramt oder einer landesfürstlichen Kuratpfründe sollen befördert werden.

sollen Dokt. der Theologie werden

(f)

(f) Prot. Graz VII. 85.

Ob ohne, oder mit Bezahlung der Taxen

201. Unser hauswirthschaftliche Monarch hat in Ansehung der Befreyung von den Taxen der Prüfungen und Doktorswürde noch in eben diesem 1789. J. den 23. Oktob. (g) nachgetragen: daß, sobald diese gratis geprüften und kreirten Doktoren ein theologisches Lehramt oder landesfürstliches Benefizium erhalten sollten, solche alsdann die Taxen nachzutragen verbunden wären. Alle übrigen Geistlichen, sie mögen in oder auffer den Seminarien ihre Prüfungen gemacht haben, müssen die im J. 1777 ausgemessenen Taxen so wie ehevor erlegen, der *Baccalaureatus Theologiæ* aber habe als eine blosse Formalität, die weder Nutzen noch Zweck hat (h), samt der damit verbundenen Taxe ganz aufzuhören.

Baccalaur. Theologiæ kassirt

(g) Prot. Graz VII. 92.

(h) Auch der Doctoratus Theologiæ ist nicht de lucrando pane, wenn die Landesfürsten solches nicht zu den Benefizien und andern geistlichen Diensten foderten. Um Armen fortzuhelfen, haben die alten Landesfürsten auch den Baccalaureatum Theologiæ zu bessern Benefizien zugelassen, indem jene Baccalaurei, welche den magnum actum machten, das ist, vor- und nachmittag allemal durch 2 Stunden die universam Theologiam defendirt, und alle rigorosen Prüfungen aushielten, zum Doktorat sonst nichts als die taxam Doctoratus nöthig hätten.

202.

202. Daß alle Ordensgeistliche in die Seminarien geschickt, und allda angenommen werden sollen, befahl Joseph *II.* im J. 1787 (i); und in eben diesem Jahr den 13. Dezemb. verbot der Monarch, daß die Rektoren der Generalseminarien keinen Kandidaten aus den **hungarischen Seminarien** annehmen sollen, wenn sie nicht sowohl von ihren Ordinarien, als den Rektoren die Erlaubniß, **in eine deutsche erbländische Diözes** überzutreten, aufweisen würden (k), uu dadurch dem sich ergebenden Mangel der in deutscher Sprache geübten hungarischen Zöglinge vorzubeugen. — Da viele Seminariumszöglinge sich bey den Konkursen für Gymnasiallehrstellen einstellten, und sodann als solche Lehrer das Seminarium verliessen, so befahl (l) der Monarch, daß in Zukunft kein wirklicher Seminarist, bevor er nicht alle Gegenstände der theologischen Konkursjahre gehöret, zu einem solchen Konkurse zugelassen werden soll.

Ordensg. in Seminarien

aus Hung. keine Kandidaten zu nehmen

(i) Prot. Graz VI. 45.
(k) Prot. Graz VI. 71. VII. 1.
(l) Prot. Graz VII. 2.

§. 6. Nro 27. 33.

§. 6. Nr. 27. 33.

203. Von den neuen **Priesterhäuslern** oder jenen Seminaristen, welche den theologischen Kurs absolvirt haben, und in die bischöflichen

Regeln der Priesterhäusler

Priesterhäuser, um die Praxis zu erlernen, müssen gestellet werden, haben Se. Majest. den 19. July 1787 (m) folgende Vorschrift erlassen.: Da die Priesterhäuser der Diözesen nach der Vorschrift des J. 1784 den 16. Septemb. sind errichtet worden, damit die Zöglinge die Ausübungen ihrer erlernten Kenntnisse bei der Kathedralkirche sollen werkthätig erweisen können, und der Bischof Gelegenheit hätte, seine angehenden Geistlichen kennen zu lernen, so befahl der Monarch: 1) daß alle Seminaristen nach Austritt aus dem Seminario mit Ende des Junius in diese Priesterhäuser eintreten, in solchen nicht länger als ein halbes Jahr bleiben, daselbst die Pfarrpraxim erlernen, sodann in die Seelsorge sollten geschickt werden (n). 2) Während dieser Zeit sollen sie nicht nur dem Bischof bey seinen Kirchenfunkzionen zum Geleite dienen, und im Kor singen, sondern auch und hauptsächlich zur Ausübung der Seelsorge im Predigen, Katechisiren, Schulunterricht, Ausspendung der H. Sakramente und Armenversorgungsanstalt nach Thunlichkeit sich verwenden; 3) in der Lyturgie und dem gregorianischen Kirchengesang unterrichtet werden (o); 4) in allen übrigen Stunden sollen sie zur Lesung guter Bücher angehalten werden. — Daher soll für jedes Priesterhaus eine kleine zweckmässige Bibliothek zu obgedachtem Unterricht beigeschaft werden,

Derselben Bibliothek

und

und die Bischöfe sollen alsogleich ein Verzeichniß solcher brauchbarer Bücher zur Genehmhaltung einsenden.

(m) Prot. Graz VI. 43.

(n) Diese Generalseminarien und Priesterhäuser waren und sind eine ächte Kopie der Unterrichtshäuser des H. Augustin, welche er Klöster nannte. Das kleine Kloster (nun Seminarium) legte er in dem Garten seines Bischofs Valerius an. In diesem lebte er mit ihnen als Priester, und bildete sie zu einem armen geistlichen Leben. — Da er Bischof wurde, stiftete er in dem bischöfl. Hause ein neues Kloster; (jetzt Priesterhaus) dahin versetzte er die schon belehrten Geistlichen, welche ihm bei dem Altar die Hospitalität ausüben sollten, und aus welchem er sie nachher in den Bisthümern und anderen geistlichen Orten anstellte.

(o) Der Unterricht im gregorianischen Korgesang wird nun in Priesterhäusern von einem Koralisten oder Domvikarius gegeben. — Das Korsingen kann also der Vernunft und Aufklärung nicht entgegen, noch schädlich seyn. Korgesang

§. 7. Nro 36. ꝛc. §. 7. Nr. 36.

204. Von der österreichischen Bücher, Zensur rüget man vieles in den Schriften und Rezensionen unserer Zeiten, daß unter solcher viele anstössige und schmutzige Werke an das Tagslicht gekommen seyen. Daß solches wider den Willen des Monarchen geschehen, können wir aus seinem österreichis. Zensur

Ge-

Gesetzbuch wider die Verbrechen §. 65. abnehmen, allwo er sagt: **Ein politischer Verbrecher ist auch, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehren oder Unglauben einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebet.** Die Strafe ist §. 66. ein anhaltendes strengeres Gefängniß. — Den 20. Dezemb. 1789 verbot (p) der Monarch alle in einer fremden Sprache geschriebenen und in k. k. Staaten blos tolerirten Werke, wenn solche in die deutsche oder andere landesübliche Sprache übersetzet würden.

(p) Prot. Graz VII. 99.

kaiserl. Obsorge für gute Bücher

205. Nicht nur obangeführte §§. des kaiserl. Gesetzbuches, sondern auch die schon angemerkten Befehle des Monarchen an die Professoren, benanntlich die dem Seminario zu Prag vorgeschriebenen neuen Gesetze, zeigen genug, wie scharf der Kaiser wider solche schlechte verführerische Bücher eifere. Man soll also von dem angesetzten Druckort **Wien** so wenig von einem Buch schließen, daß es allda zensurirt oder gedruckt worden sey, als von einer Uhr, auf dessen Blatt **London** steht, daß sie auch daselbst soll verfertiget worden seyn. — Das gedruckte Werklein: **Fromme Uibungen zu Ehren der allersel. Jungfrau und Mutter Gottes Maria** befahl der Kaiser zu konfisziren, und zwar darum, weil solches ein päbstliches Breve und Ablaß ohne placeto regio enthielt, und auf eine neue Bruderschaft abzielte.

Voll-

Vollständiges Register über alle sechs Bände.

Die römische Zahl I. II. ꝛc. bedeutet den Band. Die arabische 1. 2. ꝛc. den §. oder Num. jedes Bandes. Anh. den Anhang des 5ten Bandes.

A.

Abbé Commendateurs (neue) in österreichischen Stiften und Klöstern; derselben Eigenschaften, Pflichten, Besoldung, Gehalt V. 158. VI. 178. Ob solche Ordensgeistliche, und des nämlichen Stiftes seyn können? V. 158. Wer solche in Vorschlag zu bringen, zu installiren habe? und ob sie Landstände seyen? ib.

Aberglaube, dessen verschiedene Stücke VI. 120. Von **Selbstmördern** I. 124. Bei den **Sterbfällen**, **Todtenmahlen** verboten V. 118.

Abfall (*apostasia*) allgemein, desselben Strafe V. 28. 32. Des **Meineids** (*perfidiæ*) V. 148. Der **Irregularität** V. 28. 32. 148. Des **Gehorsams** (*obedientiæ*) ib. Abfall der Geistlichen zur andern tolerirten Religion verursachet den Verlust der Pfründe, nicht der Ehre ib. 32. Strafe der Mitwirker zu solchem Abfall 33. Abfall vom Glauben ob er eine Ursache der Ehescheidung IV. 106.

Abkündung welcher Sachen von der Kanzel geschehen könne? III. 130.

Abläſſe ſind in der Weſenheit alle gleich V. 208. 215. 220. alte, neue, neueſte, welche? V. 209. 210. 220. Einſchränkung derſelben V. 210. I. 68. Der Jubelablaß, deſſen Urſprung, Wirkung V. 211. 215. VI. 187. Schädlichkeit der vielen Abläſſe V. 212. Jährliche Abläſſe der Pfarren, Filialen ib. 213. Porziunkula-Ablaß iſt ſehr beſchnitten ib. 214. ſ. Port. Der **alten Bruderſchaften** ob ſie bleiben III. 231. Der **Biſchöfe**, welche ib. Was ſolcher allgemein ſey VI. 182. 185. Unterricht von ſolchem des Fürſtbiſchofs von Arko, und des Profeſſors Petzeck VI. 183. Lehre des Conc. von Trient hievon VI. 185. Ungleiche Meinungen hierüber ib. 186. Ob der Ablaß der Religion weſentlich ſey ib. 189. Für die **Verſtorbenen** ſoll er nicht vermeldet werden VI. 182. 185. Wie ſolcher zu verſtehen V. 219. 220. Derſelben Zedeln müſſen die Zenſur haben I. 68. V. 215. Die **Brevien** das placetum regium I. 68. III. 236.

Abſetzung. S. *Depoſitio.*

Abſoluzion (*generalis*) wie ſie in Oeſterreich geſchehe I. 69. *ad cautelam, cum, & ad reincidentiam* was ſie ſey V. 230.

Abſtinenz von der **Faſten** Unterſchied III. 285.

Aebte können ihre Geiſtliche zu den Pfarren benennen, aber die *approbationem authorizabilem* ihnen nicht geben III. 25. S. Ordensobere, Prälaten.

Abtreibung der Frucht (*abortus*), deſſen Strafen V. 37. 45.

Abweſende ob und wie zu beſtrafen ꝛc. V. Vorerin. V. VI. 152.

Adamiten. S. Waldenſer.

Adel verdient die Hochachtung des Landesfürſten VI. 181.

Adminiſtratoren (Proviſoren, Oekonomi) wie, wann ſie anzuſetzen II. 63. Derſelben Gehalt III. 20. 36.

(S.

(S. Oekonomi) VI. 44. Bei einer vakanten Pfarr sollen nicht 2 gestellet werden ib. 50.
Advent-Fasten (neue) in solcher die Tänze doch erlaubt III. 255. 257. 258.
Advokaten der Kirche, derselben Rechte. S. Schutzvogtherr.
— **des Rechtes**, derselben Amt, und Verordnungen von Joseph II. I. 167. Der untreuen Laster. Strafe V. 97. 100. Regeln für solche ib. 101.
Aftererbeinsetzung *(substitutio)* was III. 91.
Akatholiken, derselben **Freyheiten in Oesterreich** I. 16. 20. Eid bei den Gradibus der Studien I. 25. Zu diesen gehören auch die **nicht unirten Griechen** ib. 5. 26. Der Akatholiken symbolische Bücher ib. 2. 30. Derselben **Kinder** wenn sie in die katholischen Schulen müssen geschicket werden III. 222. VI. 1. Derselben **Schulmeister** müssen geprüfet seyn ib. Von der **Ehe** derselben das Patent Josephs II. muß gehalten werden IV. 13. Mit **Katholiken erzeugte Kinder** in welchem Glauben zu erziehen ib. 50. Wenn sie eine **im 2ten Grade befreundete Katholikin** ehelichen, ob sie einer Dispens nöthig haben ib. 53. 79. VI. 138. Bei ihnen ist der **3te Grad**, wenn er auch den 2ten berührt, ganz aufgehoben IV. 79. Wann bei ihnen **das Eheband** könne **zertrennet** werden ib. 13. Was ehevor wegen der Kinder vorzunehmen? ib. 13. **Ganz geschiedene** wenn sie sich wieder verehelichen können ib. Ob, wo, warum solche zu verkündigen ib. **Feyertage** der Akatholiken. S. Ferien, Ehe.
Allmanach. S. Kalender.
Allmosen auf die Hände wird verboten III. 231. Wenn solches ohne Rechenschaft zu vertheilen VI. 110. Die alten **Allmosensammler** *(quæstuarii stationarii)* derselben Schändlichkeit V. 212.

Altäre (mehrerer) Verbot I. 92. Derselben Verminderung III. 128 262. Lehen derselben (*redemptio altaris*) was, Ursprung, Verbot V. 16. III. 196. 197. *Portatilia* und *Fixa* müssen konsekrirt werden ib. 260. Die Messen sollen nur bei dem Hochaltar gelesen werden ib. 262.

Altars-Sakrament (vom) Glaubenslehre ib. 245. Solches mitzutheilen steht nur den Pfarrern zu ib. Wenn solches in den Klosterkirchen gereicht werden darf ib. Wann den Erwachsenen ib. Die Griechen geben es den Kindern bei der Taufe ib. Ursprung der **Fronleichnams-Prozession** ib. 246. Ursprung der **Aussetzung** ib. Bei solcher sollen alle Bilder und Reliquien bedecket werden ib. 252. Die **privilegirten** sollten abgestellet werden V. 221. VI. 188. 189.

Alter (nothwendiges) zu geistlichen Pfründen I. 110.

— **unzeitiges, unmannbares** (*impubertas*) ist ein Ehehinderniß IV. 87.

Alten (der) **Ehen** sind giltig IV. 86.

Aeltern können nicht nach Belieben die **Ehen ihrer Kinder** umstossen IV. 27. 30.

Alumnaticum wie zu bezahlen III. 201. Fällt nun den Generalseminarien zu V. 3. VI. 197. Ein Pfarrer zahlt jährlich 1 fl. 30 kr., ein Lokalkaplan und Benefiziat 1 fl. V. 3.

Amortisazionsgesetze (alte) I. 1. Was? warum? wann solche eingeführt wurden III. 277. Kraft solcher kann eine geistliche Person nur 1500 fl. in das Kloster bringen, sich pro vitalitio nur 200 fl. jährlich vorbehalten III. 278.

Aemter der Messe in abgestellten Feyertagen verboten. Für die Werktage sollen sie nicht verkündiget werden VI. 21. 98.

Amuleten werden verboten III. 237. V. 118.

Anabapristen welche V. 28.
Andächtereleyen welche. Verordnungen von solchen I. 92. ꝛc.
Andachten (neue) verboten I. 70. Von verschiedenen k. k. Resoluzionen III. 237.
Anklage (*accusatio*) geistliche, wie solche geschehe V. 2. 9. S. Kläger.
Annaten welche? wie aufzuheben I. 92. 100. Derselben Ursprung, Anstösse ib. 102. Werden dem Pabst durch die Konkordaten gebilliget ib. 102. III. 194. Das Conc. von Basel hat solche dem Pabst abgesprochen, mußte ihm aber dafür einen Unterhalt verschaffen III. 194.
Anrührung der Bilder verboten III. 237.
Ansatz (Einsetzung, *immissio*). Der erste *ex primo*, der zweyte *ex secundo decreto*, oder Urlaub wie geschehe II. 18. 55. Wie nach den österreichischen Gesetzen ib. 22. 55. 59. 61.
Anschmiedung der Verbrecher eine zwecklose Strafe VI. 162.
Anschuldigung eines Verbrechens woher es komme? Ob auch aus dem Versuch des Verbrechens V. Vorerin. VI.
Anwartschaften (päbstliche) (*gratiæ exspectaticæ*) verboten I. 104.
Anzeige (*denuntiatio*) geistliche was? wie solche geschehe V. 3. 9.
Apostaten von geistlichen Orden. S. O.
Apostelbriefe, deren Wirkung II. 100.
Apotheker Strafe wegen Gift und schlechter Medizin Verkauf V. 185.
Appellazion nach Rom wie erlaubt I. 93. II. 101. ꝛc. *Ab abusu* oder vom Pabst *ad Concilium* ist uralt ibid. Ausser Land ist keine geistliche Appellazion erlaubt II. 102. Wann die Appellazion einzulegen ib. 103. Wider den Bann und Zensuren V. 229. 230.
Weltliche Appellazion, derselben Zug von Steyermark nach Klagenfurt an die k. k. Justizstelle II. 8. VI.

28. Die gerichtliche (*judicialis*), nicht gerichtlich (*extrajudicialis*) ib. Wie diese geschehe ib. & 100. Warum diese von dem **Concilio** zu Trient aufgehoben wurde ib. Derselben Einlag (*interpositio*) ibid.

Archidiaconus. S. **Erzpriester.**

Archipresbyter civitatis & ruralis I. 136. S. **Dechant.**

Arenda III. 71. S. **Pachtung.**

Arko (Graf v.) **Jos. Adam Fürstbischofs zu Seccau** Lehre von Ablässen V. 220.

Armen und **Institut**, warum bei solchem so viele **Bettler** I. 127. Versorgung der Armen eine Pflicht der Pfarrer III. 137. V. 52. Wie solche nach **Joseph II.** und Graf **Bucquoi** geschehen soll III. 229. Braucht keine **Bestättigung von Rom.** Die **Ablässe** giebt der Bischof. Dessen Schutzpatron, jährliche Zusammenkunft, Gebethe, Speisung, Rechnung und Obsorge ib. & 230. Welche Arme und wie zu versorgen ib. 231. Ganze, halbe, Viertelporzion und Sammlung wie zu geschehen habe ib. Legaten von 500 fl. sollen angelegt werden III. 230. V. 52. Was auszutheilen sey VI. 108. Antheil von Bruderschaften ib. 109. Beiträge von Testamenten und Inventuren ib. Systematische Vorschrift und Tabellen VI. 111. Arme, wenn sie ihr Vermögen verschweigen, wie zu behandeln VI. 112. Foderung der Armen wegen 10jährigen Aufenthalt ib. Der **Armenhäuser** Obsorge wie sie den Bischöfen zustehe III. 167. Derselben Beiträge wie zu verwenden ib. 232. Die Legaten des **Armeninstituts** sind frey von der Erbsteuer, Taxe, Abfahrtgeld ib. Es ist solches mit Pensionen nicht zu beschweren ib. 232. Wenn solches Universalerbe wurde wie zu behandeln, und wie dessen Kapitalien zu verfassen ib.

Wie

Wie das Institut auf das Land zu verbreiten ibid. 233.
Armenseelentag die Illuminazion verboten VI. 69.
Arrest wann könne geschlagen werden II. 57. Wo? von welchem Richter? Wenn solcher wieder aufzuheben ib. 59. Ist über ein Jahr Schulden halber nicht allzeit erlaubt ib. 98. S. Verbot auf fahrende Güter.
Assassinium. S. Meuchelmord.
Asyl (vom) Pragmatik von M. Theresia I. 121. *Immunitas localis* was sey. Die alte Lehre von solcher III. 264. Ursprung ib. 265. Ist eine blos landesfürstliche Gnade ib. 266. Dessen Orte ib. 268. 271. Wie aus solchem die Delinquenten zu übergeben ib. 268. Alte, neue österreichische Verordnungen ib. 269. 270. Dessen Erkenntniß steht den Zivilgerichten zu ib. 271.
Aufbrüche. S. Zehend.
Auffoderungsklage (*provocatio ex l. diffamari*) wohin sie gehöre II. 8.
Aufgebote (Verkündigung) der Ehen können an Werktagen nicht geschehen VI. 132. Wie solche bei akathol. Ehen geschehen müsse ib. 133. Wenn lange Zeit die Aufgebote verflossen, dürfen solche nicht mehr geschehen ib. Wer in solchen dispensire ib. 134. VI. 142. Sind in verbotenen Zeiten nicht erlaubt ib. 135. 141. VI. 142. (S. Verkündigung. Dispensaz. derselben.
Aufruhr (Tumult) dessen Strafe und Standrecht VI. 174.
Augspurgische Konfessionisten haben das Bürgerrecht in Deutschland I. 4.
Ausländer können keine Pfründe in Oesterreich erhalten I. 79. Der Klöster Vermischung verboten ib. Breviere, Missalien, Antiphonarien sollen vom Auslande nicht kommen ib. 74.
Aussatz ob und wann er ein Ehehinderniß. S. Krankheit.

Ausspruch (richterlicher) wie zu verfassen II. 95.
Autochinia. S. Selbstmord.

B.

Baccalaureatus Philosophiæ und *Theologiæ* in österreichischen Staaten aufgehoben VI. 196.
Bahrrecht (*jus stillicidii, feretri, cruentationis*) was es sey V. 173.
Baiern können keine österreichischen Pfründen erhalten I. 113. S. Ausländer.
Banditen derselben Strafe V. 39.
Bann (*excommunicatio*) dessen Gattungen V. 223. Der grosse, der kleinere nach dem Sinn der alten Kirche ib. Der neue Bann ist 3fach. Wann er entstanden. *Ferendæ, latæ sententiæ*, juris hominis. ibid. Der Bann *latæ sententiæ* ist ungiltig. ib. & 225. Wann der grosse könne auferlegt werden 224. 225. Ob das *peremptorium* hier gelte ib. Der auch widerrechtliche Bann muß befolget werden ibid. Landesfürsten und ganze Reiche sollen nicht in Bann gelegt werden ib. 227. Des Banns wesentliche Wirkung 228. Mittel wider den unrechtmässigen Bann ib. 229. Übertriebener Bann ib. & I. 158. Welche wegen des Banns zu fliehen ib. Der Banns *ob percussionem Clerici* und Normal von solchen 236. 237. 238. *In causa hæresis* wie hierin vorzugehen 238. Der Bann besteht noch VI. 100. Dessen *placetum regium* I. 134.
Barmherzige Brüder derselben neue Wahl ihrer Obern I. 85. Ihnen bleibt die Sammlung erlaubt VI. 78.
Bau (neuer) (*nunciatio novi operis*) wie er verboten sey V. 160. Wie hierin zu verfahren ib. 163. S. Kirche.

Beamte (landesfürstliche) sollen die Ehre der Geistlichkeit beschützen. VI. 8.
Bedena Bisthum aufgehoben, nach Zenzgz und Modrusch übertragen III. 46.
Bedingniß *(conditionis)* Hinderniß. S. Ehe.
Begräbnisse (für) sorgten auch die alten Heiden III. 107. Und warum die alten Christen ib. **Die kirchliche Begräbniß** *(ecclesiastica sepultura)* welche III. 119, V. 39. **Die Begräbniß in Städten** war schon längst verboten III. 108. Woher solche entstanden ib. & 109. Wer in Städten könne begraben werden ib. **Das Recht der Begräbuiß** steht dem **Pfarrer** zu ib. & 116. Wie sich die Pfarrleute eine **besondere Begräbniß** erwählen können ib. **Die Stoltaxe** für solche war einst verboten ib. 116. *Quarta funeralis* & *portio canonica* der Pfarrer was ib. **Die kirchliche Begräbniß** welchen Personen abgeschlagen wurde? ib. 110. Vor 48 Stunden soll niemand begraben werden ib. 111. 112. **Todtenkammern** sollen errichtet werden ib. 111. **Todtenbeschau** von wer befreyet ib. **Begräbniß in leinenen Säcken** wieder eingestellet ib. Von den **Gruften** Normale M. Theresia ib. 112. und Josephs II. ib. 113. VI. 66. Von den **Freydhöfen** gleiche Normalien ib. Wie, wo solche zu errichten, wie tief die Grube, wie derselben **Kreuze**; **Denkmale** seyn sollen III. 113. 114. Alle sollen in den Freyhöfen begraben werden ib. Bei den Begräbnissen sind alle Mahlzeiten, Opfer verboten ib. 116. Errichtung der neuen, Erhaltung der alten **Freydhöfe** wem es zustehe ibid. Ob? wie die **Protestanten** in den katholischen Freydhöfen zu begraben ib. 119. VI. 67. Ob auch die ungetaufren **Kinder** ib. S. **Gruften**, **Freydhöfe**. Ob auch **Juden**, **Mahomedaner** VI. 68.

Beicht und Kommunion (von) Verordnungen III. 248. Der Pfarrer Schuldigkeit hierin ib. Von der öftern und monatlichen Studenten-= **Beicht** Verordnungen ib. Von der **Normalschüler Beicht**, und von **Beichtzeddeln** Bericht ib.

Beyschlaf was, Unterschied von der **Hurerey**, zertrennlich- und **unzertrennlichen Ehe** V. 54. Strafe ib. 55. 63.

Beleuchtung der Kirche welche verboten III. 237.

Benefizien (**Pfründen**) **einfache ohne Seelsorge** ob sie die Residenz erfodern III. 8. Derselben **Mehrheit** verboten ib. 10. 11. 13. 14. Der **einfachen Umgiessung** in Curata, oder **Aufhebung** ib. 10. 11. 49. S. **Pfründe.**

Benennungsrecht der Landesfürsten zu den Bisthümern I. 79.

Berggericht zu **Eisenärzt**, **Vordernberg** und Berggerichts-Substituzion zu **Schladming** Geschäfte II. 8. 10.

Bergrechte (der) Befreyung von den Zehenden III. 143.

Bergwerke bauen, **Kuxen** *cum attinentiis* kaufen, ob den Geistlichen erlaubt III. 279.

Berichte um **Revision** II. 101. S. Revis. Berichte (Einlagen) an die Stellen wie zu machen; die Nachlässigen hierin wie zu strafen V. 6.

Beseelung des menschlichen Leibes wann sie geschehe V. 37.

Besitzrecht (*causa possessionis*) was sey II. 47. *Juridice & grammatice sumpta* was ib. Der Prozeß davon (*actio in possessorem*) ib. Mittel des Besitzes ib. 48. Der **Besitzprozeß** ob er mit dem **Eigenthumsprozeß** (*actio in petitorio*) könne vermischet werden ib. **Einsatz in Besitz.** S. Einsatz.

Bestialität (des Lasters der) Strafe V. 55. 66.

Beschwerde der Nullität. S. Null.

Betrüger (der) verschiedene Strafen. S. Falschh.

Bettler warum so viele bei eingeführten Armeninstitut I. 127. Sollten abgestellet werden III. 231. 233. VI. 110.

Bettelmönche (verschiedene) III. 147. S. Mendikanten.

Beweis durch **Eingeständniß** II. 65. 68. Wenn solcher unnöthig, wenn nöthig ib. **Gerichtlicher** (*probatio judicialis*) Beweis, welcher **vollkommen, halb, justhalb, weniger als halbvollkommen** ib. 66. Welcher nichts beweiset ib. **Allgemein** welcher ib. 67. Wenn solche schaden ib. 2c. **Beweis durch Zeugen**, wenn er erlösche ib. 73. **Beweis zur ewigen Gedächtniß**, wenn gefodert werde, und was er probire ib. 79. **Halber Beweis** aus den Handlungsbüchern wie zu entnehmen VI. 24.

Bibel lesen warum einstens verboten I. 27. Auch die Glaubensneuerer wollten es nicht erlauben ib. Warum Joseph II. solches erlaubt ib. 40. Die Bischöfe hätten sollen Vorstellungen machen ib. 28. Derselben gute Auslegung sollen die Pfarrer besorgen VI. 6. Regeln dazu ib. 7.

Bibliotheken der **Universitäten, Lyzäen** wie, woher sie einzurichten V. Anh. 17. Der **Generalseminarien, Priesterhäuser** ib. 18.

Bigami sind irregulär I. 117. Sind dreyfach: *veri, interpretativi, similitudinarii* ib. Die *Bigamia* soll in Ansehung der Ordinazionen aufgehoben werden IV. 111.

Bilder (der) **Verehrung**. S. **Heilige, Reliq.** solche mit Kleider, Hauben, Schuhen, Perüken verboten III. 253. Gnadenbilder bleiben in alter Verehrung 254. Derselben Opfer sind abgeschafet ib.

Bischöfe derer Schuldigkeit bei anstössigen weltlichen Gesetzen I. 40. Wenn sie in der **Ehe dispensiren**, wenn sie

sie nach **Rom** rekurriren müssen ib. 58. 147. Wenn sie in **heimlichen Hindernissen**, Irregularitäten Suspensionen **dispensiren** mögen ib. 147. 161. Ob sie in **Ordensgelübden dispensiren** können 66. 67. 171. VI. 11. Derselben **Eid bei den Wahlen** ib. 82. II. 84. s. **Wahl**. Sie waren ehevor **Schiedrichter** in weltlichen Geschäften ib. 175. II. 6. Derselben **Uibertragungen** sind verboten ib. 86. Wenn solche an den Pabst gekommen ib. Was hierüber die **deutschen Konkordaten** sprechen ibid. **Des Erzbischofs von Salzburg** Recht hierin ib. 87. Was die **Translokazion** der Bischöfe sey ib. Wie sie ihre alten Rechte verloren ib. 92. Derselben irrige Sätze von den Päbsten ib. 92. Die Bischöfe *originis*, *domicilii*, *beneficii & familiaritatis* ib. 110. Derselben erfoderliches Alter ib. Ziehen an sich und ihre Konsistorien die weltlichen Geschäfte ib. 136. 146. Die Bischöfe *in partibus infidelium* welche I. 63. 139. Die Bischöfe sind judices papales delegati 143. Sie haben ihre Gerichtsbarkeit von Gott 147. Sind doch dem Pabst untergeordnet ib. Wie sie die Pfründen verleihen können ib. Verschiedene ausländische Bischöfe. S. **Salzburg, Passau** 148. Von solchen k. k. Verordnungen 149. Sie müssen ihre geistliche Anordnungen zuvor der **Landesstelle** zeigen ib. 149. 150. **Von der Residenz** der Bischöfe III. 9. Taxen derselben bei den Wahlen, Benedikzionen ꝛc. ib. 30. 200. 206. Derselben **Verleihungsrecht der Pfründen** wird geschmälert ib. 14. 31. Wie sie an ihre Kapiteln gebunden. S. **Kap**. Derselben Sperr, Inventur wem zustehe 37. **Joseph *II.*** beschützt ihre Rechte ib. 36. Ihre *portio Canon.* wird aufgehoben ib. 96. Ihr Recht die **Pfarren zu errichten, zu visitiren** ib. 123. Wie sie die Obsorge über die Spitäler, Armen-

men- und Waisenhäuser haben ib. 167. Sie sollen die *facultates romanas dispensandi* ad dies vitæ sich bestättigen lassen IV. 19. 23. Sie konnten ehevor dispensiren IV. 35. Auch in Eheaufgeboten und warum nicht jetzt ib. 39. *In impedim. occultis & foro conscientiæ* können sie dispensiren ib. 6. 19. Derselben Kriminalverbrechen ist dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen V. 4. 153. Derselben Foderungen ib. 156. Neue Kanzleytaxen 156. Ob sie sich Sünden vorbehalten können ib. 216. 217. 218. Ob, wie, wenn sie zensuriren können ib. 222. Sie können vi officii sich Notarien kreiren VI. 10. Ob sie den von ihnen Dispensirten den tit. mensæ geben müssen 11. Ob sie wegen der Aufgebote des *temporis vetiti* dispensiren können ib. 142.

Bisthümer (mehrere) zu errichten wem? wie erlaubt III. 14. Solche umzuschmelzen ꝛc. wessen Recht ib. 261.

Bittkreuzer ob sie verboten VI. 43.

Blutschande (des Lasters der) Strafe V. 57. VI. 166.

— — (Gottesräub.) Strafe V. 66.

Blutsverwandtschaft (wegen) Dispens. S. Schwagerschaft. Sie ist ein Ehehinderniß IV. 80. 82. Ursprung aus dem alten Gesetz ib. 80. Derselben Grade, Linien, Regeln für solche, und Seitenlinien ib. In auf- und absteigender Linie ist solche nach dem Naturrechte verboten 83. Wenn der 3te Grad den 2ten berührt, ob solche ein Ehehinderniß 83. Die heimliche ist nur von Bischöfen zu dispensiren 84.

Brandlegung (der) Strafe V. 74. 77. 78. 79. ꝛc.

Brandsammlung (der) Briefe wie zu ertheilen III. 238.

Brautleute (der) Katechisazion liegt den Pfarrern ob IV. 93. 97.

Breviere sollen im Land gedruckt werden V. Anh. 38. Die anstössigen Lekzionen sollen verpappet werden III. 214. Oder gar ausgestrichen VI. 102.

Bruderschaften (der) Alter, Ausartung III. 226. Die neue österreichische der thätigen Liebe ib. 227. I. 92. Der Christenlehrbruderschaft Eid und Schaaren aufgehoben ib. 228. S. E. Der alten aufgehobenen Bruderschaften Vermögen theils dem Schul-theils dem Religionsfond zugetheilet ib. 228. VI. 108. Ein Theil desselben auf dem Lande zum Armeninstitut zu verwenden V. 52. VI. 108. Derselben Kapitalien wie sie abgetheilt, die Realitäten wie sie eingelegt werden sollen III. 228. Alle Marianischen Bruderschaften aufgehoben, Bruderschaftstöcke verboten, Legaten wie zu vertheilen ib. 230. Derselben Ablässe bleiben ib. 231. Bruderschaft des Herz Jesu kassirt I. 69. Feste aller Bruderschaften aufgehoben ib. 92.

Bücher der Todten, Getrauten, Getauften wie auch bei dem Militär wie zu besorgen III. 115. Der Handelsleute, Fabrikanten was sie probiren II. 78. Unzüchtiger Bücher, Gemälde Strafe V. 58. 67.

Buchführer, Buchdrucker (der) Strafe wegen verbotener Bücher. V. Anh. 37.

Bulle Coenä in Oesterreich nie angenommen I. 30. 41. Derselben Schicksal, irrige Sätze ib. 32. Klemens *XIV.* verkündigte sie nicht mehr ib. 30. Derselben *casus reservati* sind aus allen Ritualien ausgerissen worden ib. 32.

— *Unigenitus* derselben Beschaffenheit ib. 33. Warum solche in Frankreich und Oesterreich nicht angenommen wurde ib. 33.

— *Clementis VIII.* de largitione munerum in Oesterreich verboten I. 34.

— *Bonifacii VIII.* de Depositi. auch verboten I. 41.

— *Clementis XIV.* von Aufhebung der Jesuiten anstössig ib. 41.

Busse der Kirche (öffentliche) derselben 4 Gattungen nun verboten V. 152. 207 ꝛc. Unterschied der Busse von der Strafe ib. 191. Bußfasten der Ordensgeistlichen limitirt ib. 202. Der Busse Nothwendigkeit ib. 207. Ob solche zur Zeit der Interdikten erlaubt ib. 241.

C. siehe K.

Canonicat. S. Domherren.
Canon. portio vom Kaiser Joseph verboten V. 156.
Cantor und dessen Dienst I. 137.
Casus reservati romani wie sie zu halten I. 93.
Cathedraticum (Dom-Kanzel-Geld). (S. Bisch. von Joseph II. verboten III. 196. 198. 201. V. 156.
Censuren (geistliche) können dem Staat und der Gerechtigkeit nicht entgegen seyn I. 119. Unterschied derselben von Kirchenstrafen V. 191. Wer von solchen lossprechen könne ib. Censur der Bücher. S. Zensur.
Ciboriums Aussetzung, Segen VI. 100.
Coadjutoren welche, wer solche zu stellen habe I. 139. 140. 141.
Cölibat der Geistlichen von Joseph *II.* bestättiget III. 4. 6. VI. 31. Für und wider dasselbe Broschüren ib. 32. 35. Wird nur aus Staatsgründen verboten ib. 35. 36. 37.
Cömeterien, Freydhöfe. S. Begräbniß.
Commodatum unentgeltliches Borgen III. 65.
Communio peregrina was, und *reductio Clericorum* ad Commun. peregr. V. 242. 247. S. *Degradatio.* General-Kommunion I. 69.
Conductio (Mierhen) III. 71.
Consistorien verlieren die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen II. 5. 10. VI. 149. Die römischen *ordinaria, extra-*

traordinaria I. 53. Was das bischöfliche sey ib. 130. Ihren Eingriffen besonders in Sperr- Inventur- und Testamentssachen der Geistlichen setzen sich die Landesfürsten entgegen ib. 132. Benehmen solchen auch die Sprüche in Defloraziön- Kindesbettalimenten, Separazion der Eheleute, und die ganze weltliche Gerichtsbarkeit V. 5. ib. 132. 133. VI. 149. III. 281. Derselben dermalige Agenda I. 134. Wie sie in Zivilsachen Testamenten der Geistlichen fürzugehen haben ib. Was sie bei den Konkursen zu thun haben ibid. S. Konkurs.

Copulazion. S. Trauung.

Corporis Christi Octav wie ehevor zu halten VI. 98.

D.

Dæmones wer sie waren V. 106.

Darlehen der Kirche wie zu geben, wie zu besorgen III. 66. Oesterreichische Verordnungen ib. 69.

Dataria, **eine Stelle zu Rom** I. 53.

Dechante (*Archipresbyteri urbani & rurales*), derselben Ursprung I. 136. Sie sollen jährlich ihre Pfarren visitiren, die Pfarrer installiren I. 138. Derselben Taxen, Vermehrung ib. III. 30. Wie sie neue Pfarren einrichten sollen ib. & 48. **Neue Dechante in Steyermark** ib. 128.

Defizienten (geistliche), derselben schlechter Unterhalt I. 109. V. 19. Wie ehevor die **Kirche** für sie gesorget III. 20. Wie **Joseph** für sie gesorget ib. 22. Sie wurden ehevor in die Priesterhäuser gestellet ib. **Derselben** sind **vier Klassen** ib. 23. Ob sie ihre Pensionen in Klöstern verzehren sollen ib. 26. Die **Pensionen** sind von den Gubernien nicht beßtens ausgemessen worden ib. & VI. 45. Nöthige Bedingnisse derselben

hen ib. 24. Der Fond derselben wurde den Bischöfen überlassen V. Anh. 27. Derselben Pensionen VI. 46. 47. Können in ein Stift, oder Kloster gehen ib. 48. Ganze, halbe Defizienten welche ib. 49. Regeln für solche ib. 50. Ein privat Wiener-Institut für solche ib. 48.

Degradazion. (was). Unterschied von der Deposizion V. 247. Wann? wie solche üblich? ib. 248. 251. Wer hier dispensiren könne ib. S. *Communio laica seu peregrina.* Derselben Ritus und Zeremonien VI. 190.

Deisten haben in Oesterreich keine Toleranz VI. 4.

Dekretalien der Päbste (welche) von den Landesfürsten angenommen I. 56.

Denunzianten sollten nie belohnet werden VI. 154.

Deposizion (was) Wie in Oesterreich fürzunehmen V. 243. 247. Der Prälaten und Pfarrer ib. 257.

Depot (hinterlegtes Geld) *Depositum.* Dessen Beschaffenheit III. 65. Altes, wohin es zu verwenden sey ib. 69.

Deserteurs haben kein Asyl, müssen ausgeliefert werden I. 123. Verhehler, derselben Strafe V. 123. 128.

Deutscher Herren (Johanniter) Prozesse in Realsachen stehen dem allgemeinen Gericht unter II. 3. Derselben Ursprung III. 147. Hatten die ersten Schulen in Graz erhalten V. Anh. 1.

Deutschland (in) wer Kirchenveräusserungen machen könne III. 53.

Deutscher Nazion Beschwerden wider die Curia romana I. 89. Solche wendet sich an Kaiser Joseph *II.* wegen solchen ib.

Devoluzionsrecht in geistlichen Pfründen wem es zustehe I. 103.

Diebstahl wann ein politisches, wann ein Kriminalverbrechen V. 81. 89. Dessen Strafe 82-86. 88.

89. Strafe des **Kirchendiebstahls** ib. 83. 89. Strafe der **Dienstboten** ib. 86. 87. Wenn solcher aufhört kriminal zu seyn ib. 88. Des **Wildes Diebstahls** Strafe VI. 71.

Dienstboten (der) **Ehe** wie erlaubt IV. 29. Derselben **Klagen**, wohin sie gehören II. 8. Derselben **Diebstähle**. S. Diebstähle.

Dienstherren (der) **Verbrechen** Strafe V. 86.

Dienstwerber Verbrechen Strafe V. 104.

Direktorien (der) **Stempel, Zensur** V. Anh. 37. ꝛc.

Dispensazionsrecht päbstliches und bischöfliches I. 60. 61. In **Ehehindernissen** ob es der **Kirche**, oder dem Landesfürsten zustehe IV. 17. 19. In heimlichen und pro foro conscientiæ nur den Bischöfen ib. 6. Wenn die **Landesfürsten dispensiren**, ob auch die **Dispens der Kirche** erfodert werde ib. 17. 18. 24. 40. 41. 71. 72. 76. 77. und 78. Wie die **Kirche** in ersten Jahrhunderten dispensirt habe IV. 18. Ob auch die alten **Kaiser** dispensirt haben ib. Durch wem die **Kirche** dispensire ib. 19. 20. **Joseph** *II.* ob er die **bischöflichen, päbstlichen Dispensazionen** erlaubet ib. 23. 24. 40. 72. Die **Dispensazion** in **Aufgeboten** war ehevor der **Bischöfe**, **Joseph** *II.* aber giebt solche der **politischen Stelle**, und warum? ib. 37-40. Solche muß der Pfarrer schriftlich vor der Kopulazion haben ib. Welche weltliche Stelle hier dispensire ib. 38. Ob von solcher eine Taxe, Stempel zu nehmen ib. Ob ein **Eid** nöthig, wo solcher und wie abzulegen ib. 39. Von **Ordensgelübden** ob welche bestehen VI. 11. S. **Orden.**

Domherren in österreichischen Staaten sollen ehevor 10 Jahre in der **Seelsorge** gedienet haben I. 80. 138. Diese Verordnung widerspricht den Reichsgesetzen nicht ib. & 141. Derselben **Residenz, Einkünfte** III. 9.

10. 72. Derselben päbstliche Monate von Joseph II. aufgehoben ib. 11. Sie müssen nicht nur 10 J. in der Seelsorge gestanden seyn, sondern auch Inländer seyn ib. 15. 16. V. 18. Werden in Oesterreich auf eine gewisse Zahl reduzirt VI. 38. Die übrigen in andere Domstifter vertheilet ib. Derselben Patronat, Benennung leidet dadurch ib. 39. Der Transferirten Gehalt, Vortheile ib. 41. Taxe der neuen Titulardomherren ib. 38. Karenz der Domherren wird verboten ib. 41.

Domizilien geistliche und weltliche erfodern 10 Jahre I. 111. Zur Ehe wird binnen 6 Wochen erhalten IV. 34. 36.

Donnerstag (des grünen) Gottesdienst VI. 99.

Dormitoria (Ruhestätte). S. Begräbniß.

Duell. S. Zweykampf.

Duldung. S. Toleranz.

Duplik (Gegenschlußrede) wie sie zu verfassen sey II. 12. 13. 43.

E.

Ehe durch Furcht, Schrecken (eingegangene) ist ungiltig I. 171. Ob man nach solcher könne ein Geistlicher werden III. 146. Ist ein Sakrament und bürgerlicher Kontrakt IV. 1. 7. Steht also unter der Kirche und Landesfürsten ib. Der Minderjährigen ohne Vorwissen der Aeltern und Obrigkeit ist ungiltig S. M. Ausser Land den unvermöglichen Weibsbildern erlaubt ib. 12. Auch jener, die in deutschen Erblanden anderer Potenzen ausser den österreichischen Staaten sich über 10 Jahre befinden, oder, die schon ehevor ausser Land verehelicht, oder über 40 Jahre alt, und zum Kriegsdienst nicht mehr tauglich sind ib.

Stole von der Trauung ib. 14. Ohne Beilager (*matrimonium ratum*) ib. 26. Ob solches könne getrennet werden, und ob es ein Sakrament sey ib. & 45. 46. 55. Mit Beilager (*consummatum*) ib. 26. Ehe zweyer Männer (*Polyandria, Polyviria*), oder zweyer Weiber (*Polygræcia*) ob, wie verboten ib. 44. V. 60. 69. Ehe, ob sie ohne Sakrament unter Katholiken bestehen könne ib. 7. *Morganaticum* oder zur linken Hand ib. 8. 11. *Ad morgengebam*, & *disparagium*, welche Ehe ib. 8. 11. Winkelehe oder *Conscientiæ* ib. S. Winkelehe. Ehe der Juden. S. J. Welcher Konsens zur Ehe nöthig ib. 25. 28. Ob sie *per Procuratorem* erlaubt ib. Welche zur Ehe unfähig sind ib. 27. Ehe der Dienstboten ib. 29. Heimliche ohne dem Pfarrer ist ungiltig IV. 33. S. Pfar. Der Herumstreicher (*vagorum*) ib. 34. Von zweifelhaft ungiltigen Ehen k. k. Resoluzionen ib. 47. Die mit bewußten Hindernissen eingeschlagenen sind ungiltig, schwer zu bestrafen ib. & V. 60. 69. Bedingte Ehe (welche) verboten ib. 48. 81. Mit Ungläubigen. S. hier ungleiche. Ehen der Juden, Heiden, wenn sie getauft werden, ob sie aufzulösen ib. 51. Der Katholiken von einem akatholischen Pastor ob erlaubt ib. 53. Ehebedingniß (was) und ob die Leibeigenschaft dazu gehöre ib. 47. 61. 81. Ehezaubereyen. S. Z. Der Ehe wesentliche Feierlichkeiten ib. 91. Die Einsegnung wie zu geschehen habe ib. 94. Die zweyte Ehe ob einst verboten, wie nun erlaubt ib. 111. 112. 113. Ehen ungleiche V. 54. Der Christen mit Juden uud Heiden sind ungiltig VI. 136. Der Katholiken mit Akatholiken ob sie unzertrennlich ib. 126. Wenn der Akatholiken, wenn ein Theil katholisch würde,

ob die Ehe zertrennlich bleibe ib. Erziehung der Kinder bei solchen Ehen ib. 127.
Ehepatent Josephs *II.* II. 3. Solches hebt alle alten Disziplinarsatzungen auf IV. 9.
Ehesachen gehören nun zum Zivilgericht II. 3. 44. IV. 10. Wenn solche aber die Giltigkeit des Sakraments betreffen, gehören sie zur Kirche ib. VI. 149. Wie die Klagen müssen eingelegt werden ib. 100. Wie Joseph *II.* der Geistlichkeit solche abgenommen ib. 72. 98. 99. 101. 102. Strafe der Ehen auser Land V. 60. 69. Ehe der Ungiltigkeit wie von dem Richter zu erweisen seye VI. 145. Der Ehe Trauung muß nach dem Landesgebrauch gehalten werden IV. 17. Vermischter Religionen Ehe gehört dem katholischen Pfarrer VI. 128.
Ehebruch (der) war schon ehevor ein Hinderniß der Ehe IV. 56. Nun ist solcher auch ohne dem Todtschlag ein solches ib. 16. 56. I. 173. Wenn zur Zeit der eingegangenen Ehe eine Weibsperson von einem Dritten schwanger ist, und solches dem Mann nicht bekannt macht, ist die Ehe ungiltig IV. 57. 59. ꝛc. Der Ehebruch muß gerichtlich erwiesen werden ib. & 65. Wie man in der blossen *notorietate facti* fürzugehen habe ib. Der Ehebruch ist Ursache der Ehescheidung ib. 105. 108. Ob die Bischöfe hier dispensiren können ib. 57. 59. Was von den vorigen Ehebrüchen zu schliessen ib. Wie vielfach der Ehebruch sey, dessen Strafe V. 56. 65. VI. 165. Solcher ist nun schwer zu erweisen VI. 144.
Ehedispensazion wann von Rom zu holen I. 58. 97 S. oben Ehe, Bisch. Hinderniß und Dispensazion
Ehescheidung wie sie in österreichischen Staaten gescheh I. 70. Die vollkommene, und unvollkommen (*partiale & totale divortium*) IV. 104. Der

selben Ursachen ib. 105. 106. 108. Regeln ibid. 108. VI. 146. Wem nach solcher das Heurathgut, und Geschenk wegen der Heurath zugehöre ib. 107. Richter der Ehescheidung (wer) ib. 109. 110. Was der Pfarrer bei solcher zu thun habe ib. 110. Ehebruch eine Ursache der Ehescheidung 105. 108. Wann solche ohne Einwilligung beider Theile geschehen könne VI. 146.

Eheverlobnisse in Oesterreich aufgehoben I. 171. IV. 1. VI 122. Was solche seyen IV. 1. Wie weit solche der Kirche zustehen, und ob sie dem natürlich hypothetischen Recht entgegen stehen ib. Wenn sie auch mit dem Eid verknüpfet werden, haben sie in Oesterreich keine Verbindlichkeit ib. 4. 6. Und so auch in Erfolg einer Schwängerung ib. & VI. 125. Broschüren für und wider solche VI. 123. Ob die Sponsalien dem natürlichen Recht entgegen stehen ib. 124.

Ehen (der ungiltigen) Folgen wegen der Kinder IV. 103. S. Kinder.

Eide, wenn sie einem Zivilhandel beigesetzet werden, setzen solchen nicht unter die geistliche Gerichtsbarkeit I. 165. Eid der Wahlen. S. W. Eid des Meineids *(juramentum calumniæ)* wann er statt finde II. 82. 89. Der allgemeine, und besondere für Gefährde, Wirkung beider ib. 82. V. 13. Ob sie nothwendig ib. Eidliche Angabe *(juramentum assertionis, manifestationis)* wann zu geschehen habe ib. 83. 86. Der Versprechungseid *(promissorium)* ib. Der nothwendige Eid ist zweifach: der Erfüllungseid, *(suppletorium)* VI. 26. Der Ableinungseid oder Reinigungseid *(purgatorium)* wann er nothwendig sey ib. 83. 86. 41-45. V. 13. Haupteid *(juramentum litis decisorium)* wann er geschehe ib. 83. 87. Der Sa-

zungseid *(juramentum in litem)* ib. 87. Gerichtliche, aussergerichtliche Eide ib. 83. Neue österreichische Formel der Eide ib. 84. V. 13. Wer die Eide nachlassen könne ib. 85. Welche in der Person, das ist, vor einem oder 2 Abgeordneten, wie Kranke, Abwesende schwören können ib. 85. Des falschen Eides Strafe ib. Der Eid muß in ausgeschriebener Tagsatzung abgelegt werden ib. 88. Eid der unbefleckten Empfängniß, und der Christenlehrbruderschaft wird in Oesterreich verboten ib. 90. III. 228. Wie auch der Seminaristen wegen Annahme der Weihen ib. Der Regulären wegen Verbleibung in dem Orden ib. Alter Eid der Juden ib. 91. Eid, welcher wegen des Todes nicht konnte abgelegt werden, ob er etwas erweise VI. 25.

Eigenthumsrecht *(causa proprietatis)* und Prozeß wider solches *(actio in petitorio)* (was) II. 47. Ob beide Prozesse miteinander können vermischet werden ib. 48. 49. 50.

Ehrbarkeit öffentl. Hinderniß. S. Hinderniß.

Eingeständniß durch Beweise. S. B. Derselben gerichtliche und aussergerichtliche Eigenschaften II. 65. Einfaches, bedingtes, qualifizirtes Eingeständniß ib.

Einlagen. S. Berichte.

Einrede *(exceptio)* in Klagen, wie zu machen II. 12. 20. Die verzögernde, *(dilatoriæ)* die endliche *(peremptoriæ)* ib. 4. 12. Derselben Gegenstände ib. 41-45. Einrede der Verjährung *(præscriptio)* und derselben nothwendige Stücke ib. 2. Welche Sachen können präskribirt werden ib.

Einsetzung in Besitz *(restitutio spoliatorum)* (was) II. 51. Mittel *(remedium spolii)* ist 3fach ib.

Elisabethinerinen Nonnen (den) ist die Sammlung erlaubt VI. 78.

Emphiteusis (Nutznießlassung) der Erbzinsgüter, Grundherrschaften, der Unterschied von der Precaria III. 63. 71. 73.
Emptio (Kauf) (was) wie geschehe III. 71.
Endurtheil (*res judicata*; *sententia judicativa*) dessen Kraft II. 95. 99.
Entführung (*raptus*) was? ist dreyfach, derselben Strafe V. 59. 68. VI. 167.
Erbfolge gesetzmässige (*successio ab intestato*) bei den Geistlichen III. 102. 105. VI. 64. 65. Wie solche nach den alten Rechten bestanden III. 102. Wie bei dem Weltklerus ib. 103. Neue von Joseph *II.* ib. 106.
Erbsteuer wie? wann zu nehmen III. 117. Wer von solcher befreyet ib.
Eremitenorden in Oesterreich ganz aufgehoben III. 18. Derselben Pension VI. 77.
Erkenntnisse gerichtliche (welche) II. 41. Wie zu halten, wenn mehrere Fragen vorfallen ib. 42.
Ernennungsrecht wie von dem Patronatsrecht unterschieden, und ob es ein blos weltliches Recht sey III. 183.
Ersatz des Schadens wem? wie geschehen solle VI. 170. 175.
Erstlinge (*Primitiæ*) bestehen nicht mehr III. 140.
Erweise. S. Beweise.
Erzählung des erlittenen Unfugs (*species facti*) was sey? wie geschehe II. 4.
Erzpriester (*Archidiaconi*) Namen, Ursprung woher? I. 129. Derselben Macht wird eingeschränkt ib. S. Consistor.
Exactio postelli (bischöfl. Kostgeld) wird abgeschaft von Joseph *II.* III. 196. 198.
Exemption (alle) in Oesterreich aufgehoben I. 92. 150. 152. 157. Ob Joseph *II.* solche habe tilgen können ib.

Exekuzion (ob) und wann sie in **geistlichen Gütern** bestehen könne? II. 55. 56. 95. Welche die **eigentliche** (*principalis*) und die **Hilfsexekuzion** (*subsidiaria*) sey ib. 95. Derselben Gesetze von Joseph *II.* ibib. 97.

Exjesuiten ob sie **testiren** können III. 90. VI. 80. Derselben **Sperr-Inventur** wem zustehe III. 101. Werden den Weltgeistlichen gleichgehalten ib. 170. Derselben **Begräbniß** ib. Können das, was sie post secundam professionem bis zur Aufhebung erhalten, nicht fodern III. 171. Wohl aber was ihnen nach der päbstlichen Dispens zugefallen ist ib. Die *dispositio inter vivos* ist ihnen verboten, nur die Nutznieſſung gelassen ib. Sie sollen ihre Kapitalien anlegen, und können **testiren** ib. Sie müssen den **Ordinariis** unterstehen, die **Seelsorge** verrichten, können in keine andere **Diözes** übergehen ib. 173. Derselben **Pension** ib. 174. Wie ihre **Layenbrüder** zu versorgen ib. 173. Die in der Seelsorge angestellten haben ihre Pension vom Religionsfond, wenn sie Pfarrer werden, hört solche auf ib.

Exkommunikazion. S. **Bann.**

Exnonnen derselben **Pension** III. 23. Regeln von solchen ib. 175. Der alten **Pension** VI. 45.

Exreligiosen *cum facultate testandi* welche? III. 90. Wenn sie *ab intestato* sterben, wie vorzugehen sey ib. Andere *sine facultate testandi* ib. Ob und welche Zeugen eines Testaments seyn können ib. Ob sie ohne das **päbstliche Breve testiren** können ib. & 90. Ob sie die *jura* der **Exjesuiten** haben ib. 172. Unterschied von andern Exregulären ib. & 174. Müssen den Ordinariis unterstehen, in keine andere Diözes gehen, sich zur Seelsorge verwenden ib. Von allen aufgehobenen Klöstern muß ein Verzeichniß

der Realitäten eingelegt werden ib. 174. Wie eine **Crida** vorzunehmen ib. Die **Stiftsgeistlichen** sollen zu **Pfarren** und **Lokalkaplaneyen** verwendet werden ib. 174. Derselben **Pension** ib. 162. Können auch zu Katecheten gebraucht werden ib. 225. Sie müssen sich **exponiren** lassen VI. 81. Ob sie ohne **Konkurs** können auf neue Pfarren gesetzet werden VI. 82. Von der Sperr-Inventur nach ihrem Tod ib. S. **Regulär-Ordensgeistlicher, Mendikanten Testament.**

F.

Fahne (grosse) abgeschaft. S. **Prozession.**

Falschheitslaster (*crimen falsi*) was? wie vielfach? dessen Strafen V. 97-105.

Fasten Unterschied von der Abstinenz III. 255. 3fache: **alte der Christen**, als die 40trägige, **Quatember-Strazionsfasten** ib. Ob die 40trägige nicht auf 40 Stunden eingesetzt worden ib. Strenge der alten Fasten ib. 256. Mißbräuche derselben ib. Ob sie nur in der Mäßigkeit bestehe ib. Von solcher alte österreichische Verordnungen ib. 257. **Neue Adventfasten** ib.

Fasttage der **dispensirten Feyertage** sind in **Oesterreich** aufgehoben II. 35.

Faustrecht ist der Ursprung der *Treugæ* und pacis Canon. I. 158. Ende desselben ib. 159. Die Kaiser konnten solches lange nicht hemmen ib. 158.

Fehden. S. **Faustrecht, Krieg.**

Felbiger Prälat von Sagan richtet die Normalschulen in Wien ein V. Anh. 43 ꝛc.

Feldkapläne werden ex Clero regulari genommen I. 161. Verordnungen von solchen ib. 162. Wegen Abgang der Regulären werden sie nun ex Clero sæc. ge-

gewählet VI. 18. Wie solche zu bilden ib. Belohnung, Stipendien derselben ib. 19.
Ferien der Schulen. S. **Schulen.**
Ferien (**Feyertage**) was? wie vielfach II. 29. Die juridischen, wer solche bestimmen könne ib. 30. Jos. *II.* bestimmt solche ib. 31. Was in solchen vor Gericht könne vorgenommen werden ib. **Theologische Ferien oder Feyertage, alte, neuere** ib. 32. Derselben **Verminderung** ib. 33. 35. Wer solche bestimmen könne ib. 41. **Oesterreichische Verordnungen** von solchen ibid. 35 - 39. Wie die Päbste **Benedikt** *XIV.* und **Klemens** *XIV.* dispensiret haben ib. 35. 44. Solche oder die beibehaltenen, und die Sonntage wie zu halten ib. & 37. Fest des **Landpatrons** in Steyermark des H. Josephs wie zu halten ib. Wie der **Diözespatron** zu feyern ib. Welche **Arbeiten in Feyertagen** erlaubt ib. **Viehaustrieb** wie erlaubt ibid. 38. An **aufgehobenen Feyertagen** soll keine Predigt, Rede, Christenlehre, Vesper, Litaney gehalten werden ib. 39. Diese aufgehobenen Feyertage sollen nicht verkündigt, nicht roth im Kalender eingedruckt werden ib. 40. In solchen sollen Roboten, Frohndienste angesagt, die Werkstätte eröfnet, die nicht Arbeitenden bestrafet werden ib. Die Feyerglocke soll nicht geläutet werden ib. Die Pfarrer sollen ihre Dienstboten zur Arbeit anhalten ib. Verordnungen für Fremde ib. 40. Die **Feyertage der Akatholiken** werden auch eingeschränket VI. 20. Bei den Katholiken darf an diesen aufgehobenen Feyertagen kein **Hochamt** gehalten werden ibid. 21.
Festa chori (neue) verboten I. 70.
Feueranleger (der) Feuersgefahren Strafe V. 188. 189. VI. 170.
Fideikommiß (was) sey III. 91.

Filial-Besitz-Neben-Kirchen wie, wann sie zu sperren III. 49. 50. 161. Gottesdienst derselben ibid. 179. Joseph *II.* will solche nicht hemmen ib. Solche sollen nach neuem Befehl bleiben wie in Städten V. 166. VI. 90. 99. Derselben Gottesdiest wie zu halten ib. Der gesperrten Vermögen, Stiftungen wem gehören? ib. 113. Derselben Meßner was sie zu fodern ib.

Findlinge, Findelhäuser, derselben Obsorge wie den Bischöfen zustehe III. 167. Obsorge für derselben Auferziehung V. 38. 51. Sie sind als eheliche Kinder zu betrachten ib. 52. Derselben Versorgung auf dem Land VI. 109. 158.

Firmung ob zur Zeit der Interdikten könne ertheilet werden V. 241.

Fiskalamts Geschäfte II. 8. Solches steht unter den Landesrechten ib. 9. 10.

Fiume Bisthum soll aufgehoben werden III. 46.

Foderung vor Gericht, und dessen Ursache (*causa petendi*) II. 14. Foderung der Kaiser, Päbste Ursprung III. 194. 195. Der Bischöfe unrechtmässitze ib. 196. ꝛc. S. Zinsen.

Fortificatorium was? welche Geistliche solches und warum bezahlen müssen VI. 15. 17. 57. Ob solches *regio jure* könne begehret werden ib. 17.

Forum internum & *externum*, dessen Unterschied I. 54. *Forum nobilium* in Laybach II. 9. ꝛc.

Franziskaner von Steyermark, Kärnthen, Krain machen nur eine Provinz III. 164. Derselben Kriminalprozeßordnung V. 152.

Frauenstatuen welche abgeschafet VI. 114.

Freyburg (zu) Universität V. Anh. 2.

Freyheitsraub wie geschehe? dessen Strafe V. 73. 77. VI. 169.

Freundschaft (geistliche) aus der Taufe und Firmung ist aufgehoben IV. 16.
Freydhöfe. S. Begräbniß.
Fristen (gerichtliche) wie zu bestimmen IV. 13. II. 20. 44.
Fristung *(dilatio)* vom Gesetz, *(legalis)* vom Richter *(arbitraria)* II. 26. Wie solche und die gerichtlichen Fristen zu machen ib. 44.
Fronleichnams-Prozession, Oktav, Ordnung derselben von Joseph *II.* eingeführt III. 210. S. Altarssakrament.
Fructus grossi, annui der Domherren III. Nro 8. *Fructus præsentiæ* ib. *Intercalares* wie zu verwenden ib. 12.
Furcht (welche) ein Hinderniß der Ehe IV. 91. 95.
Fünfkirchen in Hungarn eine Universität V. Anh. 1.
Fürforderung *(citatio)* ist wesentlich im Gericht II. 16. Die allgemeine, sonderbare ibid. Wie solche dem Beklagten, und wenn er abwesend, zuzustellen sey ib. Warum solche geschehe ib. Die einfache *(simplex)*, die unverzügliche *(peremptoria)* ib. Die nicht Erscheinenden werden des Ungehorsams schuldig, und in Contumaciam erkläret ib. 17. Wie wider solche fürzugehen sey ib. 18.

G.

Gasthäuser an Feyertagen wann zu öfnen II. 37.
Gebeth 40stündiges im Fasching wo? warum verboten VI. 98. Oeffentliches in der Noth zu halten ib. 101.
Geburten (falscher) Unterlegung Strafe V. 102.
Gefängniß (ewige) ist eine zwecklose Strafe VI. 162.
Gegenklage *(mutuæ petitiones)* oder Widerrecht was? II. 14. Wechselseitige Klage ib. 14.

Gegenklage (*reconventio*) was sie sey II. 19. Wie sie von der obigen unterschieden ib. Wann? wie solche erlaubt ib. 19. 42. Wie sie nach der Verordnung Josephs *II.* geschehen müsse ib. 23.
Gehorsam (blinder) eine Bigoterie III. 149.
Geistliche wegen *Conduite* derselben die Bauern und Bürger befragen setzt das Ansehen der Geistlichen herab I. 28. Wie darüber zu klagen ib. 46. Fremde wie wegen des Meßlesens zu behandeln ib. 125-129. Meßsammler, wie wider solche vorzugehen ibid. 126. ꝛc. Geistliche gehören unter die weltliche Gerichtsbarkeit, und warum? II. 5. III. 101. 123. Die Gemeinden derselben stehen unter den Landesrechten ib. V. 200. Derselben Verlassenschaft wie zu behandeln. S. Verlaß. Derselben Gerichtshof (*Forum*) ist 2fach ib. 6. Der allgemeine zu Rom ib. Der eigene des Kirchsprentzels, Wohnung, Pfründorts ib. 7. Wenn sie einen Layen klagen, gehört die Klage zum weltlichen Gericht ib. & 20. Wann und wo sie wegen Erbschaft oder *in causa reali* müssen geklaget werden ib. 7. III. 204. und wo im Halsgericht ib. 7. Von derselben Lebenswandel, Ehrbarkeit, Umgang mit den Weibern III. 1. 2. VI. 29. Von der Kleidung, und Tonsur ib. 2. VI. 29. Sollen kein Gewehr tragen ib. 2. Von derselben Cölibat. S. Cölibat. Von den Seminarien derselben. S. Semin. Derselben alter Unterhalt bis in das 5te Jahrhundert III. 13. Kranke, Schwache. S. Defizienten. Ob, wie sie handeln können ib. 70. 280. Ob sie miethen, verdingen, tauschen, versetzen, verpfänden, Lehen geben, und empfangen können ib. 70-84. Ob, wie sie schenken, Kaviren können ib. 77. 78. Derselben Vorrecht der Kompetenz wegen gemachter Schulden ib. 82. Derselben

selben vielfache Güter, Geld ib. 84. Patrimon-Benefiz-Pfründen-Güter ib. Ob sie derselben Herren sind ib. 85. 86. und testiren können. S. Testam. Die zu Protestanten übergehen verlieren die Pfründe, nicht aber die Ehre und das jus succedendi ib. 92. Derselben Sperr-Inventur ib. 99-102. Ob sie die Raittaxe bezahlen müssen ib. 101. Ob ein geistlicher Kommissär dabei zu erscheinen habe ib. 101. Derselben Exzessen wo zu melden ib. 116. Derselben *Immunitas realis* oder Befreyung der Güter ib. 272. ꝛc. 275. Der Personen (*immunitas personalis*) ib. 273. S. Asyl. Amortis. Derselben *Crimen læsæ Majestatis & perduellionis* ist dem Landesfürsten reservirt ib. 123. Derselben sind nicht mehr *manus mortuæ* ib. 279. Sie sollen nicht jagen V. 144. Nicht schlagen ib. 146. Sich anständig betragen ib. 136. 143. 150. Strafe der diebisch Geweihten ib. 149. Sie sind in geistlichen Verbrechen geistlich zu bestrafen ib. 151. Können des Landesfürsten Schutz wider ihre Obern anrufen 152. Der Regulären Verbrechen. S. Regul. und 154. Vom Landgericht hat sie M. Theresia befreyet, Joseph *II.* aber unterworfen ib. 45. & 206. Wie solche einzufangen ib. 5. Wie sie ihre Klagen anzubringen haben ib. 5. Sie sollen die Heil-Medizinkunst, ohne selbe studirt zu haben, nicht ausüben ib. 34. Sie müssen die weltlichen Gesetze, besonders *in publico-Ecclesiasticis* halten VI. 9. Und wie sie sich solche einschaffen sollen ib. Wie sie die Achtung des Volkes sich erwerben sollen ib. 30. Derselben *successio ab intestato* ib. 64. 65. Ob, wie sie die Staatsverbrecher entdecken sollen ib. 177. Güter-Ankauf ob ihnen erlaubt ib. 84. Derselben Verbrechen wie zu bestrafen ib. 121.

Geldstrafen sind der Kirche verboten V. 204.
Geldwechsel ist den Geistlichen verboten III. 281.
Gelübd, das einfache (*simplex*), das feyerliche (*solemne*), die 3 Ordensgelübde III. 149. Ob der Bischof, Pabst in diesen dispensiren könne ibid. Neupauers Meinung von solchen ib. Ob die Ordensgelübde durch Aufhebung der Klöster getilget werden I. 66. III. 159. Das einfache der Keuschheit oder nicht zu ehelichen, die H. Orden anzunehmen, ob es ein Hinderniß der Ehe IV. 15. 54. Des feyerlichen Ursprung ib. Ob die Ordensgelübde von den Landesfürsten verboten, eingeschränkt werden können I. 65. S. Bischöfl. Dispens. Profeß.
Generalvikarien (der salzburg.) vorige *Agenda* III. 38. S. Vikar.
Gerichte (die weltlichen) richten sich nach der Person des Geklagten II. 6. Wo, wie sie zu halten ib. 8.
Gerichtshof (*Forum*) der gehörige II. 6. Der Geistlichen. s. oben.
Gerichtsordnung Josephs *II.* ordentliche, allgemeine II. 4. Für Steyermark ib. 3. Der gerichtlichen Erkenntniß (*ordo cognitionum*). S. Erkenntniß.
Gerichtsbarkeit (der geistlichen) Abänderung II. 4. Warum sie sich weltliche Geschäfte zugezogen haben ib. S. Geistl.
Gesetze (weltliche) werden auch Edikte, Billen, Dekrete genennet I. 35. Geistliche aber Konstituzionen ibid. Wer weltliche Gesetze geben könne ib. 37. 38. Diesen sollen die Bischöfe nachsehen, ob sie dem Glauben, der Religion nicht anstössig seyen ib. 42. Den weltlichen Gesetzen sind die Geistlichen, wie den Geistlichen die Layen unterworfen ib. 44. Gesetze der Strafe,

se der Mäure. S. Straf, Maur. Gesetze der Kirche müssen wie des Staates bestehen III. 2. Landesfürstliche, welche im Gewissen verbinden IV. 3.
Gesundheitsschaden Strafe V. 188.
Geschenke nach dem Tode, oder *Mortis causa* III. 91. Wie hoch allgemein die Geschenke seyn sollen ib. 78. 96.
Geschenke wegen der Heurath (*donatio propter nuptias*) was? wem es nach der Ehescheidung zufalle IV. 107. Andere der Eheleute welche ungiltig ib.
Gewalt, Noth, wenn ein Hinderniß der Ehe IV. 91. Oeffentliche was? wie vielfach V. 122. 126.
Gewohnheitsrecht I. 71.
Giftmischer (der) Strafen V. 182. 184. Der Giftverkaufer Strafen ib. 185.
Glaube (christkatholischer) warum er der alte genennet wird I. 4. Glaube wahrer kann nur einer seyn ib. 6. Solchen muß der Landesfürst schützen ib. Was ein verworfener, geduldeter, bestättigter Glaube sey ib. Zu dem Glauben kann kein Landesfürst zwingen V. 24.
Glaubensbekenntniß (katholisches) I. 24. Welches das berühmteste ib. 25. Welche Personen solches ablegen müssen ib. Jene des neuen Rituals von Seccau VI. 105.
Goetia was? V. 106.
Gottesdienst-Anordnung ob sie den Bischöfen zustehe I. 92. III. 204. Soll vor- und nachmittag in Kirchen gehalten werden II. 37. Diese oder *Liturgia* ist zweyfach, die innere, und äussere III. 203. Wem solche oder *jus Liturgicum* zustehe ib. 204. Neue Gottesdienstsordnung von Joseph *II.* ib. 209. Für die Städte, das Land und die Studenten ib. & 211. & VI. 98. 100. Anstände derselben ib.

Gotteslästerung ist nach **Josephs** *II.* Grundsätzen nur ein **politisches Verbrechen** V. 9. Was? wie vielfach solche sey ib. 9. 133. Derselben Strafe ib. 11. 133. 138.

Gottesräuberischer Sünde der Unzucht Strafe V. 57. 66. 70. **Gottesräub. Diebstahls** ib. 80. 89. Andere Gattungen des Gottesraubs ib. 11. 140.

Grangia der Mönche was? III. 169.

Gratians Dekret führen die Landesfürsten selbst an I. 56.

Grätz Bisthum einst unter **Laibach** bestimmt III. 46. Sodann als ein **Erzbisthum** erklärt, aber wieder erloschen ib. 261. Zu **Grätz** die ersten **Schulen** der deutschen Herren V. Anh. 1. **Schule** der **Protestanten** ib. Anh. 3. Eine **Universität** ib. Anh. 1. 2. Ein **Lizäum** ib. Anh. 6. S. Seccau.

Grausamkeit (welche) Ursache der **Ehescheidung** IV. 206.

Gregors *IX.* **Dekretalbücher** I. 2.

Griechen (**nichtunirte**) in Oesterreich warum tolerirt I. 5. 26. Derselben **Feyertage** VI. 21.

Grundbauern (der) von **Leibeigenen** Unterschied VI. 12.

Gruften (von) der **Klöster, Familien** Direktivregeln VI. 66. Werden alle abgeschaft ib. 69. S. **Begräbniß**.

Gurk Bisthum wie? wann es von **Salzburg** verliehen werde, und wie ein Bischof von solchem könne übertragen werden I. 87. Wurde auch unter **Laibach** einst destinirt III. 46.

Güter bewegliche (*mobiles, fungibiles*), **unbewegliche** (*immobiles, non fungibiles*) welche? III. 51. 64.

Gutstehen (ob Geistliche) können III. 77.

H.

Halsstärrigk (*contumax*) wann man werde II. 54. Wann man *pro præcluso* zu halten sey ib. 55. Oes-

tene-

fentliche, privat, allgemeine und sonderheitliche Strafe des Halsstärrigen ib.
Handel der Geistlichen. S. Geistliche.
Handwerksbursche warum sie nicht viel erlernen I. 12. Den Herumziehenden soll kein Handallmosen gegeben werden VI. 52.
Hartberg (zu) Aufhebung des Kapuzinerklosters war nicht wohl ausgedacht III. 128.
Hausvaters Gerichtsbarkeit IV. 8. Häuserrauchung III. 235.
Heiligen (der) Verehrung wie ein Glaubensartikel III. 247. Ob die Kirche in der Heiligsprechung unfehlbar sey ib. Regeln für Verehrung der Heiligen ib. Mißbräuche derselben ib. 248.
Helvetische Konfessionisten haben das Bürgerrecht in Deutschland I. 5.
Hermenevtik (aus der) werden öffentliche Vorlesungen in Seminarien gehalten VI. 198.
Herz Jesu Bruderschaft (der) Verehrung wird anstößig I. 69.
Heurathsgut *(Dos)* was? wem es nach der Ehescheidung zufalle IV. 107. Dessen Nutznießung Verlust VI. 148.
Heurathskontrakt wie er nun zu machen, und wann solcher seine Kraft erhalte IV. 4.
Hexerey *(præstigium)* was? derselben Strafen V. 42. 110-114. 117. ꝛc. Derselben Eitelkeit ib. Der Hexen ungerechte Verbrennung ib. 112. Derselben Verträge mit dem Teufel und Verschreibung der Seele ist unmöglich ib. Sie sollen nicht torquirt werden 117. Hexenpantöffel was? III. 234.
Hierarchie (göttliche, kirchliche) I. 129.
Hinderniße der Ehe, deren einige solche unerlaubt, die anderen ungiltig machen IV. 15. 16. 18. 41. Reim, Versikel von den neuen Hindernissen ib. 14. Ob

solche die Kirche, oder die Landesfürsten seßen können ib. 17-20. Derselben Dispens s. D. Heimliche können nur von der Kirche dispensirt werden ib. 84.
Hinderniße der öffentlichen Ehrbarkeit (*publicæ honestatis*) was? wie solches in Oesterreich aufgehoben worden ib. 16. 42. 43.
— der Bedingniß (*conditionis*). S. Ehe.
— der Ungleichheit in der Religion (*disparitas cultus*) ib. 49. 51. Ob solches auch die Akatholiken betreffe ib. 50.
— des Gelübdes und Heil. Orden IV. 15. 53. 55. S. Gelübd, Orden.
— des Ehebruchs. S. E.
— der Schwängerung von einem Dritten. Siehe Schwängerung, und IV. 60.
— des Irrthums. S. I.
— des Todtschlages. S. T.
— der Furcht, Gewalt, des Raubs, Schreckens. Siehe F. G. R. S.
Hochverraths Strafen V. 141.
Hochzeiten auch ohne Feyerlichkeit in der verbotenen Zeit nicht zu halten IV. 15.
Hungarns Vorzüglichkeit in Benennung der Bischöfe I. 79.
Hurerey (der) Unterschied vom Beischlaf V. 54. Strafe derselben ib. 55. 62. 63. Hurenhäuser ob? warum? wie sie können geduldet werden I. 10.
Huß (Johanns) Schriften I. 116.
Hypothek (Haftung) Unterschied vom Pfand I. 16. 80.

J.

Jagden sind den Geistlichen unter Strafe verboten V. 144.
Jahrtage wie solche können gestiftet werden III. 278.

Jansenius. S. *Bulla unigenitus.*
Jesuiten, derselben Konstituzionen III. 147. Derselben Aufhebung, Verlust zweyer Ordinariaten ib. 170. Derselben Pension ib. 162. Ihre Patronatspfarren fallen dem Hof zu ib. 170. Wie auch das Ernennungsrecht zur Stadtpfarr Graz ib. 180.
Illuminazion am Armenseelentag verboten VI. 69.
Immunitas localis, realis, personalis. S. Asyl, Amortisazion, Geistl.
Indulta romana wie sie in Oesterreich verboten I. 70. 145.
Infelsteuer (die) in Oesterreich verboten III. 30. 196. 201. V. 156.
Inquisizionsgerichts Ursprung V. 3. 148.
Interdikt was? wie vielfach? Unterschied von Aufhörung des Gottesdienstes V. 239. Die allgemeinen waren der ersten Kirche unbekannt ib. 240. Werden temperirt 241. Wie solche in Oesterreich Statt haben ib. 243.
Inrotulirung der Akten. S. Rotulus.
Inspruck (zu) eine Universität V. Anh. 3. Nachher ein Lizäum ibid. Anh. 8.
Interessen (Zinsen) wie erlaubt V. 90. 92. 93. Allgemeine in Oesterreich VI. 172.
Interkalarfrüchte der Benefizien mußten von Konsistorien zurückgestellet werden II. 53. Wie solche zu verwenden ib.
Interstitien der geistlichen Weihen I. 105.
Inthronisticum in Oesterreich verboten III. 196. 201.
Inventur der Geistlichen. Siehe G.
Investitur (Installazion) zweyfach, die nothwendige, *institutio canonica*, und die *approbatio authorizabilis* III. 25. Wem die *institutio canonica* zustehe ib. Alte Streitigkeiten von solcher ib.

Gotteslästerung ist nach Josephs *II.* Grundsätzen nur ein **politisches Verbrechen** V. 9. Was? wie vielfach solche sey ib. 9. 133. Derselben Strafe ib. 11. 133. 138.

Gottesräuberischer Sünde der Unzucht Strafe V. 57. 66. 70. Gottesräub. **Diebstahls** ib. 80. 89. Andere Gattungen des Gottesraubs ib. 11. 140.

Grangia der Mönche was? III. 169.

Gratians Dekret führen die Landesfürsten selbst an I. 56.

Grätz Bisthum einst unter **Laibach** bestimmt III. 46. Sodann als ein **Erzbisthum** erklärt, aber wieder erloschen ib. 261. Zu **Grätz** die ersten **Schulen** der deutschen Herren V. Anh. 1. **Schule** der **Protestanten** ib. Anh. 3. Eine **Universität** ib. Anh. 1. 2. Ein **Lizäum** ib. Anh. 6. S. Seccau.

Grausamkeit (welche) Ursache der **Ehescheidung** IV. 206.

Gregors *IX.* Dekretalbücher I. 2.

Griechen (**nichtunirte**) in Oesterreich warum tolerirt I. 5. 26. Derselben **Feyertage** VI. 21.

Grundbauern (der) von **Leibeigenen** Unterschied VI. 12.

Gruften (von) der **Klöster, Familien** Direktivregeln VI. 66. Werden alle abgeschaft ib. 69. S. **Begräbniß.**

Gurk Bisthum wie? wann es von **Salzburg** verliehen werde, und wie ein Bischof von solchem könne übertragen werden I. 87. Wurde auch unter **Laibach** einst destinirt III. 46.

Güter bewegliche (*mobiles, fungibiles*), **unbewegliche** (*immobiles, non fungibiles*) welche? III. 51. 64.

Gutstehen (ob Geistliche) können III. 77.

H.

Halsstärrigk (*contumax*) wann man werde II. 54. Wann man *pro præcluso* zu halten sey ib. 55. Defen-

fentliche, privat, allgemeine und sonderheitliche Strafe des Halsstärrigen ib.
Handel der Geistlichen. S. Geistliche.
Handwerksbursche warum sie nicht viel erlernen I. 12. Den Herumziehenden soll kein Handallmosen gegeben werden VI. 52.
Hartberg (zu) Aufhebung des Kapuzinerklosters war nicht wohl ausgedacht III. 128.
Hausvaters Gerichtsbarkeit IV. 8. Häuserrauchung III. 235.
Heiligen (der) Verehrung wie ein Glaubensartikel III. 247. Ob die Kirche in der Heiligsprechung unfehlbar sey ib. Regeln für Verehrung der Heiligen ib. Mißbräuche derselben ib. 248.
Helvetische Konfessionisten haben das Bürgerrecht in Deutschland I. 5.
Hermenevtik (aus der) werden öffentliche Vorlesungen in Seminarien gehalten VI. 198.
Herz Jesu Bruderschaft (der) Verehrung wird anstößig I. 69.
Heurathsgut (*Dos*) was? wem es nach der Ehescheidung zufalle IV. 107. Dessen Nutznießung Verlust VI. 148.
Heurathskontrakt wie er nun zu machen, und wann solcher seine Kraft erhalte IV. 4.
Hexerey (*præstigium*) was? derselben Strafen V. 42. 110-114. 117. ꝛc. Derselben Eitelkeit ib. Der Hexen ungerechte Verbrennung ib. 112. Derselben Verträge mit dem Teufel und Verschreibung der Seele ist unmöglich ib. Sie sollen nicht torquirt werden 117. Hexenpantöffel was? III. 234.
Hierarchie (göttliche, kirchliche) I. 129.
Hindernisse der Ehe, deren einige solche unerlaubt, die anderen ungiltig machen IV. 15. 16. 18. 41. Reim, Versikel von den neuen Hindernissen ib. 14. Ob

solche die Kirche, oder die Landesfürsten setzen können ib. 17-20. Derselben Dispens s. D. Heimliche können nur von der Kirche dispensirt werden ib. 84.
Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit (*publicæ honestatis*) was? wie solches in Oesterreich aufgehoben worden ib. 16. 42. 43.
— der Bedingniß (*conditionis*). S. Ehe.
— der Ungleichheit in der Religion (*disparitas cultus*) ib. 49. 51. Ob solches auch die Akatholiken betreffe ib. 50.
— des Gelübdes und Heil. Orden IV. 15. 53. 55. S. Gelübd, Orden.
— des Ehebruchs. S. E.
— der Schwängerung von einem Dritten. Siehe Schwängerung, und IV. 60.
— des Irrthums. S. I.
— des Todtschlages. S. T.
— der Furcht, Gewalt, des Raubs, Schreckens. Siehe F. G. R. S.
Hochverraths Strafen V. 141.
Hochzeiten auch ohne Feyerlichkeit in der verbotenen Zeit nicht zu halten IV. 15.
Hungarns Vorzüglichkeit in Benennung der Bischöfe I. 79.
Hurerey (der) Unterschied vom Beischlaf V. 54. Strafe derselben ib. 55. 62. 63. Hurenhäuser ob? warum? wie sie können geduldet werden I. 10.
Huß (Johanns) Schriften I. 116.
Hypothek (Haftung) Unterschied vom Pfand I. 16. 80.

J.

Jagden sind den Geistlichen unter Strafe verboten V. 144.
Jahrtage wie solche können gestiftet werden III. 278.

Jansenius. S. *Bulla unigenitus.*
Jesuiten, derselben Konstituzionen III. 147. Derselben Aufhebung, Verlust zweyer Ordinariaten ib. 170. Derselben Pension ib. 162. Ihre Patronatspfarren fallen dem Hof zu ib. 170. Wie auch das Ernennungsrecht zur Stadtpfarr Graz ib. 180.
Illuminazion am Armenseelentag verboten VI. 69.
Immunitas localis, realis, personalis. S. Asyl, Amortisazion, Geistl.
Indulta romana wie sie in Oesterreich verboten I. 70. 145.
Infelsteuer (die) in Oesterreich verboten III. 30. 196. 201. V. 156.
Inquisizionsgerichts Ursprung V. 3. 148.
Interdikt was? wie vielfach? Unterschied von Aufhörung des Gottesdienstes V. 239. Die allgemeinen waren der ersten Kirche unbekannt ib. 240. Werden temperirt 241. Wie solche in Oesterreich Statt haben ib. 243.
Inrotulirung der Akten. S. Rotulus.
Inspruck (zu) eine Universität V. Anh. 3. Nachher ein Lizäum ibid. Anh. 8.
Interessen (Zinsen) wie erlaubt V. 90. 92. 93. Allgemeine in Oesterreich VI. 172.
Interkalarfrüchte der Benefizien mußten von Konsistorien zurückgestellet werden II. 53. Wie solche zu verwenden ib.
Interstitien der geistlichen Weihen I. 105.
Inthronisticum in Oesterreich verboten III. 196. 201.
Inventur der Geistlichen. Siehe G.
Investitur (Installazion) zweyfach, die nothwendige, *institutio canonica*, und die *approbatio authorizabilis* III. 25. Wem die *institutio canonica* zustehe ib. Alte Streitigkeiten von solcher ib.

27. 28. 29. Der **Landpfarrer** Installazion ib. 28. Taxen, Eide derselben ib. 29. 30.

Joachim Abt von Flora ob er verdammet worden I. 3.

Joseph *II.* röm: **Kaiser** warum er die **Toleranz** eingeführet habe I. 11. Ob? wie er für die **katholische** Religion gesorget habe, und wie für die **akatholische** ib. Ob er in der **Religion gleichgiltig** gewesen ib. 19. 22. 23. Warum er das **Bibellesen** erlaubt habe ib. 28. Dessen Erklärung von seiner **Macht** im geistlichen Fache ib. 37. 39. Er will die **zufälligen Rechte** des **Pabstes** nicht bestreiten ib. 39. 57. Befragt seine Bischöfe in Kirchensachen ib. 39. Beherbergt den Pabst **Pius** *VI.* zu **Wien**, und berathschlagt sich mit ihm 42. 157. Verfaßt das **Nazionalrecht Oesterreichs** ib. 45. Widersetzt sich den päbstlichen Eingriffen ib. 57. Dessen Antwort auf die **Beschwerden der deutschen Nazion** ib. 89. Dessen **Kriminalbuch** V. I. Hebt alle Todesstrafen auf, unterwirft die Geistlichen dem politischen und Kriminalgericht ib. 5. 6.

Irregularität ist eine Strafe, keine Zensur, wie vielfach solche V. 245. Derselben Ursprung ib. 246. 250. & I. 116. Die *ex defectu* wird zu weit ausgedehnet, und in welchen Fällen sie eingeschränkt wird ib. 118. Wie solche von **Gratian** abgesetzet, und vom Conc. zu Trient bestimmet werde V. 246. 250. Wer von solcher dispensiren könne ib.

Irrthums Hinderniß zur Ehe, in der Person Eigenschaften IV. 62. 66. Welcher die Ehe ungiltig mache ib. 63. 66.

Jubelablaß woher VI. 187. S. **Ablaß**.

Juden, ob? warum sie geduldet werden I. 10. V. 24. 29. VI. 4. Können am **Sabbath** nicht **vor** Gericht gefodert werden II. Derselben alter **Eid** ib. 91. V. 31. Derselben **Kinder** müssen in die **Normalschulen** geschi-

schicket werden III. 223. V. 51. Können ohne katechetisches Attestat nicht heurathen ib. 225. V. 57. Derselben gezwungene **Kindertaufe** wird schärfest verboten ib. 240. V. 24. 31. VI. 115. Maßregeln von solcher Taufe ib. 240-247. Derselben **Ehen** werden nach dem neuen Ehepatent behandelt IV. 12. 51. V. 29. 31. Der **Gekauften Ehen** ob zu trennen ib. 52. Sie sind der Christen getreue Zeugen und **Bibliothekärs** V. 24. 29. Werden **Kammerknechte** genannt ib. 24. Derselben Freiheiten ib. 29. Gesetze österreichische von solchen ib. 30. Ob **Christen ihre Dienstboten**, und **Jüdinnen Säugammen** der **Christen** seyn können ib. Derselben **Wucher** und **Strafen** ib. 95. Wie sie **Zeugen** seyn können VI. 23. Sind in **christlichen Freydhöfen** nicht zu **begraben** ib. 68. **Ehe** derselben mit **Christen** ungiltig ib. 165. **Emigrazion** derselben ist verboten ib. 156.

Judenburg (zu) soll ein **Bisthum** errichtet werden III. 46.

Judex ordinarius & delegatus. S. **Richter.**

Judicium delegatum romanum in **Oesterreich** welches? III. 70. 145.

Jurisdictio contentiosa, voluntaria was? III. 139.

Jus Canon. in **Oesterreich** nach dem **Rieggер** tradirt, alle Prüfungen aus solchem gehalten V. Anh. 21.

Jus precum primariarum des **Kaisers** III. 32.

K. siehe C.

Kaiser, die sich in das **Heiligthum** einmischten, waren unglücklich I. 3. 6. jus precum primar. III. 32.

Kalender (**Allmanach**) II. 34. Muß vom **Landesfürsten** gutgeheissen werden ib. Der **gregorianische** oder

verbesserte Kalender ib. Fremde in Oesterreich verboten ib. 40. Derselben Zensur V. Anh. 38.
Kalte *(frigidi)* S. Unfähige.
Kanonen (der) Unterschied von päbstl. Rechten I. 2.
Kanoniker *(Canonici)* nothwendiges Alter und Weihen I. 110.
Kapellen *(sacella, oratoria,* Bethhäuser) (der) Ursprung III. 168. Warum solche später eingestellet wurden? warum den Magnaten wieder erlaubt ib. Der Hofkapellen Ursprung, anderer Kapellen Verschiedenheit, Zahl ib. 169.
Kapiteln (Konventen) Beschreibung III. 33. Ob auch den Regulärkapiteln *sede vacante* die Jurisdikzion zustehe ib. 34. Wie an solche die Bischöfe und Aebte gebunden seyen ib. 35. 37. Ob in solchen die Mehrheit der Stimmen erfodert werde ib. 35. Wann die Bischöfe und Aebte ohne Konsens der Kapitel vorgehen können ib. Von solchen die k. k. Resoluzionen ib. 36.
Kaplane, Kaplaneyen (neue) in Steyermark III. 128. S. Pfar. ib. I. 138. Kaplaney ist keine Kuratpfründe III. 173. Allzeit zu errichten V. 167.
Kapuziner-Massa was? III. 234. Den Kapuzinern wurde endlich erlaubt in den Seminarien zu studieren V. Anh. 30. Wahlen I. 84.
Kardinäle (der) erfoderliches Alter I. 110.
Karl der Grosse Stifter der Schulen V. Anh. 39.
Katecheten (der) Eigenschaften III. 211. Derselben Docent in Schulen ib. Denselben wird der zergliederte Katechismus verboten III. 225. Nur geprüfte Katecheten können zu Pfarren, Lokalkaplaneyen in Vorschlag gebracht werden ib. Regeln für solche ib. Zu Katecheten sollen auch Exreligiosen gebraucht werden ib. Wohin derselben Zeugniß erfodert werde VI. 107.

Katechisazion nach verschiedenen Katechismen I. 26. Allgemeine für Graz III. 218. Regeln für solche ib. 219. Der Normalschulen wie zu geschehen habe V. Anh. 48. Schmidts Buch von solcher ob? wie sie in Oesterreich, und wer katechisiren soll ib. 49.

Katechismus verschiedene I. 26. Des Kanisius warum er verboten ib. Der Saganische ist auch mangelhaft ib. Der Heidelbergische sehr anstössig ib. 29. V. Anh. 49.

Katholischer Religion Vorrechte I. 20. Derselben symbolische Bücher ib. 26. Wird von Joseph *II.* die alleinseligmachende, und in Oesterreich herrschende genennet VI. 2.

Kelche, Patenen, ob sie können versetzet werden III. 76.

Kerker der Ordensgeistlichen. S. Ord. Sie sind theils verboten, theils wie die Ordensbussen gemildert V. 152. 202. Ob die **Kirche** das **Kerkerrecht** habe ib. 193. Wie die bischöflichen **Kerker** erlaubt sind ib. 194.

Kettelfang was? und ein altes Ordal V. 173.

Ketzer ob die **Protestanten** und **Reformirten** solche können genennet werden I. 4. Welche die **wahren** seyen V. 25. Derselben **weltliche** und **geistliche** Strafen ib. Sollen nach dem Ausspruch der Kirche mit dem Tode nicht bestrafet werden ib. 26. Von der Kirche sind sie nur mit geistlichen Strafen zu belegen ib. 201. Wer sie einziehen, untersuchen könne ib.

Kiemsee (die Bischöfe zu) werden von **Salzburg** ernennet und übertragen I. 87.

Kinder, derselben **Ehe** wie erlaubt und giltig IV. 27. **Uneheliche** werden durch die **folgende Ehe** legitimirt ib. 64. Jedoch nicht zu Lehen und **Fideikommissen** ib. **Folgen in der Geburt der Mutter** ib. Welche ehelich seyen 65. Wie sie von der **Geburt** zu rechnen ib. Ob im zwölften Monat ein Kind könne gebohren

ren werden ib. Wann der Mann über die Geburt des Kindes zweifeln könne ib. **Verbrechen** der **Kinder** wie zu bestrafen V. 129. 131. Die Nachlässigkeit und Schaden gegen solche wie zu strafen ib. 130. 132. Die **katholischen** ob sie können in die **akatholischen Schulen** geschicket werden VI. 1. Der **konvertiten Kinder** wie zu erziehen ib. 3. Wie die **abgefallenen** und **vaterlosen** ib. **Kinder** *ex incestu & adulterio* ob sie ehelich zu halten ib. 143. 144. Derselben **Unterhaltung** wem oblige ib. 148. **Kindermörderinnen, Verthuerinnen** Strafe ib. 157. Die Strafe von der **Sorglosigkeit der Kinder** ib. 158.

Kirche (der) ob die **Kaiser** Gesetze geben können I. 1. Schaden derselben von der **Religionsverfolgung** ib. 13. **Rechnung**. S. **Rechnung**. **Gelder** derselben wie anzulegen ib. 120. **Schulden** derselben wie einzutreiben ib. Derselben **zufällige weltliche Gerichtsbarkeit** ib. 165. VI. 1. **Kirchweihfest** aller Kirchen in **Oesterreich** den 3ten Sonntag im Oktober zu halten ib. 92. II. 38. III. 206. Die **Märkte** derselben wann sie zu halten ib. Derselben **Sachen** wie sie können **veräussert** werden III. 51. 63. Ursache der **Veräusserung** ib. 52. Was die **Kirche** sey ib. 51. 259. Derselben **Alter** ib. 259. Wem wegen **Veräusserung der Kirchensachen** die **Erkenntniß** zustehe ib. 52. **Förmlichkeiten** der **Veräusserung**, und ob ohne diese die **Veräusserung** ungiltig sey ibid. 54. Strafen der **unrechtmässigen Veräusserung** ib. 54. 57. 58. Alte kaiserl. Verordnungen ib. 55. **Erlaubniß** nothwendige der **Landesfürsten** ib. 56. **Oesterreichische** alte, neue Verordnungen ib. 57. 62. **Kirchasse** und **Lade** Versicherung ib. 59. Verordnung von **Kirchenpröbsten**, und was angelegt werden soll ib.

ib. 59. **Schulden** sollen keine von **Ordensobern, Vogteyverwaltern, Zechmeistern** gemacht werden ib. 61. Wie den **verschuldeten Kirchen** zu helfen ib. 67. 79. **Kirchenkapitalien** wie? wann anzulegen ib. 61. Ob die **Kirchen leihen, borgen** können ib. 67. S. **Darlehen. Kirchenopfer** kann kein Lay miethen, pachten, benutzen ib. 71. Ob die **Kirchen** die **Verjährung** von 40-100 Jahren haben ib. 53. 60. S. **Verjähr.** Wieviel und ob man ohne **Erlaubniß des Landesfürsten** den **Kirchen** schenken könne ib. 78 **Kirchenbau, Reparazion** wer zu tragen habe ib. 191. Ob die **Erlaubniß des Bischofs** dazu nöthig ib. 260. Von derselben **Benedikzion, Konsekrazion** ib. 202. Von den **Kircheneinkünften** sollen die Pfarrer keine **Gastereyen** halten ib. 132. Das **Schwätzen** in der Kirche ist schärfest verboten ib. 202. Beleuchtung der Altäre, Bilder wie erlaubt ib. 252. Der **Kirche Immunität.** S. **Asyl, Immunität.** Was die **Kirche** von den **Pfarrern** *ab intestato* erbe ib. 305. Die **Kirchenstrafen** werden verboten ib. 132. Ob die **Kirche Ehehindernisse** setzen könne IV. 17. Ob? wann sie **dispensiren** könne? S. **Dispens.** Die **Kirche** kann nur **geistliche Strafen** geben V. 192. 200. 244. Nicht aber **Leibesstrafen** 16. 195. Nicht in das **Elend** schicken 196. Noch foltern ib. 197. Noch Geldstrafen ansetzen ib. 198. **Kirchenbau** (ein neuer) nach dem **Westphälischen Frieden**, und in **Paritätsstädten** wie erlaubt ib. 161. Wenn ein protestantischer **Fürst** katholisch würde, ob er **katholische Kirchen bauen** könne ib. 162. Derselben **Prunk** wird verboten VI. 120. **Kirchenrechnungen** stehen der **Vogtey** zu VI. 91.

Kirchenräuber Strafe V. 74. 80.

Kirchenschänder Strafe V. 74. 80.
Klage, Replik, Einrede, Duplik wie sie geschehen II. 12. 43.
Kläger, wie er in der Anklage sich versündigen könne V. 8. S. Anklage. Dessen *prævaricatio*, wenn er von der Klage absteht, *tergiversatio*, wenn er sie nicht erweisen kann V. 8.
Klagrecht (*genus actionis*) ob abgeändert werden könne II. 13.
Klagschrift, ein wesentlicher Theil II. 13. Sie soll einer Schlußrede (*syllogismus*) gleichen ib. Derselben Obersatz (*major*), Untersatz (*minor*), Schlußsatz (*consequentia*) ib. Wann solche untauglich (*inepta*), dunkel (*obscura*), und also verworfen wird ib. Wann sie könne abgeändert werden? ob? wie im Wesentlichen, nicht Wesentlichen ib. 15. 45. Wie die Klagschrift (*libellus*) einzurichten ib. 11. 43. Vorgang derselben ib. 12. 16. Ob solche in summarischen Händeln nöthig sey ibid.
Klingelbeutel wie in Kirchen verboten III. 208. S. Sammeltafel.
Klöster, Stifter (der österreichischen) *nexus passivus* mit Rom und ausländischen Provinzen wie aufgehoben I. 75. 150. Derselben General-Provinzial-Kapiteln im Land ib. 74. 75. 83. Derselben Definitoren, Discreten aufgehoben ib. 84. 142. Werden von einem Kloster in das andere verschickt ibid. Visitazion der Klöster ib. 84. Derselben Kassirung ib. 93. Ob der Landesfürst solche aufheben könne ib. 156. Klöster (alle) stehen unter den Landesrechten II. 5. V. 5. Sie sind nicht Erben ihrer Novizen ohne ein Testament III. 104. Wohl aber ihrer Professen und wann? ib. Können kein Kostgeld von Novizen annehmen ib. Der in Klöstern ab-

ablebenden Personen Inventur wem zustehe ibid. 106. Welcher exponirten Religiosen Erbe das Kloster sey ib. Welche, und wann sie sollen aufgehoben werden ib. 150. 263. III. 160. 263. V. 163. Die Zahl in Klöstern soll bestimmt seyn ib. Klöster der Nonnen sollen kein Kapital aufnehmen oder aufkünden ib. Derselben Visitazion, Korrekzion steht den Bischöfen zu; ob? und wie den weltlichen Kommissären ib. 153. Die Klosterstudien werden verbessert ib. 154. V. Anh. 20. 25. Welche können aufgenommen werden 155. Ob sie *manus mortuæ* ib. 158. 162. Wie das Vermögen der Klöster zu schätzen, zu verwenden ib. 161. Wann die Klöster beizubehalten ib. 162. In den Mendikanten Kloster-Pfarren sollen die Weltpriester als Pfarrer, die Mönche als Kapläne angestellet werden ib. 161. S. Mendikanten. Die Güter der Kirche ein patrimonium Eccleſiæ ib. 162. Sollen also ohne Wissen der geistlichen Kommission kein Kapital aufnehmen oder aufkünden ib. 166. Von derselben Krida Abhandlungen ib. Gebäude der Klöster sind verboten ib. 166. 167. Trinkstube der Klöster soll nicht im Kloster seyn, noch von Geistlichen besorget werden ib. 279. Neue Gottesdienstsordnung in solchen ib. 210. VI. 98. Klöster sollen keine Layen lebenslänglich zur Verpflegung mit der Bedingung annehmen, daß derselben Geld ihnen verbleibe V. 17. *Dos* der Klöster für einen Kandidaten nur 1500 fl. ib. 20. Der aufgehobenen Klöster Bediente ob? wenn sie eine Pension erhalten ib. 168.

Kodizill (was) sey III. 91.

Koffehäuser, Billiard, wann sie an Feyertagen zu öfnen II. 37.

Korgesang (welcher) beizubehalten III. 238. Der an. strengende verboten V. 159. VI. 203.
Korherren (Regul.) Ursprung III. 147.
Korwoche (der) neuer Gottesdienst III. 210.
Komachio päbstliche Herrschaft besetzt Joseph *II.*, Karl *VI.* giebt sie wieder zurück I. 31.
Kommunion österliche. S. **Beicht.**
Kompelle *(litteræ compulsoriæ)* II. 100.
Kompetenzklagen (von) Josephs *II.* Verordnungen III. 82. 83.
Konkordaten Deutschlands von Wahlen I. 76. Was solche dem **Pabst** vorbehalten ib. Derselben **Verbindlichkeit** ib. 165. Was sie von Uibertragung der Bischöfe melden ib. 86.
Konkurs zu den **Pfarren, Lokalkaplaneyen**, dessen Normal VI. 70. Für **Patronats-** und **landesfürstl. Pfarren** ib. 71. Ein so **Geprüfter** kann auch *extra Diœcesim* angestellt werden ib. Ob der **Konkurs bei Exreligiosen** nöthig ib. 82. **Konkursen der Wallfahrten** verboten. S. **Wallf. Pfarreyen.**
Kapitulazion der Eheleute wo sie zu geschehen habe, und derselben Taxe IV. 96. S. **Pfarr.**
Konstituzion (was) genennet werde VI. 9. S. **Gesetze.**
Kordonsverbrechen zur Zeit der Pest. Der Beamten Pflicht, Strafe V. 182. 186.
Krankheit gefährliche (Aussatz) wie, wann ein **Hinderniß der Ehe** IV. 61. Wann eine Ursache zur Ehescheidung ib. 106.
Kremsmünster (zu) eine **Ritterakademie** V. Anh. 4.
Kreuzprobe was? V. 173.
Kreuzweg wie er zugelassen wurde VI. 114.
Kriminalverbrechen welche? V. II. Dessen Eigenschaften ib. VI. 151. Ob der **Versuch der Uibelthat allein** zu solchem genug ib. III. Welche **kriminal-**

welche politische Verbrechen ib. VI. 151. Ob eines zweymal könne gestrafet werden ib. V. Im Zusammenstoß beider Verbrechen wer zu strafen habe ib. VI.

Kristenlehre jederzeit von den Landesfürsten betrieben III. 215. 318. Derselben neue Ordnung ib. S. Bruderschaft, Eid.

Kupferamtsobligazionen, ob mit solchen die Schulden können bezahlet werden VI. 53.

Kustos, dessen Amt I. 137.

L.

Laibach wird als ein Erzbisthum mit 5 Suffraganen von Joseph *II.* im J. 1783 erkläret, wird aber wieder abgeändert III. 46.

Lamormaine (P.) ein übler Rathgeber des Kaisers Ferdinand II. I. 13.

Lampelbrüder haben in Oesterreich keine Toleranz VI. 4.

Landesfürsten, ob sie Kirchengesetze machen können I. 1. Wie sie fremde Religionen dulden können. S. Toleranz. Sie können die Unterthanen zum Glauben nicht zwingen ib. 10. 11. Ob sie die alten Verordnungen aufheben können ib. Ob sie den Geistlichen nach Belieben alles abnehmen können ib. 38. 55. Derselben *jus circa sacra* ib. 38. 44. 104. Ihre Gesetze *circa sacra* ob zu halten seyen 46. 66. Ob? wie sie geistliche Güter veräussern können III. 52. Derselben Erlaubniß ist doch dazu nöthig ib. 57. Ob auch der bischöfliche Konsens erfodert werde ib. 56. Ob? wie sie das *jus liturgicum* haben. S. Gottesdienst.

Landesgesetze sollen öffentlich vorgelesen, in alle Bibliotheken eingeschaft werden V. Anh. 16.
Landgerichtsordnung (neue) von Joseph *II.* VI. 152.
Landshochverrath Laster, Strafe. V. 136. 137. VI. 177.
Landrechten (der) allgemeiner **Gerichtshof** in Steyermark II. 8. 9.
Landtafel (der Steyermärkischen) Ursprung, Nutzen III.
Laster ob sie erlöschen, oder wider solche eine Verjährung gelte V. 199.
Lästerungsverbrechen wie vielfach, dessen Strafe V. 133. VI. 176.
Lavant (des Bischofs von) Ernennung haftet samt der Uibertragung dessen bei Salzburg I. 87. Wurde von Joseph *II.* als ein Suffragan nach **Laibach** destinirt, geschah aber nicht III. 46.
Lebensmittel welche in Feyertagen können verkaufet werden II. 37. ꝛc.
Legaten, Nunzien (der apostolischen) Ursprung I. 143. Erste Beschaffenheit, als apocrisiarii, responsales ib. Welche müssen angenommen werden ib. **Moskau** und **Preußen** nimmt solche an ib. Warum sich solchen die Landesfürsten entgegen setzten ib. 144. Wider **Nunzien von Bayern** Vorstellungen ib. 145.
Legate (Geschäfte) was sie seyen III. 91. Von frommen k. k. Verordnungen ib. 96. Sollen ohne **landesfürstl. Erlaubniß** über 500 fl. nicht betragen ib. Wann sie können widerrufen werden ib. Ehevor war deren **Obsorge** den **Bischöfen**, nun den **Kreisämtern** eigen ib. 97. Der **Mendikanten** wie anzunehmen ib. Der **Prozessionen** ib. Normal der Legaten der **aufgehobenen Klöster** und **Bruderschaften** ib. 98. Der **gestifteten Messen**. S. Messe. Welche von der Erbsteuer befreiet ib. 115.

Lehen können die Geistlichen geben und empfangen III. 72. Krumstäbische Lehen ib. Der geistlichen Lehen Ursprung VI. 58. Fallen nun dem Religionsfond zu ib. 59. Taxen bei Ablösung derselben 60. Lehensklagen wohin sie gehören II. 11.
Leibeigene (verschiedene) I. 113. Wie sie ohne *Manumissione* können geweihet werden ib. 115. Joseph *II.* hebt die Leibeigenschaft auf ib. IV. 16. 91. VI. 12. Diese oder *conditionem servilem* haben die Dekretalisten übel verstanden ib. Leibeigener Unterschied von Grundbauern VI. 12.
Leichen (bei) ist der Weinschank eingestellet VI. 69.
Leichenreden (wo) wie zu halten VI. 69.
Lemberg (zu) eine Universität V. Anh. 5.
Lesekabinete der Zensur unterworfen V. Anh. 30.
Liturgie. S. Gottesdienst.
Locatio, Verdingung, Miethung III. 71.
Lokalkapläne (wie viel) in Steyermark III. 128. Regeln wo sie anzustellen ib. S. Pfarr. neue.
Löwen (zu) Universität V. Anh. 2.
Lukaszeddeln Beschreibung III. 234.
Lüge (der) Strafe VI. 97.
Lyzäum, derselben neue von Joseph *II.* V. Anh. 5. 6. 8. Auswärtige (wie) können besuchet werden ibid. Anh. 38.

M.

Magie. S. Zaub.
Magisterium Philosophiä in Oesterreich aufgehoben, wie doch solches könne von Ausländern ꝛc. erhalten werdes VI. 196.
Majestät (der beleidigten) Laster, Strafe V. 136. 141 ꝛc. 180. VI. 176.

Majorenität oder **Volljährigkeit** nach 24 Jahren in Oesterreich IV. 4. 16.
Majorität. S. Subordinazion I. 152.
Maltheser Ritter Prozesse in Realsachen gehören unter die allgemeinen Gerichte II. 3. Derselben Ursprung III. 147.
Mantua (zu) hohe Schule V. Anh. 2.
Manualia der **Domherren** III. 9.
Märkte (**wöchentliche, jährliche**) an **Feyertagen** verboten und zu verlegen II. 37. Wie die **Märkte** der **Kirchweihen** ꝛc ib. 38.
Martini (**Freyherr von**) **Plan** der neuen Schulen V. Anh. 40.
Maut-Zoll-Aufschläge-Gesetze ob? wie sie im Gewissen verbinden I. 50. Derselben Ungleichheit soll abgestellet werden ib. 51. S. **Schwärz.**
Mehrforderung (*plus petitiones*) welche? II. 15. 45. Wie **vielfach, Strafe** derselben ib. 46.
Meineidslaster Strafe V. 135. 140.
Mendikanten sind als **Kapläne** anzustellen III. 50. Derselben geringe Ausstafirung ib. Derselben **Ursprung** ib. 147. Verordnungen von solchen ib. 163. **Affilianzbriefe** verboten ib. Sollen keinen **Wechsel** treiben ib. Alle **Provinzkassen** sollen aufhören, unter die **Klöster** zertheilet werden ib. Der **Visitatoren** geringe **Reisgelder** ib. Sollen für fremde Gelder nicht **quittiren** ib. *Nexus passivus* mit den **ausländischen Klöstern** wie aufgehoben ibid. 164. Anstöffge Stellen wegen des **Gehorsams des Generalen** zu vertilgen ib. In jeder Diözes sollen neue Provinzen bestehen ib. Ihre **Zoll-Postfreiheit, Allmosen vom Salz, Holz** ist aufgehoben, wie auch die **Vorzüge der Magistern, Definitoren** ꝛc. ib. Derselben Sammlung. S. **Samml.** **Neue Statuten** sind ihnen verbo-

boten ib. Ihre lächerlichen Säckelchen vom Teufel, Segen, Weihen ib. 234. Wie sie ferners zur Seelsorge zu verwenden V. 159.
Mensa communis der Domherren III. 9.
Mensæ papales hebt Joseph *II.* auf I. 90. 104. V. 20.
Menschenraubs Laster Strafe V. 72. 76.
Merkantils (des) Gerichtshöfe II. 8. 9.
Messen (der) Gelder nicht auffer Land, auch nicht nach Trient zu schicken I. 128. Opfer (das öffentliche und stille) wann zu verrichten III. 205. V. 174. Von gestifteten Normal ib. 97. 98. Ob solche der Erbsteuer unterworfen ib. 117.
Meßmer Urheber der Normalschule zu Wien V. Anh. 41. 43.
Meßner (die) hangen vom Pfarrer ab III. 132. Der aufgehobenen Kirchen, Klöster, siehe K. und Normallehrer.
Meuchelmord (*Assassinium*) Laster Strafen V. 34. 39. 42. 43. 47.
Miethpfenning-Gründe (welche) wie solche in Kaufschillingsgründe umzuschaffen III. 74.
Millstätter Distrikt kommt nach Gurk III. 170.
Militärgerichte II. 8. 9.
Militärpersonen (der) Ehe ungiltig ohne Konsens ihrer Obrigkeiten IV. 31. 32. Auch in fremden Landen ib.
Minorenen (der) Verträge welche ungiltig IV. 3. Eheverlobnisse derselben hat M. Theresia ohne Konsens ihrer Obern, die Ehen aber Joseph *II.* ungiltig erklärt ib. 4. 16. Wie solche erlaubt ib. 29. Welcher Konsens dazu nöthig, und ob sie auffer Land eine Ehe schliessen können ib. 30.
Mönche (der) Verschiedenheit, Ursprung III. 147. S. Ord. Mendik. Regul.
Monstranze (der) Aussetzung, Segen VI. 100.

Moratorium der Schulden wird aufgehoben III. 68.
Mord, Todtschlag was? dessen Strafe V. 34. Durch Betrug (*dolosum*) ib. **Vorsetzlicher** (*culposum*) Strafe derselben ib. 35. 42. 43. **Väterlicher** (*parricidium*), der Kinder (*infanticidium*) ib. 36. 47. Strafen ib. **Von ungefähren** was zu beobachten VI. 160. Hat in **Oesterreich** kein Asyl I. 124.
Mordbrenner (der) Strafe V. 74. 78.
Musik der Kirche wie sie soll beschaffen seyn I. 92. In **Wirthshäusern** an **Feyertagen** wann erlaubt II. 37. **Instrumentalmusik** in Kirchen erlaubt, bei den Zunftfahnen in der **Prozession** aber verboten III. 213.
Muthwille auf öffentlicher Strasse Strafe V. 190.
Mutterkirche welche? III. 49.
Mutuum (**Darlehen, Leihen**) was? III. 64.
Mürzthaler Distrikt kommt an **Bischof von Seccau** III. 170.
Mühselige (für) Sorglosigkeitsstrafe VI. 158.

N.

Naturrecht (das hypothetische und bestimmte) V. 4.
Nazionalkirchenrecht was? I. 1. **Joseph** *II.* arbeitet an solchen ib. 4. 5.
Neubrüche. S. **Zehend**.
Neupauers Schrift wider die Ordensgelübde VI. 11.
Neustadt, (zu wienerisch) **Ritterakademie** V. Anh. 4.
Nonnen (die **aufgehobenen**) ob sie in Gelübden können dispensiret werden I. 67. Derselben **Kirchen, Gottesdienst** III. 210.
Normalgesang wie vorgeschrieben III. 213.
Normallehrer stehen unter den **Kreisämtern**, können von **Pfarrern** nicht **abgesetzet** werden III. 222. Sollen in der **Schullehre** abwechseln ib. 223. Wann sie

Mitgehilfen zu erhalten haben ib. Derselben und der Schulvisitatoren, Kommissarien Gehalt ib. VI. 195. Den Schullehrern bleiben die alten Gehalte und Sammlungen ib. 224. III. 235. Schulfond, ihre Gehilfen sind von der Rekrutirung frei VI. 107.

Normalschulen (österreichischer) Geschichte III. 220. 224. V. Anh. 4. Erste Trivialschule zu Wien ib. 240. Ob solche von Wittemberg entstanden ib. 240. Unvollkommenheit der Landschulen ib. 221. Aeltern müssen ihre Kinder dahin schicken ib. 222. VI. 106. Das Zeugniß der Normalschule ist *ad SS. Ordines* nothwendig I. 111. III. 222. Auch zum Eintritt in ein Kloster ib. M. Theresia hat solche mit grossen Kosten eingeführt V. Anh. 39. 46. Erste Plane derselben ibid. 40. Die erste Einrichtung von Meßmer nur schlecht ib. 42. Die zweyte von Felbiger ist besser. Lehrer derselben gut bezahlet ib. 43. 44. 45. Methode (die Saganische) ib. 44. 47. Die Berlinische ib. Die Hähnische ib. 45. Realschule zu Wittemberg ib. 46. Landtrivialschulen ib. 4. In den Normalschulen sollen die Pfarrer ein- oder zweymal katechisiren III. 222. Auch die akatholischen Schullehrer müssen hier geprüfet werden ib. Derselben Kinder und der Juden in die Schulen geschickt werden ib. Wann? wo Normalschulen anzulegen ib. 223. Wer zu solchen beitragen müsse ib. Welche vom Schulgeld befreyet seyen ib. Gebäude der Normalschulen wie zu führen VI. 93. 101. Die Mietzimmer wer zu bezahlen habe ib. 106. Ferien der Normalschulen, und Schulgeld ib. 194. Die Katecheten und Handwerker müssen ein Normalschulzeugniß haben ib. 107. S. Schule.

Notarien (römische) wie in **Oesterreich** geduldet I. 63. VI. 10. **Oesterreichische**, wie im geistlichen und weltlichen Fache, und von wem zu machen ib.
Nothwehrs Entschuldigung im Mord VI. 161. Derselben Exzessen und Strafen V. 44. 177.
Nothzuchts Laster Strafen V. 55. 64. VI. 164.
Novizen (der) **Aufnahme** wird verboten I. 112. Sollen vor 24 Jahren die **Profession** nicht ablegen III. 94. V. 151. Derselben **Testamente** müssen dem **Gubernio eingeschicket** werden III. 94. 104. 156. Können nicht mehr als 1500 fl. **dem Kloster**, und nur 200 fl. *pro vitalitio* sich vorbehalten ib. 94. ꝛc. Sollen im **Noviziat keine Kost** zahlen ib. 156. Keine *vota temporaria conditionata* ablegen, noch in **andere Klöster** geschickt werden ib. Die *Dos per* 1500 fl. soll nicht *in immobilibus* bestehen ib. 73.
Noviziats Nothwendigkeit III. 147. In solches soll keiner vor Ende des **Schulkurses** und ohne **Attestat des Präfekts** und der **Normalschule** angenommen werden ib. 156. Solches kann vor 24 Jahren angefangen werden ib. In solchem soll nichts für **Kleidung**, **Kost** genommen werden ib. Von solchem soll keiner ohne Wissen der Aeltern, Vormünder ꝛc. entlassen werden ib.
Nullitätsbeschwerde was? II. 105. Wann solche erlaubt? wo sie einzulegen? wann zu verwerfen ib.
Nunziatur: Tribunalien I. 93.
Nunzien. S. Legaten.

O.

Oeconomi der **Kapiteln** sede vacante II. 34. **S. Administrator.**

Oesterreich übernimmt die Beschützung der kroatischen Gränzen wider die Türken VI. 15. 16.
Ofen (zu) Universität V. Anh. 1. 5.
Offizial (des bischöflichen) Unterschied vom Generalvikar I. 139.
Ohrenbläserey Laster, dessen Strafe V. 180.
Ollmütz Schule, Universität V. Anh. 2. 8.
Opfer der Pfarrer welche? warum von Joseph II. aufgehoben III. 19. 145. Welche Opfer (*obligationes*) freiwillig ib. 140. Verschiedene Gattungen derselben ib. 145. Opfer, so auf den Altar gelegt wird, den Pfarrern wieder erlaubt ib. 145. Opfer der Gnadenbilder wie zu verwenden ib. 254. Welche den Pfarrern zugestanden werden VI. 42. Die eisene, wächsene ꝛc. der Kirche verboten ib. 120.
Opfergänge wann erlaubt III. 19.
Opferstöcke der Kirche wie viel seyn sollen III. 19. 238.
Opfertafeln abgeschaft III. 145. Anstatt solcher schwarze Tafeln erlaubt ib. 254.
Oratorium was? kann ohne bischöfliche Erlaubniß nicht erbauet werden III. 260. S. Kapelle.
Ordalien Gerichte, Urtheile Gottes, wann eingeführt V. 173. Wie vielfach? sie widerstreben den Gesetzen der Natur ib. 243.
Orden die Heil. ein Hinderniß der Ehe IV. 54. ꝛc. 58. Unterschied von der Ordensprofession ib. 55. Orden die in einer Zensur ausgeübet werden, Strafe V. 147. Strafe deren, die einen Orden ausüben, den sie nie empfangen ib. Strafe der durch einen Sprung Ordinirten ib. Der Abgefallenen. S. Abfall.
Ordensgeistliche sollen die Feldspitäler versehen I. 162. Die *PP. Jubilati*, derselben Freiheiten ib. Profession erst im 24. Jahre ib. 171. Welcher Eid ihnen

nen verboten. S. Eid. Können keine Zeugen in Testamenten seyn III. 95. Derselben fünf Gattungen ib. 147. S. Regeln. Wann man von einem Orden zum andern übergehen könne ib. 148. Die Flüchtigen wie zu strafen? ob sie appelliren können ib. Müssen von Klöstern in allem versehen werden ib. 149. 151. Sollen nicht lang vom Kloster abwesend seyn ib. 151. Ob sie mit den Layen Kontrakt schliessen können? und welche null, und nichtig seyen ibid. Sie sollen als Feldkapläne dienen ib. Derselben Kerker verboten ib. 152. Derselben Fasten, Korrekzion, Zimmer wie beschaffen ib. Sie müssen in Kriminalverbrechen dem Bischof übergeben werden ib. & V. 152. 202. Wie die Wahnwitzigen zu behandeln ib. & V. 203. Von den Steckbriefen der Generale ib. Können zu Lehrkanzeln durch den Konkurs kommen ib. 154. Müssen in allen Klöstern das *Jus Canon.* des Rietzger zweyfach haben ib. Ihre Schulen werden gesperret ib. 155. Wann sie sich als Kapläne nicht gut verhalten, können sie in das Kloster zurückgeschickt werden ib. 161. S. Novitz, Regeln. Sorgfalt M. Theresiä für solche V. 155. Konnten sich unter Joseph *II.* nur hart rekrutiren ib. Wie solche einzufangen ib. 203. Derselben Schuldigkeit, Kor, Seelsorge ib. 159. Ordensgeistlicher kann keiner werden, der nicht im Generalseminario studirt hat. V. Anh. 25. S. Mendik. Prof.

Ordensobere haben nur *correctionem paternam*, kein Kriminalrecht I. 150. Sollen kein Kapital aufnehmen, keine Schulden machen III. 61. 79. VI. 51. Wann solche kaviren, schadet es dem Kloster nicht ib. 77. Sollen alle k. k. Resoluzionen *in publico-Eccles.* haben ib. 151. Ob? was sie schenken können ib. 78. Wie ihre Schulden zu bezahlen ib. 79. Können ihre

Geist-

Geistliche mit **Kerker** und **Leibsstrafen** nicht belegen ib. 152. Wie solche **abzusetzen** seyen ib. 153. Derselben **Exzessen** in **Wechsel-Stiftungskapitalien** V. 157. Sollen ihre Geistlichen mit allen Nothdürften versehen ib. 17. Derselben **Schulden** sollen binnen einem Vierteljahr gefodert werden VI. 51. S. **Abt. Prälat.**

Ordensritter (verschiedene) III. 147. Nicht exemt I. 92. 155.

Orden (dritter) **der Tertiarier**, und der **Eremiten** von Joseph *II.* aufgehoben III. 160.

Osnabrück Bisthum alternativ, unter den Katholiken, und Protestanten I. 77.

P.

Pabst (der) kann die Landesfürsten nicht absetzen I. 41. Eingriffe, Mißbräuche derselben ib. 54. 90-94. Ob er sich Sünden vorbehalten könne V. 212. Ob er mit Zensuren vorgehen könne ib. 222.

Päbstlich- und kanonischen Rechts Unterschied I. 2. Warum es mit der **H. Dreyeinigkeit** anfange ib. 4. **Päbstliche Regierung, Beschaffenheit** ib. 37. Dessen **Rechte** ib. 39. 40.

Päbstliche Reservazionen in Wahlen, deren Ursprung I. 76. Werden aufgehoben ib. 104. III. 31. Eide der **Bischöfe** limitirt ib. 82. Der Päbste **Konstituzionen** wie **anzunehmen** ib. 91. Derselben **Indulten** ob alle in **Oesterreich** kassiret ib. 91. 149.

Päbstliche Anwartschaften, Reservazionen (schädliche) vom **Conc. zu Trient**, von **Konkordaten Deutschlands** eingeschränkt III. 31.

Pachtung (*Arenda*) **der geistlichen Güter** in Deutschland auf 9 Jahre erlaubt III. 71.

Pœnitentia romana vom **Placeto der Landesfürsten** befreyet I. 43. Unterschied der *pœnitentiaria conscientiæ, & justitiæ* ib. 43. Ob der **Rekurs** zu solcher in **Oesterreich** verboten ib. 61. 62.

Pallium (**des bischöflichen**) **Ursprung** III. 81. 88. Wer jezt solches vergebe ib. Wann solches in **Deutschland** eingeführt, und was der **Bischof durch** solches erhalte ib. Dessen **Form** ib. 88. **Taxe** ib. 92. Solches **auszubortgen** ist verboten III. 65.

Papiere der Natural-Lieferungen ob mit solchen die **Schulden** können bezahlet werden VI. 53.

Pasquille was? Strafe derselben V. 181. 183.

Passauerische Ordinariats-Rezessen mit **Oesterreich** I. 148.

Pastoraltheologie Lehrer Schuldigkeit V. Anh. 18.

Patronatsrecht Ursprung III. 180. Ist eine **Schmälerung des bischöflichen Rechtes** ib. Unterschied vom **Ernennungsrecht** ib. Ob ein **Geistlicher** sich selbst **präsentiren** könne ib. 180. **Rechte** des **Patronats** ib. 185. **Termin zur Präsentazion** ib. 180. Das **geistliche, weltliche** und **andere Gattungen** dieses Rechtes ib. 182. Ist ein **blos weltliches Recht** ib. 183. Dessen **Streitigkeiten** gehören nun **zum weltlichen** Gericht ib. 184. II. 3. 4. Von solchem sind die **Protestanten, Reformirten, Griechen** nicht ausgeschlossen III. 184. Welche davon ausgeschlossen sind ib. Ob dem **Patronat** das **Recht der Installazion** gebühre ib. 186. Wie es **erhalten, verloren** ib. Ob es könne **vertauschet** werden ib. 186. 188.

Patrons Schuldigkeit bei den **Kirchenrechnungen** ib. 189. Bei **Bau, Reparazion der Kirche** ib. 190. 191. Ob sie das **Recht zu neuen Pfarren** andern überlassen können ib. 192. Ob? wann sie sich eine **jährliche Pension** reserviren können 193. Wie er von

Kir-

Kirchen, Stiftern Geld borgen könne III. 58. Derselben Beiträge zum Schulgebäude und Unterhalt der Normalschulen VI. 92. Sind nicht gebunden den Pfarrern ihre *Congrua* zu ersetzen ib. 93.

Pavia (zu) ein neues österreichisches *Collegium germanicum*, welche? und wie dahin kommen können? derselben Tracht, Versorgung, Nothdurften V. Anh. 22. 23. 24.

Pensionen welche? wann? wie sie erlaubt I. 98. 99. S. Exreligiosen. Der Soldaten, Geistlichen V. 19.

Permutatio (Tausch) wie geschehe III. 72.

Personars (des) Unterschied von der Würde I. 137.

Pfarrer (der) gehöriges Alter I. 110. Derselben Angelegenheiten mit dem Konsistorio ib. 132. Neue in Oesterreich und Steyermark ib. 138. Der Alten schlechte Belohnung ib. 162. Derselben Residenz III. 10. Eigentliche Pflichten ib. & 122. Recht derselben zu ihren Pfründen ib. 13. Derselben Einkünfte ib. 17. Versorgung der Alten und Defizienten. S. Defiz. Die alten Pfarrer haben die jura stolæ von den neuen, Lokalkaplaneyen und akatholischen Pastoren zu ziehen ib. 20. 49. 116. Wegen Installazion derselben alte Verträge ib. 27. 28. Der Landesfürstlichen ib. 29. Sperr, Inventur, Taxen. S. Invent. Pensionirte Regulären sollen mit ihrer Pension als Pfarrer ausgesetzt werden ib. 49. Gehalt der Pfarrer, Lokal- und anderer Kapläne ib. & V. 165. Derselben Taxen ib. Die Pfarrer haben das *jus sepulturæ*. S. Begräb. Die Schankgerechtigkeit ist ihnen verboten ib. 116. Haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott ib. 122. Müssen von Bischöfen visitirt werden ib. 123. Neue Pfarrer in Steyermark ib. 128. Derselben Pflicht ist die Besorgung der Armen ib. 131. V. 52. Sie sollen

die

die **Kirchenlehen** rekognosziren ib. 132. Die **Kirchweihen** nicht besuchen ib. Wann sie zum **Bau, Reparazion der Kirche** zu verhalten ib. 191. Derselben Strafe **wegen Kopulazion der Soldaten** ohne Schein des Militärs IV. 31. ꝛc. **Pfarrers** (welches) **Gegenwart** zur **Ehe** nöthig sey IV. 33. 34. Er kann einem andern die **Erlaubniß zu kopuliren** geben ib. Ob er der **Minister der Ehe** sey ib. 34. 53. Derselben Strafe, wenn sie **ohne dreymalige Abkündigung** kopuliren ib. 35. Ob ihnen die **Einsegnung** zustehe ib. 94. 96. Derselben **Pflicht** bei der **Ehescheidung** ib. 109. *Congrua* derselben wie zu bestimmen V. 15. **Können den Bischöfen den Vorbehalt der Sünden** nicht streitig machen ib. 211. Ob sie **Censuren** fällen können ib. 222. Welche **Opfer, freywillige Gaben, Bittkreuzer** sie ziehen können VI. 42. 43. Welche als **Pfarrer** können **vorgeschlagen** werden ib. 70. Sollen die **Pflichten gegen Gott, den Monarchen predigen** ib. 72. Das Volk wegen **schlechter Aerzte** ermahnen ib. 73. Die **Herrschaften anzeigen**, die ihre Unterthanen grob behandeln ib. Dörfen von **einer Diözes** in die **andere** nicht übergehen ib. Wo sie **ihre** *Congrua* suchen sollen ib. 94. Die **neuen Pfarrer, Lokalkapläne** müssen den alten Pfarrern die **Stole** zahlen, was davon ausgenommen ib. 5. 55. Derselben **Gehalt** herabgesetzt ib. Ob sie die **Hoftaxen** zahlen müssen ib. 56. Die neuen dürfen kein *Fortificatorium* zahlen ib. 57. Wie sie **Grundstücke** erhalten können ib. 73. S. **Regul.**

Pfarreyen (**mehrere**) zu haben ob es erlaubt III. 14. Welche **Studien** erfoderlich ib. 15. Derselben **Verleihungsrecht** steht den Bischöfen zu. S. **Bisch.** Der besonders **landesfürstlichen** Pfarren fructus temp. vac.

vac. wessen? ib. 36. Sie sollen (die regul. Pfarren ausgenommen) *per Concursum* verliehen werden, und aus welchen **Studien** der Konkurs zu geschehen habe ib. 19. 44. 124. **Zerstückung** der **Pfarren** und **Bisthümer Steyermarks** von Joseph *II.* ib. 46. V. 163. **Direktivregeln** für die **neuen Pfarren** ib. 47. 161. **Eintheilung** derselben ib. 48. **Dotirung** derselben 49. VI. 54. **Bau** derselben ib. 193. 262. VI. 54. **Ursprung** der Pfarren ib. 121. Recht der **Bischöfe** solche zu errichten ib. 122. 259. Regeln für den **Konkurs der Pfarren** ib. 124. **Jährliche Konkurse** ib. Welche Nota erfordert werde ib. 126. Der **theologischen Lehrer Freyheit** in solchen ib. 127. Was zu thun, wenn niemand zu Konkursen erschiene, oder nicht bestünde ib. Ob die **Regulären** auch konkurriren können ib. Die Pfarreyen sollen von Prälaten nicht um **zeitliche Belohnung**, noch **steigerungsweise** verliehen werden VI. 16. Die **Umpfarrungen** wann geschehen können ib. 165. VI. 54. Die **neuen Pfarrer**, **Lokalkapläne** sind von alten unabhängig, müssen ihnen nur die **Srole** ohne **Ersatz** verrechnen ib. 166. Der **neuen Pfarren Patronat** wem zustehe ib. 91.

Pfarrhöfe, **Kirchen** wer zu erbauen habe III. 49. 50. Wer die **nöthigen Paramenten** zu schaffen habe ib.

Pfeilschiessen (*ars sagittaria*) was? warum verboten V. 41.

Pfenning (der gemeine) des **Reichs** wird dem **Kaiser Maximilian** streitig gemacht III. 194.

Pfründe (**Wahl-Verleihungs-Nazional-Familien-**) I. 75. **Reichsgesetze** von solchen ib. 77. 90. **Mehrheit** derselben verboten ib. 90. Können nicht **geschmälert** werden ib. 95. Das zu solchen **gehörige Alter** ib. 110. Oesterreichische keinem Ausländer zu verleihen

Hen I. 73. Der geistlichen Pfründen Ursprung III. 13. 14. Der Mönche und Regulären ib. 13. Derselben Abtheilung ib. 14. Welchen selbe zu verleihen ib. Derselben Schmälerung ist verboten ibid. 39. Vereinigung derselben dreyfach, und welche verboten ib. 41. Ursachen derselben ib. 42. Ob die Vereinigung an die Klöster billig ib. 41. Wer Bisthümer, Pfarren vereinigen könne ibid. 42. Zerstückung derselben wie erlaubt ib. 43. S. Benefizien.

Physikalischer Experimente Vorlesung V. Anh. 4.

Piaristen (der) Schulen zu Wien V. Anh. 3.

Pignus (Pfand) Unterschied von Hypothek III. 80.

Pius *VI.* Pabst dessen Buch: fromme Uibungen, warum von Joseph *II.* verboten VI. 205.

Placetum regium kann vom Landesfürsten aufgehoben, wie Anfangs gegeben werden I. 33. Wie? warum solches nothwendig in dogmatischen und Disziplinarsachen ib. 41. 43. 149. Dessen Ursprung VI. 17.

Politische Verbrechen welche? V. Nro IV.

Polyandria
Polygyræcia) was? wie verboten IV. 44.
Polyviria

Portatile, dessen Weihtaxe III. 206.

Portio Canon. Episcopalis aufgehoben III. 96. Derselben Zehende, und von Verlassenschaft der Pfründner ib. 192. 199. 202.

Porziunkula-Ablaß mit dem *toties quoties* verboten I. 69. III. 236. S. Ablaß.

Postulazion was? Unterschied von der Wahl I. 69. Unbekannt in der ersten Kirche ib. Wie viel Stimmen erforderlich auch ausser dem statu *collisionis* ib. Was der *Postulandus* zu thun habe ib. Neue Postu-

Kulazion der Venezianer und Bayern ib. 73. Josephs *II.* Befehl wegen der Ausländer ib. 74.
Präbende eigentlich (was) III. 11. 13. S. Benefiz. Pfründe.
Præcentor, dessen Amt I. 137.
Präfekten der Seminarien. S. Seminar.
Prälaten *domestici romani* in Oesterreich verboten I. 63. Wann? wie sie ob *malam œconomiam* abzusetzen II. 63. Der Regulären Verbrechen V. 154. Sind den Landesrechten unterworfen ib. 200. S. Abt, Ordensobere.
Präscripzion. S. Einrede wegen Verjährung.
Præstaria data, *oblata* was? III. 63.
Precaria, *Precarium*, was? III. 63.
Pratz (zu) Universität V. Anh. 1.
Prediger neue Regeln für solche III. 129. 212. Sollen öfters von Pflichten gegen Gott und den Landesfürsten predigen ib. 129. Wegen Abkündung profaner Sachen alte Klagen ib. 130. Solche muß man anhören ib. 268. Sollen unter dem Jahre nicht abgelöset werden ib. 258. Ob man zur Zeit der Interdikten predigen könne V. 241.
Predigten (von) k. k. Verordnungen I. 92.
Primicerius, dessen Amt I. 137.
Priesterhäuser (alter) Einrichtung III. 22. Beyträge zu den neuen ib. 201. Die bischöflichen wie beschafen, wer dahin zu kommen habe V. Anh. 27. Wann die Geistlichen aus solchen zu entlassen, derselben Schuldigkeit ib. Fond dieser Häuser ib. Titulanten derselben vom Religionsfond zu erhalten VI. 46. Regeln für solche, wie auch Bibliothek ib. 203. Müssen den Korgesang lernen VI. 206. Selbe sind wie die

Seminarien eine ächte Kopie der Klöster des h. Augustin ib.
Primitiæ. S. Erstlinge.
Prioren, (der) Kommendateurs Pflicht, Besoldung V. 158. VI. 179.
Procuratio (Reisegelder geistliche) III. 199. 200.
Professen. S. Ordensgeistl.
Profession (welche) giltig? wie sie könne bestritten werden III. 148. Vor 24 Jahren keine giltig ib. 156. Ob solche das *matrimonium ratum* dissolvire IV. 26. Von wem? ob solche dispensirt werden VI. 11. Wohin derselben Streitsache gehöre ib. Schrift wider solche von Herrn Neupauer. ib. S. Neup.
Professores sollen auch in Privatunterredungen nichts wider die katholische Religion lehren VI 191.
Prokurator, dessen Amt I. 164. Verordnungen Jos. *II.* von selben ib. 167.
Pronaum was? III. 268.
Protestanten ob sie unfähige Zeugen sind II. 69. Derselben Begräbniß. S. Begräb. Derselben Schulen in Oesterreich V. Anh. 3.
Provisoren. S. Administrat.
Prozesse, deren Ende, besonders die durch Verträge nicht können geendigt werden I. 168. Vor derselben Ende soll nichts abgeändert werden II. 60. S. Verträge. Transakt.
Prozessionen (der) Einschränkung I. 92. Oefters sind schädlich und daher verboten III. 249. Welche benanntlich verboten ib. Nach Rom und mit Pferden verboten ib. Mit Trompeten und Paucken wieder erlaubt ib. 250. Mit grossen Fahnen, Statuen, Verkleidungen abgeschaft ib. Auch nach Maria Zell verboten ib. 251. V. 213. Derselben Stiftungen wie zu verwenden ib. Welche nun erlaubt ib. V. 213. Ui-

der Nacht ausbleibende ganz abgeschafet V. 213. In Birttagen wie zu halten VI. 119.
Pupillen (der) Verträge welche ungiltig IV. 3.

Q.

Quæstuarii. S. Allmosensammler.

R.

Raub einer Weibs- oder Mannsperson wann ein Ehehinderniß IV. 91. 92. Ob auch der Raub der Verführung *(raptus seductionis)* ein solches sey ib.
Raub allgemein was? wie vielfach? dessen Strafe V. 71. 112. Raub der Menschen, der Freiheit, des Viehes. Siehe M. F. V.
Raubmord was? dessen geistliche und Zivilstrafen V. 34. 45. VI. 162.
Rechnung der Kirchen und milden Stiftungen wie zu geschehen habe I. 120. III. 62. 189. Wie die Gelder anzulegen ibid. S. Kirche, Stiftungen.
Rechnungsführer welche? wann sie können geweihet werden I. 117. Zu solchen gehören Vormünder, Agenten, Gerhaben, Lehensmänner, Pachter ib. & 120.
Recht (geschriebenes, ungeschriebenes) was? I. 71. Sächliches *(jus reale)* wohin es gehöre II. 8.
Rechtshandel zu führen lehrten die Kanonisten die Layen I. 55. II. 1. Der ordentliche oder förmliche, und der summarische. Beider Gegenstände ib. Der bürgerliche, peinliche, und die erste, zweyte, dritte Instanz ib. Dessen Anfang, Fortgang, wesentliche Theile ib. 14.
Rechtes Befestigung *(litis contestatio)* was? II. 19. 24. Die bejahende, verneinende, allgemeine, sonderbare ib. Diese Befestigung gehört zur Wesenheit des Rechtshandel ib. 25. Ob? wann sie

schriftlich seyn müsse ib. Vor solcher soll nichts geschehen, ausser da Gefahr läuft, oder der Richter vermög seines Amtes etwas fordert ib. Die allgemeine war einstens in Deutschland hinlänglich ib. 27. Was der Kaiser Joseph *II.* hier verordnet ib. 28.

Rechtsstand (*Instantia*) was? ib. 15.

Redemptio altaris. S. Altar.

Reformazion österreichische des Glaubens und der Sitten III. 207.

Regeln (vier) der Ordensgeistlichen III. 147.

Regulären (die) müssen nun in Seminarien studiren I. 112. VI. 202. Sollen alle Pfarren aufgeben III. 16. 17. Werden aber von Joseph *II.* pfarrfähig erklärt ib. 18. Wann sie auszusetzen V. 165. Ob sie vom allgemeinen Interdikt ausgenommen ib. 241. Können nicht Zeugen der Testamente seyn VI. 23. Welche Dispensirte solche seyn können ib. Sollen auf den Pfarren keine Schulden machen ib. 52. Uiber ein Vierteljahr soll ihnen nicht geborget werden ib. Ob sie, und welche Exponirte testiren können ib. & 61. 80. V. 95. Welche Exregulären testiren können ib. 62. 80. Unterschied eines nur aufgehobenen Klosters, und eines von Rom dispensirten Regulären ib. 62. 80. Ob sie von ihren Testamenten Abfahrtgeld geben müssen ib. 63. Von der Sperr-Inventur der exponirten Regulären ib. 80. 82. 83. S. Exclitz. Ordensg.

Reinigung von Verbrechen was? wie vielfach? V. 170.

Die **kirchliche Reinigung** (*Juramentum purgationis*) was? wie vielfach ib 172. Derselben Eid, Zeugen, Mitreiniger ib. Gehört unter die Ordalien. Siehe O.

Rekonvenzion. S. Gegenklage.

Rektoren der Seminarien. S. Semin.

Religion (eine herrschende) ob bestehen müsse VI. 2. Derselben Vorrechte in Oesterreich ib. Fond derselben hat grosse Zuflüsse ib. 39. 46. 58. 86. 90. 113. Derselben Schmähung Strafe V. 11. *Religionis jus simultanei, innoxii* ib. 162. *Ejusdem solitarium exercitium* ib. S. Glaube.

Reliquien (von) österreichische Verordnungen I. 92. Dieselben zu küssen wie verboten III. 237. 252. Derselben Verehrung ist ein Theil des Glaubens ib. 247. Derselben Prunk bei Aussetzung des H. Altarssakraments verboten ib. 252. Der aufgehobenen Klöster wie zu behandeln VI. 120. Die schon ausgesetzten sollen bleiben ib.

Replik der Klagen wie zu machen II. 12. 13. 43. Sie ist die Schlußrede des Klägers ib.

Rescripte oder geschriebene Gesetze I. 52. 71. VI. 10. Sind zweyfach: *gratiæ & justitiæ* ib. 52.

Residenz welche? wann? wie den Geistlichen vorgeschrieben III. 7. 8. Aus der Vernunftslehre erwiesen ib. 7. Derselben Ursprung ib. 9. Ist wesentlich ib. Der Bischöfe, Domherren, Pfarrer, anderer Pfründner ib. 10. 11. 12.

Resignazion (Renunziazion) wie? wann erlaubt I. 94. 102. Die bedingte ob erlaubt ib. 96. 171. Ob *cum reservatione regressus*, oder *in favorem tertii* solche erlaubt seyen ib. & 99. 171. V. 19. ꝛc. Ob sie können vertauscher werden ib. 171. Ob mit Pensionen belegt ib. & V. 29.

Restitutio in integrum wann sie Platz greife I. 168. Verordnungen Josephs *II.* von solcher ib. 172. Von den Minorenen, Majorenen, Professen, Eheleuten ib. 173. Von Veräusserung der Sachen wegen Gericht ib. 171. 174.

Revision, um solche Bericht II. 101. Wann? wie solche zuzulassen ib. & VI. 28.
Richter (ein geistlicher) kann in weltlichen Sachen nicht sprechen I. 103. Der **ordentliche** (*ordinarius*) und **außerordentliche** (*extraordinarius*) welcher ib. 143. Des geistlichen Richters Einsetzung ib. 146. Die Ortsrichter unter wem sie stehen II. 9. Wann solche von Amtswegen verfahren können ib. 12. Ihre nöthige Beschaffenheit ib. 96. Welche dazu unfähig ib. Deren Pflichten, Lohn, Verdienste ib. Der Kriminalrichter Schuldigkeit V. Vorerin. V. Des politischen ib. Die sich falsch für Richter ausgeben, oder ihre Aussprüche verkaufen Strafe ib. 97-105. Strafe der ungerechten Richter ib. 182.
Riegger Jus Canon. S. *Jus Can.*
Ritterorden. S. Ordensritter.
Ritualen (aus allen) die *casus Bullæ Cœnæ* herausgerissen III. 214. Des römischen Rituals Segen beizubehalten ib. Neues des Bisthums Seccau VI. 92. 93.
Robot will Joseph *II.* ganz aufheben I. 115. VI. 12. 14. Dessen Sistem und Regeln für solche ib. M. Theresia macht nur ein Reluizions-Sistem VI. 13.
Rom (nach) Recurs in Ehesachen wie in Oesterreich erlaubt I. 58. Allda die *Curia romana*, Hofstaat, Kanzlei, Akten ib. 53. Römische Ehrentitel verboten ib. 63. *Judicium deleg.* von Rom ib. 70. *Stylus Curiæ romanæ* ib. 71. 90.
Römischer Bischof ist der erste aller Bischöfe I. 52.
Rotulus (Directorium) was? II. 20. 71. Die Inrotulirung wie geschehe ib. 74.

S.

Sacrilegium. S. Gottesraub.
Sacrilegische Unzuchtsstrafe VI. 166.
Sakrista (Schatzmeister) dessen Amt I. 137.
Salzburg (Erzstifts) Sorgfalt wegen der Munzten I. 145.
Rezesse mit Oesterreich ib. 148-152.
Sammler (geistliche). S. Geistl. Der Mendikanten welche erlaubt III. 165. Welche verboten VI. 28.
Sammlungstafel in Kirchen wie erlaubt III. 19. 208.
Scapuliere werden verboten III. 237.
Schatzgräberei (der) Strafe V. 110.
Scheine der Taufen, Trauungen, Todten, und derselben Strempel, auch bei den Protestanten VI. 88. 118. 153. Formeln derselben ib.
Schiedrichters Amt I. 170. Das nothwendige, und freiwillige, was hierin Joseph *II.* abgeändert habe ibid.
Schiffziehen eine zwecklose Strafe VI. 162.
Schismatiker mit und ohne Ketzerei, und derselben Strafe V. 27.
Schmähen, Lästern, Unterschied V. 7. 17.
Schmähschrift, Schandbilder Strafe V. 9. 12. Ob solche ohne böse Absicht könne gemacht werden VI. 155.
Scholastikus, dessen Amt I. 137. V. 22. Dessen Präbende in Domstiftern für den Normalschulenoberaufseher bestimmt VI. 40.
Schrecken (vom) Verordnungen Josephs *II.* I. 177. Wann solches ein Hinderniß der Ehe IV. 91.
Schuldner muthwillige welche? I. 121. Haben kein Asyl, können nicht geweihet werden ib. Adeliche, Geistliche wie zu behandeln III. 82. Ihre Vorrechte hierin ib.
Schuldbriefe (der) Giltigkeit worin bestehe V. 94.

Schuldverschreibung (welche) glaubwürdig II. 78.
Schulen alte, öffentliche der **Domstifter** und **Klöster** V. 22. Derselben **Verbesserung** in **Oesterreich** ib. 25. Die erste **theologische Schule** zu **Prag** samt andern, **Anh.** 1-34. **M. Theresia** reformirt die theologischen Schulen ib. 4-9. Eid (neuer) der Universitäten ib. 14. Derselben **Ferien**, **Prüfungen**, **Lehrer** ib. 5. 7. 8. 15. **Deutsche Sprachlehre** ib. 12. Welche **Authoren** vorzulesen ib. 13. 14. Der **akademische Habit** wird abgeschaft ib. 14. **Privatvorlesungen** ob erlaubt ib. 15. Der **Normalschulen Lehrer** Unterhalt, *Cantores*, **Wettergarben**, **Schulzimmer** ꝛc. ib. 50. 51. 52. Die zu **Hause unterrichteten Knaben** müssen öffentlich geprüfet werden ib. 52.
Schulfond woher er entstanden III. 224. 228. Zu solchen müssen von **Inventarien** der Bürger und Bauern Beiträge geschehen ib. 224.
Schulgeld soll keines bezahlt werden V. 22. **Joseph II.** führt solches ein, und warum? ib. 9. 22. 25. III. 235. VI. 192. Welche von solchem **befreiet** ib.
Schulmeister von wem sie abhangen III. 132. Derselben **Gebühr** wegen Ausräucherung der Häuser verbleibt, nicht aber dem **Pfarrer** ib. 235. Der Akatholischen Unterricht VI. 5. S. **Normallehrer**.
Schwagerschaft (welche) keine **Blutschande** stifte V. 57. Wann solche die **eheliche Pflicht** verhindere IV. 74. Wann solche (*affinitas*) ein **Ehehinderniß**: und ob auch **aus der unehelichen Vermischung** entstehe? wie weit sich solche erstrecke ib. Bis zu **welchem Grad** ib. 75. Wie? von wem solche zu **dispensiren** ib. 75-79. Ob auch, wann **der dritte Grad den zweyten berühre** ib. 79. Dieser ist bei den **Akatholiken** aufgehoben ib.

Schwanger (wie lang ein Weib) gehen könne IV. 65. VI. 144.
Schwängerung macht die Eheverlobnisse nicht giltig IV. 4. VI. 125. Derselben Verbindlichkeit IV. 5. Von einem Dritten macht die Ehe ungiltig, und wann IV. 60.
Schwärzerei ist eine schwere Sünde, wie zu bestrafen I. 50. Warum die Predigten nichts helfen ib. 51.
Schwarzkunst, S. Zauberei.
Schwur (falscher). S. Meineid.
Seccau (zu) (nun Gratz) Bisthum wird von Salzburg verliehen und übertragen I. 87. Zu einem Erzbisthum ernennet, kommt doch in das Stecken ib.
Seelsorge steht eigentlich nur den Bischöfen, nicht den Aebten zu III. 27.
Segen, Weihen, Absoluzionen des römischen Rituals sind beizubehalten III. 214. 235. Von solchen neue Resoluzionen ib. 234. Lächerliche der Mendikanten ib. 235. Warum die Weihe des H. 3 Königwassers verboten ib.
Segenmeß an Werktagen soll auf dem Land nicht gehalten werden VI. 100.
Selbstmord (*autochiria*) hat kein Asyl I. 124. Dessen schärfeste Strafen ib. Aberglaube wegen solchen ib. III. 110. Abschlagung der kirchlichen Begräbniß III. 110. V. 39. 48. VI. 163.
Seminarien bischöfliche I. 92. Kais. Königl. derselben tit. mensæ ib. 109. Nur die in solchen studiren, können ordinirt werden ib. 112. III. 5. Welche Klasse des Studiums nothwendig sey ib. Dessen praktisches Kursjahr ib. Welcher Eid den Seminaristen verboten. S. Eid. Derselben Direktoren, Subdirektoren ib. & 10. Sie haben keinen Wein zu trinken ib. 6. Derselben kostbare Einrichtung V. 155.

und Anh. 25. **Regulär** kann keiner werden, der nicht im *Seminario* studirt ib. Anh. 29. Der Zöglinge **gleiche Kleidung**, welche nicht **bezahlen** dürfen ib. & 28. Derselben **Stipendien** ib. 26. 27. Wann solche schon ehevor *Theologiam* gehöret, wie zu behandeln ib. **Kapuziner** würden auch später angenommen ib. 30. **Schwache Talenten** sollen die Unkosten ersetzen, und die **Religiosen**, so nur die dritte Klasse haben, sollen weder *ad professionem* noch *ad ordines* gelassen werden, die schon professi unter die Layenbrüden kommen ib. 32. Alle sollen die erste Klasse ex jure Canon. die zweyte aus andern Fächern haben ib. Das *Alumnaticum* fällt den **Seminarien** zu ib. 31. Wie **Fremde** dahin anzunehmen ib. 32. **Bibliothek** derselben ib. 33. Wer die *sarta tecta* zu schaffen habe ib. 34. **Dienstboten, Krankenwärter, Lehrer** des *Cantus gregoriani* Lohn ib. 34. **Kost** derselben, **Rektor** und **Vizerektor** soll mit ihnen speisen, sich selbst aber die Kost anschaffen ib. 35. **Standtabellen jährliche** des Seminariums einzulegen ib. Welche die **Kost, Kleidung, Bücher** gratis bekommen VI. 197. **Derselben öffentliche Vorlesungen** an **Sonn- und Feyertagen** ib. Derselben **Präfekten** bessere Bildung, sie sollen **Doktores Theologiä** werden ib. 201. In solche wie die **Hungarn** anzunehmen ib. 202. Aus solchen kann keiner vor Vollendung des ganzen Kurses zu einer **Gimnasialstelle** gelangen ib. Solche sind mit den Priesterhäusern eine ächte Kopie der zwey Klöster Augustins ib. 203.

Sequestrazion der **Besitzungen und Früchten** wann geschehen könne II. 61. 62. Ob? wann solche in **geistlichen Gütern** geschehen könne ib. & 63. Josephs *II.* Verordnungen davon ib. 64. **Wegen der Schulden** wie vorzunehmen VI. 22.

Ser-

Servi. S. Leibeigene.
Servitia communia, *minuta romana* wie sie in Oesterreich aufgehoben I. 92. 102.
Siechenhäuser ob sie unter den Bischöfen stehen III. 167.
Signatura justitiæ & gratiæ zu Rom I. 53.
Simonie Ursprung, wesentliche Stücke V. 13.
Sodomie Laster und Strafe V. 57. 66.
Soldaten ob? wie sie zu weihen I. 121. Alte Gesetze von solchen ib. Regeln von Beurlaubten ib. 123. 159. Wann sie heurathen dürfen ib. Weiber, Kinder Versorgung ib. 160. Kinder Instrukzion ib. 161. Spitäler, Protokolle, Schulden derselben ib.
Solidus welche Münze III. 77.
Sonntags Einsetzung woher? II. 32.
Sortilegium. S. Wahrsatz.
Sperr der Geistlichen. S. Geistl. Regul.
Spiel (in) verschiedener Betrug, derselben Strafen V. 103. Der verbotenen Strafe ib.
Spitäler ob sie unter den Bischöfen stehen III. 167. Derselben neuer Gottesdienst. ib. 210.
Spolium & remedium spolii was? II. 51. *Actio spolii* ib. Das Interdikt, *unde vi* was? ib. 52.
Sponsalien. S. Eheverlobn.
Sprachlehre österreichische V. Anh. 5. 12. 15.
Stationarien, Quæstuarii, Allmosensammler V. 212.
Staatsverbrecher sollen von Geistlichen wie von Layen entdecket werden VI. 177.
Standrecht wie? wann vorzunehmen VI. 174.
Statuen. Siehe Heil.
Statuten neue zu errichten ist den Ordensleuten verboten V. 157.
Steinwerfen (*ars ballistaria*) verboten V. 41.
Stellionatus V. 100. S. Falschheit.

und Anh. 25. **Regulär** kann keiner werden, der nicht im *Seminario* studirt ib. Anh. 29. Der Zöglinge **gleiche Kleidung**, welche nicht **bezahlen** dürfen ib. & 28. Derselben **Stipendien** ib. 26. 27. Wann solche schon ehevor *Theologiam* gehöret, wie zu behandeln ib. **Kapuziner** würden auch später angenommen ib. 30. **Schwache Talenten** sollen die Unkosten ersetzen, und die **Religiosen**, so nur die dritte Klasse haben, sollen weder *ad professionem* noch *ad ordines* gelassen werden, die schon professi unter die Layenbrüden kommen ib. 32. Alle sollen die erste Klasse ex jure Canon. die zweyte aus andern Fächern haben ib. Das *Alumnaticum* fällt den **Seminarien** zu ib. 31. Wie **Fremde** dahin anzunehmen ib. 32. **Bibliothek** derselben ib. 33. Wer die *sarta tecta* zu schaffen habe ib. 34. **Dienstboten, Krankenwärter, Lehrer des** *Cantus gregoriani* Lohn ib. 34. **Kost** derselben, **Rektor** und **Vizerektor** soll mit ihnen speisen, sich selbst aber die Kost anschaffen ib. 35. **Standtabellen jährliche** des Seminariums einzulegen ib. Welche die **Kost, Kleidung, Bücher** gratis bekommen VI. 197. **Derselben öffentliche Vorlesungen** an Sonn- und Feyertagen ib. Derselben **Präfekten** bessere Bildung, sie sollen **Doktores Theologiä** werden ib. 201. In solche wie die **Hungarn** anzunehmen ib. 202. Aus solchen kann keiner vor Vollendung des ganzen Kurses zu einer **Gimnasialstelle** gelangen ib. Solche sind mit den Priesterhäusern eine ächte Kopie der zwey Klöster Augustins ib. 203.

Sequestrazion der **Besitzungen und Früchten** wann geschehen könne II. 61. 62. Ob? wann solche **in geistlichen Gütern** geschehen könne ib. & 63. Josephs *II.* Verordnungen davon ib. 64. **Wegen der Schulden** wie vorzunehmen VI. 22.

Servi. S. Leibeigene.
Servitia communia, *minuta romana* wie sie in Oesterreich aufgehoben I. 92. 102.
Siechenhäuser ob sie unter den Bischöfen stehen III. 167.
Signatura justitiæ & gratiæ zu Rom I. 53.
Simonie Ursprung, wesentliche Stücke V. 13.
Sodomie Laster und Strafe V. 57. 66.
Soldaten ob? wie sie zu weihen I. 121. Alte Gesetze von solchen ib. Regeln von Beurlaubten ib. 123. 159. Wann sie heurathen dürfen ib. Weiber, Kinder Versorgung ib. 160. Kinder Instrukzion ib. 161. Spitäler, Protokolle, Schulden derselben ib.
Solidus welche Münze III. 77.
Sonntags Einsetzung woher? II. 32.
Sortilegium. S. Wahrsatz.
Sperr der Geistlichen. S. Geistl. Regul.
Spiel (in) verschiedener Betrug, derselben Strafen V. 103. Der verbotenen Strafe ib.
Spitäler ob sie unter den Bischöfen stehen III. 167. Derselben neuer Gottesdienst. ib. 210.
Spolium & remedium spolii was? II. 51. *Actio spolii* ib. Das Interdikt, *unde vi* was? ib. 52.
Sponsalien. S. Eheverlobn.
Sprachlehre österreichische V. Anh. 5. 12. 15.
Stationarien, Quæstuarii, Allmosensammler V. 212.
Staatsverbrecher sollen von Geistlichen wie von Layen entdecket werden VI. 177.
Standrecht wie? wann vorzunehmen VI. 174.
Statuen. Siehe Heil.
Statuten neue zu errichten ist den Ordensleuten verboten V. 157.
Steinwerfen (*ars ballistaria*) verboten V. 41.
Stellionatus V. 100. S. Falschheit.

Stempel, desselben Vorschrift II. 69. Welche solchen unterworfen V. 7. 17. VI. 88. 118. 153.

Steuerregulirung (neue) Josephs *II.* wird von Leopold *II.* abgeändert VI. 75. 95. 96.

Steyermarks neue **Pfarren**, **Lokal**- und andere Kapläne I. 138. II. 47. 128.

Stifter, **Klöster**, derselben **Sperr**-**Inventur** III. 37. Welche mit den *præbendariis*, *præsentiariis* zur **Dotazion der neuen Pfarren** sollen geschlagen werden ib. 49. Die **Geistlichen** derselben auf **neue Pfarren** zu setzen ib. Dürfen **ihre Güter** nicht **veräussern** ib. 51-63. Derselben **Landtafelmässigkeit** ib. 58. Wie sie **Geld ausleihen** und handeln dürfen ib. 58. 70. Wie sie **miethen**, in Bestand nehmen können ib. 74. Derselben **Lehen**. Siehe **L**. Errichtung derselben war löblich ib. 226. Wie man **solchen borgen** könne V. 159. Wie selbe zu erhalten VI. 79. Derselben **neue Sistemirung** ib. 85. 178. Selben wird die **Administrazion** ganz gelassen ib. 86. 87. Sollen ihre Häuser in Städten vermiethen ib. 89. Was sie zum Schulgebäude beitragen sollen ib. 97.

Stiftungen der **Studirenden**, **Waisen**, **Findelhäuser** warum in Oesterreich aufgehoben III. 176. 177.

Stiftungskapitalien für **Erlösung der Sklaven** wie anzuwenden III. 47. Wenn zu solchen *bona immobilia* bestimmt würden, soll die **landesfürstliche Erlaubniß** angesuchet werden ib. 73. Der **aufgehobenen Klöster**, **Kirchen** ob? wie **aufzukünden** V. 168. Wie solche **einzutreiben**, **anzulegen**, **zu versichern** ibid. 169.

Stipendien (neue) **Josephs** *II.* und **Verordnungen** von solchen III. 177. Eigenschaften derjenigen, die solche erhalten wollen ibid. **Normale** und **zweyfache**

Gat-

Gattung derselben ib. 178. V. Anh. 9. 11. VI. 10. Wie solche zu vertheilen VI. 193.
Stolaxe von den Sakramenten in Oesterreich verboten V. 15. 17. S. Taxen.
Strafgesetze (blosse) ob es gebe? I. 147.
Strafe (nach überstandener) ist noch die Entschädigung zu leisten V. Vorerin. V. Was solche sey? wie von der Busse unterschieden V. 191. Unterschied der geistlichen Strafen von Zensuren ib. Die Kirche kann keine zeitliche Strafe auferlegen ib. 192. Die Strafen sollen nicht gleich seyn VI. 180.
Strassenraub. S. Raub.
Subhastirung was? II. 16.
Subsidium charitativum (Liebsbeisteuer) wie in Oesterreich erlaubt III. 196. 198.
Subsidium ecclesiasticum ist von der Geistlichkeit zu bezahlen VI. 17.
Succentor, dessen Amt I. 137.
Successio ab intestato. S. Gesetzliche Erbfolge.
Suppe (die verfluchte) ein Ordal V. 242.
Suspension was? die örtliche, persönliche, von Amt, von der Pfründe, die vollkommene V. 242. *Communio peregrina* wie solche in Oesterreich Statt finde ib. 244.
Symbolische Bücher der Kathol. und Akathol. in Oesterreich öffentliche, private I. 26. 27.
Synodaticum (Sendgeld) wie erlaubt III. 196. 198.
Syndikus, dessen Amt I. 164. Dessen als Markt- Stadtschreiber Eigenschaften II. 96.
Sünden Vorbehalt der Bischöfe wie bestehe? V. 216.

T.

Tagsatzung (*citatio*) was? II. 13. Welche in Ferien könne vorgenommen werden ib. 31. Die gerichtliche ib. 21.
Tänze von Joseph *II.* im Advent erlaubt III. 258.
Taube, ob sie ehelichen können? IV. 25. 28.
Taufe, ob zur Zeit der Interdikten erlaubt V. 241. Der Judenkinder III. 240. S. Jud. Allgemeine Lehre von der Taufe III. 239. Ohne solche Gestorbene wie zu begraben ib. 120. Opfer bei Taufen verboten ib. 244.
Taufbüchern (von) Verordnungen III. 244. S. Bücher.
Taufschein (von) der Emigranten, armen Schubpersonen ob Stempelfrei gelassen ib. 244.
Taufraxen verboten I. 151. III. 244. Auch bei dem Militär VI. 117.
Tausch (*permutatio*) (vom) Verordnungen III. 72-76.
Taxen der Taufe. S. oben. Landesfürstliche von Pfründen I. 100. Die römischen ib. 101. Die bischöflichen, geistlichen ib. 101. 138. 151. Der Installazionen aufgehoben III. 30. Was doch hier eingelassen ib. Die bischöflichen werden ausgemessen ib. & V. 157.
Tempelherren (der) Aufhebung III. 147.
Tertiarierorden kassirt in Oesterreich I. 69.
Testament was? wie vielfach? dessen Bedingnisse, Rechtsförmlichkeiten III. 91. Welche zu testiren fähig ib. 92. Ob sieben Zeugen nöthig ib. 93. Von frommen Endzwecken ib. Diese müssen auf die Kreisämter geschicket werden ib. 94. Beitrag von solchen zum Normalfond ib. 94. 224. Der Novizen, Exrelig. Regul. Siehe N. E. R. Von geistlichen Testamenten Verordnungen ib. 87-91. Welt-

priester können Zeugen eines Testaments seyn, nicht Religiosen ib. 95. Der in Klöstern ablebenden Layen ob sie Testamente machen können, und wie? ib. 106. S. Erbfolge.
Teufel (der) Verschiedenheit von Mendikanten eingeführt III. 234. Dessen Macht V. 112. Derselben Bannungen den Juden verboten ib. 118.
Thatsachen alte (*facta*) wie zu erweisen II. 77.
Theater an Feyertagen wann zu öfnen II. 37.
Theologischer *Gradus* einst *ad beneficia* nöthig III. 45.
Theologische Lehrer ob sie den Konkursen unterworfen III. 45.
Theologisches Studium von Joseph *II.* anfangs auf 5 Jahre, nachher auf 4, endlich gar auf 3 Jahre reduzirt, nebst diesen 1 Jahr zur Praktik, Normallehre und Katechisazion bestimmet V. Anh. 8. 18. VI. 191.
Theurgia was? V. 106.
Titulus mensæ was? wie vielfach I. 105. Dessen Alter ib. 107. 110. Joseph *II.* hebt solchen auf ib. 107. 108. Landesfürstliche Titeln, Normale von solchen ib. Welche vom *Ærario*, welche vom Religionsfond zu erhalten ib. Der Wahnwitzigen ib. Welche Klasse im Studio zum k. k. Titel nothwendig sey ib. Der Seminaristen ib. 109.
Todten (der) Kammer, Beschau ꝛc. S. Begräbniß.
Todtschlag des Ehegatten durch sich, oder einem andern, mit, oder ohne Wissen, Willen des andern ist ein Ehehinderniß IV. 79. VI. 137.
Todesstrafen (der) Aufhebung ob nützlich V. 42. VI. 152.
Toleranz des Glaubens wie? warum von Kaiser Jos. *II.* eingeführt I. 5. Ob solche in katholischen Ländern könne eingeführt werden ib. 6. Die kirchliche,

die

die bürgerliche ib. Wie solche schädlich seyn könne, wie nützlich dem Staat und der Religion ib. 9. 12. Was in solcher der Religion schädlich seyn könne ib. 15. Freiheiten der Protestanten, Reformirten, nichtunirten Griechen aus solcher ib. 16-20.
Tonsur (der) Vorschrift III. 2.
Tourniere (der) Namen, Ursprung, Regeln und Strafen derselben V. 41.
Transaction (der) Unterschied von Verträgen I. 163. Verordnungen Josephs *II.* von solchen ib. 166.
Transplantation, Translazion, (Uibertragung) der Bischöfe von der Translokazion Unterschied I. 87. S. Bisch.
Trauung (zweyte) ob nöthig bei einer ungiltigen Ehe wann solche dispensirt wird VI. 131. 135.
Trauungsbücher wie sie einzurichten IV. 14. VI. 128.
Treuga was bedeute? I. 158.
Trient (zu) Kirchenrath wann anzunehmen I. 92. Hebt die päbstlichen Anwartschaften auf III. 37. Ob auch das *jus precum primariar.* ib.
Trinitariern (den) billigte M. Theresia die Sammlung, Joseph *II.* hebt solche auf III. 165. Wie er derselben Kapitalien verwendet ib. 47.
Tyrnau (zu) Universität V. Anh. 5.

V. U.

Vater S. unehel. ob er seine Kinder fangen könne VI. 169.
Uiberlieferung (*traditio*) wann solche in Thatsachen Platz greife II. 76.
Venditio (Verkauf) was? III. 70.

Venezianer können keine **Pfründe in Oesterreich** erlangen I. 73. Die **Vermischung der Klöster** ist aufgehoben ib.
Veräusserung der kirchlichen Sachen. S. **Kirche.**
Verbot auf fahrende Güter wann geschehen könne II. 58. **Verbot geistlicher und weltlicher Hindernissen der Ehe** IV. 15.
Verbrechen (zweyfache) **politische** und **kriminalische** V. Vorerin. III. Die **politischen** wieder **dreyfach**, die **kriminalischen vierfach** ib. **Anschuldigung** der Verbrechen woher? ib. VI. **In fremden Landen** begangene ib. **Der Bischöfe, Prälaten** wo zu strafen ib. **Verbrechen sollen nicht geschwind bestrafet** werden VI. 180.
Verehelichte wie sie können **Geistliche** werden III. 146.
Verfahren (**das mündliche**) wann erlaubt sey? II. 13.
Verfälscher der Karten, Würfel, Gewicht ꝛc. derselben Strafe V. 98. S. **Falschheit.**
Verfolgungsgeist (der) hat der **Kirche** jederzeit geschadet I. 13.
Verhehler der Verbrechen Strafe V. 123. 127. **Der Diebstähle** ib. 88.
Verjährung (*proscriptio*) (**hundertjährige**) wem sie zustehe III. 53. 60. Verordnungen von solchen, und wohin die Streitigkeiten gehören ib. S. **Einrede.**
Verkündung (**Aufgebot**) dreymalige **zur Ehe** nun wesentlich IV. 6. 35. 36. Rechte der Pfarrer hierin ib. Wer ehevor? wer nun in solchen **dispensire** ib. Wann die Auslassung derselben die **Ehe** in fremden Landen ungiltig mache ib. 36. S. **Aufgebote.**
Verlassenschaften der geistlichen Gemeinden stehen unter dem Zivilgericht, der **adelichen** aber unter den Landrechten II. 5. Ob bey solchen, und wie ein **geistlicher Kommissär** gegenwärtig seyn müsse? ib.

Verleumdung im Gericht (*calumnia*) ein Kriminalverbrechen V. 8. VI. 154. Eine wahre, vermuthete, Strafe derselben ib. Verleumdung der Monarchen wie zu strafen ib. 10. 180.
Vermächtnisse. S. Legaten.
Vermögens (des) Einziehen wie geschehen soll VI. 170. 175.
Vermuthung (*præsumptio*) wann selbe etwas probire II. 80. Was sie sey, die gerichtliche, (*juris*) die menschliche, (*hominis*) derselben Kraft ib. 81. 82. 85.
Vernunftlose zur Ehe unfähig und wie? IV. 27. 28.
Verräther der Geheimnisse. S. Falschh.
Versäumung (*negligentia*) der geistlichen Obern in Pfründen I. 103.
Versatzämter Beschaffenheit V. 92.
Verschnittenen (der) Ehen waren einst nach den weltlichen Rechten giltig IV. 86.
Verschreiung was sey V. 110.
Verschwender ob sie Richter seyn können VI. 27.
Versetzung der unmündigen Kinder Strafe V. 46.
Verstümmler (der) Strafe V. 39. 49. I. 124. Werden irregulär I. 117. Haben kein Asyl I. 124.
Vertrag (*pactum*) Unterschied von der Transaktzion I. 163.
Verwandtschaft (geistliche) nun in Oesterreich erloschen IV. 68. 69. Die gesetzliche eben also ib. 70. Derselben Dispensazion ib. 71. 72.
Verwundung (der) Strafe V. 39. 49.
Verzauberung (der) Strafe V. 110.
Vespern, wo zu halten erlaubt VI. 100.
Victualien der Domherren III. 8.
Viehraubs Strafe V. 73. 77.
Vielweiberei von Christo verboten V. 56.

Vikarien bischöfliche und der **Kapiteln** I. 139. Der **Generalvikarien** von den **Offizialen** Unterschied ib. Die **Generalvikar** wann, und welcher zu stellen ib. 141. Der **Mendikanten** in Oesterreich ib. 142.

Visitazion der Geistlichen muß ehevor gemeldet werden, und wie lang sie dauern könne I. 138. Der **Bischöfe**. S. **Bisch.**

Unbild was? wie vielfach sie sey V. 178. 179. Derselben Strafe ib. 180. 183.

Uneheliche Kinder, derselben **Geburtsmakel** von *Joseph II.* aufgehoben I. 114. IV. 85. Ob auch *circa Ord. S. & beneficia* ib. Derselben **Vater** wie? wann in das **Taufbuch** einzuschreiben III. 243. VI. 116. **Legitimazion** derselben durch die folgende **Heurath** ib. Derselben **Mürrer** zu strafen wird verboten ib. 258.

Unfähigkeit von der **Unfruchtbarkeit** Unterschied IV. 86. Wann solche ein Ehehinderniß ib. & 89. Welche **ewig, unheilbar, zeitlich, heilbar, bestimmt, unbestimmt** sey ib. Nur die **ewige, unheilbare, vorhergehende** ist ein **Hinderniß der Ehe** ib. 87. VI. 139. Warum nicht die **nachfolgende** ib. 89. Wie die **vorhergehende**, die **zweifelhafte** zu prüfen ib. 88. 89. Wie die **Klage**, und bei **welchem Richter** zu machen ib. & 90.

Unmannbares Alter welches zur **Ehe** unfähig IV. 27. 28.

Untersuchung (inquisitio) geistliche, Ursprung V. 2. 3.

Unterthanen (der) **Klagen** wohin sie gehören II. 8.

Unzuchts-Sünden verschiedene V. 53. 58. 61. 63. 67. 70. Derselben Strafen ib. & VI. 168. Mit **Juden, Ungläubigen** Strafe V. 70.

Vogtey altes Recht wie vielfach III. 186-189. Ob die **Verjährung von 32 Jahren** wider solches laufe ib. 187. Derselben **Pflichten** und **Rechte** ib. 188. ꝛc.

Wie solches erlösche ib. Derselben Pflicht bei Bau, Reparazion, Kirchenrechnungen ib. S. Patron.
Vorrechtsklagen (von) Verordnung Josephs *II.* III. 82. Besonders der Komperenz ibid. & 83.
Vorsegnung der Mutter ob nöthig III. 255. Der Unehelichen soll wie der andern geschehen ib. 258.
Urkunden (schriftliche, öffentliche) II. 75. 78. Private, und deren Beweis ib. 76. 78. Beider Beschaffenheit ib. 75. Welche im Gericht vorzuweisen ib. 78. Derselben Kraft im Widerspruch (*statu collisionis*) der Zeugen ib. 76.
Urphede was? derselben Strafe V. 16. 205.
Urtheil (*sententia*) (richterliches) wie es geschehe II. 106. Endliches, und dessen Kraft VI. 27.
Usura was eigentlich? V. 90. S. Wucher.

W.

Wahl (der) Unterschied von der Postulazion I. 72. 75. Derselben päbstliche Reservate ib. 76. Aenderung derselben, Kommissarien, Bestätigung ib. Wann die Domkapitel die Wahlen erhalten ib. Die Konkordaten Deutschlands ändern solches ib. Die Reichsverordnungen von solchen ib. 77. Devolusionsrecht in Wahlen ib. Wahlen der Mendikanten ib. 83. 120. Eide der Bischöfe bei solchen ib. 81. 82. Josephs *II.* Verordnungen hierin ib. Andere Eide verboten ib. S. Eid. Wahlen der Barmherzigen Brüder ib. 85. Wer die Wahlen untersuchen müsse ib. 91. Wahl der Pfründen welche? ib. 75.
Wahnwitzige Geistliche wie zu versorgen III. 152.
Wahrsagerey verschiedene V. 105. 107. 109. Was sie eigentlich sey ib. 107. Der Christen Mißbrauch hierin ib.

Waisen (von) k. k. Verordnungen V. 51. Derselben Ehe wann sie ungiltig VI. 129. Ob zu solcher der Konsens der Pupillarinstanz nöthig ibid. 130.
Waisenhäuser (die) hebt Joseph *II.* auf, versorgt die Kinder einzeln III. 131. 176. Wie solche von Bischöfen zu besorgen ib. 167.
Waldenser oder Adamiten in Steyermark V. 201.
Wälder welche dürfen umgehauen werden III. 142.
Wallfahrten Einschränkung in Oesterreich I. 92. Verbot VI. 119. Strafe wegen Konkurs zu solchen ib.
Wasser der h. 3 Könige Weihe verboten III. 235.
Wasserprobe ein Ordal V. 173.
Wechsel ist den Geistlichen verboten III. 281.
Wechseltgerichts Geschäfte II. 8.
Wechselprotesten was sie beweisen II. 78.
Weihen (zu) nothwendige Eigenschaften I. 105. Dreyfache Prüfung ib. 106. 111. Ob solche der Landesfürst einstellen könne ib. 107. Wie solche in der ersten Kirche geschehen ib. 110. Alter nothwendiges zu den Weihen ib. Zeugniß der Normalschule zu solchen ib. 111. Die zu Weihenden müssen in Seminarien studiren ib. 112. Welche Klasse sie haben müssen ib. & III. 126.
Weihen oder Segen in Oesterreich sehr wenige VI. 103. Derselben Ursprung III. 234. Lächerliche der Mendikanten ib. Weihe des Feuers am Korsamstag ib. 235. Des h. 3 König Wassers verboten ib. Des Stephans Salzwassers, und Johannis Weins wieder erlaubt VI. 93. 94.
Weinschank den Geistlichen und wie verboten III. 281.
Werber (falscher) Strafen V. 72. 76.
Westphälischer Friede ein Grundsatz des geistlichen Rechtes I. 165.

Wetterläuten warum verboten III. 238. Die **Wetterläutgarben** sind noch den **Schulmeistern** zugestanden VI. 8.
Wettermacher (der) Strafen V. 111.
Widerklage *(reconventio)* wohin sie gehöre II. 8.
Widerrechte. S. **Gegenklage.**
Wiedertäufer *(apostatæ)*, derselben Gattungen und Strafen V. 28. 99.
Wiedervergeltung was? wem sie im geistlichen Fache zustehe V. 2. 6.
Wien (zu) Krankeninstitut VI. 48.
Winkelehen *(Mariage de conscience)* ehevor scharf verboten, nun ungiltig IV. 11. 36. 40. Derselben Strafen ib.
Wucher allgemein was? V. 90. Unterschied vom Leihen (mutuum), **Strafen** wider den Wucher ib. 91. 92. Verschiedene Gattungen ib. 95. Verordnung landesfürstliche wider solchen ib. 93. 94. Der Juden Strafen wider solchen ib. 95. 96. **Joseph** *II.* wie er den Wucher erlaubt habe ib. 96. & VI. 172. **Schriften für und wider den Wucher** ib. 173.
Wundärzte (der) **Prüfung** V. Anh. 16.
Würde (der) von **Personat** Unterschied I. 137.

Z.

Zauberey ob alle könne geläugnet werden V. 105. Was solche sey ib. & 114. **Ursprung, Nichtigkeit** derselben ib. 106. 114. **Verschiedene Gattungen** ibid. 107-113. **Zauberey im Ehestand** wurde ehevor als richtig angenommen IV. 85. **Opfer** der Zauberey V. 108. **Strafen** ib. 113-117. **Wird mit dem Tode** nicht bestraft ib. 117.

Zehend (den pfarrlichen) wie die Layen erhalten III. 136. Was solcher sey? dessen Alter, Abtheilung, und ob das Zehendrecht weltlich sey ib. 133. 135. Zehendsachen gehörten einst zum geistlichen, nun zum Zivilgericht II. 5. Ob? wie der Zehend durch Verjährung erhalten werde III. 141. Zehendholden pfarrliche ib. 137. Natural-Garben-Sack-Zehend ib. Wann solcher von der Kirche geboten wurde ib. 133. Ob solcher mit Strafen könne eingebracht werden ib. 139. Zwey Zehendordnungen die österreichische und steyermärkische, derselben Punkte ib. 141. Grosser, kleiner im Feld, Brach-Getreid-Felder-Paint-Garten-Zehend ꝛc. Pint-Hueben-Huer-Wein-Garten-Wald-Zehend ib. 142. Sichel-Madren-Zehend 143. Wohn-Wein-Zehend ib. Most-Zehend ib. 144. Neubrüche, Aufbrüche, wie von solchen der Zehend falle ib. 134. Zehendordnung von Joseph *II.* verbessert VI. 74. Solchen wollte der Kaiser ganz aufheben ib. 75. 66.

Zeit (heil.) welche in Ansehung der Ehe IV. 15. In solcher sind alle Hochzeiten auch ohne Feyerlichkeit verboten ib. 15. VI. 141. Auch die Aufgebote der Hochzeiten sind verboten ib. 142.

Zensur geistliche. S. Censuren.

Zensur der Bücher ein landesfürstliches Recht V. 230 und Anhang 36. ꝛc. Ohne *Placet* soll kein Buch ergehen V. 235. 244. Ob der Landesfürst in der Glaubenszensur vorgehen könne V. Anh. 36. 37. Zensur der Kalender, Breviere, Direktorien, Lesekabinete V. Anh. 37. 38. III. 151. Oesterreichische Zensur VI. 204. 205.

Zeugen der Testamente können die Regulären nicht seyn VI. 23. Wie Juden- S. Jud. Zeugen, derselben Gebrauch in Rechtshändeln II. 12. Sind nöthig in That-

Thatsachen ib. 69. Derselben Eigenschaften ib. Augen- Ohrenzeugen welche den Vorzug haben ib. Einheimische, gleichzeitige Zeugen ib. Welche unfähig zum Zeugniß ib. 69. 72. Zahl der nöthigen Zeugen ib. Derselben Zwangmittel ib. Wie? ob sie unter einem Eid abzuhören ib. 71. Beweis durch Zeugen wann er erlösche ib. 73. Derselben allgemeine Fragstücke ib. Beweis derselben im Widerspruch der Urkunden ib. 77.

Zierung der Altäre, Kirchen, wie sie soll beschaffen seyn I. 92.

Zinsen der Kirche. S. Pfarrer, Geistliche. Alte, neue, wer auflegen könne III. 196.

Zusammenschwörung des Klägers und Beklagten wie vielfach V. 119. Zu Aufruhren und Tumulten, und derselben Strafe ib. 120-125. VI. 174.

Zweykampf (Duell) ist ein Ordal V. 174. Dessen Strafe 40. 50. 176. Gerichtlicher welcher? ib. 176. Ob? wie Geistliche solchen annehmen konnten und mußten ib. Duellpatent von M. Theresia ib. 177.

Ende des sechsten und letzten Bandes.

Verbesserungen.

Seite 18 Zeile 19 anstatt emphideutschen lies: emphiteutischen

— 99 — 12 anstatt Pfarrer lies: Exreligiosen als Pfarrer

— 102 — 12 anstatt 500 fl. lies: 1500 fl.

— 175 — 9 nach zu veranlassen sey? seze hinzu: zu sprechen

— 239 — 15 nach Altar seze hinzu: dienen, und die

Bei dem nämlichen Verleger sind nachstehende Verlagsbücher zu haben:

Cäsar (A. J.) Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte; aus den Dekretalbüchern Gregors des Neunten. 6 Bände, mit einem allgemeinen Register. gr. 8. 791. 6 fl. 10 kr. oder 4 Rthl. 2 gg. 2 dl.

— — Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steyermark. 7 Bände komplet. gr. 8. 788. 11 fl. 34 kr. oder 7 Rthlr. 17 gg.

— — Abhandlung über die Verbindlichkeit zu fasten, samt einem Anhange vom Brevier. 8. 787. 10 kr. oder 2 gg. 6 dl.

Gmeiner (Fr. X.) Litterargeschichte des Ursprungs, und Fortganges der Philosophie, wie auch aller philosophischen Sekten und Systemen vor und nach Christi Geburt. 2 Bände, gr. 8. 789. 3 fl. 50 kr. oder 2 Rthlr. 14 gg.

— — Schema Encyclopediæ Theologicæ per terras Austriæ hæreditarias Theologis primi Anni primis hebdomadibus explanandæ. 8. 786. 20 kr. oder 5 gg.

— — Epitome historiæ Ecclesiasticæ N. T. in usum Prælectionum Academicarum. 2 Tomi complectens omnes quatuor Epochas. 8. maj. 788. 4 fl. oder 2 Rthl. 16 gg.

Gmei-

Gmeiner (Fr. Xav.) Theologia Dogmatica in ſyſtema redacta. Tom. I. Editio ſecunda & emendata. 8. maj. 790. 1 fl. 8 kr. oder 18 gg.

— — detto Tomus II. ſub prelo.

— — Beweis, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürſt in ſeinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehende Diſpenſation ihre Verbindlichkeit verlieren. gr. 8. 782. 12 kr. oder 3 gg. 6 dl.

— — meine Gedanken über die biſchöflichen Conſiſtorien überhaupt, und insbeſondere über die Eheſtreitigkeiten, die in denſelben entſchieden werden. gr. 8. 782. 15 kr. oder 4 gg.

— — Betrachtungen über die Geringſchätzung und den kümmerlichen Unterhalt der Seelſorger. gr. 8. 782. 12 kr. oder 3 gg. 6 dl.

Irrthümer in den Begriffen der meiſten Ungarn von der Staatsverfaſſung ihres Vaterlandes, und von den Rechten ihrer Könige. 8. 790. 20 kr. oder 5 gg.

Kindermann (Joſ. Karl) hiſtoriſcher und geographiſcher Abriß des Herzogthums Steyermark, dritte ganz umgearbeitete Auflage, mit einer Karte, gr. 8. 787. 1 fl. 15 kr. oder 20 gg.

— — der Freund des ſteyermärkiſchen Volks. Beiträge zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe unter demſelben, 4 Bände, 8. 787. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 gg.

— — Beiträge zur Vaterlandskunde für Inneröſterreichs Einwohner, 2 Bände, gr. 8. 790. 4 fl. 30 kr. oder 3 Rthl. in Kommiſſion.

Raffler (H. J.) Verſuch über die Einimpfung der Pocken. 8. 787. 24 kr. oder 6 gg.

Thiard (Johann) das Bild ächter Liebe oder die Stiefmutter. Ein Originalluſtſpiel in 5 Aufzügen. — Mintas und Mirza oder der unerwartete Fall. Ein Schauſpiel in 1 Aufzug. — Jakob Splin oder der vernünftige Narr. Ein Luſtſpiel in 1 Aufzug. 8. 790. 30 kr. oder 8 gg.

Triumph (der) der chriſtlichen Religion, zur vollen Beſchämung aller ihrer Feinde, herausgegeben von einem Freunde der Wahrheit. Erſter Theil die natürliche Religion. 8. 790. 1 fl. 8 kr. oder 18 gg.

— — detto zweyter Theil die geoffenbarte Religion. 8. 790. 1 fl. 45 kr. oder 1 Rthl. 4 gg.

— — detto dritter Theil die Quellen des Unglaubens. 8. 790. 1 fl. oder 16 gg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius,

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors I
Bd.: 6

XGraz 1791

J.can.u. 19-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547652-5
VD18 80106188-001